

Zeitschrift für Politische Theorie

Oliver Flügel-Martinsen Die Normativität von Kritik - Ein Minimalmodell //
Kari Palonen Begriffsdebatten und Debattenbegriffe - Das parlamentarische
Paradigma des Begriffsstreits und -wandels // Thomas Schöderle Poppers
Totalitarismusvorwurf gegenüber Platon und die (Un-)Redlichkeit wissen-
schaftlicher Auseinandersetzungen // Raimund Ottow Die Souveränität des
'King-in-Parliament': Ein Beitrag zur Geschichte politischer Kultur in England

2.2010

1. Jahrgang ISSN 1869-3016

Verlag Barbara Budrich

Inhalt

Abhandlungen

Oliver Flügel-Martinsen

Die Normativität von Kritik

Ein Minimalmodell 139

Kari Palonen

Begriffsdebatten und Debattenbegriffe

Das parlamentarische Paradigma des Begriffsstreits und -wandels 155

Thomas Schölderle

Poppers Totalitarismusvorwurf gegenüber Platon

und die (Un-)Redlichkeit wissenschaftlicher Auseinandersetzungen 173

Raimund Ottow

Die Souveränität des ‚King-in-Parliament‘:

Ein Beitrag zur Geschichte politischer Kultur in England 194

Debatten

Elisabeth Conradi

Zivilgesellschaft und Demokratie

Die Bedeutung der Öffentlichkeit

im Konflikt um das Infrastrukturprojekt ‚Stuttgart 21‘ 221

Review Essay

Veith Selk

Strategischer Selbstausdruck

Richard Rortys akademischer Werdegang im Lichte der *new sociology of ideas* 233

Tagungsberichte

Paula Diehl

Populismus: die verschiedenen Seiten von Phänomen und Begriff

Tagung Facetten des Populismus zum DFG-Projekt Populismus und Faschismus,
Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Universität Bologna,
8.–9. Juli 2010

237

Harald G. Teßmer

Verantwortung und Reflexion

Workshop *Ansätze und Methoden zur Erforschung politischer Ideen*,
Universität Hamburg, 16.–17. Juli 2010

242

Sebastian Huhnholz

„Der Gehorsam ist das Erklärungsbedürftige.“

Tagung *Variationen der Macht* der DVPW-Sektion Politische Theorie
und Ideengeschichte, Erfurt, 23.–25. September 2010

249

Stefanie Hammer

Sonderfall (Ost-)Deutschland?!

Tagung *Ostdeutschland und die Politikwissenschaft. Eine Bilanz 20 Jahre
nach der (Wieder-)Vereinigung*, Berlin, 30. September–02. Oktober 2010

258

Berichte aus der Praxis

Friedrich J. Arndt

MA ‚Politische Theorie‘? – Erfahrungen aus Frankfurt und Darmstadt

263

Die Normativität von Kritik

Ein Minimalmodell

*Oliver Flügel-Martinsen**

Schlüsselwörter: Normativität, Kritik, Genealogie, Macht, Foucault

Abstract: Der Artikel untersucht die Frage nach der Normativität von Kritik. An seinem Ausgangspunkt steht die Beobachtung, dass Kritik offenbar nicht umhin kann, Wertungen vorzunehmen. Zur Frage steht deshalb erstens, ob sich normative Dimensionen überhaupt vermeiden lassen und zweitens, ob unter der Normativität von Kritik zwangsläufig eine vollständig begründete, umfassende Normativitätskonzeption verstanden werden muss. Es wird anhand der Auseinandersetzung mit realistischen Zugängen zum politischen Denken gezeigt, dass sich normative Bezüge unvermeidlich einschleichen. Aber des Weiteren wird argumentiert, dass es sich bei dieser Normativität nicht um eine umfassende Normativitätskonzeption handelt, sondern um normative Implikationen einer kritischen Befragung. Diese minimale Normativität verdankt sich der Öffnungs- und Distanzierungsbewegung, die sich aus der kritischen Befragung ergibt.

Abstract: The article examines the normativity of critique. Its starting point lies in the observation that critique evidently is unable to avoid judgements. The question then is, firstly, if it is in principle possible to avoid normative dimensions, and, secondly, if the normativity of critique has to be understood as a fully justified, all-embracing conception of normativity. With the help of a discussion of realistic approaches to political thinking it becomes evident, that normative references are inevitable. However it will be argued, that this normativity isn't a full-embracing conception of normativity, but rather an implication of a critical interrogation. This minimal normativity is a result of an opening and a distance implied by the critical interrogation itself.

Schien es eine ganze Zeit lang so, als hätten sich die gesellschaftskritischen Energien erschöpft, so ist in jüngerer Zeit ein Wiedererstarken solcher Stimmen zu verzeichnen.¹ Insbesondere im Gefolge der neuerlichen Krise des globalen Finanzsystems wurden vielerorts kritische Stimmen laut und es wurde in diesem Zusammenhang sogar verschiedentlich grundlegend nicht nur die Funktionalität, sondern auch die Legitimität kapitalistischen Wirtschaftens in Frage gestellt. Eine kürzlich erschienene Gemeinschaftsarbeit von Klaus Dörre, Stephan Lessenich und Hartmut Rosa nimmt sich unter dem Titel *Soziologie – Kapitalismus – Kritik* gar des Versuchs an, eine ganze Disziplin zurück auf den wenig-

* PD Dr. phil. Oliver Flügel-Martinsen, Universität Bielefeld
Kontakt: oliver.fluegel-martinsen@uni-bielefeld.de

1 Für Anmerkungen und Hinweise zu einer früheren Version dieses Textes, die mir bei der Überarbeitung von großer Hilfe waren, danke ich Detlef Sack.

tens in nicht geringen Teilen verlassenem Pfad der Gesellschaftskritik zu führen, indem diese gewissermaßen als eines der systematischen Herzstücke der Soziologie reetabliert werden soll (vgl. Dörre/Lessenich/Rosa 2009: 9–18). Bleiben wir aber zunächst noch einen Augenblick bei jener Kapitalismuskritik, die in den Lebenswelten westlicher Gegenwartsgesellschaften neuerdings eine so starke Verbreitung findet, dass die drei Soziologen zu Recht festhalten, sie sei „urplötzlich zur Modeerscheinung geworden“ (ebd.: 9). Woher kommt diese Kritik? Genauer – denn es geht uns mit dieser Frage nicht um die Auslöser, sondern eher um die Standorte, von denen aus sie artikuliert wird: Von wo aus argumentieren jene, die den Kapitalismus oder bestimmte kapitalistische Strukturen kritisieren, wenn sie sie kritisieren? Woran nehmen sie Anstoß – und vor allem: Was erlaubt es ihnen, Anstoß zu nehmen?

Große Teile des Vorgehens der an der Finanzkrise beteiligten Akteure waren legal. Wäre das Vorgehen erst dann fraglos kritikwürdig gewesen, wenn es illegal gewesen wäre? Offensichtlich ist es nicht das, was wir meinen, wenn wir etwas kritisieren und nach einem Ort Ausschau halten, von dem aus es uns berechtigt erscheint, etwas, wie in diesem Fall Strukturen kapitalistischer Finanzwirtschaft, zu kritisieren. Unabhängig davon, ob das Handeln von Akteuren in diesen Strukturen legal oder illegal ist (wenn es illegal ist, steigt die Empörung zweifelsohne), empören uns in einer solchen Kritik sowohl das Handeln als auch die Strukturen. Mehr noch: Wir behaupten dann, dass sie falsch sind und damit nehmen wir auf irgendeine Weise, die noch so versteckt sein mag, eine Wertung vor. Das ist nicht nur hinsichtlich der Kapitalismuskritik so, sondern auch bei anderen Sachverhalten und den Kritikpraxen, die sich daran anschließen. Denken wir an den Protest gegen Folter. Gegen sie richtet sich nicht nur dann eine Welle der empörten Kritik, wenn sie von Polizistinnen und Polizisten oder Soldatinnen und Soldaten westlicher Demokratien ausgeübt wird, in denen Folter illegal ist, sondern sie erscheint uns auch überaus kritikwürdig, wenn sie in Diktaturen stattfindet. In diesem Fall scheint der Standort der Kritik evident zu sein: Bei Folter handelt es sich um eine Verletzung der Menschenrechte, die durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Grunde genommen weltweit Geltung beanspruchen. Es liegt auf der Hand, dass selbst in diesem Fall, der zunächst vergleichsweise einfach zu liegen scheint, die Dinge durchaus diffiziler sind, wie die anhaltende theoretische und politisch-praktische Diskussion über die Menschenrechte und ihre Begründung zeigt. Ungleich schwieriger ist die Benennung eines solchen plausiblen Standorts, oder sprechen wir es ruhig aus, um die Verbindung zur Sphäre des Normativen explizit zu machen, eines Maßstabs der Kritik in vielen anderen Fällen. Handelt es sich bei kapitalistischen Wirtschaftsstrukturen nicht einfach um ein soziales Faktum, das Folge bestimmter sozialer Entwicklungspfade ist, die als solche gar nicht kritisierbar sind, weil niemand, der sich konkret benennen lässt und gegen dessen Entscheidungen protestiert werden könnte, für sie verantwortlich gemacht werden kann? Auch wenn man diese Sicht nicht teilt, bedarf es dann nicht wenigstens eines wohlbegründeten Gegenentwurfs einer gelingenden, gerechteren gesellschaftlichen Alternative – und haben sich solche Vorstellungen nicht angesichts der gescheiterten Großexperimente des 20. Jahrhunderts erschöpft? Man braucht diese Überlegungen nicht zu vertiefen, um absehen zu können, dass die Begründung von Maßstäben der Kritik kein Leichtes ist.

Und dennoch scheinen sich diese Fragen nicht aussetzen zu lassen. Kritik wertet offenbar. Das heißt sie setzt nicht einfach eine beliebige andere Position, die auch in Erwägung gezogen werden könnte, sondern sie sagt: So ist es falsch. Das tut sie nicht zwingend ausdrücklich, aber es schwingt mit. Dieser Umstand ist es, der unweigerlich die

Frage nach der Normativität von Kritik auf den Plan ruft. Diese Frage ist freilich auf einer Metaebene anzusiedeln, geht es bei ihr doch nicht einfach darum, eine bestimmte Kategorie zu plausibilisieren, sondern darum, die hinter einem Ensemble von Begriffen stehende gemeinsame normative Klammer als stichhaltig zu erweisen. Dadurch gewinnt die Frage nach der Normativität von Kritik eine konzeptionelle Bedeutung, die weit über den Bereich der politischen Philosophie hinausgreift, indem sie ein gemeinsames Problem der sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen thematisiert, die im englischen Sprachraum unter dem übergreifenden Titel der *humanities* gefasst werden. Deren gemeinsames Anliegen wird von einer Vielzahl von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor allem als eine kritische Reflexion der unterschiedlichen Zusammenhänge, in denen wir leben und die unser Leben beeinflussen, verstanden. Die Frage nach der Normativität von Kritik ist schlicht die Frage danach, ob und inwiefern so etwas wie eine kritische Reflexion gerechtfertigt werden kann.

Es ist wenig überraschend, dass die Behandlung dieser Frage ausgesprochen kontrovers ist. Nicht nur prallen in den Diskursen über sie unterschiedliche Auffassungen von Normativität aufeinander, sondern zur Frage steht verschiedentlich vor allem auch, ob eine normative Haltung *überhaupt* eingenommen werden kann und darf. Eine hierbei zur Zurückhaltung mehr als nur ratende Position nehmen nicht erst jene an Neutralitätsgeboten orientierten modernen empirischen Sozialwissenschaften ein, die sich nach dem Muster der naturwissenschaftlichen *hard sciences* als positive Wissenschaften verstehen, sondern der Verzicht, ja die schroffe Zurückweisung normativer Orientierungen taucht im Laufe der Ideengeschichte immer wieder, zum Teil an durchaus unerwarteten Stellen auf. Die Zurückweisung von Normativität stützt sich wohl vor allem auf zwei Sorten von Argumenten, die unterschiedlich intensiv verstanden werden können und zwischen denen es zu Amalgamierungen kommen kann. Einerseits kann die normative Abstinenz als methodischer Vorzug verstanden werden, indem sie klareres Sehen ermöglichen soll – wohingegen normative Haltungen, so die Gegenannahme, den Geist benebeln und den Blick trüben. Andererseits ist es auch möglich, ganz grundsätzlich auf die Unhaltbarkeit und Unbegründbarkeit des normativen Blickwinkels hinzuweisen. Spätestens mit dieser zweiten Argumentation geht dann eine generelle Zurückweisung normativer Bezugspunkte einher, denn sie legt nicht einfach nur nahe, auf normative Erwägungen in bestimmten Hinsichten, sondern vielmehr ganz und gar zu verzichten.

Die nachfolgenden Überlegungen verfolgen einen mehrfachen Zweck. Ihr übergreifendes Argumentationsziel besteht darin, eine Minimalkonzeption normativer Kritik als rechtfertigbar, ja die in ihr aufgehobene Normativität als unumgebar zu verteidigen. Zunächst werden hierzu Positionen der Geschichte der politischen Philosophie diskutiert, die Verzicht hinsichtlich des normativen Standpunktes entweder üben oder darüber hinaus auch als methodische Verpflichtung anempfehlen. Dabei wird sich allerdings jeweils zeigen, dass sich normative Orientierungen mindestens unter der Hand wieder einschleichen. Dieser Umstand legt zusammengenommen den Verdacht nahe, dass sich von Normativität vielleicht doch nicht so leicht abstrahieren lässt, wie dies zuweilen insinuiert wird. Vielfach wird sich zeigen, dass gerade mit dem nüchternen Blick selbst eine kritische Normativität einhergeht (1). Jedenfalls ist das eine der Arbeitshypothesen, die im Gang der Argumentation entwickelt wird. Berechtigt aber bleibt ein Hinweis, der sich den anormativen Argumentationen verdankt: Der Hinweis nämlich, dass der plausible Aufweis normativer *Konzeptionen* sich als ausgesprochen schwieriges Unterfangen erweist, das womöglich überhaupt nur um den Preis massiver Ausblendungen möglich ist – wobei

diese Ausblendungen für die behauptete Plausibilität keine geringe Schwierigkeit darstellen.² Die Auflösung dieser zwiespältigen Lage kann hier nur eine vorläufige bleiben: Die Auseinandersetzung mit Fragen der Normativität von Kritik wird in eine Skizze bestimmter Denklinien Foucaults münden, die auf einen Minimalvorschlag zulaufen, dessen Grundausrichtung, soviel kann bereits vorweggenommen werden, darin besteht, auf die Formulierung einer regelrechten Konzeption von Normativität zu verzichten, ohne dabei die kritische Perspektive im Ganzen preiszugeben (2). Eine solche Kritik lässt sich, wie abschließend argumentiert wird, als befragende Kritik verstehen (3).

1. Das Gebot des Verzichts

Positionen zu diskutieren, die auf normative Einstellungen in entscheidenden Hinsichten verzichten, diesen Verzicht tendenziell gar zu einer methodischen Verpflichtung machen, heißt, sich der Frage nach der Normativität von ihrem Anderen her anzunähern. Der Vorteil einer solchen Strategie liegt darin, dass sie weitgehend rekonstruktiv und negativ verfahren kann: Sie muss nicht mehr tun, als den exegetischen Nachweis erbringen, dass sich die behauptete Anormativität in den Theorien selbst nicht durchhalten lässt. Ihr Nachteil besteht allerdings in der Bescheidenheit dessen, was sich dadurch zeigen lässt: Noch keineswegs lässt sich eine normative Konzeption dadurch rechtfertigen, dass Unstimmigkeiten in alternativen, gegnerischen Konzeptionen aufgedeckt werden – immerhin ist auch noch die, zugegebenermaßen wenig zufrieden stellende, aber dennoch unbedingt in Betracht zu ziehende Möglichkeit vorhanden, dass die Einnahme eines normativen Standpunktes gleichermaßen unumgänglich *und* unmöglich ist. Denn dadurch, dass bestimmte normative Standpunkte implizit eingenommen werden, vielleicht sogar eingenommen werden müssen, werden sie selbst noch keineswegs gerechtfertigt. Derrida hat, in loser Anknüpfung an die aristotelische Terminologie, vorgeschlagen, solche Situationen als Aporien zu charakterisieren (vgl. Derrida 1994: 37 f.; dt. 1991: 33 f.). Anders als bei Aristoteles, in dessen *Metaphysik* (1996) die Aporien jeweils die Ausgangspunkte darstellen und einer argumentativen Auflösung zugeführt werden, verwendet Derrida den Begriff der Aporie, um eine Lage zu kennzeichnen, in der zwei gleichermaßen notwendige Forderungen so aufeinander treffen, dass eine Lösung nicht in Aussicht steht. Lassen wir diese schwierigen Fragen hier auf sich beruhen und ziehen aus ihnen lediglich einen vorläufigen Schluss, der das vorliegende Explikationsziel betrifft: Mit den Reflexionsmitteln, die im Folgenden zum Einsatz kommen, kann eine Konzeption von Normativität nicht in Aussicht gestellt werden. Stattdessen werden wir uns mit dem bescheideneren Ziel einer befragenden Minimalkonzeption begnügen. Die Frage, ob weitergehende Normativitätsverständnisse begründet werden können, muss hier ebenfalls unbearbeitet bleiben.³ Für unsere Zwecke reicht aber bereits der Aufweis einer Minimalkonzeption normativer Kritik, da durch sie zumindest die prinzipielle Möglichkeit einer kritischen Reflexion der Verhältnisse, in die unser Leben eingebettet ist, plausibel gemacht wäre.

2 Die Schwierigkeiten der Begründung von Normativität, insbesondere im Kontext moderner Gesellschaften, können hier nicht behandelt werden. Ausführlicher habe ich meine diesbezüglichen Überlegungen andernorts dargelegt (vgl. Flügel-Martinsen 2008a).

3 Meine diesbezügliche Skepsis habe ich andernorts darzulegen versucht (vgl. Flügel-Martinsen 2008).

Bevor wir uns an die eigentliche Untersuchung machen können, sind jedoch noch einige wenige Vorbemerkungen notwendig, um unnötige begriffliche Konfusionen zu vermeiden. Bislang ist in einem recht vagen und assoziativen Sinn von den Begriffen der Kritik, der Normativität oder auch der Normativität der Kritik die Rede gewesen. Natürlich ist es nicht möglich, diese Begriffe mithilfe einer knappen Vorbemerkung hinreichend scharf und umfänglich zu exponieren. Dennoch lässt sich etwas zu der Verwendungsweise beziehungsweise zu der Problematisierungsperspektive, die für die nachfolgenden Ausführungen maßgeblich ist, sagen. Es wurde bereits angedeutet, dass Normativität und Kritik in einem Verweisungszusammenhang stehen. Damit ist allerdings noch nicht mitgesagt, was unter Normativität, was unter Kritik und was unter ihrem Verhältnis zueinander zu verstehen ist. Dies sind je für sich komplexe Fragestellungen und es liegt deshalb auf der Hand, dass hier nur Vorläufiges, eine Richtung Andeutendes notiert werden kann. Weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass Kritik insofern auf Normativität verweist, als sie eine Wertung vornimmt. Das impliziert allerdings nach meinem Eindruck nicht, dass jede Wertung einen kritischen Sinn hat; wohl aber, dass sie einen kritischen Sinn erhalten kann. Kritik unterhält demnach eine Beziehung zur Normativität, weil sie auf die eine oder andere Weise wertet – und sei es nur, indem sie eine Distanzierungsbewegung vollzieht, die sich als eine wertende Abkehr verstehen lässt. Normativität hingegen muss nicht kritisch sein, sie kann im Gegenteil affirmativen Zwecken einer Bestätigung bestehender Verhältnisse dienen. Der Verweisungszusammenhang von Normativität und Kritik ist also nicht notwendigerweise wechselseitig, allerdings kann, wie gesagt, jede normative Stellungnahme – und mag sie auch zunächst noch so affirmativ angelegt gewesen sein – einen kritischen Sinn erhalten. Sie muss aber keinen kritischen Sinn haben. Diese Überlegung ist nicht unwesentlich, scheint sie doch zu besagen, dass Kritik unvermeidlich auf Normativität verweist, Normativität aber nicht unbedingt kritisch sein muss. Was aber ist eigentlich Normativität? Offenbar verstehen wir unter normativen Stellungnahmen wertende Einschätzungen. Stephan Gosepath umreißt den Begriff der Normativität vorläufig folgendermaßen: „Normativ‘ bedeutet in grober Annäherung so viel wie den Status eines Maßstabes zu haben, gemessen an dem etwas richtig oder falsch, gut oder schlecht, zulässig oder unzulässig, angemessen oder unangemessen ist.“ (Gosepath 2009: 251) Das scheint sich zunächst mit dem implizit unterstellten Sinn unserer obigen Verwendungen des Begriffs der Normativität zu decken. Allerdings ist die Formulierung Gosepaths trotz ihrer Vagheit sehr weitreichend in ihren Ansprüchen: Damit etwas als normativ bezeichnet werden kann, damit es als Wertung Verwendung finden kann, muss es sich der zitierten Formulierung zufolge offenbar auf eine recht umfangreiche Begründung stützen. Dies ist in der Tat ein Verständnis von Normativität, wie es vor allem von kantianisch inspirierten Philosophierenden vertreten wird. Christine Korsgaards Untersuchung über die Quellen der Normativität bewegt sich so etwa auf eine auf Kant gestützte Theorie der moralischen Autonomie zu, die Korsgaard im Grunde als einzig akzeptable Begründung von Normativität gelten lässt (vgl. Korsgaard 1996). Mit zahlreichen konzeptionellen Unterschieden, aber mit einer – hinsichtlich der Bedeutung einer verpflichtenden Konzeption von Moral – für die Frage nach der Normativität ähnlichen Stoßrichtung wird eine solche Antwortstrategie auf die Normativitätsfrage im deutschsprachigen Raum bekanntlich von Jürgen Habermas (vgl. beispielsweise Habermas 1983; 1991) und in den letzten Jahren vor allem auch von Rainer Forst (2004) vertreten. Es ist hier nicht der Ort, die Tragfähigkeit solch anspruchsvoller und umfassender Normativitätsbegründungen zu diskutieren. Wichtig für uns ist aber die damit verwandte

Frage, ob es sich bei der Normativität, zu der eine Beziehung zu unterhalten die Kritik nicht vermeiden kann, zwangsläufig um eine solche Art handeln muss, die eine umfassende Begründung einer Konzeption von Normativität voraussetzt. Das würde bedeuten, dass die Möglichkeit von Kritik von der Möglichkeit der Begründung einer solchen Normativitätskonzeption abhängt. Ohne Normativitätskonzeption keine Kritik, zumindest keine, die sich rechtfertigen lässt – das wäre der Schluss. Die nachfolgenden Überlegungen dienen dem Zweck, auf dem Weg rekonstruktiver Textlektüren Formen der Kritik anzudeuten, die sich mit einem bescheideneren Verständnis von Normativität begnügen können. Diese Kritiken sind normativ bedeutsam, ohne eine vollumfängliche Konzeption von Normativität vorauszusetzen. Der normative Sinn dieser Kritiken liegt, wie sich im Einzelnen erst im rekonstruktiven Durchgang zeigen lässt, in einer kritischen Distanznahme, die Foucault, mit dem wir uns weiter unten beschäftigen werden, als eine „critique pratique dans la forme du franchissement possible“ (Foucault 2001b: 1393)⁴ bezeichnet. Die These lautet demnach, dass nicht jede Form der Kritik auf eine vollumfängliche Normativitätskonzeption verweisen muss.

Drei Autoren, die einen methodischen Anormativismus wenigstens in Teilen ihrer Schriften direkt oder indirekt postulieren, sollen nun schlaglichtartig beleuchtet werden: Augustinus (1.1), Machiavelli (1.2) und Spinoza (1.3). Es wird sich jeweils zeigen, dass zumindest subkutan kritische Momente wirksam werden, die normatives Gewicht haben – und zwar durch den methodischen Anormativismus selbst.

1.1 Über Staaten und Räuberbanden

Das sehr kurze vierte Kapitel des vierten Buches des *Gottesstaates* lässt sich als Rohentwurf einer realistischen Staatstheorie lesen (Augustinus 1997a: 173). Augustinus weist in ihm offenbar auf die Nähe zwischen Staaten und Räuberbanden hin. Ebenso wie in Staaten stehen in Räuberbanden Menschen unter dem Befehl eines Anführers und verteilen nach bestimmten Regeln Güter (ebd.: 173) – im Falle der Räuberbande nennt man diese gemeinhin Beute, aber daraus ergibt sich noch nicht zwingend ein qualitativer Unterschied zwischen Staaten und Räuberbanden. Nun unterschlägt diese Lesart der augustini-schen Passage allerdings eine entscheidende Prämisse, die Augustinus seinem Vergleich voranstellt. Eingeleitet wird das Kapitel mit dem folgenden Satz: „Was anderes sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden?“ (ebd.: 173) Der Vergleich wird demnach nur möglich gemacht durch die Abwesenheit der Gerechtigkeit, was den Umkehrschluss nahelegt, dass ein gerechter Staat den Vergleich mit einer Räuberbande ausschließt. Nun führt Augustinus aber im 19. Buch des *Gottesstaates* gegen Ciceros Verknüpfung von Staat und Gerechtigkeit den Nachweis, dass Staaten gerade nicht auf Gerechtigkeit beruhen. Die Details dieser komplexen Argumentation müssen uns hier nicht interessieren. Für die realistischen und normativ ausgesprochen zurückhaltenden Konturen von Augustinus' Staatstheorie ist vor allem eine These von Belang, die er im 24. Kapitel des 19. Buches formuliert: Volk nennt er dort die „Vereinigung einer vernunftbegabten Menge, die durch ein einträchtiges Streben nach gewissen beliebten Dingen zusammengehalten wird“ (Augustinus 1997b: 578). Hier taucht die Möglichkeit eines annähernden Vergleichs zwischen Räuberbande und Staatsvolk wieder auf. Denn

4 Deutsche Übersetzung: „[...] eine praktische Kritik möglicher Überschreitung“ (Foucault 2005: 702).

obwohl Augustinus sich eine Beurteilung der Qualität des Volkes nach der Güte der Güter vorbehält, lässt er diese normative Dimension ausdrücklich nicht in die Begriffe des Staates und des Volkes einfließen (ebd.: 579). Die Staatstheorie selbst verfährt offenbar weitgehend ohne normative Orientierungen. Normativität kommt an einer anderen Stelle und aus einer anderen Quelle ins Spiel: Sie stiftet sich aus göttlichen Quellen und greift gerade nicht durch auf die *civitas terrena*. Mag Gerechtigkeit hienieden letztlich auch unmöglich bleiben, so nützt die durch Staatlichkeit konstituierte defizitäre irdische Rechts- und Friedensordnung dennoch auch den Gläubigen, die in ihr zwar keine Erfüllung, wohl aber „Trost im Elend“ (ebd.: 581) finden können. So weist offenbar letztlich auch die realistisch in den Blick genommene staatliche Ordnung eine minimale normative Struktur auf: die einer, wenn auch nur sehr unzulänglichen, Pazifizierung. Ihr fehlt allerdings eine kritische Dimension, denn ihr normativer Sinn liegt lediglich in einem Pragmatismus der wechselseitigen Vorteilnahme. Für unser Anliegen der Frage nach der Normativität von Kritik aber ist eine andere, unscheinbarere normative Tendenz in Augustinus' Staatsdenken von ungleich größerem Gewicht: Sein Realismus, der den Vergleich von Staaten und Räuberbanden möglich werden lässt, kann nämlich zugleich als eine herrschaftskritische Befragung staatlicher Ordnungen verstanden werden. In dem Unterfangen, zwischen Staaten und Räuberbanden strukturelle Analogien ausfindig zu machen, steckt demnach bereits eine kritische Spitze. Es ist, so gesehen, die dadurch betriebene Infragestellung normativer Staatsverständnisse selbst, die ein kritisches Potential birgt: Indem Augustinus eine nüchterne, realistische Perspektive auf Staaten und deren theoretische Reflexion einnimmt, ermöglicht er damit gerade die Möglichkeit einer kritischen Distanznahme. Hierdurch gewinnt die normativ enthaltene Methodik einen kritischen und normativen Sinn – ohne dass dieses Ziel explizit mit ihr verbunden gewesen sein muss.

1.2 La verità effettuale della cosa

Machiavelli kann als einer der ersten Autoren, vielleicht sogar als der erste Autor der Neuzeit gelten, der die besagte nüchterne Haltung zu Politik und Politischem einnimmt und die politische Reflexion zumindest in bestimmten Hinsichten aus dem gedanklichen Umfeld moralischer Erwägungen herauslöst. Althusser begreift ihn deshalb sogar als einen einsamen Denker – insofern als er die lange Tradition des moralisch-religiösen Denkens des Politischen abschließt, dabei aber noch nicht der neuen, Althusser zufolge, stark normativ geprägten Denkspur folgt, die vom Naturrechtsdenken in den folgenden Jahrhunderten begründet werden wird (vgl. Althusser 1998: 319). Unter den methodischen Einsprengseln, die Machiavelli hier und dort in seinen Schriften platziert und die insgesamt eine analytisch orientierte Lehre von der Politik ergeben, findet sich folgende Maßgabe: „Da ich aber etwas Nützliches für die Unterrichteten schreiben will, so dürfte es, nach meinem Dafürhalten, besser sein, wenn ich dem wirklichen Wesen der Sache [*la verità effettuale della cosa*] nahegehe als einem Phantasiebild von ihr.“ (Machiavelli 1990a: 91)

Die politische Welt, wie sie sich Machiavelli darbietet, ist offensichtlich in einem solchen Maße durch Machtkämpfe und Gewaltentbindungen gekennzeichnet, dass sich diese als unumgänglich darstellen. Honneths Beobachtung, dass Machiavelli soziale Interaktionen insgesamt vom Kampf her denkt (vgl. Honneth 1994: 18), findet sowohl in den Einzelbeispielen im *Principe* als auch in seinen verallgemeinerten Schlussfolgerun-

gen ihre Bestätigung. Die Unumgänglichkeit von Gewalt und Macht ist in konzeptueller Hinsicht von entscheidender Bedeutung, denn zwischen dem diagnostischen Panorama, das Machiavelli skizziert, und seinen politischen Vorschlägen wird durch eben diese Ubiquität von Gewalt ein konstitutiver Nexus etabliert. Wenn nämlich, so ließe sich Machiavellis Argumentation, die auf etwas ganz anderes als Machiavellismus zuläuft, zusammenfassen, mit Gewalt überall zu rechnen ist, dann werden alle oder beinahe alle Mittel gerechtfertigt, die geeignet scheinen, die Ausbrüche der Gewalt durch stabile politische Strukturen zu unterbinden. So zumindest lassen sich die Ratschläge, die der *Principe* bereithält und die auf den ersten Blick wie ein bloßer politischer Grundkursus in Machterlangung und -erhalt aussehen mögen, auch verstehen. Werden sie nämlich von den immer wieder erkennbaren und im letzten Kapitel des *Principe* durch seine unmittelbar zeitpolitische Ausrichtung einer Einigung Italiens wie unter einem Brennglas verdichteten Hinweisen auf Machiavellis Ziel eines stabilen politisch-strukturellen Rahmens her gelesen (vgl. Machiavelli 1990a: 120 ff.), dann streifen sie den Oberflächencharakter eines Manuals der Intrige ab und erscheinen als das, was Machiavellis Überlegungen immer auch sind: ein entschiedenes Plädoyer für einen Staat, der die unaufhörliche Abfolge von gewaltsamen Konflikten beendet. Eine solche Lektüre lässt übrigens auch den, eingedenk jüngerer Lektüren ohnehin zu Recht ins Rutschen geratenen (vgl. Münkler 1995), Eindruck eines Widerspruchs zwischen dem *Principe* und den *Discorsi* verblasen: Auch die dort versammelten verfassungstheoretischen Reflexionen kreisen immer wieder um die übergreifenden Ziele der Stabilität und der Sicherheit (vgl. Machiavelli 1990b: 139 ff.). Das ist selbst dann der Fall, wenn Machiavelli zuweilen unerwartete Umstände betont, die die Stabilität befördern, indem er etwa die inneren Kämpfe zwischen Volk und Senat in der römischen Republik lobend hervorhebt (vgl. Machiavelli 1990b: 138 f.) – wichtig ist hier nämlich der Hinweis, dass Stabilität in einer anderen, für Machiavelli entscheidenderen Hinsicht in Rom immer fraglos vorhanden war, denn an den Institutionen der Republik „wurde wenig oder nichts durch die Ereignisse geändert“ (Machiavelli 1990b: 172). Unterschiedlich sind die beiden Werke allerdings darin, dass der *Principe* in einem wesentlich stärkeren Maße auf autoritäre und autokratische Instrumente setzt, wohingegen in den *Discorsi* die republikanische Idee der Freiheit des Volkes deutlicher hervortritt. Hier ist nicht der Ort, diese Spannungen in Machiavellis Schriften und ihrer Rezeption zu diskutieren. Für unsere Zwecke ist hingegen vor allem der Umstand entscheidend, dass unabhängig von ihnen die machiavellistische Lektüre Machiavellis insofern fehlgeht, als sie dessen vordringliches Ziel der Befriedung und die dadurch implizierte Normativität unterschlägt; von der Freiheitsidee, mit der sich ungleich weitreichendere normative Zielsetzungen verbinden, ganz zu schweigen.

Schön und gut: Es gibt offensichtlich normative Motive in Machiavellis Schriften. Was aber lässt sich hinsichtlich des Problemkomplexes der Normativität von Kritik aus den in Machiavellis Überlegungen wirksamen normativen Denklinien entnehmen? Zunächst folgen sie offenbar einer kritischen Absicht, auch wenn vorerst der Eindruck entsteht, dass das Machiavellis methodischer Vorgabe, lediglich die *verità effettuale della cosa* zu erkunden, widerstreitet. Dem muss jedoch mitnichten so sein. Gerade die Distanznahme zu den Rechtfertigungsmustern von Herrschaftsstrukturen, die aus der analytischen Einstellung und der diagnostischen Aufgabenstellung resultiert, schreibt in Machiavellis politisches Denken kritische Linien ein. Für die Kritik ist nicht in erster Linie jene Normativität von Belang, die sich dadurch ergibt, dass Machiavelli nicht einfach nur eine Diagnose formuliert, sondern der Diagnose, wenigstens in bestimmten Hinsich-

ten,⁵ die Therapie folgen soll. Diese Normativität bleibt in seinem Denken eher implizit: Einen rechtfertigenden Aufweis sucht man vergeblich. Sicherlich finden sich hier und dort Bemerkungen, die die Vorzüge der Stabilität betonen oder jene der Freiheit auszeichnen – da Machiavelli aber normativen Fragen in methodischer Hinsicht gerade keine systematische Aufmerksamkeit widmet, bemüht er sich auch nicht darum, seine normativen Orientierungspunkte als solche zu plausibilisieren. Folgt man Althussers Machiavelli-Lektüre, dann ist das wenig verwunderlich: Eine als politische Intervention angelegte Schrift muss nicht nach theoretischen Absicherungen Ausschau halten, sondern sie muss versuchen, praktisch wirksam zu werden. Um die Rechtfertigung normativer Bezugspunkte wie Stabilität oder Freiheit muss sich die kritische Normativität, die sich aus den diagnostischen Fragen ergibt, nicht kümmern: Sie folgt gewissermaßen, auch wenn Machiavelli selbst diesen Umstand in seinen Texten unthematisch bleiben lässt, indirekt aus der diagnostisch-analytischen Befragungstätigkeit selbst. Denn in ihr liegt, wie auch schon in der realistischen Staatsanalyse Augustinus', eine kritische Distanznahme, die, indem sie das politische Geschehen und politische Strukturen befragt, diese eben auch in Frage und damit zur Disposition stellt. Wiederum ergibt sich die kritische Normativität aus einer rückhaltlosen Befragung, die in dieser Radikalität erst durch den anormativ angelegten Realismus Machiavellis möglich wird.

1.3 Das Recht der Macht

Spinozas politisches Denken ähnelt in methodischer Hinsicht in vielen Facetten der Unternehmung Machiavellis: In der Einleitung zum fragmentarisch gebliebenen *Politischen Traktat* betont Spinoza die Bedeutung von Schriften, die Politiker und nicht Philosophen verfasst haben, für die Reflexion von Politik, da sie von der Erfahrung angeleitet seien und sich nicht vom wirklichen Leben entfernt hätten (vgl. Spinoza 2006b: 8). Im Anschluss an diese Eloge der Reflexion aus der Praxis heraus hebt er sodann, sein eigenes Vorhaben charakterisierend, hervor, dass es ihm nicht um theoretische Innovationen, sondern um Übereinstimmung mit der Praxis gehe – und das heiße: die menschliche Natur, so wie sie ist, zugrunde zu legen (vgl. ebd.: 8). Von der solchermaßen aufgefassten menschlichen Natur dürften demnach die Affekte – „Liebe, Haß, Neid, Ruhmsucht, Mitleid“ (ebd.: 9) – gerade nicht abgeschnitten, sondern müssten als ihre Eigenschaften begriffen werden. Diese methodischen Vorgaben durchziehen dann auch Spinozas Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Macht. Anders als in Naturrechtstheorien häufig angelegt, die im Naturrecht gerade einen normativen Kontrapunkt zu faktischen Machtverhältnissen ausmachen, verklammert Spinoza die Begriffe von Recht und Macht: „Unter dem Recht der Natur verstehe ich somit die tatsächlichen Gesetze der Natur oder die Regeln, nach denen alles geschieht, d.h. die tatsächliche Macht der Natur.“ (ebd.: 11) Im Anschluss an diese Formulierung unterstreicht Spinoza noch einmal eigens, dass die Menschen, deren ganze Natur ja von der politischen Philosophie berücksichtigt werden soll, mehr von Begierden als von der Vernunft motiviert würden und deshalb sei das natürliche Recht der Menschen durch deren Triebe und nicht durch deren Vernunft bestimmt (vgl. ebd.: 12). Der genaue Wortlaut der Passage, die dieses Argument entwickelt,

5 Zu denken ist hier nicht an die ‚Logik‘ von Politik, aber an Machiavellis Versuch, die diagnostizierte politische Zersplitterung zu überwinden.

ist aufschlussreich, denn Spinoza gebraucht dort Macht und Recht geradezu als Synonyme: „die natürliche Macht der Menschen, d.h. deren natürliches Recht“ (ebd.) heißt es dort. Solche Überlegungen stellen keinen Einzelfall innerhalb Spinozas politischem Denken dar. In einem korrespondierenden Abschnitt aus dem *Theologisch-politischen Traktat* findet sich ebenfalls die These, dass das natürliche Recht nicht durch die Vernunft, sondern durch die „Begierde und die Macht bestimmt“ (Spinoza 2006a: 233) werde.

Natürlich gibt es neben diesen, einem politischem Realismus verpflichteten Überlegungen auch solche in Spinozas politischen Schriften, die ein deutlich normatives Gepräge aufweisen – zu denken ist hier an die prominente und die heutige theoretische Linke (vgl. Hardt/Negri 2002; Agamben 2001) inspirierende Lehre von der Macht der Menge oder auch vor allem an das letzte, der Gedanken- und Redefreiheit gewidmete Kapitel des *Theologisch-politischen Traktats* (Spinoza 2006a: 299–309). Aber gerade auch die realistische Theorie, die Macht und Recht zusammenführt, ist in kritischer Hinsicht ergiebiger als es zunächst scheinen mag. Wiederum sind es Befragungen, in diesem Falle des Rechts, von Spinoza durch die konzeptuelle Verknüpfung mit der Macht erst ermöglicht, die eine herrschafts- und rechtskritische Perspektive eröffnen. In der Tradition dieses Denkens stehen jene Schriften späterer Autoren von Benjamin (1980) bis zu Derrida (1994; dt. 1991) und Agamben (2002; 2004), die die vom Recht beanspruchte Normativität mithilfe des Aufweises seiner Nähe zu Macht und Gewalt kritischen Befragungen unterziehen. Dass ein solcher kritischer Diskurs über das Recht möglich wird, geht auf Spinozas dezidierten methodischen Anormativismus, der Recht und Macht begrifflich annähert, zurück: Spinozas Diskurs eröffnet so den Weg zu einer Distanznahme gegenüber einer Verknüpfung, die für die Legitimitätsbehauptung von Recht grundlegend ist: Dass es in ihm gerade nicht um bloße Macht, sondern um Gerechtigkeit geht. Sein Realismus kündigt diese Grundannahme auf. Gerade dadurch aber wird unversehens eine normativ bedeutsame kritische Befragung von Recht möglich.

In allen drei Fällen – bei Augustinus, bei Machiavelli und bei Spinoza – haben wir es, wie ersichtlich geworden ist, mit einer eigenartigen Normativität der Kritik zu tun. Sie geht gerade nicht auf eine normative Konzeption zurück, von der aus eine kritische Perspektive gerechtfertigt werden kann. Ganz im Gegenteil: Die Kritik, auf die wir in den behandelten Beispielen gestoßen sind, ist weit davon entfernt, mit einer normativen Konzeption, die das kritische Gegenbild umreißt, in Zusammenhang zu stehen. Sie ergibt sich vielmehr aus einer normativ enthaltsamen Forschungshaltung, die ihrerseits so radikale Vergleiche und Befragungen erst möglich macht, wie wir sie in den Texten der drei Autoren finden. Eine solche Form der Kritik hat gegenüber jenen anderen Kritikformen, die zunächst ein bestimmtes Verständnis von Normativität plausibilisieren müssen, von dem aus dann eine Kritik von politischen Kategorien und Verhältnissen betrieben werden kann, den nicht zu unterschätzenden Vorzug, ungleich schlanker verfahren zu können. Die Kritik entbindet sich hier an einer unnachgiebig befragenden Haltung. Ihre Normativität, die im Wesentlichen in der kritischen Distanznahme selbst besteht, ergibt sich gewissermaßen aus einer im Ansatz anormativen, aber dadurch auch rückhaltlosen Forschungseinstellung. Nun wäre es freilich übertrieben, eine solche Variante normativ minimalistisch verfahrenender Kritik als explizites Programm in die Schriften Augustinus', Machiavellis oder Spinozas hineinzulesen. In ihren Texten ist, wie sich gezeigt hat, fraglos eine solche Form der Kritik am Werk. Das heißt aber mitnichten, dass sie von den Autoren zum Programm erhoben oder reflektierend überhaupt bedacht wird. Um die Konturen einer solchen Form der Kritik deutlicher zu zeichnen, empfiehlt es sich in ei-

nem weiteren Schritt deshalb, einen Halt bei den Schriften Michel Foucaults einzulegen, in denen eine solche radikalkritische, normativ wirksame aber gleichzeitig normativ weitgehend voraussetzungslose Form der Kritik *expressis verbis* in Erwägung gezogen wird.

2. Interrogation critique

In seiner Antrittsvorlesung am Collège de France am 2. Dezember 1970 charakterisiert Foucault seine Forschungshaltung mit einer Formulierung, die ein leicht variiertes Nietzsche-Zitat ist und in der er sich zu einer normativ abstinenter Methodik bekennt: Das, ebenfalls Nietzsche entlehnte, Verfahren der Genealogie speise sich, so Foucault, aus einem „positivisme heureux“ (Foucault 1971: 72).⁶ Sicherlich ist der Hinweis berechtigt, dass Foucault seine eigenen Begrifflichkeiten immer wieder umgearbeitet hat. Von der zitierten Charakterisierung ausgehend aber lassen sich sowohl rückblickend die großen Studien der sechziger als auch die noch kommenden der siebziger und achtziger Jahre in einer entscheidenden Hinsicht verstehen: Foucault sucht in ihnen stets tunlichst ein normatives Vokabular zu vermeiden und ist nicht zuletzt auch ein Genealoge eingespielter normativer Begrifflichkeiten. Die Betonung des Positivismus allein unterschlägt aber eine andere Seite von Foucaults Forschungshaltung, die er im Zusammenhang mit dem glücklichen Positivismus der Genealogie in *L'ordre du discours* erwähnt: Der Genealogie wird nämlich die Kritik beigegeben (vgl. Foucault 1971: 71 f.; dt. 1991: 43 f.). Nun ist klar, dass die Genealogie ihrerseits bestimmte Verständnisse von Kritik ausschließt. Unter Kritik kann Foucault kaum den Rekurs auf normative Prinzipien oder Kategorien verstehen, auf deren Grundlage sich eine analytische Diagnose des Bestehenden um kritische Dimensionen sozusagen kontrastiv verlängern ließe. Foucault muss offenbar eine Form der Kritik im Auge haben, die der genealogischen Methodik nicht widerstreitet, sondern die mit ihr kooperiert.⁷ Eine solche Allianz von Genealogie und Kritik, die Foucault vorschwebt (vgl. Foucault 2001b: 1393; dt. 2005: 702), macht eine Umstellung des Prinzips der Kritik unumgänglich: Genealogisch Kritik betreiben bedeutet, eine Verunsicherungsbewegung in Gang zu setzen, die in der Verunsicherung selbst ihr eigentliches Ziel hat. So begriff Foucault in dem programmatischen Text *Nietzsche, la généalogie, l'histoire* auch den Charakter der Genealogie: „La recherche de la provenance ne fonde pas, tout au contraire: elle inquiète ce qu'on percevait immobile, elle fragmente ce qu'on pensait uni; elle montre l'hétérogénéité de ce qu'on imaginait conforme à soi-même. Quelle conviction y resterait? Bien plus, quel savoir?“ (Foucault 2001a: 1010)⁸

Eine solche genealogische Erkundung etwa einer Kategorie wie der des politischen Subjekts würde ungefähr solchen Bahnen folgen: Für Foucault ist es augenfällig, dass politische Subjekte keineswegs etwas sind, was dem Politischen, dem Regierungshandeln vorangeht. Deswegen kann für ihn die Frage auch nicht die klassische Form der politischen

6 Deutsche Übersetzung: „glücklicher Positivismus“ (Foucault 1991: 44).

7 Vgl. zur Genealogie als kritischem Verfahren bei Nietzsche und Foucault die Studie von Martin Saar (2007).

8 Deutsche Übersetzung: „Die Erforschung der Herkunft schafft keine sichere Grundlage; sie erschüttert, was man für unerschütterlich hielt; sie zerbricht, was man als eins empfand; sie erweist als heterogen, was mit sich selbst übereinzustimmen schien. Welche Überzeugung könnte dem widerstehen? Und erst recht welches Wissen?“ (vgl. Foucault 2002: 173)

Theorie des Abendlandes annehmen und lauten, wie das Zusammenleben von Angehörigen einer politischen Gemeinschaft zu regeln ist. Er tritt gleichsam einen Schritt zurück, um zu fragen, wie das, was etwa als Staatsbürger aufgefasst wird und auf das sich beispielsweise eine Regierungskunst⁹ richtet, überhaupt in die Welt gekommen ist. Bei einer solchen Weise zu fragen, liegt es auf der Hand, dass auf diese Frage nicht eine einzige Antwort gegeben werden kann. Es kann – wird die Kategorie des *sujet* erst einmal einer Untersuchung unterzogen, die danach fragt, wie welches Subjekt, welcher Bürger, welcher Untertan durch welche politische Macht, durch welches Regierungshandeln hervorgebracht wird – nicht den Nachweis und die Präsentation *des* Konstitutionsmoments oder *des* Konstitutionsmodus geben, sondern nur ein feingliedriges und langwieriges Studium der verschiedenen historischen Weisen, auf die dann je unterschiedliche, sich aber sicherlich auch in bestimmten Hinsichten ähnelnde politische Subjekte konstituiert wurden und werden. Diese Geschichte wiederum wird sicherlich kein lineares Narrativ sein können, sondern sie wird mehr einem Aufdecken unterschiedlicher, disparater oder auch aufeinander verweisender Schichten ähneln müssen – kurz: Es wird sich um eine genealogische Untersuchung der Beziehungen zwischen politischer Macht und politischen Subjekten handeln. In ihr schließlich werden, auch dies noch in nur analytischer Haltung, zahlreiche Sphären thematisch, die zunächst gar nicht als politische Sphären erscheinen mögen. Doch wird die Fragestellung zugleich so breit und so tief angelegt, dann werden, wie Foucault in seinen Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernementalität immer wieder zeigt, plötzlich Bereiche relevant, deren politische Bedeutung *prima facie* kaum nahe gelegen hätte.¹⁰ Deutlich wird im Vollzug dieser Spürarbeit jedenfalls recht rasch, wie wandelbar das ist, was im politischen Denken als politisches Subjekt allzu häufig einfach supponiert wird. Und verbunden damit entwickelt Foucault eine weitreichende These über das Wechselspiel zwischen Macht und Subjekt: Macht bringt Subjekte erst hervor. Mit dieser These verbinden sich zwei komplementäre Aussagen über die Macht, die für den Machtbegriff des späten Foucault einschlägig sind: Macht ist erstens schöpferisch und kann damit zweitens keinesfalls bloß negativ als repressive Macht verstanden werden. Tatsächlich sind dies die beiden Momente, die Foucault ab Mitte der siebziger Jahre Schritt für Schritt ins Zentrum seines Machtkonzepts rückt.¹¹ Zugunsten dieses produktiven Machtverständnisses hat Foucault ein anderes, in seinen früheren Analysen zuweilen zur Anwendung gelangtes Machtkonzept verabschiedet: jenes, in dessen Zentrum die Vorstellung einer vor allem negativen, repressiven und untersagenden Macht steht. Als er sich Ende der siebziger Jahre an die Analyse dessen macht, was er mit dem Terminus der Gouvernementalität (*gouvernementalité*) zu bezeichnen vorschlägt, und das wir recht abstrakt gemäß seinen allgemeinen Zügen als politische Machtausübungstechnologie bezeichnen können, ist es also ein positiver, produktiver Begriff der Macht, der den konzeptuellen Leitfaden seiner Untersuchungen bildet.

9 Zum Begriff der Regierungskunst (*art de gouverner*) siehe beispielsweise Foucault (2004a: 91 ff.; dt. 2004c: 134 ff.).

10 Zu denken ist hier beispielsweise an die vor- und frühchristliche Pastoral, in der Foucault eine Form der Regierung ausmacht, die sich um das Wohl der Menschen besorgt zeigt und die insofern bestimmte Verwandtschaften mit späteren weltlichen Regierungsformen aufweist, in gewisser Weise als deren Vorläufer verstanden werden kann (vgl. Foucault 2004a: 119 ff.; dt. Foucault 2004c: 173 ff.).

11 Ein solcher positiver Machtbegriff taucht in ersten Umrissen zuerst 1975 in *Surveiller et punir* (Foucault 1975; dt. 1976) und dann bereits sehr viel deutlicher 1976 im ersten Band der *Histoire de la sexualité. La volonté de savoir* (Foucault 1976; dt. 1977) auf. Er unterliegt dann vor allem auch den Analysen des Politischen, die Foucault gegen Ende der siebziger Jahre in verschiedenen Aufsätzen, Vorträgen und seinen Vorlesungen am Collège de France unternimmt (vgl. vor allem Foucault 2004a; 2004b; dt. 2004c; 2004d).

Mit dem produktiven Machtbegriff verbindet sich freilich nicht zugleich die Aussage, die untersagenden Aspekte der Macht würden keine Rolle mehr spielen. Was Foucault vielmehr vorschlägt, ist ein um den produktiven Gesichtspunkt erweitertes Verständnis der Macht. Es sind, wie Foucault anhand der Analyse von Disziplinierungsmechanismen aufweist, aber gerade auch diese traditionell als inhibierend wahrgenommenen Aspekte der Macht, die selbst produktive Wirkung zu entfalten vermögen: Die Disziplin wird nicht auf Individuen ausgeübt, sondern ist Foucault zufolge im Gegenteil als ein Modus der Individualisierung (*mode d'individualisation*) zu verstehen (vgl. Foucault 2004a: 14; dt. 2004c: 28).

Wie aber kann eine solche, deskriptive Unternehmung als Kritik verstanden werden? Der Antwortvorschlag, der an verschiedenen Stellen der foucaultschen Schriften zumindest angedeutet wird, greift die kritischen Momente, die sich unter den analytischen Oberflächen der Überlegungen Augustinus', Machiavellis und Spinozas gezeigt hatten, explizit auf und stellt sie ins Zentrum der Kritik: Kritik kann, so sucht uns Foucault zu überzeugen, will sie in einem starken Sinne kritisch sein, gerade nicht als Konzeption oder Theorie auftreten, sondern ist zu verstehen und zu betreiben als eine „interrogation critique“ (Foucault 2001b: 1396),¹² als eine kritische Befragung unseres Selbst und der Kategorien, die uns tragen und hervorbringen. Im starken Sinne kritisch sind dabei alle Kritiken, die etwas grundsätzlich, ohne Vorsichtsmaßnahmen in Frage stellen. Hierin läge dann auch die Normativität von Kritik, die sich dabei gewissermaßen verflüssigt: Ihre Normativität speist die Kritik nicht aus Begriffen und Konzeptionen, auf die sie sich stützt, sondern die minimale Normativität der Kritik, die ihr aber gerade starke Züge verleihen können soll, verdankt sich dem Umstand, dass sie eine befragende Infragestellung dessen ist, was uns selbstverständlich zu sein scheint und damit häufig der Kritik entthoben bleibt.

3. Schluss: Befragung als Kritik

Diese minimale Normativität der Kritik ist es, die sich, so paradox das zunächst auch klingen mag, durch die erklärtermaßen anormativen Betrachtungen politischer Kategorien ergibt, wie wir sie bei Augustinus, Machiavelli, Spinoza und nicht zuletzt Foucault beobachten konnten. Sie muss, auch das hat sich immer wieder gezeigt, keineswegs die Folge einer programmatischen Orientierung sein, ja sie muss im Gegenteil noch nicht einmal intendiert werden. Sie ergibt sich gewissermaßen aus dem durch die anormative Haltung gewonnenen reflexiven Abstand zu den betrachteten Gegenständen, die im Falle der *humanities* eben die Verhältnisse sind, in denen wir leben. Gerade dieser Umstand macht die minimale Normativität der Kritik so ergiebig für die Aufgabe einer kritischen Reflexion: Denn sie bedarf keines starken normativen Unterbaus, der, wie die anhaltende Kontroverse um Konzeptionen von Normativität zeigt, leicht ins Wanken geraten kann. Trotzdem aber lässt sich durch sie eine kraftvolle Kritik entfalten, die, wie sich das zugespitzt zusammenfassen ließe, normativ bedeutsam ist, ohne normativ überfrachtet zu sein.

12 In der deutschen Übersetzung wird die betreffende Stelle mit „kritische[...] Frage“ wiedergegeben (Foucault 2005: 706). Ich übersetze sie oben im Text mit dem Begriff der Befragung, der ebenfalls eine mögliche Übersetzung des Substantivs *interrogation* darstellt, die mir in diesem Zusammenhang passender scheint.

Wie aber ist die Normativität beschaffen, die dieser befragenden Kritik zugrunde liegt? Oder anders gefragt: Was ist normativ an dieser Kritik und inwiefern ist es normativ? Mit Normativität kann hier offenbar nicht das Gleiche gemeint sein, was weiter oben unter Verweis auf Überlegungen Korsgaards, Habermas', Forsts oder Gosepaths als begründete Konzeption von Normativität, die einen Maßstab des Gesollten formuliert, bezeichnet wurde. Was aber ist dann hier mit normativ gemeint? Betrachten wir zunächst noch einmal kurz die Grundzüge einer befragenden Kritik.¹³ Eine befragende Kritik kann sich, wie sich an den Auseinandersetzungen mit Augustinus, Machiavelli und Spinoza gezeigt hat, mehr oder weniger implizit aus einer nüchtern-realistischen Forschungshaltung ergeben. Diese Forschungshaltung führt zu einer grundlegenden Befragung vertrauter Begriffe, da der nüchterne Blick die eingespielten Assoziationen gleichsam abstreift. Die Befragung bewirkt dann so etwas wie eine Distanzierung, die einen kritischen Sinn gerade dadurch gewinnt, dass die üblichen Verständnisse von Begriffen, Konzeptionen oder auch Institutionen unversehens hinterfragt und damit auch zur Disposition gestellt werden. Die Befragung kann auch, wie bei Foucault, explizit als kritische Haltung eingenommen werden. In diesem Fall ist der Bezug auf eine Befragung als Kritik mit der ausdrücklichen Abkehr von Kritikformen verbunden, die ihrem kritischen Vorgehen eine Konzeption von Normativität zugrunde legen. Damit verbindet sich natürlich, wie wir ebenfalls bei Foucault sehen konnten, eine grundlegende Skepsis mit Blick auf den Sinn und die Möglichkeit der Begründung solcher Konzeptionen – die Befragung ist deshalb eine Beunruhigungsbewegung, die Begründungen grundsätzlich in Zweifel zieht.

Was jedoch ist an einer solchen befragenden Kritik normativ? Hier kommt nun alles darauf an, ein gleichzeitig bescheideneres und weiteres Verständnis von Normativität gegen die Ineinssetzung von Normativität mit der Begründung von Normativitätskonzeptionen zu behaupten. Mit Normativität ist hier nicht die Begründung eines Gesollten und auch nicht die eines Maßstabs des Richtigen gemeint, sondern normativ bedeutungsvoll an der Befragung als Kritik ist die befreiende Distanznahme von einem, wie sich mit Wittgensteins Formulierung sagen ließe, Bild, das uns gefangen hielt (vgl. Wittgenstein 1984: 300 [§ 115]). Normativ ist eine solche Befragung insofern, als sie nicht einfach nur beschreibt, was sie vorfindet. Sie stellt es in Frage. Und indem sie das tut, bringt sie zugleich den mit ihm verbundenen Geltungsanspruch ins Rutschen: „[S]ie erschüttert“, wie es in der weiter oben bereits zitierten, treffenden Wendung Foucaults heißt, „was man für unerschütterlich hielt“ (Foucault 2005: 173). Kehren wir von hieraus zu unserem Eingangsbeispiel der Kapitalismuskritik zurück, so zeigt sich, dass eine befragende Kritik zwar noch keine Alternative zu kapitalistischen Strukturen auszuweisen vermag, aber sie lässt ihre Selbstverständlichkeit brüchig werden, indem sie sie als soziale Strukturen neben anderen herausstellt und so die mit ihnen verbundene Unausweichlichkeitsbehauptung, ja den Natürlichkeitsanspruch, mit dem sie zuweilen auftreten, hinfällig werden lässt.¹⁴ Mit der Befragung verbindet sich so eine besondere Wertung: Als falsch erscheint ihr nämlich immer genau das, was sich gegen eine Befragung von vornherein zu immunisieren sucht, indem es sich als alternativlos darstellt. Ihre Normativität speist sich aus

13 Mit der Idee der Befragung habe ich mich in den letzten Jahren verschiedentlich beschäftigt (vgl. Flügel-Martinsen 2008a: 209 ff.; 2008b: 28 ff.; 2011: 125 ff.). Auf die dort ausführlicher angestellten Überlegungen stütze ich mich hier.

14 Ein frühes und in vielen Hinsichten bis heute beeindruckendes Beispiel einer Befragung des Natürlichkeitsanspruchs kapitalistischer Warenformen ist natürlich das Fetischkapitel aus dem ersten Kapitalband (vgl. Marx 1972: 85 ff.).

dem Aufweis des Zukünftig-anders-sein-Könnens. Sie besteht nicht in der Begründung, sondern in Akten der Ent-Gründung. Die befragende Kritik verweist so auf eine Normativität der Öffnung.

Literatur

- Agamben, Giorgio, 2001: *Mittel ohne Zweck*, Berlin.
- Agamben, Giorgio, 2002: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt (Main).
- Agamben, Giorgio, 2004: *Ausnahmestand. Homo sacer II.1*, Frankfurt (Main).
- Althusser, Louis, 1998: *Solitude de Machiavel*. In: ders., *Solitude de Machiavel et autres textes*, Paris, 311–324.
- Aristoteles, 1996: *Metaphysik*, Hamburg.
- Augustinus, 1997a: *Vom Gottesstaat*, Buch 1–10, München.
- Augustinus, 1997b: *Vom Gottesstaat*, Buch 11–20, München.
- Benjamin, Walter, 1980: *Zur Kritik der Gewalt*. In: ders., *Gesammelte Schriften Band II.1*, Frankfurt (Main), 179–203.
- Derrida, Jacques, 1994: *Force de loi*, Paris (dt. 1991: *Gesetzeskraft*, Frankfurt [Main]).
- Dörre, Klaus / Lessenich, Stephan / Rosa, Hartmut, 2009: *Soziologie – Kapitalismus – Kritik. Eine Debatte*, Frankfurt (Main).
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2008a: *Entzweiung. Die Normativität der Moderne*, Baden-Baden.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2008b: *Grundfragen politischer Philosophie. Eine Untersuchung der Diskurse über das Politische*, Baden-Baden.
- Flügel-Martinsen, Oliver, 2011: *Jenseits von Glauben und Wissen. Philosophischer Versuch über das Leben in der Moderne*, Bielefeld.
- Forst, Rainer, 2004: *Moralische Autonomie und Autonomie der Moral. Zu einer Theorie der Normativität nach Kant*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52, 179–197.
- Foucault, Michel, 1971: *L'ordre du discours*, Paris (dt. 1991: *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt [Main]).
- Foucault, Michel, 1975: *Surveiller et punir. La naissance de la prison*, Paris (dt. 1976: *Überwachen und Strafen*, Frankfurt [Main]).
- Foucault, Michel, 1976: *Histoire de la sexualité 1. La volonté de savoir*, Paris (dt. 1967: *Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt [Main]).
- Foucault, Michel, 2001a: *Nietzsche, la généalogie, l'histoire*. In: ders., *Dits et écrits I, 1954–1975*, Paris, 1004–1024 (dt. 2002: *Nietzsche, die Genealogie, die Historien*. In: ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Bd. 2, Frankfurt [Main], 166–191).
- Foucault, Michel, 2001b: *Qu'est-ce que les Lumières?* In: ders., *Dits et écrits II, 1975–1988*, Paris, 1380–1397 (dt. 2005: *Was ist Aufklärung?*, Frankfurt [Main], 687–707).
- Foucault, Michel, 2004a: *Sécurité. Territoire, population. Cours au Collège de France (1977–1978)*, Paris (dt. 2004c: *Geschichte der Gouvernementalität I*, Frankfurt [Main]).
- Foucault, Michel, 2004b: *Naissance de la biopolitique. Cours au Collège de France (1978–1979)*, Paris (dt. 2004d: *Geschichte der Gouvernementalität II*, Frankfurt [Main]).
- Gosepath, Stefan, 2009: *Zum Ursprung der Normativität*. In: Rainer Forst et al. (Hg.), *Sozialphilosophie und Kritik*, Frankfurt (Main), 250–268.
- Habermas, Jürgen, 1983: *Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm*. In: ders., *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt (Main), 53–126.
- Habermas, Jürgen, 1991: *Erläuterungen zur Diskursethik*. In: ders., *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt (Main), 119–226.
- Hardt, Michael / Negri, Toni, 2002: *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt (Main).
- Honneth, Axel, 1994: *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, Frankfurt (Main).
- Korsgaard, Christine, 1996: *The Sources of Normativity*, Cambridge.

- Machiavelli, Niccolò, 1990a: Der Fürst (Il Principe). In: ders., Politische Schriften, Frankfurt (Main), 51–123.
- Machiavelli, Niccolò, 1990b: Discorsi. In: ders., Politische Schriften, Frankfurt (Main), 127–269.
- Marx, Karl, 1972: Das Kapital. Band 1, MEW Band 23, Berlin (Ost).
- Münkler, Herfried, 1995: Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz, Frankfurt (Main).
- Saar, Martin, 2007: Genealogie als Kritik. Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault, Frankfurt (Main).
- Spinoza, Baruch de, 2006a: Theologisch-politischer Traktat, Werke Band 2, Hamburg.
- Spinoza, Baruch de, 2006b: Politischer Traktat, Werke Band 3, Hamburg.
- Wittgenstein, Ludwig, 1984: Philosophische Untersuchungen, Werkausgabe Band 1, Frankfurt (Main), 225–580.

Begriffsdebatten und Debattenbegriffe

Das parlamentarische Paradigma des Begriffsstreits und -wandels

Kari Palonen *

Schlüsselwörter: Begriffsdebatten, Debattenbegriffe, Parlamentarismus, Begriffsgeschichte, Rhetorik, Quentin Skinner, Reinhart Koselleck

Abstract: Quentin Skinners Vorschlag, Hobbes' *Leviathan* wie eine Parlamentsrede zu lesen, bildet hier den Ausgangspunkt für eine Begriffsgeschichte, die die prozedurale Debatte des Parlaments zum Modell des Begriffsstreits nimmt. Die Leitidee besteht in der gegenseitigen Bedingtheit zwischen Begriffen und Debatten in der parlamentarischen Politik. Aus dieser Sicht wird hier eine Skizze der möglichen Typen einer rhetorisch inspirierten Begriffsgeschichte entworfen. Von empirischen Studien einzelner Begriffe in Debatten über die Debatten um die Begriffe und Begriffe bestimmter Debattentypen gelangt man zu Begriffsdebatten und Debattenbegriffen. Aus einer lockeren Verbindung zwischen Debatten und Begriffen entsteht so ein Begriff-Debatten-Komplex, in dem beide Seiten ohne Verweis auf die andere nicht zu verstehen sind. Der Parlamentarismus im doppelten Sinne eines Regimes und einer rhetorischen politischen Kultur markiert aus dieser Sicht ein historisches Momentum im Streit um Begriffe, die zugleich Fragestellungen für eine Geschichte politischer Debatten und Begriffe eröffnet.

Abstract: Quentin Skinner's proposal to read Hobbes's *Leviathan* as if it would be a speech in parliament opens up a possibility for a form of conceptual history that takes the procedural style of the parliamentary debate as a paradigm for conceptual controversies. Its guiding idea is the inherent connection between concepts and debates in the parliamentary politics. From this perspective the author sketches a typology of the possible forms of a rhetorical history of concepts. Its range reaches from empirical studies on concepts in debates via debates on concepts and the concepts of debate types to concept debates and debate concepts. In other words, with this shift the loose links between debates and concepts are replaced by a concept-debate complex, the poles of which are not intelligible without a reference to each other. Parliamentarism in the double sense of a regime and a rhetorical political culture marks a historical momentum in this struggle on concepts and opens up at the same time a research question for the history of political debates and concepts.

I now say to my students on Hobbes's „Leviathan“ on which I am giving a course at the moment, think of it as a speech in Parliament; all of these great works of political philosophy are recognizably contributions to a debate; interpreting them is uncovering what that contribution was...

(Quentin Skinner im Interview mit Alan Macfarlane 10. Januar 2008)

* Prof. Dr. Kari Palonen, Universität Jyväskylä
Kontakt: kari.i.palonen@jyu.fi

In der Einleitung seines klassischen Werks *The Foundations of Modern Political Thought* formulierte Quentin Skinner 1978 das Verhältnis des Denkens zur Politik wie folgt: „For I take it that political life itself sets the main problems for the political theorist, causing a certain range of issues to appear problematic, and a corresponding range of questions to become the leading subjects of debate” (Skinner 1978, Bd. I: xi). In diesem Satz bringt Skinner auf den Punkt, was als ‚Skinner’sche Wende‘ im Studium des politischen Denkens Furore machte (vgl. Palonen 2003; 2005). Mit *Reason and Rhetoric in the Philosophy of Hobbes* (1996) und weiteren Studien zur Rhetorik der englischen Renaissance hat Skinner diese Wende dann weiter radikalisiert, indem er nun die Rhetorik als Bindeglied zwischen politischer Praxis und politischer Theorie ins Zentrum seiner Untersuchungen rückt.

Als Motto dieses Aufsatzes habe ich Skinners Ansinnen gewählt, Hobbes’ *Leviathan* wie eine Parlamentsrede zu lesen. Zunächst lässt sich Skinners Vorschlag so verstehen, Parlamentsreden als Musterbeispiel für alle Debatten, also etwa auch für akademische oder literarische Debatten, anzusehen. Dagegen möchte ich diese Stelle wörtlicher deuten und sie als Ausgangspunkt für Überlegungen hinsichtlich des Verhältnisses von Begriffen und Debatten nehmen. Denn Parlamentsreden bieten uns besondere Chancen, die Begrifflichkeit und Rhetorik politischer Kontroversen so zu analysieren, dass zum einen ihre Rolle in der jeweils aktuellen Debatte, zum anderen ihre über die aktuelle Debatte hinausreichende begriffliche und rhetorische Bedeutung untersucht werden können.

Skinner vertritt die Auffassung, dass der Rückgriff auf die politische Redekultur des Parlaments eine bessere Chance bietet, Hobbes’ *Leviathan* als Beitrag zur politischen Debatte zu verstehen, als wenn man ihn mit Mitteln einer beliebigen Konversationsanalyse analysieren oder den *Leviathan* als Teil eines vermeintlichen Gesprächs großer philosophischer Geister verstehen würde. Die historisch geprägte Institution des Parlaments hat eine eigene Redekultur mit Prozeduren und rhetorischen Praktiken geformt, die zur Interpretation des *Leviathan* als einem Beitrag zu zeitgenössischen Debatten herangezogen werden können. Die täglichen Abläufe des englischen Parlaments – etwa bezüglich der rhetorischen Praktiken und der parlamentarischen Prozedur, aber auch hinsichtlich der Auswirkungen von Mehrheitsverhältnissen auf parlamentarische Verfahren – zu kennen, ist eine Voraussetzung dafür, das Denken Hobbes’ als Beitrag zur zeitgenössischen politischen Debatte zu verstehen.

In diesem Beitrag will ich vor allem die Konsequenzen der Skinner’schen Lesart des *Leviathan* für die Begriffsgeschichte genauer diskutieren. In den Parlamentsdebatten zeigt sich in idealtypischer Form das enge Verhältnis zwischen Begriffen und Debatten für die politischen Kontroversen und ihrer historischen Analyse. Das Verhältnis ist eines der gegenseitigen Bedingtheit: Ohne Debatten gibt es keinen Grund, Begriffe zu revidieren, und ohne einen Bezug zu Begriffen kann man politische Debatten nicht von selbstzweckhaften kommunikativen Spielen unterscheiden.

Von dieser gegenseitigen Bedingtheit ausgehend will ich hier einige idealtypische Überlegungen zum Verhältnis von Begriffen und Debatten präsentieren. Damit will ich zum einen das – für mich seit Langem feststehende – eindeutige Verhältnis zwischen Rhetorik und Begriffsgeschichte aufs Neue thematisieren sowie Skinners rhetorisches Forschungsprogramm mit neuen Argumenten (vgl. Palonen 2004; Skinner 1999; 2005; das Interview mit Fernández Sebastián 2007) in einen eigenen Ansatz der Begriffsgeschichte überführen, in dem die Begriffe parlamentarisch-demokratischer Debatten eine besondere Bedeutsamkeit gewinnen.

1. Parlamentsdebatten als begriffsgeschichtliche Quellen

Ein auf parlamentarische Quellen orientierter Ansatz zur Begriffsgeschichte (vgl. Ihalainen/Palonen 2009), wie er hier vorgestellt wird, unterscheidet sich von den bestehenden Ansätzen dadurch, dass er auf eine andere Art von Texten als paradigmatische Quellen zurückgreift. Die *Geschichtlichen Grundbegriffe* benutzen zum Beispiel ein Quellenparadigma, das an die von Reinhart Koselleck so genannte *Sattelzeit* der Begriffsumbildung angepasst ist, nämlich die Konversationslexika. Lexika dieser Art wurden seit dem 18. Jahrhundert regelmäßig und in Konkurrenz miteinander herausgegeben. Die unbeabsichtigte Kehrseite davon ist, dass Koselleck zwar parlamentarische Quellen in der Mittelkategorie zwischen ‚Klassikern‘ und Lexika erwähnt (Koselleck 1972: xxiv–xxv), in den Artikeln der *Geschichtlichen Grundbegriffe* jedoch kaum einmal auf sie zurückgegriffen wird. Trotzdem verweist das Lexikonparadigma auf Debatten der Autoren und Herausgeber miteinander. Die Lexika bildeten im deutschsprachigen Raum eine Art Ersatzforum politischer Debatten bis zum Paulskirchenparlament von 1848, da bis dahin bekanntlich nur einzelne Landtage auf ständischer Grundlage existierten. Kosellecks Typologie der Quellen in seiner *Einleitung* gibt jedoch keine Verweise auf die mögliche Bedeutung der verschiedenen Debattenarten für die Begriffsbildung.

In Kosellecks späterem Verständnis der Begriffsgeschichte werden ‚Grundbegriffe‘ dann vor allem dadurch bestimmt, dass sie kontrovers sind. „Gerade wegen ihrer Uersetzbarkeit werden die Grundbegriffe als solche strittig“ (Koselleck 2006: 534; vgl. auch Koselleck 1996). Koselleck hat den Unterschied zwischen asymmetrischen und symmetrischen Gegenbegriffen betont (Koselleck 1979: 215–259), den letzteren Typus mit Carl Schmitts¹ Freund-Feind-Unterscheidung als Musterbeispiel verbindend: „Wegen ihrer formalen Negation handelt es sich erstmals um rein symmetrische Gegenbegriffe, da für Freund und Feind eine Selbst- bzw. Feindbestimmung vorliegt, die von beiden Seiten gegenläufig verwendbar ist.“

Zwar kann man mit guten Gründen die Symmetrie der Freund-Feind-Dichotomie bei Schmitt bestreiten. Die Idee, dass um Begriffe debattiert wird und Begriffsbildungen symmetrisch sind, sofern sie von allen Diskussionsparteien gegenläufig verwendet werden können, lässt sich jedoch weiterverfolgen. Aus dieser Sicht besteht in der parlamentarischen Debatte, die das faire Spiel des Redens *pro et contra* institutionalisiert, die beste historische Annäherung an den symmetrischen Begriffsgebrauch. In diesem Sinne kann man von einer Parlamentarisierung der Begriffe als einem Stil in der Verwendung von Begriffen reden, der im Sinne einer fairen Austragung des Begriffsstreits auch außerhalb der Parlamente verwendet werden kann.

Die meisten Parlamentarismusforscher² von heute zeigen wenig Interesse für Begriffe in Parlamentsdebatten und beschränken sich primär auf die Untersuchung institutioneller Aspekte. Wird die parlamentarische Praxis doch einmal unter rhetorischen Gesichtspunkten untersucht, begnügen sich die meisten Studien damit, vorhandene Redepraktiken zu beschreiben (als Ausnahme vgl. jedoch Mergel 2002). Diese werden aber nicht weitergehend auf die konzeptionelle und historische Eigenart des Parlaments bezogen. Grad, Art und politische Bedeutung des parlamentarischen Momentums bleiben in ihren Aus-

1 Den Verweis auf Carl Schmitt vgl. bei Koselleck (1979: 258–259).

2 Zur sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau soll darauf hingewiesen werden, dass die weibliche Form hier und im Folgenden immer implizit berücksichtigt ist.

wirkungen auf die rhetorische Gestaltung von Debatten unbeachtet (vgl. dazu Palonen 2010).

Einige Linguisten haben inzwischen Redebeiträge in Parlamenten als Quellen für ihre Untersuchungen neu entdeckt und allerlei diskurs- und gesprächsanalytische Studien mit diesen Materialien betrieben. Vieles davon (vgl. zum Beispiel Bayley 2004; Ilie 2010) ist sehr wertvoll. Trotzdem bleibt der Eindruck, dass die Spezifika parlamentarischer Prozeduren, die geschichtlichen Unterschiede zwischen parlamentarischen und nicht-parlamentarischen Regierungssystemen beziehungsweise zwischen souveränen Parlamenten und anderen Versammlungen parlamentarischer Art in diesen Studien kaum angemessen berücksichtigt werden.

Dem *rhetorical turn* folgend gibt es ebenfalls in etlichen Ländern und Disziplinen viele neuere Studien, die sich ganz auf die rhetorischen Praktiken in Parlamenten konzentrieren (vgl. etwa Goldberg 1998; LeDreizen 2005; Meisel 2001; Musolf 1999). Sie scheinen jedoch nur Sprachpraktiken sowie rhetorische Figuren und Strategien zu behandeln. Die konzeptionellen und historischen Verbindungen zwischen der Institution des Parlaments und seinen Prozeduren mit der Rhetorik bleiben unbemerkt. Nach den Studien Skinners und seines wissenschaftlichen Umfelds (vgl. etwa Mack 2002; Colclough 2005; Peltonen 2007; 2009) sind die parlamentarischen Prozeduren und Praktiken eng mit der rhetorischen Kultur der englischen Renaissance verbunden. Aus dieser Sicht versteht man unter Zeitgenossen ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Parlament (und nicht mehr antike Versammlungen) als das Paradigma der deliberativen Rhetorik und der dissensualen Politik.

Um systematisch den Dissens in einer Prozedur zur Manifestation zu bringen und zum Gegenstand des Interesses zu machen, gibt es kein mit Parlamenten konkurrierendes Forum, zumal sich im Parlament die kontroversen Debatten mit gegenseitigem Respekt unter den Mitgliedern verbindet. In diesem Aufsatz diskutiere ich vor allem, zu welchen Zwecken die Parlamentsdebatten als Quellen der dissensualen Begriffsgeschichte brauchbar sein können. Ich entwerfe dazu eine typologische Skizze der historisch relevanten Beziehungen zwischen Begriffsgeschichte und parlamentarischen Debatten.

2. Zur Analyse von Parlamentsdebatten

Im 19. Jahrhundert referierten Zeitungen Parlamentsdebatten ausführlich. Gegen Ende des Jahrhunderts entstand dann die Boulevardpresse. In der Folge reduzierten auch die seriösen Zeitungen ihre Parlamentsberichte, bis sie fast keine Parlamentsdebatten mehr abdruckten. Die Journalisten und Zeitungen wollten ihre eigene Agenda setzen, anstatt die des Parlaments zu übernehmen. Für viele sind Parlamentsdebatten fremd und schwer verständlich geworden. Zu ihrer Analyse benötigt man auch besondere Lesarten, die mit der Eigenart und Geschichte der parlamentarischen Politik und Rhetorik zusammenhängen.

Parlamentsdebatten als eine Quelle der Forschung zu nutzen liegt jedoch deshalb nahe, weil Plenardebatten offiziell stenographisch dokumentiert und publiziert werden. Diese Praxis besteht in Ländern mit regulär tagenden Parlamenten etwa seit dem frühen 19. Jahrhundert. Es gibt – in westlichen Ländern zumindest – auch keine prinzipiellen Schwierigkeiten, Zugang zu parlamentarischen Quellen zu erhalten. Aus diesem Grund bieten Parlamentsdebatten einen reichen und breit angelegten Fundus von Indikatoren und Faktoren des zeitgenössischen Wortgebrauchs und seiner Wandlungen.

Seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sind aktuelle Parlamentsdebatten aus vielen Ländern im Original im Internet einsehbar.³ Teilweise stehen den Forschern in einer elektronischen Form auch ältere Debatten, etwa der beiden Kammern des englischen Parlaments⁴ oder der des Reichstags ab 1867⁵, zur Verfügung. Die Suchmöglichkeiten in den digitalisierten Versionen haben vor allem die diachrone und synchrone Vergleichbarkeit zwischen Parlamentsdebatten gerade in begrifflicher Hinsicht erleichtert.

Will man begriffsgeschichtliche Studien betreiben, bieten sich Parlamentsdebatten als Quelle geradezu an. Vor allem durch die prozedurale Möglichkeit zur Symmetrie im parlamentarischen Begriffsgebrauch aufgrund des Redens *pro et contra* lohnt sich eine gründliche und detaillierte Lektüre der Debatten. Das neue Bewusstsein für die rhetorischen Aspekte in parlamentarischen Verfahren bietet zudem neue Chancen, Parlamentsdebatten einer konzentrierten Lektüre im Hinblick auf ihre eigenständigen politischen Sprechakte zu unterziehen. Um Parlamentsdebatten rhetorisch und begriffsgeschichtlich zu analysieren, muss man sich des Politikums der Parlamentsdebatten stärker bewusst werden, als dies bei einer sporadischen und unreflektierten Lektüre dieser Debatten geschieht. Dazu sind Reflexionen zu Lesarten und Fragestellungen in der Analyse der Parlamentsdebatten nötig.

Mein Ausgangspunkt für die Diskussion ist also, parlamentarische Debatten vor allem als ein Musterbeispiel der deliberativen Rhetorik *pro et contra*, die Alternativen konstruiert und sie gegeneinander abwägt, zu verstehen. Das rhetorische Prinzip des Parlaments bestreitet sowohl die Möglichkeit als auch den Sinn, irgendwelche beste Lösungen für bestehende Probleme zu präsentieren. Die Pointe eines prozedural verstandenen Parlamentarismus liegt eben darin, den Dissens der Perspektiven und Debatten, die unterschiedliche Standpunkte zum Inhalt haben, als Schlüssel zum Verständnis der parlamentarischen Politik zu verstehen.

Die rhetorische Literatur des 19. Jahrhunderts kannte die Eigenart der parlamentarischen Rhetorik sehr genau. Die damaligen Autoren waren mit der Vorgehensweise, die der parlamentarischen Prozedur eigentümlich ist, vertraut. Sie wussten um deren Spezifik, eine Frage überhaupt nur dann angemessen behandeln zu können, wenn sie aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und kontrovers diskutiert wird.

Die Literatur zur parlamentarischen Beredsamkeit, die in England seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und in Frankreich seit der Julirevolution von 1830 eine erste Blütezeit hatte, eröffnet einen möglichen Zugang zur politischen Analyse parlamentarischer Debatten. Mittels dieser Literatur kann man das zeitgenössische Selbstverständnis der Parlamentarier – die linguistischen Konventionen, wie Skinner sagen würde – untersuchen und zur Diskussion stellen. Der älteste Teil des Genres besteht aus einfachen Sammlungen von Parlamentsreden, mit denen sich Parlamentarier als Redner auszeichnen wollten (vgl. zum Beispiel Goodrich 1853). Zu diesen Sammlungen gesellten sich später Beschreibungen der Redepraktiken berühmter Parlamentarier (vgl. Reinach 1894; Curzon 1914). Dieses Genre wird noch heute, etwa in der mehrbändigen, von der *Assemblée nationale* in Frankreich besorgten Ausgabe der ‚Meisterstücke‘ der Parlamentsberedsamkeit (vgl. die sechs Bände von *Les grands discours parlementaires*, 2004–2006) fortgeführt.

3 Auf der Webseite der Interparliamentary Union <http://www.ipu.org/english/parlweb.htm> lassen sich die Parlamentsdebatten der aufgeführten Länder verfolgen.

4 Vgl. die Webseite der Hansard Society <http://hansard.millbanksystems.com/>.

5 Vgl. <http://www.reichstagsprotokolle.de/index.html>.

Zum literarischen Korpus rund um die parlamentarische Beredsamkeit zählen auch Ratgeber für Parlamentarier (vgl. Abschnitte bei Barthou 1923 oder Müller-Meinigen 1926) einschließlich einer ironischen Variante (vgl. Lombard 1928). Einen Sonderfall der Ratgeberliteratur, den ich ‚Parlamentarierspiegel‘ nennen möchte, bildet die Maximensammlung des langjährigen Unterhausmitglieds William Gerard Hamilton aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die unter dem Titel *Parliamentary Logick* 1808 posthum publiziert wurde. Hamilton beschreibt die im Parlament praktizierten rhetorischen Eingriffe aus der Sicht der antiken Rhetorik, ohne jedoch die zeitgenössischen Reformen in den Parlamentsabläufen und die Bestrebungen zur Parlamentarisierung der Regierung zu beachten. Dies vermindert seine Anwendbarkeit als Ratgeber für ein parlamentarisches Regime. Die Rede von der parlamentarischen Logik verweist jedoch auf die Einsicht in die rhetorische Konstitution des Parlaments durch Rede und Widerrede.

Dazu kommen die der Parlamentsrhetorik gewidmeten Teile in der allgemeinen Rhetorikliteratur (vgl. vor allem De Mille 1878; Brewer 1916). In diesem Genre steht die Prozedur des Parlaments im Vordergrund, die das parlamentarische Reden etwa von der *platform*-Rhetorik der öffentlichen Versammlungen unterscheidet. Damit ähneln sie den klassischen Kommentaren zur parlamentarischen Prozedur von Thomas Erskine May in England (1997; 1. Ausgabe 1844) oder Eugène Pierre (1887; 1893; 1906) in Frankreich, die teilweise bis heute weitergeführt werden. Die Studien zur Geschichte des Parlamentsprozederes, wie Josef Redlichs klassisches Werk (1905), verbinden mehrere Aspekte der parlamentarischen Politik, Juridik und Rhetorik miteinander. Diese Studien und Dokumente der parlamentarischen Rhetorik haben jedoch – mit Hamilton als Ausnahme – den in den Plenardebatten verwendeten Begriffen und ihren Wandlungen keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die parlamentarische Politik hat ihre *raison d'être* in einer Art rhetorischer Erkenntnistheorie, der gemäß Fragen auf der parlamentarischen Agenda nur dann angemessen behandelt werden, wenn sie unter den Mitgliedern aus gegensätzlichen Perspektiven debattiert und beurteilt werden. Dies beschreibt der kanadische Rhetorikprofessor James De Mille wie folgt: „The aim of parliamentary debate is to investigate the subject from many points of view which are presented from two contrary sides. In no other way can a subject be so exhaustively considered.“ (De Mille 1878: 473)

Auch in demokratisch gewählten und parlamentarisch regierten Ländern werden viele Regierungsvorlagen ohne Diskussion angenommen. Dies vermindert keineswegs die politische Bedeutung des rhetorischen Prinzips. Die Vorlagen sind prinzipiell der Kritik ausgesetzt, und Regierungen und Minister können nie sicher sein, dass ihre Vorlagen im Laufe der parlamentarischen Debatte im Plenum und in den Ausschüssen nicht durch Einwände und alternative Entwürfe verändert werden. Die Abwesenheit der Debatte bei vielen umstrittenen Fällen ist im heutigen Parlament eher eine Konsequenz dessen, dass man nie genug Zeit hat, alles Diskussionswürdige auch wirklich zu diskutieren. Die politisch zentrale Frage gilt entsprechend vielmehr der Abwägung dessen, worum es sich zu streiten lohnt, wenn die Zeit knapp ist. Ohne eine derartige Abwägung kann man eigene Positionen nur demonstrativ vorbringen oder Obstruktion betreiben.

3. Von Einzelstudien zur Typologie

Nach dieser Diskussion, warum eine rhetorische Begriffsgeschichte mit parlamentarischen Debatten als bevorzugte Quelle zu betreiben ist, kann ich zur Frage übergehen, wie und wozu man eine solche Begriffsgeschichte betreiben kann.

Die einfachste Version ist, einzelne Begriffe aus verschiedenen Debatten zu untersuchen und eine empirische Geschichte dieser Begriffe mit parlamentarischen Quellen zu betreiben. Der bloße Umfang dieser Quellen ermöglicht eine Art indikatorischer Vorarbeit zur Begriffsgeschichte (vgl. Koselleck 1972), die etwa in Hinsicht auf die Datierung begrifflicher Wandlungen interessant sein kann. Die empirische Vorarbeit zu einer derartigen Begriffsgeschichte kann also beliebige Begriffe und alle Debatten zum Gegenstand haben. Vor allem die elektronische Form, in der viele Parlamentsdebatten inzwischen vorliegen, ermöglicht es zu untersuchen, wann und in welchem Kontext ein Begriff in einem Parlament thematisiert wurde und wie der Gebrauch des Begriffs sich im Laufe der Zeit verändert hat.

Einfache Begriffsgeschichten dieser Art können auch gut in einem interparlamentarischen Vergleich betrieben werden. Dieser einfache Ansatz steigert auch die Praktikabilität inter-parlamentarischer und parlamentstypologischer Vergleiche. Die linguistisch orientierten Parlamentsstudien betreiben häufig Vergleiche dieser Art, ohne jedoch die Fragen der Begriffsgeschichte zu stellen.

Auch die schon vorliegenden Studien politischer Grundbegriffe kann man unter Ausnutzung der umfassenden und breiten Quellenbasis parlamentarischer Debatten noch einmal überprüfen und kontrollieren. Die mit größeren Mitteln unternommenen Interpretationen, etwa meine Studien zum Politikbegriff (Palonen 1985; 1990; 2006), können im Prinzip mit Hilfe von parlamentarischen Quellen im Detail geprüft und revidiert werden. Obwohl auch der im Netz verfügbare parlamentarische Informationsdienst *Hansard* lange Zeit Debatten nicht wortwörtlich dokumentiert hat, kann man über ihn unterschiedliche Formulierungen des Politik-Vokabulars historisch identifizieren und thematisieren. Die Geschichte des Wortgebrauchs in den Quellen bildet für sich jedoch noch keine Begriffsgeschichte. Sie stellt eher eine ihr vorangehende beziehungsweise sie nachprüfende Hilfsdisziplin dar.

Längs- und Querschnittstudien einzelner Begriffe in Parlamentsdebatten sagen indes nichts über das Verhältnis zwischen Begriffen und Debatten aus. Sie verweisen höchstens auf Gleichzeitigkeiten und Ungleichzeitigkeiten im Auftauchen von gewissen Vokabeln oder Topoi. Statt lediglich Begriffe *in* Debatten zu untersuchen, kann man auch einen Schritt weiter gehen und Debatten *um* Begriffe, die in Gesetzesvorlagen, parlamentarischen Fragen und anderen Debattenarten explizit thematisiert werden, zum Gegenstand der Untersuchung machen. Mit diesem Schritt begibt man sich auf den Boden einer Begriffsgeschichte, die die rhetorischen Aspekte in der Diskussion um Begriffe berücksichtigen muss.

Auf der nächsten Stufe kann man die Perspektive umkehren und die Art der Debatten aus der Sicht der verwendeten Begriffe, die charakteristisch sind für einen bestimmten Debattentyp, thematisieren. Parlamentarische Genres (Verfassungsdebatten, Misstrauensanträge, Gesetzgebung, Mitgliederinitiativen, Haushaltsberatungen, Fragestunden und so weiter) unterscheiden sich in ihrer Art, Begriffe zu thematisieren und zu debattieren. Hier geht es also um die ‚Debattengenres‘ der Begriffe.

Debatten um Begriffe müssen nicht direkt Gegenstand der Beratungen sein, sondern verweisen auf allgemeinere politische Kontroversen, etwa um den Begriff des Parlamen-

tarismus selbst, die in verschiedenen parlamentarischen Debatten auftreten. Hier spreche ich von ‚Begriffskontroversen‘.

Debattengenres und Begriffskontroversen zusammen verweisen noch auf einen weiteren Typus, den ich ‚Debattenregelungsbegriffe‘ nenne. Hierbei wird um Begriffe gestritten, die sich auf die parlamentarische Prozedur beziehen. Wie soll das parlamentarische Verfahren vollzogen werden und welche Begriffe werden zur Beschreibung der jeweiligen Verfahrensalternativen verwendet? Dieser Typus bleibt indes sowohl auf Debattengenres als auch auf Begriffskontroversen bezogen, weil in diesen Auseinandersetzungen auch über die parlamentarische Prozedur und deren begriffliche Fassung diskutiert werden kann.

Unten diskutiere ich diese vier Typen des Begriff-Debatten-Komplexes anhand von Beispielen, die auf die Selbstthematisierung des Parlamentarismus bezogen sind, wie etwa Debatten um die Begriffe der Repräsentation und der parlamentarischen Deliberation.

4. Debatten um Begriffe

Aus der Sicht der Repräsentation bilden Begriffe wie Vertretung, Mandat, Wahl, Wahlrecht, Wählerschaft, Stimmabgabe, Mehrheit, Minderheit, Regierung, Opposition, Partei und Fraktion die zentralen Begriffe der Parlamentssprache. Aus der Sicht der deliberativen Rhetorik sind teilweise dieselben Begriffe, etwa Wahl und Abstimmung, soweit sie im Parlament stattfinden, ebenfalls interessant, dazu kommen Begriffe wie Rede, Widerrede, Debatte, Diskussion, Streit, Beredsamkeit und die Modi ihrer Austragung.

Bei Streitigkeiten um die Demokratie und den Parlamentarismus werden seit jeher auch die obigen Begriffe diskutiert – sei es, um ihnen eine spezifische Interpretation zu geben, sei es, um sie auf- oder abzuwerten, sei es, um sie in ihrem Bedeutungsgehalt gegenüber anderen Begriffen abzugrenzen oder auszuweiten. Debatten um das Wahlrecht, um die rechtliche Stellung und finanzielle Ausstattung der Abgeordneten oder um die Verteilung der Redezeit in der parlamentarischen Geschäftsordnung sind Beispiele der aktuellen Streitigkeiten um die Modi der Repräsentation und Deliberation. Zwischen diesen Begriffen besteht seit jeher eine gewisse Spannung im Verständnis des Parlamentarismus, und es lohnt sich zu fragen, wie diese Spannung in der parlamentarischen Praxis begrifflich zum Ausdruck kommt.

Mit Frank Ankersmit (2002: 115) kann man davon ausgehen, dass das Prinzip der Repräsentation erst die Repräsentierten und Repräsentanten als solche konstruiert. Die von Ankersmit so genannte mimetische Repräsentation, die das Parlament als Spiegelbild seiner Wählerschaft sieht, unterstellt die parlamentarischen Entscheidungen dem prinzipiellen Verdacht, vom Willen des ‚Volkes‘ abzuweichen. Dagegen verbindet Ankersmits ästhetische oder substituierende Konzeption Deliberation und Repräsentation eng miteinander. Die parlamentarische Deliberation der Repräsentanten besteht unter anderem darin, die seit dem Wahltag eingetretene Veränderung der Welt eigenständig zu diskutieren und zu beurteilen. Diese Verbindung zwischen Deliberation und Repräsentation erkennt ebenfalls an, dass Wähler und zur Wahl stehende Kandidaten aus der Außenperspektive das Parlament und seine Arbeit loben oder auch tadeln mögen, dass sie aber, sobald sie Parlamentsmitglieder geworden sind, eine größere Chance haben, aus der Innenperspektive heraus den prozeduralen Politikstil des Parlamentarismus zu erlernen (vgl. Weber 1917: 187).

Das ideale Prinzip für die mimetische Konzeption der Repräsentation ist das imperative Mandat, wie man es aus den Ständeversammlungen kennt. Heute stellen etwa das quasi-gebundene ‚Parteiemandat‘ beziehungsweise ‚Wahlkreismandat‘ sowie das durch Referenden herbeigeführte Veto gegenüber Parlamentsbeschlüssen Surrogate des imperativen Mandats dar. Auch in nur formal parlamentarischen Systemen propagieren Großparteien und Ministerialbürokratie oft das Ideal, politische Entscheidungen für die gesamte Wahlperiode soweit wie möglich schon vor der konstituierenden Sitzung des Parlaments festzulegen. Aber auch in voll parlamentarischen Systemen bestehen Praktiken, die denjenigen einer imperativen Mandatsausübung nicht unähnlich sind. Dazu zählen Bindungen der Parlamentarier an Wahlresultate, an Vereinbarungen von Regierungskoalitionen oder Verpflichtungen auf ein Regierungsprogramm, die im Namen der Repräsentativität eingefordert werden, die der eigenständigen politischen Bedeutung parlamentarischer Debatten aber wenig Spielraum lassen. Derartige Bindungen sind jedoch mit der auf Rede und Widerrede basierten parlamentarischen Prozedur samt der geheimen Parlamentswahl, die die Unabhängigkeit der Abgeordneten legitimieren, unvereinbar.

Dagegen aktiviert das deliberative Ideal das Parlament als einen Ort der Rede. Die rhetorische Dimension in der Begriffsgeschichte des Parlaments verweist auf den Gegensatz von Rede und Widerrede als die *raison d'être* des Parlaments (vgl. insbesondere Redlich 1905: 586 f.). Die dissensuale Rede im neuzeitlichen Parlament dient nicht mehr, wie in antiken Versammlungen beziehungsweise ständischen Körperschaften, zur bloßen ‚Beratung‘ der Entscheidungsträger. Vielmehr sind es die Parlamentarier selbst, die ‚souverän‘ debattieren und abstimmen. Sie setzen mit der Abstimmung den letzten rhetorischen Schachzug in einer Debatte. Damit Debatten jedoch nicht ausufern, sind im Parlament zugleich Entscheidungen über die Befristung der Zeit für Deliberation und Debatten nötig.

Somit wird in der rhetorischen Begriffsgeschichte des Parlamentarismusbegriffs neben der parlamentarischen Verantwortung der Regierung auch über die parlamentarische Deliberation als prozedurales Prinzip und die ihr entsprechende rhetorische Kultur des Parlaments als Quelle eigenständiger Redepraktiken diskutiert. Diese Verbindung steckt in den Details der parlamentarischen Prozeduren und Praktiken und wirkt sich auf deren historische und rhetorische Wandlungen aus. Die Untersuchung des jeweils aktuellen parlamentarischen Wortgebrauchs baut eine Brücke zur Geschichte des Begriffs ‚Parlamentarismus‘.

5. Parlamentarische Debattengenres

Die Frage, wie sich Begriffe zu unterschiedlichen Arten von Debatten verhalten, wird in Studien zu Debatten um einzelne Begriffe jedoch nicht thematisiert. Dazu muss man verschiedene Debattentypen unterscheiden und hinsichtlich ihres Begriffsgebrauchs untersuchen.

In der parlamentarischen Prozedur kann man unterschiedliche Debattentypen und -stufen unterscheiden. Historisch bedeutsam sind die Unterschiede zwischen den drei Lesungen, zwischen Plenar- und Ausschussdebatten ebenso wie die Vertagungs- und Geschäftsordnungsdebatten (vgl. dazu Scobell 1656). Die Gesetzgebung, der Haushalt, die Regierungserklärung und der Misstrauensantrag zum Beispiel werden alle in leicht unterschiedlichen Formen debattiert. Wie unterschiedlich Begriffe in diesen verschiedenen

Genres thematisiert und diskutiert werden und wie die Gewichtung dieser Debattengenres zum Begriffswandel der parlamentarischen Politik beitragen, ist bisher allerdings noch nicht untersucht worden.

Längsschnittvergleiche sind in Bezug auf die sich regelmäßig wiederholenden Subgenres der Parlamentsdebatten wertvoll. In verschiedenen Subgenres können jeweils unterschiedliche Begriffe beziehungsweise Begriffstypen thematisiert werden. Neben den Debatten um ‚Sachfragen‘ auf unterschiedlichen Politikfeldern kann man mit größerem Erkenntnisgewinn die Unterschiede zwischen Regierungsvorlagen und den von Oppositionsparteien beziehungsweise einzelnen Parlamentariern initiierten Debatten (Fragestunden der Minister oder Debatten im Kontext von Untersuchungsausschüssen) vergleichen.

In den jährlichen Haushaltsdebatten etwa kehren bestimmte Topoi immer wieder. Ihre relative Ähnlichkeit über Jahrzehnte, in den verschiedenen Ländern sowie über Parlamentstypen hinweg ermöglicht eine vergleichende Analyse. Über diese Topoi kann man historische Wandlungen und inter-parlamentarische Übertragungen von Begriffen in der Budgetrhetorik untersuchen. Haushaltsdebatten sind auch insoweit vom besonderen Interesse, als sie in den meisten Ländern die Gelegenheit bieten, eine Generaldebatte zur Politik der Regierung durchzuführen. Einzelne Budgetposten werden dabei zwar als ‚Sachfragen‘ behandelt. Zugleich stellen sie aber auch die Themen dar, an denen sich die Konfrontation zwischen Regierung und Opposition entzündet sowie eine Deliberation über politische Prioritäten geführt wird.

Obwohl Haushaltsdebatten in ihrer Regelmäßigkeit und Formgebundenheit einzigartig sind, gibt es auch andere Subgenres, die historische und damit Querschnittsvergleiche ermöglichen. Debatten über Misstrauensvoten gelten als ‚Sternstunden des Parlaments‘, obzwar diese Debatten ihre rhetorische Schärfe insofern verloren haben, als Regierungen heute kaum je durch ein Misstrauensvotum gestürzt werden. Dies war während der Dritten und Vierten Republik in Frankreich noch anders. Was geschieht mit den während der Misstrauensdebatten verwendeten Begriffen, wenn keine realistischen Chancen bestehen, die Regierung zu Fall zu bringen? Aus Sicht der Begriffsgeschichte ist hier interessant, nach den Anlässen dieser Debatten und den Begründungen dafür zu fragen, warum trotzdem das Misstrauensvotum als Instrument der Opposition gewählt wurde.

Ein lohnenswerter Debattenkontext für rhetorische Begriffsgeschichten sind etwa die wiederholt geführten Debatten um die ‚Diäten‘ der Parlamentarier, die von der ursprünglich gewährten Aufwandsentschädigung über die später erfolgte Einführung von Monatsgehältern bis hin zur Pflicht der Deklaration von Nebeneinkünften reichen. Hier kann man feststellen, dass die militante Polemik gegen die „schmutzigen Diätenrentiere“, wie sie Bismarck im Jahr 1849 (zitiert bei Hospach 1992: 175) vorgetragen hat, in dieser Form verschwunden ist. Fragen, die in diesen Debatten verhandelt werden, stehen in unregelmäßiger Folge immer wieder auf der Agenda parlamentarisch regierter Länder. Empirische Analysen der Diäten- und Gehaltsdebatten verweisen auf die politische Stellung der Parlamentarier und auf die Akzeptanz des Berufspolitikertums. Zugleich bieten sie eine Gelegenheit für eine rhetorisch informierte Begriffsgeschichte, das Selbstverständnis der Abgeordneten auf eventuelle Ungleichzeitigkeiten etwa im Verhältnis Grad der Demokratisierung beziehungsweise Parlamentarisierung hin zu untersuchen.

Man weiß jedoch nicht *a priori*, in welchen parlamentarischen Debattenkontexten zentrale politische Begriffe auf originelle Weise verwendet wurden. Der rhetorische Charakter der parlamentarischen Politik äußert sich vielfach in improvisierten Debatten mit spontanen, das heißt nicht vorher geplanten Redebeiträgen, Repliken, Zwischenrufen und

so weiter (vgl. Gladstone 1838, veröffentlicht 1953). Auf Basis der offiziell gedruckten Dokumente, in denen die Themen als Stichworte aufgeführt sind, kann man derartige Spontandebatten nur schwer identifizieren, zumindest wenn sie keine unmittelbaren Folgen für die Regierungspolitik beziehungsweise für parlamentarische Reformen hatten. Deswegen bietet die Suche in Internetquellen durchaus Chancen, kanonisierte Auffassungen darüber, welche Parlamentsdebatten interessant sind, aus der Sicht einer rhetorischen Begriffsgeschichte in Frage zu stellen.

Debatten, die ausschließlich im Parlament ausgetragen werden, sind weniger durch die Arena des Parlaments als durch die Problematisierung der parlamentarischen Form der Debatte selbst charakterisiert. Debatten um die parlamentarische Geschäftsordnung sind ein Musterbeispiel für Debatten, in denen es nicht primär um Machtfragen im Parlament, sondern um die Bedingungen der parlamentarischen Politik selbst geht. Obwohl auch hier formal die Mehrheitsverhältnisse in Abstimmungen entscheidend sind, geht es in diesen Debatten um die Stellung und die Tätigkeitsformen des Parlaments selbst, und in dieser Beziehung sind etwa die Gegensätze zwischen Regierung und Opposition nicht immer ausschlaggebend. Vielmehr debattiert man um die Angemessenheit verschiedener Praktiken hinsichtlich des ‚fairen Spiels‘ als der regulativen Idee der parlamentarischen Prozedur.

Somit kann man Debatten auch nach ihrem Grad der ‚Parlamentsartigkeit‘ unterscheiden. Dabei lässt sich der Gebrauch der Begriffe nach der Debattenart differenzieren. Was etwa in der Fragestunde zu sagen möglich ist, ist in Prozedurdebatten nicht ohne weiteres möglich oder umgekehrt. Dabei bleibt die Frage offen, welche Quellen zum Beispiel zur Analyse von Debatten herangezogen werden sollten, die sich auf den Parlamentarismus selbst beziehungsweise auf den parlamentarischen Charakter einer Vorgehens- und Redeweise beziehen. Hier sind sowohl alle Prozedurdebatten als auch jene Alltagsdebatten zu beachten, um die heftige und auch unter Zeitgenossen berühmte Kontroversen etwa zur ‚unparlamentarischen‘ Rede entstanden sind.

6. Begriffskontroversen

Eine weitere Form der Begriffsgeschichte anhand parlamentarischer Debatten schließt sich an die Formel Quentin Skinners über den *Leviathan* als ‚Parlamentsrede‘ an. Anstatt bestimmte Begriffe in beliebigen Debatten zu untersuchen beziehungsweise bestimmte Debattentypen *per se* als Schlüsselereignisse der parlamentarischen Politik im Voraus zu bestimmen, kann man Debatten auch anhand ihrer Schlüsselbegriffe analysieren. Begriffe erscheinen dann als historische und politische Nahtstellen (*pivots* bei Koselleck 1996) der Debatten.

In diesen *Begriffskontroversen* um die Interpretation oder Bewertung von Begriffen ist das Verhältnis zwischen Begriff und Debatte konzeptionell; offen bleibt die Frage, wann und in welcher Hinsicht derartige Begriffsdebatten in Parlamenten geführt werden. Will man Kontroversen um den Begriff des Parlamentarismus nachgehen, dann ist zu vermuten, dass die Analyse von Verfahrens-, Verfassungs- und Wahlrechtsdebatten sowie Debatten um den Status der Parlamentarier fruchtbarer ist als die Untersuchung von ‚Sachdebatten‘. Begriffe werden in diesen Debatten zu heuristischen Prinzipien. Sie erleichtern Auswahl und Gliederung der Debatten. Anschließend können die Debatten sowohl nach der zu erwartenden als auch nach der realisierten Bedeutsamkeit für den Be-

griffswandel untersucht werden. Begriffe stellen in dieser Sichtweise die Pointe beziehungsweise einen rhetorischen Effekt in einer als Sprechakt verstandenen Debatte dar.

Um den Umfang und die Intensität der Begriffskontroversen beurteilen zu können, kann man die zeitgenössische Sicht der Politiker, Journalisten oder Zeithistoriker zu Hilfe nehmen, muss deren Äußerungen aber auch aus der Sicht der eigenen Fragestellung beurteilen. Nicht alle Debatten sind den Beteiligten in Erinnerung geblieben. Auch kann die tagespolitische Bedeutung von intensiven beziehungsweise konzeptionell innovativen Begriffsdebatten marginal sein. Für den Politikbegriff sind etwa spezialisierte Auseinandersetzungen um ‚politische‘ Verbrechen, Gefangene, Flüchtlinge und Asylbewerber interessante parlamentarische Gelegenheiten für Begriffskontroversen geworden, obwohl diese nur besondere Aspekte des Politikbegriffs betreffen. In diesem Sinne kann die nachträgliche Sicht der Begriffsgeschichte nicht nur die konzeptionelle, sondern auch die weitere politische Bedeutung von Begriffsdebatten neu bewerten.

Das Verhältnis zwischen Begriff und Debatte stellt sich so dar, dass der thematisierte Begriff in den Kontroversen keineswegs im Zentrum der Auseinandersetzung stehen muss. Eine Reihe von Debatten, die für den Parlamentarismus erstrangig sind, in denen jedoch um völlig andere Fragen gestritten wurde, fand um 1880 in Westminster statt. Zu dieser Zeit betrieben irische Abgeordnete um Charles Parnell eine gezielte und feinsinnige Obstruktion mit dem Ziel der Stärkung der irischen Autonomie (*home rule*) (zur Datierung der Parlamentssitzungen vgl. Redlich 1905). Diese Obstruktion zwang die Parlamentsmehrheit dazu, die Redezeit der Abgeordneten durch die *clôture*-Regel sowie die Möglichkeit zur Vertagung der Debatte (*ajournment*) zu begrenzen und dem Parlamentspräsidenten stärkere Vollmachten zur Sanktionierung der Abgeordneten zu geben, deren Reden sich von der ‚Sache‘ entfernen. Diese Reformen im parlamentarischen Verfahren haben die Glaubwürdigkeit der parlamentarischen Regierungsform in Großbritannien gestärkt. Indes haben sie auch die Vollmachten des Parlamentspräsidenten vergrößert und der Regierung beim Agenda-Setting zu einer größeren Macht gegenüber dem Parlament verholfen.

Die irische Obstruktion ist jedoch nur eine Episode in der Veränderung parlamentarischer Politik nach den Reformakten von 1832 und 1867. Die Obstruktion dramatisierte allgemeine Tendenzen – nämlich die zunehmende Bereitschaft der Abgeordneten zu Plenarreden und die Verlängerung der parlamentarischen Agenda. In einem Parlament, das auf einer breiten Wählerschaft und starken Parteienkonkurrenz im Wahlkampf beruht und das zu immer mehr Fragen Stellung nimmt, sind diese Tendenzen schon angelegt. Die Folge ist eine radikal zunehmende parlamentarische Zeitknappheit. Debatten um Obstruktion und Redefreiheit sind von der Frage geprägt, inwieweit und in welchen Formen prozedurale Reformen zur Bewältigung der parlamentarischen Zeitknappheit nötig sind. Es geht also darum, wie im ungeschriebenen parlamentarischen Prinzip des *fair play* (vgl. Redlich 1905: 160; 500; 615; 797) der faire Umgang mit der Redezeit und eine gegebenenfalls nötige Revision des parlamentarischen Kalenders berücksichtigt werden kann und soll.

Jenseits der damals aktuellen Auseinandersetzung um die Obstruktion irischer Abgeordneter ging es in der Debatte also um die Eigenständigkeit der parlamentarischen Politik, für die die Zeitknappheit bis dahin kein akutes Problem gewesen war (vgl. Redlich 1905: 99–162). Seither sind die Probleme der parlamentarischen Zeitknappheit in immer neuen Formen thematisiert worden, aber die Debatte im Kontext der Parnell'schen Obstruktion bildet noch immer ein historisches Momentum, auf das die späteren Debatten zu

diesem Thema bezogen werden können. Die Obstruktions- und die an sie anschließenden Verfahrensdebatten verweisen auf ein Momentum, in dem greifbar wird, dass der Parlamentarismus auch ein ‚Spiel mit der politischen Zeit‘ geworden ist.

Zum Politikum wird der Faktor Zeit im Parlamentarismus etwa in der parlamentarischen Autonomie hinsichtlich der Bestimmung der Sitzungszeit und der Tagesordnung (vgl. Riescher 1994), der Kontrollmöglichkeiten und -formen des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung (vgl. Weber 1918), hinsichtlich der Gleichheit der Abgeordneten aller Fraktionen in parlamentarischen Debatten sowie der Ausstattung des Parlaments und der Parlamentarier mit eigenen Büros. Die Zeitfristen zwischen ‚Lesungen‘ sind ebenfalls für die parlamentarische Deliberation, das heißt für die Chance eines Umdenkens/einer Meinungsänderung bei Abgeordneten, wesentlich.

In derartigen Debatten wird über das Parlament und den Parlamentarismus diskutiert, ohne dass diese Begriffe selbst direkt von den Abgeordneten in den Debatten erwähnt werden müssen. Trotzdem können die Interpreten einen derartigen Bezug zu Parlamentsbegriffen aus dem Wortgebrauch und den rhetorischen Schachzügen herausarbeiten. Möglich wird dies, indem sie zum Beispiel konkurrierende Interpretationen des parlamentarischen *fair play* unter zunehmender Zeitknappheit oder verschiedene Beurteilungen der Bedeutung der größeren Macht des Agenda-Settings der Regierung für den Parlamentarismus aufweisen.

7. Debattenregelungsbegriffe

Am deutlichsten wird der konzeptionelle Zusammenhang zwischen Begriff und Debatte in Fragen, die sich mit der Stellung des Parlaments als der deliberativen Versammlung und des Parlamentarismus als dem rhetorischen Politikstil *par excellence* beschäftigen. Es geht dabei sowohl um Begriffe, die mit der Prozedur parlamentarischer Debatten selbst in Zusammenhang stehen als auch um Begriffe, mit denen man die Bedingungen und Kriterien parlamentarischer Debatten überhaupt beurteilt.

Neben den im Abschnitt 4. erwähnten Deliberationsbegriffen sind Begriffe wie Tagesordnung, Vertagung, Verfahrensfrage oder Ordnungsruf zentrale Debattenbegriffe der parlamentarischen Auseinandersetzung. Die inneren Streitigkeiten des Parlaments werden durch die Geschäftsordnung, die Agenda und den Parlamentspräsidenten geregelt, und zwar sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen des Parlaments. Die Debattenregelungsbegriffe verweisen auf besondere ‚parlamentarische‘ Vorgehensweisen zur Behandlung der im Parlament präsentierten beziehungsweise von der Regierung zur Stellungnahme ins Parlament gebrachten Fragen. Zum Begriff der parlamentarischen Regierung gehört etwa, dass die Regierung ihre Vorlagen einer parlamentarischen Diskussion aussetzt, die bestimmten Prozeduren folgt. Versuche etwa, die Debatte mit Ausnahmeregeln zu beschleunigen, laufen Gefahr, sich dem Vorwurf eines unparlamentarischen Verfahrens auszusetzen.

Das Beispiel der Obstruktionsdebatten und der parlamentarischen Zeitknappheit verweist auf parlamentsinterne Auseinandersetzungen, in denen um die Bedingungen der Debatten selbst gestritten wird. Ob Repräsentationsbegriffe den Deliberationsbegriffen gegenüberstehen oder durch sie vermittelt werden, hängt also entscheidend von der parlamentarischen Geschäftsordnung und den sie ergänzenden parlamentarischen Praktiken und Konventionen ab. Diese enthalten eine ganze Menge parlamentstechnischer Begriffe,

die ihre eigene Geschichte haben und deren historischer Sinn und aktuelle Reichweite näher debattiert werden müssen, damit die politische Pointe in ihrer Anwendung besser nachvollziehbar wird. Wie weit reicht etwa die parlamentarische Immunität der Abgeordneten und welche Art von Verfahren zu ihrer eventuellen Beseitigung sind heute angemessen?

Das Prinzip des *fair play* enthält neben dem Prinzip, in jeder Frage *pro et contra* zu reden, Regelungen bezüglich einer ‚unparlamentarischen‘ Sprache beziehungsweise eines unparlamentarischen Verhaltens. Solche Regelungen sind ein alter Topos des englischen Parlaments, und sie werden in irgendeiner Form in jedem unabhängigen Parlament noch immer verwendet. Es geht dabei darum, dass es, unabhängig von der Schärfe der Auseinandersetzungen, möglich ist, den Streit in einem dem Parlament angemessenen Stil auszutragen. Wer das Parlament selbst beziehungsweise seine Mitglieder in einer verachtenden Sprache beleidigt, soll für sein Verhalten bestraft werden. Auch in diesem Debattenregelungsbegriff geht es um die Bedingungen der parlamentarischen Politik selbst, die oberhalb des regierungs- und parteipolitischen Konflikts stehen.

Selbstreflexive Debatten um das parlamentarische *fair play* beziehen sich auf die Voraussetzungen der parlamentarischen Politik überhaupt. Sie zeigen die Grenzen der Souveränität der jeweiligen Parlamentsmehrheit im Verhältnis zu den rhetorischen Bedingungen einer fairen parlamentarischen Debatte. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Mehrheitsprinzip und den Voraussetzungen einer fairen parlamentarischen Debatte muss man auf die vorhandenen Debatten in den Parlamenten beziehen und die jeweiligen Entscheidungen aus der Sicht des Idealtypus des fairen Spiels beurteilen.

Die britische Obstruktionsdebatte ist in dieser Hinsicht ein gutes Beispiel. Das Unterhaus bewies darin seine Handlungskraft. Doch kann die Frage gestellt werden, ob dies auf Kosten des fairen Spiels geschah. Durch die Regelungen zur Vermeidung von Obstruktionen hat die Regierung die Oberhand beim Agenda-Setting gewonnen. Dies kann als eine Abweichung vom Prinzip des fairen Spiels interpretiert werden. Andererseits macht die Thematisierung parlamentarischer Zeitknappheit in der Obstruktionsdebatte auch deutlich, dass das Prinzip des fairen Spiels einer Ergänzung bedarf. Der Aspekt der Zeitknappheit muss in der Interpretation des Begriffs des fairen Spiels berücksichtigt werden. Seit dem Parnell'schen Momentum ist somit die faire Verteilung der parlamentarischen Zeit konstitutives Merkmal des parlamentarischen Politikstils.

Neben dem Verhältnis zwischen Repräsentation und Deliberation wird hier eine Auseinandersetzung um die Interpretation der Parlamentsouveränität greifbar, die historisch durch die Analyse einzelner Debatten in verschiedenen Parlamenten analysiert werden kann. Wie verhalten sich das Prinzip der Souveränität des Parlaments und das Prinzip einer möglichst weitgehenden Entscheidungsfreiheit der jeweiligen Parlamentsmehrheit zueinander? Wann droht die Untätigkeit des Parlaments beziehungsweise die Abgabe parlamentarischer Befugnisse an Verwaltung oder Gerichte? Wie weit können sich einzelne Abgeordnete und parlamentarische Minderheiten durchsetzen, wenn sie gegenüber der Mehrheit eine strenge Befolgung der vorhandenen Prozedur fordern? Was kann die Berufung auf das ungeschriebene Prinzip des fairen Spiels bewirken, wenn verhindert werden soll, dass es von der Parlamentsmehrheit ausgenutzt wird? Fragen wie diese sind für den Begriff des Parlamentarismus und seine Geschichte von unmittelbarer Bedeutung.

8. Das parlamentarische Momentum

In diesem Beitrag habe ich einige einfache Möglichkeiten skizziert, um begriffsgeschichtliche und rhetorische Ansätze auf Parlamentsdebatten und auf Debatten anzuwenden, die den in Parlamenten geführten ähnlich sind. Darüber hinaus ist es leicht, weitere Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Obwohl Parlamentsdebatten bis jetzt in keinem der nationalen Projekte zur Begriffsgeschichte – in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Finnland und anderswo – systematisch als Quellen der Analyse benutzt worden sind, bieten sie sich für eine vergleichende Begriffsgeschichte an.

Skinner's Empfehlung zur Lektüre des *Leviathan* verweist auf die exemplarische Bedeutung des Parlaments für die politische Analyse von Debatten. Der kanadische Rhetorikprofessor James De Mille hat indes zwischen *kontroversen* und *parlamentarischen Debatten* unterschieden (1878: 471). Als Unterscheidungskriterium diene ihm dabei der unterschiedliche Grad der formalen Prozeduralisierung der Debatten.

Im Vergleich zu parlamentarischen Auseinandersetzungen sind etwa die akademischen Streitigkeiten weniger systematisch und schwächer prozeduralisiert, und gerade dies führt in der Praxis dazu, dass eine Debatte entweder gar nicht zustande kommt oder dass sie kurzerhand unterbunden wird. Die Bedeutung des Skinner-Vorschlags liegt darin, den *parlamentsanalogen* Charakter der akademischen Kontroversen ernst zu nehmen, das heißt Studien auch dann als Debattenbeiträge zu lesen, wenn sie sich, wie bei Hobbes, als Beiträge zur Beendigung einer Debatte verstehen. Aus dieser Sicht muss in der Analyse wissenschaftlicher Debatten immer auch untersucht werden, worauf sich die jeweiligen Beiträge beziehen. Auch müssen konkurrierende Beiträge der Debatte und der exakte Gegenstand der Auseinandersetzung ausgemacht werden. Mit Hilfe der parlamentarischen Analogie kann die Aufmerksamkeit auf die Mängel im *fair play* gelenkt werden, wie sie auch in wissenschaftlichen Diskussionen vorkommen.

Koselleck betont mit seiner Sattelzeitthese die epochalen Umbrüche in den Bedingungen der Begriffsbildung. Was sich verändert hat, sind nicht einzelne Begriffe, sondern der gesamte Typus der Begriffsbildung: Begriffe werden zu verzeitlichten Vorgriffen beziehungsweise zu Bewegungsbegriffen. In diesen Fällen – wie Koselleck exemplarisch am Geschichtsbegriff darstellt (vgl. besonders Koselleck 1975) – geht es um eine von den Akteuren selbst nicht beachtete Begriffsumformung, „die alle vom selben Wortkörper transportiert werden mögen“ (Koselleck 1983: 15). In einem ähnlichen Sinne habe ich von einem ‚Horizontwechsel‘ als einem umfassenden, von den zeitgenössischen Akteuren aber erst nachträglich sichtbaren Umbruch im Politikbegriff gesprochen (vgl. Palonen 1985; 1990; 2006).

Für die Analyse parlamentarischer Debatten als einer idealtypischen Situation des inneren Zusammenhangs zwischen Begriff und Debatte bedeutet die Parlamentarisierung der Politik eine analoge epochale Wende. Damit meine ich zum einen die Parlamentarisierung der Regierung. Zum anderen meine ich aber auch die Herausbildung einer bestimmten parlamentarischen Prozedur auf der Basis der Grundsätze des fairen Spiels und der Debatte *pro et contra* sowie einer rhetorischen Kultur in der politischen Praxis, in der die Debatte die reinen Mehrheitsentscheidungen begrenzt und die Bürokratie effektiv kontrolliert wird. Diese drei Aspekte bilden zusammen den parlamentarischen Idealtypus. Dabei können unterschiedliche historische Situationen in unterschiedlichen Kontexten vom späten 18. Jahrhundert bis heute als ein Momentum verstanden werden, in dem eine Annäherung an den parlamentarischen Idealtypus stattfindet.

Kosellecks These von symmetrischen Gegenbegriffen macht es möglich, das parlamentarische Momentum in der Begriffsbildung genauer herauszuarbeiten. Für die Parlamentarisierung der Begriffe ist vielleicht nicht entscheidend, dass alle Beteiligten dieselben ‚Grundbegriffe‘ zur Austragung politischer Streitigkeiten benutzen. Wichtiger ist, dass die Prozedur des fairen Spiels als eine Bedingung der Debatte *pro et contra* anerkannt wird, die das Prinzip rücksichtsloser Mehrheitsentscheidungen begrenzt. Wie das Beispiel der Zeitknappheit andeutet, bleiben dabei durchaus Spielräume für Interpretationskämpfe um die Bedingungen der fairen Debatte. Die Veränderungen hinsichtlich politischer Rahmenbedingungen (Demokratisierung des Wahlrechts) oder rhetorischer Praktiken (das Reden im Plenum als Teil der Parlamentariertätigkeit) haben zu Herausforderungen in der Praxis des fairen Spiels geführt, die sich ihrerseits in Debatten um die Prozedur, um die Arbeitsbedingungen des Parlaments und der Parlamentarier und ähnlichen Fragen fortsetzen.

Die Empfehlung Skinners zur *Leviathan*-Lektüre diene mir als Ausgangspunkt zur Konstruktion einer möglichen Begriffsgeschichte, in der die Begriffe nicht von Debatten zu unterscheiden sind, obwohl man den späteren Interpreten eine größere Einsicht in die historische und politische Bedeutung der Begriffe und Debatten als den jeweiligen historischen Akteuren zugestehen muss. Der Anlass, Begriffe zu revidieren, ergibt sich daraus, in einer Debatte eine Antwort gegen Einwände entwickeln zu müssen.

Weder Begriffe noch Debatten als solche, sondern der Begriff-Debatten-Komplex, bilden also den Gegenstand einer rhetorisch geprägten Begriffsgeschichte beziehungsweise einer begriffsgeschichtlichen Rhetorik. Die Parlamentsdebatten bilden dafür den idealtypischen politischen Zusammenhang, der die Verbindung zwischen Begriffen und Debatten sowohl für den Analytiker als auch für die Akteure im Parlamentarismus nachvollziehbar werden lässt. In diesem Sinne beziehen sich der Parlamentarismus als ein politischer Regimetypus und die prozedurale Form der parlamentarischen Politik aufeinander – mit dem Ideal des fairen Spiels als ihrem Bindeglied. Meine einfache Typologie von idealtypischen Formen im Verhältnis zwischen Begriffen und Debatten bildet den ersten Schritt zur weiteren Thematisierung des Komplexes.

Literatur

- Ankersmit, Frank R., 2002: *Political Representation*, Stanford.
- Barthou, Louis, 1923: *Le Politique*, Paris.
- Bayley, Paul, 2004 (Hg.): *Cross-Cultural Perspectives on Parliamentary Discourse*, Amsterdam.
- Brewer, John M., 1916: *Oral English. Directions and exercises for planning and delivering common kinds of talks, together with guidance for debating and parliamentary practice*; <http://www.archive.org/details/oralenglishdire00brewgoog>, 15.7. 2009.
- Colclough, David, 2005: *Freedom of Speech in Early Stuart England*, Cambridge.
- Curzon, George, 1913: *Modern Parliamentary Eloquence*, London.
- De Mille, James, 1878: *Elements of Rhetoric*; <http://www.archive.org/stream/elementsrhetori01millgoog>, 15.7. 2009.
- Erskine May, Thomas, 1844: *Erskine May's Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of the Parliament*, 22. Auflage, London.
- Fernández Sebastián, Javier, 2007: *Intellectual History, Liberty and Republicanism: An Interview with Quentin Skinner*. In: *Contributions to the history of Concepts* 3, 103–123.
- Gladstone, William E., 1838/1953: *Public Speaking*. In: *The Quarterly Journal of Speech* 39, 266–272.

- Goldberg, Hans-Peter, 1998: Bismarck und seine Gegner. Die politische Rhetorik im kaiserlichen Reichstag, Düsseldorf.
- Goodrich, Chauncey A., 1853: *Select British Eloquence: Embracing the Best Speeches Entire, or the Most Eminent Orators of Great Britain for the Last Two Centuries with Sketches of their Lives and Estimate of their Genius, and Notes, Critical and Explanatory*; <http://www.archive.org/details/selectbritishel00goodgoog>, 15.7.2009.
- Hamilton, William G., 1808/1927: *Parliamentary Logic*, with an introduction and notes by Courtney S. Kenny, Cambridge.
- Hansard, 1803–2005; <http://hansard.millbanksystems.com>, 7.7.2010.
- Hospach, Franz J., 1992: *Diäten in Deutschland*. Dissertation, Tübingen.
- Ihalainen, Pasi / Palonen, Kari, 2009: *Parliamentary Sources in the Comparative Study of Conceptual History: Methodological aspects and illustrations of a research proposal*. In: *Parliaments, Estates & Representation* 29, 17–34.
- Ilie, Cornelia, 2010 (Hg.): *European Parliaments under Scrutiny. Discourse strategies and interaction practices*, Amsterdam.
- Inter-Parliamentary Union: *Websites of the National Parliaments*; <http://www.ipu.org/english/parlweb.htm>, 27.7.2010.
- Koselleck, Reinhart, 1972: Einleitung. In: ders., *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 1, Stuttgart, xi–xxvii.
- Koselleck, Reinhart, 1975: *Geschichte, Historie*, Kap. 1, III–VI. In: ders., *Geschichtliche Grundbegriffe* Band 2, Stuttgart, 593–595, 647–718.
- Koselleck, Reinhart, 1979: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt (Main).
- Koselleck, Reinhart, 1983: *Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung*. In: ders., *Der Staat*, Beiheft 6, 7–21.
- Koselleck, Reinhart, 1996: *A Response to Comments on the Geschichtliche Grundbegriffe*. In: Hartmut Lehmann / Melvin Richter (Hg.), *The Meaning of Historical Terms and Concepts*, Washington, 59–70.
- Koselleck, Reinhart, 2006: *Begriffsgeschichten*, Frankfurt (Main).
- LeDreizen, Bernard, 2005: *Victor Hüge ou l'éloquence souveraine*, Paris.
- Les grands discours parlementaires, 2004–2006*, 6 Bände, Paris.
- Lombard, Paul, 1928: *A la tribune. Manuel satirique d'éloquence parlementaire à l'usage des électeurs et candidats*, Paris.
- Mack, Peter, 2002: *Elizabethan Rhetoric*, Cambridge.
- Meisel, Joseph S., 2001: *Public Speech and the Culture of Public Life in the Age of Gladstone*, New York.
- Mergel, Thomas, 2002: *Parlamentarische Kultur in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag*, Düsseldorf.
- Mill, John S., 1861/1991: *Considerations on Representative Government*, Buffalo.
- Müller-Meiningen, Ernst, 1926: *Parlamentarismus. Betrachtungen, Lehren und Erinnerungen aus deutschen Parlamenten*, Berlin.
- Musolf, Karen J., 1999: *From Plymouth to Parliament. A rhetorical history of Nancy Astor's 1919 Campaign*, London.
- Palonen, Kari, 1985: *Politik als Handlungsbegriff. Horizontwandel des Politikbegriffs in Deutschland 1890–1933*, Helsinki.
- Palonen, Kari, 1990: *Die Thematisierung der Politik als Phänomen. Eine Interpretation der Geschichte des Begriffs Politik im Frankreich des 20. Jahrhunderts*, Helsinki.
- Palonen, Kari, 2003: *Quentin Skinner. History, Politics, Rhetoric*, Cambridge.
- Palonen, Kari, 2004: *Die Entzauberung der Begriffe. Das Umschreiben der politischen Begriffe bei Quentin Skinner und Reinhart Koselleck*, Münster.
- Palonen, Kari, 2005: *Political Theorizing as a Dimension of Political Life*. In: *European Journal of Political Theory* 4, 351–366.
- Palonen, Kari, 2006: *The Struggle with Time. A conceptual history of politics as an activity*, Münster.

- Palonen, Kari, 2010: Der Parlamentarismus als Begriff. In: *Archiv für Begriffsgeschichte-Sonderheft 7*, 91–106.
- Peltonen, Markku, 2007: Rhetoric and Citizenship in the Monarchical Republic of Queen Elizabeth I. In: John F. McDiarmid (Hg.), *The Monarchical Republic of Early Modern England*, Aldershot, 129–148.
- Peltonen, Markku, 2009: Political rhetoric and citizenship in Coriolanus. In: David Armitage / Conal Condren et al. (Hg.), *Shakespeare and Early Modern Political thought*, Cambridge, 234–252.
- Pierre, Eugène, 1887: *De la procédure parlementaire. Étude sur le mécanisme intérieur du pouvoir législatif*, Paris.
- Pierre, Eugène, 1893/1902: *Traité de droit politique, électoral et parlementaire*, Paris.
- Pierre, Eugène, 1906/1924: *Traité de droit politique, électoral et parlementaire, Supplément*, Paris.
- Redlich, Josef, 1905: *Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus*, Leipzig.
- Reinach, Joseph, 1894 (Hg.): *L'éloquence Française depuis la Révolution jusqu'à nos jours*, Paris.
- Riescher, Gisela, 1994: *Zeit und Politik*, Baden-Baden.
- Scobell, Henry, 1656/1685: Memorials of the Method and Manner of Proceedings in Parliament in Passing Bills; <http://eebo.chadwyck.com.ezproxy.jyu.fi>, 23.12.2010.
- Skinner, Quentin, 1978: *The Foundations of Modern Political Thought. Vol. I, The Renaissance*, Cambridge.
- Skinner, Quentin, 1996: *Reason and Rhetoric in the Philosophy of Hobbes*, Cambridge.
- Skinner, Quentin, 1999: Rhetoric and Conceptual Change. In: *Finnish Yearbook of Political Thought* 3, 60–73.
- Skinner, Quentin, 2005: On Intellectual History and the History of Books. In: *Contributions to the History of Concepts* 1, 29–36.
- Skinner, Quentin, 2008: Quentin Skinner interviewed by Alan Macfarlane 10th January 2008; <http://www.dspace.cam.ac.uk/bitstream/1810/197060/1/skinner.txt>, 27.7. 2010.
- Verhandlungen des Deutschen Reichstags und seiner Vorläufer*; <http://www.reichstagsprotokolle.de/index.html>, 27.7. 2010.
- Weber, Max, 1917/1988: *Wahlrecht und Demokratie in Deutschland*. In: Wolfgang J. Mommsen / Michael Meyer, *Max-Weber-Studienausgabe I/15*, Tübingen, 155–189.
- Weber, Max, 1918/1988: *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*. In: Wolfgang J. Mommsen / Michael Meyer, *Max-Weber-Studienausgabe I/15*, Tübingen, 202–302.
- Weber, Max, 1919/1994: *Politik als Beruf*. In: Wolfgang J. Mommsen / Michael Meyer, *Max-Weber-Studienausgabe I/17*, Tübingen, 35–88.

Poppers Totalitarismusvorwurf gegenüber Platon und die (Un-)Redlichkeit wissenschaftlicher Auseinandersetzung

Thomas Schölderle*

Schlüsselwörter: Popper, Platon, Totalitarismus, Politeia, Wissenschaftsethik

Abstract: Die Platon-Deutung von Karl Popper ist hochtendenzios. Sie arbeitet mit allerlei sinnentstellenden Übersetzungstricks und selektiven Zitatbelegen, die allein dem Ziel dienen, Platon als totalitären, ja rassistischen Vordenker des 20. Jahrhunderts zu präsentieren. Mehr noch aber muss irritieren, wie sehr Popper dabei seine eigenen wissenschaftsethischen Standards unterläuft. Seine Interpretation lässt es exakt an jener Redlichkeit und Fairness fehlen, die er selbst allenthalben als Prinzipien der wissenschaftlichen Auseinandersetzung eingefordert hat.

Abstract: Karl Popper's Plato-interpretation is highly tendentious. Deceitful in translation and selective in citation he twists the original meaning of Plato's statements to portray him as a thinker who paved the way for the 20th century totalitarianism and racialism ideologies. Popper's method appears even more dubious when taking into account that he postulates correctness and fairness as basic conditions in the scientific discourse.

1. Einleitung

Karl Poppers zweibändige Schrift *The Open Society and its Enemies* ist inzwischen längst zum Klassiker geworden. Sie gilt als Standardwerk zum Selbstverständnis westlich-liberaler Demokratien und der Begriff ‚offene Gesellschaft‘ ist zum gern genutzten Schlagwort des politisch-kulturellen Vokabulars avanciert. Im ersten Band seines Werkes reitet Popper unter dem Titel *Der Zauber Platons* eine heftige Attacke gegen den griechischen Philosophen.¹ Das Staatsmodell, das Platon in seiner *Politeia* entwirft, gilt Popper als das Urmuster des totalitären Denkens schlechthin.

* Dr. Thomas Schölderle, Akademie für Politische Bildung, Tutzing
Kontakt: t.schoelderle@apb-tutzing.de

1 Im Folgenden werden die Belegstellen aus Poppers *Offener Gesellschaft* mit Hilfe von Klammern im Fließtext (und der Abkürzung OG I beziehungsweise OG II plus Seitenzahlen) zitiert. Ähnlich wird mit den Texten Platons verfahren. Sie sind nach der Stephanus-Paginierung angegeben; zugrunde liegt die von Otto Apelt besorgte, siebenbändige Werkedition aus dem Meiner-Verlag (Platon 1993). Ohne zusätzliche Titelangabe ist stets Platons *Politeia* gemeint.

Diese Deutung aber – das ist die Kernthese der folgenden Überlegungen – hält einer kritischen Prüfung in keinem einzigen entscheidenden Punkt stand. Gleichwohl hat Poppers Totalitarismusvorwurf zahlreiche Anhänger gefunden. So bezeichnet zum Beispiel Olaf Gigon die *Politeia* als „unleugbar totalitär“ (Gigon 1976: 12); Lewis Mumford hält die Schrift für ein „Selbstgespräch totalitärer Macht“ (Mumford 1973: 42); Bertrand Russell gelten Lenin und Hitler als Schüler Platons und er nennt die *Politeia* grundsätzlich einen „totalitarian tract“ (Russel 1950: 16); Ernst Bloch spricht von einer „Tendenz zur totalen, staatlichen Autorität“ (Bloch 1959: 562); und Richard Crossman glaubt bereits im Jahr 1939, Platons Schrift sei ein totalitärer Entwurf (vgl. Crossman 1939). Gelegentlich fließt bei der Erwähnung von Poppers Werk zwar die Bemerkung ein, dass die darin enthaltene Platon-Interpretation auch durchaus angreifbar ist. Doch selten fehlt der Hinweis, dass es sich bei den Kritikern meist um Altphilologen handelt, für die Platon ohnehin zum Säulenheiligen geworden sei.

Poppers Totalitarismusvorwurf ist in der Literatur bereits mehrfach intensiver diskutiert worden (vgl. u. a. Levinson 1953; Bambrough 1967; Maurer 1970: 303–315; Obermeier 1980: 95–151; Thurnher 1983; Otto 1994; Frede 1996; Benz 1999; Schlette 2001; Schimert 2003; Schweidler 2004: 33–38). Die folgende Darstellung wird die dort entfaltenen Kontroversen jedoch nur am Rande streifen. Rekonstruktion und Kritik von Poppers Totalitarismusvorwurf sollen sich nachstehend hauptsächlich auf die maßgeblichen Texte Poppers und Platons gründen.

Poppers Angriff auf Platon ist in der Tat gewaltig. Die Kurzform lautet: Platon war Rassist, er habe Konzentrationslager und Rassentrennung vorgeschlagen, das Führerprinzip begründet; er habe die Lüge zum Staatsprinzip erhoben, die Liquidierung unerwünschter Elemente aus der Gesellschaft befürwortet und – mit eugenischer Akribie – die Züchtung einer neuen ‚Herrenrasse‘ propagiert. Platons Denken ruhe, wie für totalitäre Systeme charakteristisch, auf einer deterministischen Geschichtsphilosophie und werde von einem strikten Kollektivismus beherrscht. Zudem habe Platon Gewalt legitimiert, die gesamte abendländische Politiktheorie mit der Frage „Wer soll herrschen?“ aufs falsche Gleis gesetzt, und er habe üblen Verrat an seinem väterlichen Freund Sokrates begangen. Das alles, um letztlich ein Empfehlungsschreiben für den eigenen, ganz persönlichen Machtanspruch zu formulieren.

Wie zu zeigen sein wird, bedient sich Popper zum Nachweis seiner Anschuldigungen aller Tricks und Winkelzüge, die der wissenschaftliche Werkzeugkasten bereithält: tendenziöse Eigenübersetzungen, selektive Zitatauswahl, sinnentstellende Auslassungen und viele Spekulationen, die immer nur zu Lasten Platons gehen. Vor dem Hintergrund von Poppers eigener (beständig wiederholter) Forderung nach Falsifizierbarkeit von Thesen und der Fairness wissenschaftlicher Auseinandersetzung ergibt sich daraus ein ziemlich ernüchterndes Bild. Darüber hinaus wirft Poppers Interpretation die Frage auf, ob eine retrospektive ‚Verurteilung‘ von Denkern überhaupt zulässig sein kann, wenn sie vor einem spezifischen Erfahrungshintergrund erfolgt, der zwar für den Rezipienten, nicht aber für den Autor selbst charakteristisch ist.

2. Poppers Totalitarismusvorwurf

Für Popper ist Platon der erste große politische Ideologe, der „in Klassen und Rassen dachte, und Konzentrationslager vorschlug“ (OG I: IX). Poppers Diktum, wonach Platons „Programm rein totalitär“ (OG I: 108) ist, gründet maßgeblich auf der These, dass die wichtigsten Elemente des Totalitarismus schon bei Platon ausfindig zu machen seien. Dieser Totalitarismusvorwurf muss dabei generell unter dem Vorbehalt stehen, dass sich der Begriff auf antike Staatsmodelle überhaupt anwenden lässt. So ist etwa für Reinhart Maurer die Behauptung schon deshalb Unfug, weil der Totalitarismus ein „spezifisch modernes Phänomen“ bezeichne, das unter anderem durch die „Anwendung moderner Technik auf die Gesellschaft“ charakterisiert sei (Maurer 1970: 305). Dieser Einwand kann sich sogar auf die Gründergeneration der Totalitarismustheorie berufen, weil diese ihren Anfang bei der Überzeugung nahm, dass der neue „totalitäre“ Herrschaftstypus des 20. Jahrhunderts mit Begriffen wie ‚Tyranis‘, ‚Autokratie‘ oder ‚Diktatur‘ nicht mehr adäquat zu beschreiben sei.² Gleichwohl beendet diese Perspektive die Debatte frühzeitig mit einem rein (begriffs-)formalistischen Argument. Von dem genannten Vorbehalt abgesehen, soll im Folgenden die inhaltliche Auseinandersetzung deshalb geführt werden. Anhand von fünf Kernthesen wird Poppers Versuch nachgezeichnet, das Denken Platons in eine enge Verbindung mit dem NS-Staat zu setzen. Dabei sollen die einzelnen Vorwürfe zugleich einer kritischen Hinterfragung unterzogen werden.

2.1 Vorwurf „Historizismus“ – War Platon ein Geschichtsdeterminist?

Nach Popper ist es eine alte, aber bis heute weit verbreitete Idee, dass die Analyse des politischen und sozialen Lebens auf eine tiefere Einsicht in die Gesetze der Geschichte zu gründen habe. Um „den Sinn des Spiels zu begreifen, das auf der historischen Bühne aufgeführt wird“ (OG I: 12), so Popper, würden Sozialwissenschaftler und Philosophen dazu neigen, hinter die Gesetze der historischen Entwicklung blicken zu wollen. Diese Lehre bezeichnet Popper als „Historizismus“. Ihre „zentrale Doktrin“ sei „die Auffassung, dass die Aufgabe des Sozialwissenschaftlers in der Entdeckung des *Entwicklungsgesetzes der Gesellschaft* besteht“ (Popper 1969: 83). Dem Historizismus liege ferner die Überzeugung zugrunde, dass die Kenntnis dieses Geschichtsgesetzes auch er mögliche, zukünftige Entwicklungen vorherzusagen und dazu berechtigte, praktische (weil aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgreiche) Handlungsanweisungen zu erteilen. Exemplarisch sei hierfür der „theistische Historizismus“ (OG I: 13), der Gott oder sein auserwähltes Volk zu Urhebern des historischen Geschehens erhebe. Analog dazu gebe es aber auch eine naturalistische, eine spirituelle sowie eine ökonomische Variante (vgl. ebd.). Den totalitären Bewegungen sei diese historizistische Lehre unisono inhärent.

2 Hannah Arendt meint deshalb, dass die „Originalität totalitärer Herrschaft [...] unter den von der klassischen politischen Theorie definierten Staatsformen ohne Parallele“ (Arendt 1955: 672) dastehe. Auch Carl J. Friedrich und Zbigniew Brzezinski postulieren, „dass die totalitäre Diktatur historisch einzigartig und sui generis ist“ (Friedrich/Brzezinski 1957: 15). Analog erweist sich auch für Hans Buchheim das totalitäre System „als Herrschaftsform eigener Art und ist nicht bloß eine Spielart der klassischen Tyrannei“ (Buchheim 1962: 24). Darüber hinaus haben Friedrich und Brzezinski sogar ausdrücklich Platon vom Vorwurf des Totalitarismus freigesprochen und das unglückliche „Missverständnis Poppers“ kritisiert (Friedrich/Brzezinski 1968: 602).

Nach Popper ist der Glaube an die Existenz eines historischen, vom menschlichen Handeln unabhängigen Geschichtsgesetzes eine wesentliche Eigenheit totalitärer Bewegungen. Diese hätten zur Triebfeder der Geschichte daher entweder eine „auserwählte Rasse“ oder eine „auserwählte Klasse“ (OG I: 14) erkoren. Im ersten Fall gelte es als eine Art Naturgesetz, dass im geschichtlichen Kampf die biologische Überlegenheit des Blutes zum Sieg einer bestimmten Rasse führen werde. Im zweiten Fall werde die Geschichte auf Basis eines ökonomischen Entwicklungsgesetzes, als Kampf sozialer Klassen interpretiert (vgl. ebd.).

Nach Popper lässt sich diese historizistische Logik bereits bei Platon finden: Anders als bei Comte, Mill, Hegel oder Marx würde der „Aristokrat Platon“ (OG I: 50) die Entwicklung aber nicht positiv im Sinne historischen Fortschritts interpretieren, sondern als soziales Verfallsgesetz. Jede soziale Veränderung führe für Platon „zu Verderbnis, zum Verfall oder zur Degeneration“ (OG I: 25). Platon, so Popper weiter, glaube aber nicht nur an diese allgemeine historische Tendenz, sondern auch an die Möglichkeit, den Verfallsprozess auf dem Gebiet der Politik aufhalten zu können. Diesem Ziel sei der Entwurf seines „Idealstaates“ gewidmet. Die Idealität von Platons Staat liege in der Überzeugung, dass er keinem Wandel mehr unterworfen und insofern frei von den Übeln der Veränderung sei. Nach Popper gehe es Platon um „die Errichtung eines Staates [...], der so vollkommen ist, dass er am allgemeinen Verlauf des historischen Verfalls keinen Anteil hat“ (OG I: 32). Platon glaube ferner, dass man „das *Modell oder Original* dieses vollkommenen Staates in der entfernten Vergangenheit auffinden könne, in einem Goldenen Zeitalter, das in der Morgendämmerung der Geschichte existierte; denn wenn die Welt im Laufe der Zeit verfällt, dann müssen wir wachsende Vollkommenheit finden, je weiter wir in die Vergangenheit zurückschreiten“ (ebd.). Popper geht aber noch einen Schritt weiter und meint: „Wenn der Staat stabil sein soll, dann muss er eine wahre Kopie der göttlichen Form oder Idee des Staates sein.“ (OG I: 173)

Das ist freilich ein fast groteskes Missverständnis. Mit dem Hinweis auf das Zentrum der platonischen Philosophie, die Ideenlehre, lässt sich die *Politeia* nicht erklären. Dort nämlich beschreibt Platon das Modell eines gerechten Staates unter irdischen Menschen. Zwar kennt Platon für alles Mögliche, selbst für die kleinsten und geringsten Dinge, eine ihnen jeweils gemeinsame ‚Natur‘, eine zugrunde liegende Idee, an der sie teilhaben: Ideen der Haare und des Schmutzes, des Tisches und des Bettes (vgl. *Parmenides* 130c–e; *Politeia* 596a, 597c), also auch Ideen, die sich auf künstlich Erzeugtes beziehen. Aber der von Platon in der *Politeia* entwickelte Staat ist weit davon entfernt, dieser Ideenwelt anzugehören (oder ihre erste „Kopie“ zu sein). Das Reich der Ideen bezieht sich auf feststehende Wesenheiten, unabhängig von Raum, Zeit oder tatsächlicher Aktualität. Sie sind ewig, unveränderlich und im eigentlichen Sinne wirklich (*Phaidon* 79a, *Politeia* 479a ff., 517a ff.). Anders dagegen ihre Schatten, die wahrnehmbaren Dinge, die veränderlich und vergänglich sind, und zu denen auch Platons Staat zählt, der wie alles Entstandene daher ausdrücklich „nicht in alle Ewigkeit bestehen“ kann (546a). Die Polis ist nicht gut, weil sie der Idee der Polis ähnlich ist, sondern weil sie – ebenso wie die Seele des gerechten Menschen – teilhat an der Idee der Gerechtigkeit. Platons eigenen Angaben zufolge hat er sogar niemals eine Schrift über die höchsten Gegenstände und Erkenntnisgründe verfasst, weil das Mittel der Sprache dafür schlicht unzulänglich sei (*Siebter Brief* 341c, 343a).

Der wichtigste Hinweis auf Platons historizistisches Denken ist für Popper die ausführliche Beschreibung von degenerierten Verfassungen. In der Tat schildert Platon in

seiner *Politeia* (543a ff.) neben dem Modell eines „gerechten Staates“ auch die Abfolge von vier Verfallsformen: Auf die Aristokratie des Geistes folge demnach als erste Abart die Timokratie, in der die Ehrsüchtigen herrschen. Die anschließende Oligarchie, eine Herrschaft des Geldes und der Reichen, werde durch die Demokratie abgelöst, die nur noch von zügellosen Selbstinteressen bestimmt sei, ehe schließlich mit der Tyrannis die schlimmste aller Herrschaftsformen an ihre Stelle trete. Gegen eine historizistische Deutung nach Poppers Lesart spricht an dieser Stelle aber schon die pure Empirie. Wer ein historisches Entwicklungsgesetz vor Augen führen will, der muss wohl auch bemüht sein, dieses anhand tatsächlicher Ereignisse so plausibel wie möglich erscheinen zu lassen. Mit der geschilderten Abfolge konnte Platon aber kaum hoffen, bei seinen Zeitgenossen großen Eindruck zu machen. Die vorgezeichnete Verfallstheorie zeigt schlicht zu wenig Übereinstimmung mit der tatsächlichen Entwicklung Athens seit Solon. Dort nämlich folgte auf die alte Aristokratie zunächst die Tyrannis des Peisistratos und seiner Söhne, ehe sie kurzzeitig wiederhergestellt wurde. Nach den Perserkriegen wurde sie von der Demokratie abgelöst, die bis zur Unterwerfung durch Philipp und Alexander andauerte, allerdings zweimal unterbrochen wurde: einmal durch ein oligarchisches System (411 v. Chr.) und dann durch die Schreckensherrschaft der Dreißig Tyrannen (404–403 v. Chr.). Ähnlich bunte Mischungen von Verfassungsänderungen gab es auch in anderen Stadtstaaten (vgl. Frede 1997: 251–257).

Platons Charakterisierungen der Verfassungsformen zeigen außerdem nur wenig Ähnlichkeit mit zeitgenössischen Beispielen, etwa mit den beiden, als Timokratien angesprochenen Verfassungen Kretas oder Spartas oder der Tyrannis von Dionysios I. Auch die Schilderung der Demokratie hat mit den tatsächlichen Problemen und Leistungen der zeitgenössischen Verfassung Athens wenig zu tun. Der Verzicht auf Wirklichkeitsnähe erklärt sich schlicht aus der Tatsache, dass es Platon nicht um eine möglichst authentische Beschreibung realer Verfassungen und den Gründen für den Wechsel von der einen zur anderen geht, sondern in erster Linie um den Aufweis der Analogie von menschlicher Psyche und Staat. Platons Entwurf des gerechten Staates erfolgt ausdrücklich unter der Maßgabe, dass sich die Gerechtigkeit mitunter in „großen Buchstaben“ (368d), das heißt am Beispiel der Polis, anschaulicher als am Beispiel des einzelnen Menschen studieren lasse. Die Diskussion kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass es offenbar eine Strukturanalogie von menschlicher Psyche und Staat gibt (441c), und dass diese Entsprechung in beiden Fällen für die erörterte „Gerechtigkeit“ zur Folge hat, dass dort jeder Teil das jeweils Seinige zu verrichten habe. Vereinfacht ausgedrückt: Analog zum Staatswesen verfügt jeder Mensch über einen vegetativ-begehrenden, einen muthaften sowie vernünftigen Teil; oder kurz: über Begierde, Wille und Vernunft. Und wie im „gerechten“ Staat die Weisheit der Philosophen über die Tapferkeit der Wächter und die Besonnenheit des dritten Standes herrscht, so obliegt dem Vernunftvermögen auch im „gerechten“ Menschen die Leitung über Wille und Begierde und teilt ihnen das jeweils richtige Maß zu. Nicht einer Analytik politischer Einrichtungen gilt also Platons primäres Interesse, sondern einer Art ‚Psychopathologie‘ des Staates und der menschlichen Seele, genauer: dem Nachweis, dass der Staat (beziehungsweise die Seele) dann krank, das heißt instabil ist, wenn nicht Harmonie zwischen den Ständen respektive den ihnen zugeordneten Tugenden herrscht. Die Abarten der Staatsverfassungen symbolisieren daher keine deterministische Geschichtsphilosophie, sondern porträtieren die (ungesunde) Dominanz eines bestimmten Seelenteils und beschreiben die Verhältnisse, wie sie sich einstellen müssen, wenn in einem Staat nur

derjenige Wert dominiert, der charakteristisch ist für die jeweils herrschende Klasse und den entsprechenden Seelenteil.³

Wie wenig Platon tatsächlich eine Notwendigkeit des historischen Verlaufs behaupten wollte, zeigt sich aber auch daran, dass sich Zahl und Abfolge der Verfassungsformen im *Politikos* und der *Politeia* zum Teil deutlich unterscheiden. Im *Politikos* (301c–303b) schildert Platon insgesamt sieben Verfassungsformen. Neben der idealen nennt Platon noch sechs weitere, die sich in drei gesetzliche und drei gesetzeswidrige Verfassungen unterteilen und hinsichtlich der Herrscherzahl – einer, wenige, viele – differenziert werden: Königtum, Aristokratie, gesetzliche und ungesetzliche Demokratie, Oligarchie und Tyrannis. Wer wie Popper einen kontinuierlichen Verfallsprozess unterstellen will, der muss auch zwingend diese Abfolge – die jener in der *Politeia* widerspricht – zugrunde legen, weil sie Platon ausdrücklich in der geschilderten Folge wertet: So ist zum Beispiel die gesetzliche Demokratie die schlechteste unter den positiven Verfassungen; die ungesetzliche Demokratie dagegen noch die beste unter den schlechten Verfassungen. Hinzu kommt, dass auch die Gründe für den Verfassungswechsel keineswegs einer gesetzmäßigen Logik folgen, sondern kontingent sind: Für den Zerfall einer Oligarchie kann es ausdrücklich verschiedene Ursachen geben (556e). Und auch die Verfallstheorie ist im Übrigen keineswegs ein Paradigma platonischen Denkens: So hat Platon sowohl einen Mythos zivilisatorischer Höherentwicklung, ein Kreislaufmodell wie auch eine Theorie des sozialen Verfalls beschrieben.⁴ All das lässt gehörige Zweifel aufkommen, ob Platon mit seiner Verfassungsgeschichte ernsthaft Voraussagen zur Zukunft der gesellschaftlichen Entwicklung machen wollte.

Zusammengefasst: Platon ist kein Geschichtsdeterminist. Poppers These, Platon argumentiere auf der Basis einer historizistischen Strategie, entbehrt fast jeder Grundlage. Zwar gibt es bei Platon Passagen – nicht zuletzt die Verfallstheorie der Verfassungen –, die versuchen, eine Logik historischer Gesetzmäßigkeiten oder typische Verlaufsmuster aufzudecken. Doch von einem historizistischen Glauben an die Determiniertheit geschichtlicher Entwicklung kann schlicht keine Rede sein. Poppers Diagnose, dass die modernen Totalitarismen auf eine vermeintliche Evidenz der historischen Entwicklung rekurren, ist kaum zu leugnen. Doch Platon eine derartige Geschichtsphilosophie zu unterstellen, krankt an unübersehbaren Widersprüchen: Wenn Platon ernsthaft der Überzeugung wäre, mit Hilfe seines Modellstaates ließe sich dem historischen Verfall Einhalt gebieten, dann würde die Geschichte gerade keinem notwendigen Verlauf, sondern ausdrücklich dem Zugriff und der Gestaltungsmacht des Menschen unterliegen. Exakt dieser Punkt ist es, der das Problem des Politischen überhaupt erst aufwirft. Entsprechend heißt es zum Beispiel im *Politikos* (274d): „Denn nachdem [...] die göttliche Fürsorge den Menschen entzogen war, mussten sie ihre Lebensführung und die Fürsorge für sich selbst in die Hand nehmen“. Alles in allem versucht Platon also weder das Ideal einer vollkommenen Welt zu schildern, wie es – dem Mythos vom Goldenen Zeitalter vergleichbar – am Anbeginn der Zeiten stand, noch beschreibt sein Szenario der Verfassungsmodelle einen notwendigen Lauf der Geschichte. Und ganz gewiss geht es Platon

3 Frede (1996: 81–83) ist sogar der Ansicht, dass Platon überhaupt keine historische Entwicklungslogik zu präsentieren versucht, sondern lediglich eine Typisierung von entarteten Verfassungsformen unternimmt.

4 Zu einer Verfallsgeschichte im Sinne des „Mythos vom Goldenen Zeitalter“ siehe *Nomoi* (713a–714b; vgl. außerdem 853c). Im *Politikos* (269a ff.) findet sich dagegen eine mythische Deutung der Zivilisation im Sinne einer „Kreisbewegung“, während im *Protagoras* (322a ff.) sogar der Mythos einer zivilisatorischen Höherentwicklung porträtiert wird.

nicht darum, ein solches Geschichtsgesetz mit Hilfe seines „gerechten“ Staatsentwurfs zu sabotieren.

2.2 Vorwurf „Kollektivismus“ – Opfert Platon das Individuum auf dem Altar einer holistischen Sozialplanung?

Kaum weniger brüchig ist Poppers Kollektivismusvorwurf. Popper ist der Überzeugung, dass „Platon im Grunde nur einen einzigen Maßstab anerkennt: Das Interesse des Staates. Alles, was dieses Interesse fördert, ist gut, tugendhaft, gerecht; alles, was es bedroht, ist schlecht, verwerflich und ungerecht“ (OG I: 128). In Anlehnung an Popper glaubte später auch Heiner Löffler, Platons Begriff der Gerechtigkeit erinnere „fatal an die nationalsozialistische Rechtsauffassung, an Freislers Definition: ‚Gerecht ist, was dem deutschen Volke frommt!‘“ (Löffler 1972: 82). Wie für totalitäre Regime charakteristisch, herrsche in Platons Staat, so Popper, ein „radikaler Kollektivismus“ (OG I: 127), in dem „das Individuum ein bloßes Nichts“ (OG I: 14) sei. Gerechtigkeit sei bei Platon nur Synonym für den Ausdruck, dass „alle Veränderungen durch Aufrechterhalten einer strengen Klassenenteilung und Klassenherrschaft zum Stillstand gebracht“ (OG I: 108) werden muss. Um seine These zu bekräftigen, beruft sich Popper zudem auf Merkmale wie Autarkie, Fremdenfeindschaft, Militarismus, und die Säuberung oder gar Tötung unerwünschter Staatsbürger (vgl. OG I: 66, 91, 181, 198). Diese Elemente machen die *Politeia* für Popper zum Muster einer geschlossenen Gesellschaft und damit zum Gegenteil der von Popper vehement verteidigten offenen Gesellschaft, die sich auf Demokratie, Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit gründet. Popper kennt nur wenig Zurückhaltung, wenn es darum geht, Platons angeblichen Kollektivismus zu attackieren: „Platon hasste das Individuum und seine Freiheit [...]. Auf dem Gebiet der Politik ist das Individuum für Platon das Böse selbst“ (OG I: 124 f.). Folglich müssten die Menschen „gelehrt werden, dass Gerechtigkeit Ungleichheit ist, und dass der Stamm, das Kollektiv höher steht als das Individuum“ (OG I: 232).

Die erste große Fragwürdigkeit von Poppers Kollektivismusvorwurf ist die Tribalismus-These, das heißt die Rückbindung der platonischen Konzeption an eine vormoderne und kollektivistische Lebensform: Weil Platon in seiner *Politeia* die Totalität einer völlig geschlossenen Gesellschaft entwerfe, bezeichnet Popper die Fiktion Platons als holistisch (vgl. OG I: 95). Das holistische Prinzip wiederum führt er grundsätzlich auf die Lebensweise vormoderner Stammesgesellschaften zurück, weil es im sogenannten Tribalismus stets das Kollektiv sei, das über absolute Priorität verfüge. „Das ist die kollektivistische, die stammesverwurzelte, die totalitäre Theorie der Sittlichkeit: ‚Gut ist, was im Interesse meiner Gruppe, meines Stammes liegt.‘“ (OG I: 129) Popper folgert daraus: Platons Modell sei gleichsam als „Rückkehr zum Stamm, zur primitiven Horde“ (OG I: 204) gegen die individualistischen Tendenzen der athenischen Demokratie gerichtet. Doch Poppers einfache Formel eines ‚Zurück-zur-Stammesgesellschaft‘ übersieht schlicht, dass die Denkstruktur eines rückwärtsgewandten Tribalismus kein prägendes Muster der platonischen Philosophie ist. Vielmehr bezieht diese ihre Originalität sogar zu großen Teilen aus einem Rationalitätsanspruch, den sie mit vielen aufklärerischen Theorien und mit einem säkularen Konstruktivismus teilt, der mitunter deutlich gegen traditionale Herrschafts- und Legitimationsmuster gerichtet ist.

Auch der absolute Primat des Kollektivs ist keineswegs so eindeutig, wie es Popper darzustellen versucht. Richtig ist zweifellos, dass Platons ständegegliedertes Modell eine relativ starre soziologische Konstruktion ist. Platon postuliert – und dieses Diktum hat Popper wohl vor Augen –, dass es nicht darauf ankomme, dass eine Gruppe innerhalb des Staates besonders glücklich sei, sondern die ganze Polis (419a–420b). Platon opfert aber keineswegs das Wohl des Individuums oder einer Gruppe auf dem Altar des Kollektivnutzens, vielmehr versucht er den Staat so einzurichten, dass alle darin glücklich werden können. Dazu gehört unter anderem, dass der dritte Stand (Bauern, Kaufleute, Handwerker) seinen Aktivitäten weitgehend ungehindert von staatlichen Regulierungen nachgehen kann. Außerdem bezeichnet es Sokrates als nachgerade lächerlich, wenn jemand glauben sollte, die innerhalb des Staates zu beobachtenden „Grundformen und Verhaltensarten“ (435e) gingen vom Staat selbst und nicht vom Individuum aus: „Denn woher anders sollten sie in den Staat gelangt sein?“ (ebd.) Ausgangs- und Endpunkt aller Überlegungen bleibt der einzelne Mensch (vgl. auch Zehnpfennig 2005: 97). Der Staat wird lediglich in abgeleiteter Funktion errichtet und nur unter diesem Vorbehalt kommt die Erörterung überhaupt auf das Gemeinwesen zu sprechen. Arbogast Schmitt hat jüngst in einer ausgesprochen gründlichen Interpretation mit Nachdruck auf den „Vorrang des Individuums vor dem Staatsganzen bei Platon“ (Schmitt 2008: 398–403) hingewiesen: Zwar gelte Platon der Staat, anders als in der Moderne, nicht als etwas, das nur zum Überleben, nur zur bloßen Erhaltung der physischen Existenz des Menschen errichtet werde (vgl. Hobbes 1996: 131–135). Doch sei die menschliche Gemeinschaft lediglich eine Vorbedingung, damit der Einzelne seine besonderen Fähigkeiten und Vermögen überhaupt ausbilden und vollenden könne. Selbst ein Arzt vermag sich nur als Arzt zu betätigen, wenn es Objekte für seine Heilkunst gibt. Weil der Einzelne zur Verwirklichung (*ergon*) seiner freien Selbstentfaltung der Gemeinschaft bedarf, ist die Organisationsform des Staates nur notwendige Voraussetzung des guten, das heißt glücklichen Lebens. Der Priorität des Einzelwesens tut dies bei Platon aber keinen Abbruch.

Auch der Pluralismus innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft wird von Platons Staatsentwurf kaum eingeschränkt. Wirtschaft und Handel sind an keiner Stelle der *Politeia* explizit der Regulierung unterworfen. Vielmehr dominieren bei den Überlegungen, warum Menschen sich zu einem Gemeinwesen zusammenschließen und wie sich die Vielfalt ihrer Bedürfnisse befriedigen lassen, zunächst ganz pragmatische Überlegungen (369b–c). Sogar der Tauschverkehr soll ausdrücklich gefördert werden (371a), was nebenbei auch Poppers Autarkievorwurf (OG I: 105) deutlich relativiert. Popper glaubt außerdem, dass Platon die Verfassung Spartas als großes Vorbild diente, weil sie seiner Idealvorstellung einer „versteinerten oligarchischen Stammesgesellschaft“ (OG I: 212) ziemlich nahegekommen sei (OG I: 50 f.). An Sparta lobt Platon nun aber ausgerechnet die Machtbegrenzung des Königtums durch Gewaltenteilung und Mischverfassung (*Nomoi* 691e–692c), während er einen übermäßigen Militarismus (*Nomoi* 666e–667a) und die Feindseligkeit gegenüber den „Freuden des Lebens“ (*Nomoi* 637b–642b) kritisiert (siehe auch Weber-Schäfer 1976: 30 f.). Ferner thematisiert Platon in der *Politeia* ein Element, das gleichsam als Merkmal einer liberalen Gesellschaft gelten kann. Wie in modernen demokratischen Staatswesen durch eine weitgehend unveränderliche Verfassungsordnung (mit Grund- und Menschenrechten, institutionellen Einrichtungen etc.) eine Grenze gegenüber gesellschaftlicher Dynamik und Offenheit bestimmt wird, kennt auch Platon mit seiner sogenannten „Idiopraxieformel“ (Höffe 1997: 359) eine ordnungspolitische Grundmaxime. Sie markiert den Rahmen, innerhalb dessen sich die gesellschaftliche Dynamik,

gemäß der Neigung der einzelnen Bürger, weitgehend ungehindert vollziehen kann (vgl. ebd.).

Zusammengefasst: Als exemplarisches Muster einer geschlossenen Gesellschaftsformation vermag Platons *Politeia* kaum zu dienen. Seine vermeintliche Forderung nach bedingungsloser Unterordnung des Individuums unter das Kollektiv entpuppt sich als Zerrbild. Noch nicht einmal für den Stand der Wächter trifft sie wirklich zu. Platon ist gewiss über weite Strecken ein konservativer Denker. Zuweilen hat er sich aber auch an die Spitze emanzipatorischer Entwicklungen gesetzt. So schlägt er zum Beispiel eine für damalige Verhältnisse bemerkenswerte Gleichstellung der Geschlechter vor. Zumindest für den Wächterstand (Krieger und Philosophen) sieht Platon nicht nur identische Tätigkeiten für Frauen und Männer, sondern auch eine analoge Ausbildung vor (540c).

2.3 Vorwurf „Rassenlehre“ – War Platon ein Rassenideologe, der eine „Herrenrasse“ züchten wollte?

Platons berühmter Mythos von den Erdgeborenen ist für Popper der untrügliche Beweis für eine platonische Rassenlehre. Platons Mythos zufolge soll den Regierenden, Kriegsmännern und übrigen Bürgern weisgemacht werden, dass ihre gesamte Erziehung und Bildung und alles, was sie erlebt haben, nur ein Traum war. In Wahrheit seien sie unter der Erde gebildet und erzogen worden. Nach vollständiger Fertigstellung durch die Erde, ihre Mutter, seien sie hinaufgesandt worden als Brüder („Erdgeborene“). Der Schöpfergott habe dabei den zum Herrschen Berufenen Gold bei ihrer Geburt beigemischt, den Beihelfern Silber und den Ackerbauern und sonstigen Handarbeitern Eisen und Erz. Obwohl die Nachkommen in der Regel ihren Eltern gleichen, sind Ausnahmen in beide Richtungen möglich: So kann aus Gold ein silberner Nachkomme und aus Silber ein goldener entstehen, und auch alle übrigen Fälle der Durchlässigkeit sind möglich. Aufgabe der Regierenden sei es, darüber zu wachen, was den Seelen der Nachkommen beigemischt wurde, um sie dem ihrer Natur entsprechenden Stand zuzuweisen. Einem Orakelspruch zufolge werde die Stadt untergehen, wenn das Eisen oder das Erz die Obhut führt (414d–415c). Dieser Mythos wird als Lüge „zum Nutzen der Stadt“ (389b) gerechtfertigt, die dazu diene, Gehorsam und Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes zu stärken. Popper folgert nun überraschenderweise: „Diese Merkmale sind erblich, sie sind rassische Merkmale.“ (OG I: 168) Platons Mythos taugt allerdings kaum als Beweis für eine biologische Rassenlehre. Die Metaphorik der Metalle steht in erster Linie für soziale Herkunft, Anlagen, Talent oder geistige Fähigkeiten. Dem Text widersprechend behauptet Popper sogar, dass aus Gold nur ein silberner Nachkomme entstehen könne, niemals aber umgekehrt.⁵ Eine Durchlässigkeit nach oben müsse Platon schon deshalb für undenkbar gelten, weil jede Vermischung für ihn mit Degeneration gleichgesetzt sei. Der politische Verfall hänge für Platon in erster Linie vom sittlichen Verfall ab; und der sittliche Verfall wiederum sei maßgeblich auf „rassische Degeneration“ (OG I: 27) zurückzuführen. „Denn die Geschichte des Untergangs des ersten und vollkommenen Staates ist nichts anderes als die Geschichte der biologischen Degeneration der Menschenrasse.“ (OG I: 96) Poppers gewagte Folgerung lautet: „Platons idealistischer Historizis-

5 Popper (OG I: 168 f.) versucht diese These mit Hilfe anderer Textstellen der *Politeia* – er verweist auf 434b–d und 547a – zu belegen.

mus ruht also [...] letztlich nicht auf einer geistigen, sondern auf einer biologischen Basis; er beruht auf einer Art Metabiologie der Rasse der Menschen. Platon war [...] der erste Vertreter einer biologischen Rassentheorie der Sozialdynamik und der politischen Geschichte“ (OG I: 99).

Das nachhaltigste Gegenargument lautet indes: Der Mythos wird ausdrücklich als „Lüge“ und „Erfindung“ eingeführt. Um die Geschichte „glaubhaft zu machen“, bedarf es großer „Überredungskunst“ (414c). Man kann darüber streiten, wie ‚edel‘ eine solche Urerzählung ist, wenn sie tatsächlich nur dem Machterhalt und der Herrscherlegitimation dient und man kann durchaus zur Einsicht gelangen, dass damit Täuschung und Manipulation zu Staatsprinzipien erhoben werden. Aber ebenso eindeutig ist auch, dass Platon den (fehlenden) Wahrheitsgehalt des Mythos selbst benannt hat.

Sinnbild der platonischen Rassenideologie ist für Popper darüber hinaus die mit aller eugenischen Systematik betriebene Herstellung eines neuen Menschen. Popper spricht von einer „platonischen Idee der Rasse, die er zu züchten beabsichtigt“. „Platons *König*“ sei nichts anderes als „ein königlicher Züchter“, der, durch sein Wahrheitsmonopol legitimiert, den Maßstab in Händen halte, das Zuchtziel eines neuen Menschen, einer neuen „Herrenrasse“ zu bestimmen. Popper zitiert Platon mit den Worten, sein Programm ziele auf die Schöpfung einer Rasse des „beständigsten, männlichsten und, innerhalb der Schranken des Möglichen, schönsten Menschen, [...] vornehm geboren und von furchteinflößendem Charakter“, mithin einer gottähnlichen „Herrenrasse, von der Natur zum Königtum und zur Herrschaft bestimmt“ (OG I: 177 f.).⁶

Platon beschreibt in der Tat Auswahl und Heranbildung einer aristokratischen Bürgerschicht, die – im damaligen Athen durchaus üblich – auch eugenische Faktoren mit einbezieht. Platon präsentiert dabei Ideen, die nicht nur alles andere als human erscheinen, sondern vielfach abstoßend wirken.⁷ Doch es hätte gereicht, diese Elemente herauszuarbeiten und gründlich zu kritisieren. Popper aber konstruiert daraus die These, Platons Staat ruhe auf einem rassistischen „Blut und Boden“-Mythos und der ständische Staatsaufbau diene allein der Reinheit einer „Herrenrasse“ (OG I: 62).

Der wichtigste Einwand gegen Popper folgt indes aus Platons Ideenlehre. Diese versucht vor allem die Ähnlichkeit der wahrnehmbaren Dinge zu erklären und führt diese folglich auf eine jeweils gemeinsame Idee zurück. ‚Idee‘ meint dabei nicht ‚Vorstellung‘, sondern vielmehr das Eine im Vielen, das Ewige im Vergänglichen. Wenn ein Gegenstand weiß ist, dann hat er, wie ein anderer weißer Gegenstand, Teil an der Idee des Weißen. Ähnliche Dinge gleichen sich deshalb nicht nur wie Kinder eines Vaters, sondern werden auch mit einem gemeinsamen Namen angesprochen. Aus der Ähnlichkeit der Menschen muss somit aber auch eine gemeinsame Idee oder Form des Menschen folgen.

6 Zum Vergleich: Die von Popper angeführte Zitatstelle (535a–b) ist in der von Otto Apelt besorgten Ausgabe wie folgt übersetzt: „Die beharrlichsten und tapfersten Jünglinge müssen bei der Wahl bevorzugt werden und womöglich auch die wohlgestalteten, und außerdem müssen die Gesuchten nicht nur von edler und achtungsgebietender Sinnesart sein, sondern auch diejenigen Naturgaben besitzen, die der von uns geforderten Bildungsweise entsprechen.“

7 So schlägt Platon zum Beispiel vor, bei gesetzlichen Festen (mit Hilfe manipulierter Lose) die „besten Männer“ mit „den besten Frauen“ zusammenzuführen. Den Herrschern billigt er außerdem zu, die Zahl der Hochzeiten zu bestimmen, damit die Größe des Staates weder das rechte Maß über- noch unterschreite. Besonders erschreckend wirkt Platons Idee, dass sich innerhalb der Frauen- und Kindergemeinschaft der Wächter keiner um die Neugeborenen kümmern soll, sofern diese außerhalb einer bestimmten Altersstufe der Eltern gezeugt wurden (459b ff.). Das lässt sich, weniger freundlich formuliert, auch durchaus mit Kindstötung umschreiben.

Diese Einsicht kollidiert deutlich mit der von Popper unterstellten Rassentheorie einer durch „Natur“ bedingten Ungleichheit „zwischen Herren und Sklaven, Weisen und Unwissenden“ (OG I: 93). Ferner steht im *Theätet*, dass jeder Mensch gewiss „ungezählte Tausende von Ahnen und Vorfahren hat, unter denen beim ersten besten sich oft Tausende von Reichen und Armen, Königen und Sklaven, Barbaren und Hellenen finden“ (OG I: 175a). Allein die Möglichkeit, eine „Herrenrasse“ rein halten zu wollen, muss nach Platons Dafürhalten also als ziemlich absurde Vorstellung erscheinen. Außerdem gelten an gleicher Stelle das Loblied auf den Adel, der Verweis auf edle Herkunft, auf Ahnen von Reichen oder ein angeblicher Stammbaum bis zurück zu Herakles als hochgradig lächerlich und als Ausdruck mangelnder Bildung und Kleingeisterei. Selbst Popper zitiert im Übrigen die genannte Textstelle (OG I: 357, Anm. 50/6); er steht aber völlig ratlos vor der universalistisch-humanitären Bemerkung Platons.

Zusammengefasst: Platon behauptet keinen historizistischen Kampf des Blutes um die Vorherrschaft der Welt. Es ist nur unschwer herauszulesen, welche Pervertierung Popper bei seiner Deutung vor Augen hat. Klar ist aber auch, dass ohne die Erfahrungen nationalsozialistischer Judenpogrome und der ‚NS-Rassenpolitik‘ wohl kaum eine solche Interpretation auch nur Gegenstand einer Platon-Diskussion geworden wäre.

2.4 Vorwurf „Führerprinzip“ – Sind die „königlichen Philosophen“ die Elite eines autoritär-faschistischen Staates?

„Wenn nicht entweder die Philosophen Könige werden in den Staaten, oder die jetzt sogenannten Könige und Gewalthaber sich aufrichtig mit Philosophie befassen, und dies beides in eins zusammenfällt, politische Macht und Philosophie [...], gibt es, mein lieber Glaukon, kein Ende des Unheils für die Staaten, ja, wenn ich recht sehe, auch nicht für das Menschengeschlecht überhaupt“ (473d–e). Diese berühmte Schlüsselstelle aus der *Politeia* formuliert nach Popper den klaren Führungsanspruch einer selbsternannten geistigen Elite. Sie ist für Popper das Signum eines zutiefst antidemokratischen Denkens. Popper unterstellt ferner, dass Platon die elitäre Kaste allein deshalb vor Durchmischung freihalten will, weil nur so Privilegien und Stabilität, Macht und Reinheit gesichert werden könnten (OG I: 182).

Die These vom Führerprinzip kennt jedoch noch eine entscheidende Wende. Popper holt zu einem weiteren, vermeintlich vernichtenden Schlag gegen die Glaubwürdigkeit Platons aus. Er lässt keinen Zweifel daran, dass er Platons Porträt des ‚königlichen Philosophen‘ für ein Selbstporträt hält. Der Staatsentwurf diene in Wahrheit Platons ganz persönlichen Interessen. Hinter der Skizze stehe ein klarer Machtanspruch: Platon halte sich für denjenigen, der allein zu herrschen versteht. Sein Sinn sei darauf gerichtet, baldmöglichst in diese Funktion gerufen zu werden; auch wenn er sich niemals dazu herablassen werde, darum zu bitten (OG I: 182–186).

Gegen die These einer machtgierigen Philosophenkaste – ob nun auf Platon persönlich oder die Philosophenelite im Allgemeinen gemünzt – spricht allerdings, dass die Philosophen die Herrschaft in Platons Staat keineswegs freiwillig übernehmen (347b–d, 519b–521b, 540a–b). Vielmehr heißt es, dass sie „das Herrscheramt nur als eine ganz unerlässliche Pflicht übernehmen in völligem Gegensatz zu den gegenwärtigen Leitern der einzelnen Staaten“ (520e). Es gibt ferner keine schlechthin zum Herrschen geborenen Menschen. Die späteren Machthaber werden ausgewählt, sie sollen Weisheit als Verbin-

dung von Wissen und Ethos besitzen, und sie haben sich folglich einer langen Ausbildung und zahlreichen Prüfungen zum Nachweis ihrer Befähigung zu unterziehen. Insbesondere das zentrale Erziehungs- und Bildungsanliegen der *Politeia*, der „Paideia“-Gedanke (vgl. z. B. 518b ff.), widerlegt Poppers Unterstellung, ausschließlich Herkunft und Rasse seien die maßgeblichen Kriterien für Platons Staatsaufbau. Die These des hierarchisch-autoritären Klassen- und Kastenstaates wird darüber hinaus durch alle Textbeispiele relativiert, die den Wechsel zwischen den Ständen aufgrund des Qualitätskriteriums zulassen (415b–c, 423c–d). Gegen die Annahme, dass der dritte Stand unterdrückt oder zumindest abwertend behandelt wird, spricht außerdem, dass sich dem Mythos zufolge alle Bürger als Brüder fühlen sollen (415a). Die Stände stehen überdies in wechselseitiger Abhängigkeit. Weil die Wächter und ihre Regierungselite über keinerlei Privateigentum verfügen, sind sie auf die Versorgung durch den wirtschaftenden dritten Stand angewiesen, der sie in knapper, aber ausreichender Weise alimentiert (543b). Das Abhängigkeitsverhältnis soll insbesondere den Machtmissbrauch verhindern helfen. Zudem steht auch Platons ehrliche Abscheu gegenüber jeder Form der Tyrannenherrschaft (vgl. z. B. 544c, 562a ff.; *Achter Brief* 354a) völlig außer Zweifel.

An vorderster Front aber widerspricht es dem angeblichen Führerprinzip, dass für Platon Erkenntnis nur durch gemeinsames Nachdenken und Diskussion möglich ist (vgl. *Siebter Brief* 342a–e). Erst die (mündliche) Philosophie, das diskursive Gespräch, erzeugt den Funken des Verstehens. Platon hat aus dieser Überzeugung bekanntlich die Konsequenz gezogen, nicht Traktate oder Abhandlungen, sondern nur „Dialoge“, also künstliche Nachbildungen solcher Gespräche zu veröffentlichen. Poppers Vorstellung eines autoritären, die Wahrheit von oben verordnenden, faschistischen Führerstaates ist vor diesem Hintergrund schlichtweg Unsinn.

2.5 Vorwurf „Gewaltbereiter Verwirklichungswille“ – War Platon ein gewaltapologetischer Revolutionär?

In den Augen Poppers formuliert Platons *Politeia* kein gedankliches Modell, sondern ein klares politisches Programm (OG I: 183), das Platon später auf Sizilien (366 und 361 v. Chr.) umzusetzen versucht habe. Er wirft Platon eine „Technik der Ganzheitsplanung“ (OG I: 187) vor, die im Unterschied zu der von Popper propagierten „Stückwerktechnik“ auf den „völligen Neubau der ganzen Gesellschaftsordnung“ ziele (OG I: 192). Für diese Logik sei charakteristisch, stets „bis zur Wurzel des sozialen Übels vordringen“ zu wollen und letztlich „keinen Stein auf dem anderen zu lassen“ (OG I: 196). Diese Deutung geht einher mit dem Vorwurf des „Staatsästhetizismus“ (OG I: 196–200), also der Komposition des Staates allein um der Schönheit und Befriedigung des Künstlertriebes willen, aber ohne Rücksicht auf das dabei verbaute Material: die Menschen. Alles in allem ist Platon für Popper gleichsam ein verträumter Gewaltvollstrecker, der – bildlich gesprochen – neben dem fertigen Bauplan der neuen Gesellschaftsordnung zugleich den Revolver in der Tasche trägt (vgl. Neusüss 1972: 98). „Sowohl Platon als auch Marx“, so schreibt Popper, „träumen von der apokalyptischen Revolution, die die ganze soziale Welt radikal umgestalten wird“ (OG I: 196). Aber: Plädiert Platon ernsthaft für die maßstabsgetreue, gar gewaltsame Errichtung seines Staatsentwurfs? Ist er tatsächlich ein Apologet der Gewaltanwendung? Wie ist es um den Geltungsanspruch der *Politeia* bestellt?

Platon gibt selbst mehrere Hinweise auf die Realisierbarkeitsdimension. Dabei heißt es an einer Stelle, dass die „Verwirklichung [...] zwar schwer, aber nicht unmöglich sei“ (502c). Doch kommentiert Glaukon später im Gespräch mit Sokrates den „von uns jetzt gegründeten und geschilderten Staat“ als einen, „der sein Dasein nur im Reiche der Gedanken hat; denn auf Erden findet er sich, glaube ich, nirgends“. Und Sokrates fügt ergänzend hinzu: „Aber im Himmel ist er vielleicht als Muster hingestellt für den, der ihn anschauen und gemäß dem Erschauten sein eigenes Inneres gestalten will. Ob er irgendwo sich wirklich vorfindet oder vorfinden wird, darauf kommt es nicht an“ (592a–b).⁸ Der Staatsentwurf wird als ein Muster (*paradeigma*), als ein vorbildhaftes, aber weitgehend unerreichbares Modell präsentiert.⁹ Der Staat existiert somit nicht in Wirklichkeit – weder in der Vergangenheit des Goldenen Zeitalters noch in der Zukunft – und er ist für diese auch gar nicht erdacht. Platons *Politeia* ist daher kein Programm, das unmittelbar zur Aktion auffordert, sie ist kein politisches Manifest, sondern ein paradigmatischer Orientierungsrahmen, ein Spiegel, der zur Erkenntnis und zur Verbesserung der gesellschaftlichen (und individuellen) Wirklichkeit anleiten soll.

Der Hinweis auf Platons (gescheiterte) Versuche, einen Modellstaat in Sizilien zu verwirklichen, widerlegt nicht die Tatsache, dass die *Politeia* als rein gedankliches Modell konzipiert ist. Im Gegenteil: In Sizilien hat Platon keineswegs versucht, den Staat der *Politeia* direkt in die Wirklichkeit zu überführen, sondern eine „gemischte Verfassung“ unter pragmatischer Beachtung historisch-kultureller Bedingungen vorgeschlagen (*Achter Brief* 355e–356e; siehe dazu auch: von Fritz 1968).

Wo keine unmittelbare, gar maßstabsgetreue Verwirklichungsintention unterstellt werden kann, erübrigt sich die These gewaltsamer Revolution im Grunde von selbst. Für die gegenteilige Behauptung bemüht Popper im Grunde nur eine einzige Stelle. Er zitiert dabei eine Passage aus dem *Politikos* (293c–e), die Popper zufolge ein sogenanntes „kill-and-banish“-Prinzip begründet. Platon halte es demnach für legitim, Bürger zu töten oder zu deportieren, solange dabei der „Staat um seines Besten willen“ gereinigt und „nach den Regeln der Wissenschaft und der Gerechtigkeit“ vorgegangen werde (OG I: 198). Abgesehen von Poppers grober Übersetzung, ist die Interpretation der Stelle schon beinahe böseartig. Die Passage ist weder die Schlussfolgerung aus einer Erörterung zur Gewaltanwendung noch bleibt sie im Verlauf des Dialogs unwidersprochen.

In den *Nomoi* (856b–c) heißt es zudem, dass derjenige, der die Gesetze des Staates untergräbt und gewaltsam einen Aufstand entfacht, als der schlimmste Feind des ganzen Staates anzusehen sei. Und im *Siebten Brief* (331d) wird einem mit dem Staat Unzufriedenen geraten: „Er muss seine Stimme vernehmen lassen, wenn ihm die Staatsleitung auf falschem Weg zu sein scheint, [...] gewaltsam aber eine Verfassungsänderung einzuführen [...], wird er sich nicht beikommen lassen, sondern sich ruhig verhalten und von den Göttern das Heil für sich und den Staat erleben“. So redet kein gewaltfanatischer Extremist.

8 Siehe außerdem: „Wenn wir den Staat in Gedanken vor unseren Augen entstehen lassen, so sehen wir doch wohl auch die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit mit entstehen?“ (369a). Zur Möglichkeit der Realisierung vgl. ferner *Politeia* (473 a–b), wo eine völlige Übereinstimmung von Ideal und Wirklichkeit verneint wird, so dass die Aufgabe allein in der Suche nach größtmöglicher Annäherung bestehen könne. Zu Platons Staat als „Gedankenexperiment“ vgl. Gladigow (1987: bes. 120–122).

9 Zur Stellung der *Politeia* innerhalb der Utopietradition, als dessen ‚Vater‘ Platon nicht selten apostrophiert wird, vgl. Schölderle (2011: 171–175); zu einer dezidiert ‚utopischen‘ Lesart der Schrift siehe außerdem Otto 1994.

2.6 Zwischenfazit

Poppers Vorwurf des Totalitarismus ist auf allen Ebenen haltlos. Strukturen, wie sie die totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts charakterisieren, sind in Platons *Politeia* entweder äußerst schwach ausgebildet oder fehlen zur Gänze. Kaum eine Bedingung der klassischen Totalitarismustheorie findet man erfüllt. Es gibt in Platons *Politeia* keine Massenorganisationen, keinen Terror, keine Folter, keine Geheimpolizei, kein Spitzelwesen, selbst in der Gruppe der Wächter soll Freundschaft und nicht Misstrauen herrschen. Noch nicht einmal Gefängnisse erwähnt Platon. Metallmythos und Ideenlehre taugen kaum als vollwertiger Ersatz für eine einheitliche Ideologie. Auch eine Identität von Gesellschaft und Staat ist in Platons *Politeia* nicht vorgesehen. Religion und Dichtung sind zwar teilweise der Zensur unterworfen. Aber nicht nur die Wissenschaft, auch Wirtschaft und Handel sind weitgehend frei. Der gesamte Bereich der bürgerlichen Gesellschaft (Bauer, Handwerker, Kaufleute) bleibt von staatlichen Vorgaben ausgespart. Auch von Ganzheitsplanung oder Gleichschaltung der gesamten Gesellschaft kann keine Rede sein: Der Großteil der Bevölkerung ist von Platons Staatsentwurf so gut wie nicht betroffen. Ihnen wird lediglich eine gewisse Besonnenheit und die Anerkennung des Herrschaftsanspruchs der Philosophen abverlangt (389d–e). Naturgemäß fehlen auch sämtliche Herrschaftstechniken, die erst im modernen Massenzeitalter eine bis dahin ungeahnte Manipulierbarkeit des Individuums ermöglichten. Zwar gibt es einige ausgesprochen kritikwürdige Elemente – der Wächterstand ist einer strikten Fortpflanzungspolitik unterworfen, die *Politeia* propagiert rigorose Euthanasie, und unter gewissen Umständen wird Kindstötung erlaubt oder medizinische Hilfe versagt –, doch weder als geschlossener Staat noch als totalitäres Urbild vermag Platons Entwurf wirklich herzuhalten.

3. Poppers Platon-Deutung im Lichte seiner Wissenschaftsethik

Abgesehen von wenigen berechtigten Einwänden ist Poppers Attacke alles in allem: einseitig, voller Übertreibungen, Missverständnissen und voll der Unempfänglichkeit gegenüber platonischer Ironie. In jedem Fall lässt es Popper an der gebotenen Objektivität fehlen. Wie aber lässt sich diese offensichtlich tendenziöse, über weite Strecken grob verzerrende Lesart der platonischen Philosophie erklären? Oder anders gefragt: Wie versucht Popper seine Behauptungen plausibel zu machen?

3.1 Poppers Methode: Übersetzungstricks, selektive Rezeption, sinnentstellende Zitatbelege

Die erste Problematik von Poppers Interpretation liegt in der erklärten Methode, Platons Aussagen so wörtlich wie möglich zu nehmen. Platons Texte aber sind Dialoge, sie enden oftmals in der Aporie; vor allem erörtern sie Themen in diskursiver Weise. Gegenteilige Aussagen und Standpunkte (beziehungsweise Zitatbelege für die eine oder andere Sichtweise) zu finden, bedarf daher nicht großer Mühe; sie jedoch stets mit der Formulierung „Platon sagt: [...]“ zu verbinden, kann kaum als adäquater Textzugang gelten. Die Dialogfiguren werden von Popper durchwegs als Sprachrohre Platons missverstanden. Gleichwohl ist Poppers Interpretation auf den zurückliegenden Seiten weitgehend auf der Ebene

einer primär wörtlich verfahrenen Auslegung begegnet worden. Dieses Vorgehen schien bereits ausreichend, um die Brüchigkeit von Poppers Argumentation aufzuzeigen. Überhaupt noch nicht in Rechnung gestellt wurde dabei, dass Platons Standpunkte nicht zwingend mit den dialogisch entwickelten Vorstellungen in enger Übereinstimmung stehen müssen. Zumindest ist das Ziel der platonischen Dialoge gewiss nicht der pauschale Versuch bloßer Überredung. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Dialoge in erster Linie der Selbstreflexion des Lesers dienen sollen, dass mit vorschneller Zustimmung gerade die innere Widersprüchlichkeit der Argumente ausgewiesen werden sollte, liegt aus Sicht der Platon-Forschung zumindest deutlich höher als die Berechtigung für Poppers Buchstaben-Rezeption.

Eine weitere grundsätzliche Schwierigkeit von Poppers Deutung besteht darin, sämtliche Platon-Texte in eigener Übersetzung wiederzugeben. Das macht nicht nur die Nachprüfbarkeit von Poppers Interpretation mühsam. An zahlreichen Stellen zeigt sich zudem, dass die eigenhändige Übertragung vor allem Poppers Argumentationsinteressen dient. Auffallend ist zudem, wie sehr Popper mit seiner Rhetorik eine unterschwellige Tendenz zu erzeugen sucht. Er bedient sich beständig eines Vokabulars, das an den NS-Jargon erinnern soll. Begriffe wie „Herrenrasse“, „Übermensch“ (OG I: 178) oder der „Mythos von Blut und Boden“ (OG I: 167) entstammen nicht dem Wortschatz Platons; Popper aber verwendet sie, um eine möglichst große Identität zwischen NS-Staat und platonischen Ideen zu suggerieren.

Hinzu kommt: Popper lässt in seinen Zitatbelegen zum Teil wissentlich Passagen weg, um eine irreführende Tendenz zu erzeugen. Um ein besonders auffällendes Beispiel zu nennen: Popper hat an den Anfang seiner gesamten Platon-Bearbeitung ein Zitat (Nomoi 942a) gestellt, das in seiner eigenhändigen Übersetzung lautet: „Das erste Prinzip von allen ist dieses: Niemand, weder Mann noch Weib, soll jemals ohne Führer sein.“ (OG I: 9) Gemeint ist an dieser Stelle aber, anders als Popper suggeriert, nicht die gesamte Staatsordnung, sondern lediglich das Kriegswesen. Zum Vergleich: In der von Otto Apelt besorgten Ausgabe heißt es an analoger Stelle: „Was das Kriegswesen anlangt, so gibt es manchen Rat und manche sachgemäße Gesetze, keines aber, das wichtiger wäre als dies: Niemand soll auf diesem Gebiete ohne Leitung bleiben, weder Mann noch Weib.“ Die Aussage verliert selbstredend fast alles an martialischer Wirkung, wenn lediglich vom Militär – nicht aber vom Staatsganzen – die Rede ist. Die Passage ist völlig eindeutig dahingehend, was gemeint ist, und klar ist auch, dass Poppers Übersetzung kein Versehen sein konnte. Nebenbei: Auch die exponierte Stelle des Zitats hätte in Poppers Buch keine rechte Funktion mehr, würde er sie sinngemäß wiedergeben. Der Effekt, der Poppers Thesen stützen soll, scheint ihm also offenbar wichtiger als eine einigermaßen faire Rekonstruktion.

Auffallend ist ferner, dass Popper in extrem selektiver Weise auf platonische Textstellen zugreift. Passagen, die in Poppers Gesamtdeutung passen, werden ausgiebig zitiert und zum Teil um mögliche Relativierungen bereinigt. Stellen, die das Bild erschüttern könnten, werden dagegen ignoriert oder ihr Sinn verdreht. Am deutlichsten zeigt sich dieses Vorgehen bei der konsequenten Nichtbeachtung von Platons institutionenorientiertem Politikansatz. Insbesondere in den *Nomoi* schildert Platon nicht nur gewählte Gesetzeswächter, Amtsdauerbeschränkungen und einen dreistufigen Weg gerichtlicher Instanzen, sondern auch allerlei Maßnahmen der Machtbegrenzung und Machtbeteiligung. Weil Popper aber durchweg bemüht ist, Platon einen radikal personenorientierten Ansatz („Wer soll herrschen?“) zu unterstellen (vgl. OG I: 151), findet Platons Diskussion der

Nomokratie, also der praktisch besten und im Vergleich zur *Politeia* theoretisch zweitbesten Verfassung (*Nomoi* 739a–e, 875d, *Politikos* 297e), so gut wie nirgends Erwähnung: Die Diskussionen zur Mischverfassung im dritten und vierten Buch der *Nomoi* lässt Popper völlig unberücksichtigt. Keines der 18 Zitate aus dem *Politikos* enthält einen Hinweis auf die dort behandelte Gesetzesherrschaft. Völlig analog verfährt er mit dem *Siebten Brief*: Die neun Zitate ignorieren die Nomokratie vollständig. Zudem erwähnt Popper auch den gesamten *Achten Brief* mit keinem Wort, was kaum verwundert, denn schließlich schlägt Platon darin eine dreigliedrige Mischverfassung für die Stadt Syrakus vor. Dass Popper die Stellen nicht versehentlich ‚überlesen‘ hat, zeigt eine Passage, in der Popper anmerkt, Aristoteles habe Platons Idee einer ‚gemischten Konstitution‘ übernommen (OG I: 267, Anm. 6). Popper kennt also den institutionenorientierten Platon, aber er lässt ihn ganz bewusst unter den Tisch fallen. Popper versucht sich vorab mit dem Hinweis zu entlasten, er beschränke sich bei der Behandlung Platons auf dessen ‚Historizismus und seinen ‚besten Staat‘‘ (OG I: 42; bezogen auf Poppers Kap. 4 und 5). Gleichwohl durchbricht er sein Gelübde und nutzt weitere Textstellen (zum Beispiel aus *Nomoi*, *Timaios*, *Politikos*) – aber immer nur dann, wenn ihm die *Politeia* in einem Punkt offenbar zu wenig radikal erscheint (vgl. dazu einschließlich der Auswertung von Poppers Platon-Zitaten Benz 1999: 107 f.).

Popper wirft Platon zudem eine verräterische Inanspruchnahme des Sokrates vor (OG I: 231–237). Dessen Intention einer diskursiven Wahrheitssuche werde von Platon ins glatte Gegenteil verkehrt. Sokrates sei ‚vielleicht der größte Apostel einer individualistischen Ethik, der je gelebt hat‘ (OG I: 154). Indem Platon ihn aber als Figur in seinen Dialogen auftreten lasse, mache er ihn zum Sprachrohr des totalitären Staates. In Wirklichkeit wäre Sokrates, so glaubt Popper, in Platons Staat sogar als Aufrührer hingerichtet worden. Die Plausibilität dieses Vorwurfs braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Sie scheint indes erwähnenswert, weil sie in das Bild von Poppers Methode passt. Denn klar ist: ‚Diese Verratstheorie ist eine Konstruktion, für die der, der sie aufstellt, allein die Beweislast trägt; denn in Wahrheit wissen wir fast alles, was wir über Sokrates wissen, eben von Platon.‘ (Schweidler 2004: 34)¹⁰

3.2 Der historische Kontext von Poppers Angriff

Rätselhaft erscheinen mag letztlich sogar, weshalb ein so einseitig interpretierendes Werk überhaupt eine derartige Publikumswirksamkeit entfalten konnte. Mit der einfachsten Erklärung liegt man wohl kaum falsch, und die lautet: Es lag am unmittelbaren historischen Kontext, der den Thesen eine derartige Plausibilität, Aufmerksamkeit und Zustimmung einbrachte.

Popper selbst gibt mehrfach Hinweise auf den ‚dramatischen‘ Entstehungskontext seines Buches. Am 3. März 1938, dem Tag von Hitlers Einmarsch in Österreich, habe er beschlossen, sein Buch zu schreiben. Weil er die Namen ‚Hitler und Stalin‘ so sehr verabscheute, dass er sie nicht in seinem Buch erwähnen wollte, habe er entschieden, ‚auf Spurensuche in der Geschichte‘ zu gehen: ‚von Hitler zurück zu Platon‘ und ‚von Stalin zurück zu Karl Marx‘ (OG I: IX). So verständlich der antitotalitäre Reflex auch sein mag, bereits hiermit stellt sich die Frage, ob Popper den erwähnten Denkern (neben Platon und

10 Zu Poppers Versuch, das ‚sokratische Problem‘ zu lösen, vgl. außerdem OG I: 392–404 (Anm. 53–56).

Marx vor allem auch Hegel) überhaupt gerecht werden kann, geschweige denn will, wenn er sie von vornherein nur als Platzhalter der größten Menschheitsdiktatoren fungieren lässt. Dabei ist nun eines gewiss nicht zu bestreiten: Popper verfolgt ein zutiefst legitimes Interesse. Der Versuch, die geistesgeschichtlichen Wurzeln des modernen Totalitarismus aufzuspüren, ist nicht zu kritisieren. Auch liegt sein unbestreitbares Verdienst darin, eine Demaskierung kollektivistisch-totalitärer Gesellschaftsmodelle geleistet zu haben, die ihren Wahrheits- und Gewaltanspruch mit historizistischen Pseudotheorien zu legitimieren suchen. Mit dem Hinweis auf den Entstehungskontext und Poppers berechtigter Abscheu vor den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts lässt sich daher manche Zuspitzung und Polemik des Buches nachvollziehen.

Das eigentliche Problem aber ist, dass Popper das Denken des griechischen Philosophen einer rein systematischen Kritik unterzieht. Er zerrt Platon – bildlich gesprochen – vor den Richterstuhl der Gegenwart und zeigt auf die Gräueltaten der Nazis, für die sich nun Platon zu verantworten hat. Platon aber kannte weder Auschwitz noch die Lager des Archipel Gulag, noch hat er Methoden der systematischen Massenvernichtung vorgeschlagen. Damit stellt sich generell die Frage, ob die kontextfreie Rückwärtsverurteilung von Denkern überhaupt unter einem Paradigma zulässig ist, das sich allein auf spätere Erfahrungen oder die Pervertierung ursprünglicher Ideen gründet, und ob eine derartige Rückwärtsprojizierung nicht, wie Karl Reichert es genannt hat, einem „Super-Hegelianismus“ gleichkommt, der die „Geschichte als reine Entfaltung der ‚Ideen‘“ auslegt.¹¹ Aber selbst mit dieser Interpretation müsste rätselhaft bleiben, wie Platon überhaupt zum Vordenker des modernen Totalitarismus werden konnte. Zugespißt gefragt: Wie konnte der Geist von Platons Rassenlehre im 20. Jahrhundert wirksam werden, wenn dieser Geist sich im Grunde erst Popper erschlossen hat?

Letztlich versprechen Poppers Thesen daher weit größeren Erkenntniswert für die geistige Befindlichkeit um das Jahr 1945, als sie einen Beitrag zur Klärung von Platons Denken leisten. Sie werfen damit das Licht exakt auf einen Umstand, den Popper bei Platon kaum bis gar nicht (zumindest nicht für seine Totalitarismuslesart) in Rechnung stellt: die historische Gebundenheit politischen Denkens. Poppers Erfolg scheint kurioserweise auf ein Phänomen zu gründen, das er bei Platon nicht im Geringsten in Rechnung zu stellen bereit ist.

Über die Gründe vom Poppers Angriff lässt sich nur spekulieren: Warum wählt er sich ausgerechnet Platon für seine Generalabrechnung, obwohl sich Elemente totalitären Denkens bei zahllosen anderen Denkern gewiss weit eher finden ließen? Die plausibelste Erklärung mag sein: Der Scherbenhaufen, vor den Popper sich und die gesamte abendländische Philosophietradition gestellt sieht, angesichts der NS-Gräueltaten und den Schrecken der beiden Weltkriege, diese Situation konnte ihre Antwort nicht auf Nebenkriegsschauplätzen finden. Es reichte nicht, sich mit „Fußnoten“ der Ideengeschichte zu beschäftigen.¹² Vielmehr musste man die Quelle aller Verirrungen treffen. Wohl auch deshalb

11 „Man kann schließlich nicht den mittelalterlichen Chiliasmus für das ‚Dritte Reich‘ der modernen Barbaren, Rousseau für Marx, Hegel für Stalin oder Schelling für Hitler verantwortlich machen. Eine solche Auslegung der Geschichte als reiner Entfaltung der ‚Ideen‘ wäre ein Super-Hegelianismus, in dem alle Wechselwirkung zwischen Begriff und Realität verschwindet und in einem Geschichtsfatalismus untergeht.“ (Reichert 1965: 268)

12 „Erinnert sei an das berühmte gewordene Diktum von Alfred North Whitehead, wonach alle abendländische Philosophie nur „aus einer Reihe von Fußnoten zu Platon“ bestehe (vgl. Whitehead 1987: 91; zuerst engl. 1929).

nennt er Platon – nicht frei von Anerkennung – sogar den „größten Philosophen aller Zeiten“ (OG I: 118). Es ist insofern wohl auch ein Akt der Selbstvergewisserung, mit dem sich Popper dem Denken Platons zuwendet. Und in diesem Kontext ist unbestreitbar, dass Platon in Poppers Augen als Ahnherr aller idealistischen Philosophie zu gelten hat, als erster großer Gegner des aufkommenden Individualismus und der Demokratie, als Antityp einer kritisch-rationalen Philosophie, ja gleichsam als Chiffre einer dunklen und irrationalen Metaphysik. Nur Platon verfügte zudem über eine Rezeptionsgeschichte, die die These vom vollständigen Scheitern des abendländischen Denkens plausibel machen konnte. Dennoch muss dieser Erklärungsversuch notwendig spekulativ bleiben. Seine wahren Motivationen hat Popper nie explizit gemacht. Handfester ist dagegen die Diskrepanz zwischen Poppers wissenschaftsethischem Anspruch und seinem methodischen Vorgehen.

3.3 Poppers Theorie und Ethik der Wissenschaft

Poppers Methode, die alles, was nicht in das Bild des totalitären Vordenkers Platon passt, schlicht übergeht, ist umso problematischer, weil gerade Popper es ist, der beständig Fairness und Redlichkeit eingefordert und die uneitle Revision und Falsifizierung von Thesen zum Kern seines Wissenschaftskonzepts erhoben hat. Der Wissenschaftsphilosoph Popper entwickelte vor allem in seiner *Logik der Forschung* (Popper 2005; zuerst engl. 1959) und in *Objektive Erkenntnis* (Popper 1974; zuerst engl. 1972) zentrale Grundsätze einer sozialwissenschaftlichen Erkenntnislogik. Ohne Poppers Wissenschaftstheorie an dieser Stelle in aller Breite rekonstruieren zu wollen, scheinen einige prinzipielle und illustrierende Bemerkungen durchaus hilfreich. Die wichtigste Forderung ist aus Poppers Sicht das Prinzip der Falsifikation, das es an die Stelle der Verifikation zu setzen gelte. Denn wissenschaftliche Aussagen oder Theorien, so Popper, lassen sich prinzipiell nicht verifizieren. Auch der tausendste „schwarze Rabe“ beweist nicht die Hypothese: „Alle Raben sind schwarz“. (Nach Popper gibt es sogar überhaupt kein Induktionsprinzip.) Umgekehrt aber führt wenigstens ein ‚weißer‘ Rabe zu einem Erkenntnisgewinn, weil er die Fehlerhaftigkeit der Hypothese aufzeigt. (Zudem wächst die Wahrscheinlichkeit, dass die Aussage zutreffend ist, wenn es trotz aller Anstrengung nicht gelingt, einen ‚weißen Raben‘ zu finden.) Der Versuch zu beweisen, führt dagegen grundsätzlich nur zur Suche nach bestätigenden Beispielen und Dogmatismus, blendet Phänomene und Ereignisse aus, die der Hypothese widersprechen, erklärt diese für irrelevant oder interpretiert sie im Sinne der Theorie um. Fehlersuche ist daher das erste Prinzip der Wahrheitsfindung, weil jedes Wissen vorläufig ist. Fehlbarkeit anzuerkennen und Widerlegbarkeit zu ermöglichen, ist überhaupt erst die Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt. Daraus folgt als oberster wissenschaftsethischer Anspruch: Thesen und Aussagen so zu formulieren, dass sie widerlegt und ihre Fehler schrittweise eliminiert werden können. Das Gegenteil sei der Versuch, sie gegen Kritik zu immunisieren. Rhetorisches Blendwerk ist Popper prinzipiell verdächtig. Die sogenannten „Neodialektiker“ kritisierte Popper einmal mit den Worten: „Sie haben nicht gelernt, wie schwer es ist, Probleme zu lösen und der Wahrheit näher zu kommen. Sie haben nur gelernt, wie man seine Mitmenschen in einem Meer von Worten ertränkt.“ (Popper 1995: 104)

Bei aller Sympathie für Poppers Forderungen nach intellektueller Bescheidenheit und einfacher, präziser Sprache – Poppers Unternehmung in *Der Zauber Platons* ist so ziem-

lich das genaue Gegenteil. Mit allen Mitteln versucht er, seine eigene These zu verifizieren: Er sucht nur nach bestätigenden Beispielen und Zitaten, ignoriert große Teile der platonischen Philosophie, hauptsächlich jene Texte und Passagen, die seine Behauptungen zu erschüttern drohen; er relativiert und uminterpretiert, was nicht in seine Hypothese passt, reißt Stellen aus dem Kontext, lässt bewusst falsche Eindrücke entstehen und entfaltet dabei selbst eine Wortgewalt, die einen Kritiker zu dem ironischen Titel *Der Zauber Poppers* (Schlette 2001) veranlasst hat.

Nun könnte man an dieser Stelle sogar den etwas ‚ketzerischen‘ Einwand in Anschlag bringen: Muss sich Popper überhaupt an die selbst aufgestellten Grundsätze halten?¹³ Hat nicht auch Popper das Recht zu einer einseitigen und polemischen Argumentation? Selbstredend: Keiner kann ihn zur Anwendung seiner Prinzipien zwingen. Aber die Frage ist dann nur noch, was mehr an Glaubwürdigkeit einbüßt: Poppers Wissenschaftsethik oder der wissenschaftliche Anspruch seiner Platon-Deutung. „Bewusstes Lernen aus unseren Fehlern, bewusstes Lernen durch dauernde Korrektur ist das Prinzip der Einstellung, die ich den ‚kritischen Rationalismus‘ nenne.“ (Popper 1969: IX; vgl. analog auch OLG II: 263) Hat Popper also Konsequenzen aus den ihm nachgewiesenen Missverständnissen und Übersetzungsfehlern gezogen? Hat er Zugeständnisse gemacht, gar seine Interpretation in entscheidenden Punkten revidiert? Das Gegenteil ist der Fall. Anstelle der notwendigen Korrekturen findet sich eine Flut von Erwidierungen, Rechtfertigungen und neuerlichen Anklagen. Das sinnentstellende Zitat aus Platons *Nomoi* zierte auch im Jahr 1992 in der siebten deutschen Auflage noch immer den Anfang des Platon-Buches. Auch in seinem Anhang von 1961 (vgl. vor allem *Antwort auf einen Kritiker*, OG I: 420–436) lässt Popper wenig Neigung verspüren, Fehler einzugestehen oder seine Thesen zu relativieren.¹⁴ Vor diesem Hintergrund tut man sich schwer mit einer Apologie Poppers und seines Angriffs. Er hat letztlich zugelassen, dass jede Diskussion seiner methodologischen Grundsätze im gleichen Atemzug darauf verweisen kann, dass er diesen Grundsätzen in seiner *Offenen Gesellschaft* selbst Hohn spricht. Gemessen am Anspruch der Kritikfähigkeit und der Forderung nach Fairness hat Popper die selbstgelegte Messlatte deutlich gerissen. Poppers Platon-Buch ist ein Lehrstück dafür, wie man es – nach Poppers eigenen Maßstäben – nicht machen darf.

13 Insbesondere die sogenannte Cambridge School um Quentin Skinner und John G. A. Pocock hat die Annahme scharf kritisiert, dass die Werke politischer Theoretiker als geschlossene Systeme zu interpretieren seien und diese Ansicht als „Mythos der Kohärenz“ („mythology of coherence“; Skinner 1969: 16) zurückgewiesen. Skinner ist der Überzeugung, dass die Werke von Autoren nicht einheitlich oder widerspruchsfrei sein müssen, weil der Autor üblicherweise über etliche Jahrzehnte hinweg zu recht unterschiedlichen Forschungsgebieten beigetragen hat (vgl. ebd.: 17). Gleichwohl trifft der Einwand nur bedingt auf Poppers Vorgehen zu. So geht es Skinner nicht primär um die Formulierung von methodischen Standards, die ein Denker aufstellt und andere daran misst, zugleich diese Standards selbst aber unterläuft. Sondern er bezieht sich stets auf die Interpretation klassischer Autoren (Locke, Hobbes, Machiavelli etc.) und die vermeintlich systematische Einheit ihrer in unterschiedlichen Schriften entwickelten Ideen. Kritisch zur Position der Cambridge School, weil sie grundsätzlich „das Interesse an der Kohärenz des Werkes eines Autors“ untergrabe, vgl. auch Bevir (2010: 211–218; Zitat: 213).

14 Vgl. ferner *Popper* (OG I: 460–493), wo er zwar allgemein seine Fehlbarkeit zugesteht, aber keine ernsthaften Schlüsse daraus zieht.

Literatur

- Arendt, Hannah, 1955: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt (Main).
- Bambrough, Renford, 1967 (Hg.): *Plato, Popper and Politics. Some Contributions to a Modern Controversy*, Cambridge / New York.
- Benz, August, 1999: Popper, Platon und das „Fundamentalproblem der politischen Theorie“: eine Kritik. In: *Zeitschrift für Politik* 46, 95–111.
- Bevir, Mark, 2010: Geist und Methode in der Ideengeschichte. In: Martin Mulsow / Andreas Mahler (Hg.), *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, Frankfurt (Main), 203–240.
- Bloch, Ernst, 1959: *Das Prinzip Hoffnung*. In fünf Teilen (2 Bände), Frankfurt (Main).
- Buchheim, Hans, 1962: *Totalitäre Herrschaft – Wesen und Merkmale*, 2. Auflage, München.
- Crossman, Richard, 1939: *Plato Today*, New York.
- Frede, Dorothea, 1996: Platon, Popper und der Historizismus. In: Enno Rudolph (Hg.), *Polis und Kosmos. Naturphilosophie und politische Philosophie bei Platon*, Darmstadt, 74–107.
- Frede, Dorothea, 1997: Die ungerechten Verfassungen und die ihnen entsprechenden Menschen. In: Otfried Höffe (Hg.), *Platon: Politeia (Klassiker Auslegen; Band 7)*, Berlin, 251–270.
- Friedrich, Carl J. / Brzezinski, Zbigniew, 1957: *Totalitäre Diktatur*, Stuttgart.
- Friedrich, Carl J. / Brzezinski, Zbigniew, 1968: Die allgemeinen Merkmale der totalitären Diktatur. In: Bruno Seidel / Siegfried Jenker (Hg.), *Wege der Totalitarismus-Forschung*, Darmstadt, 600–617.
- Fritz, Kurt von, 1968: *Platon in Sizilien und das Problem der Philosophenherrschaft*, Berlin.
- Gigon, Olaf, 1976: *Utopie und Gegenwärtigkeit. Eine Interpretation von Platons Staat*, Erster Band: Buch I–IV, Zürich / München.
- Gladiow, Burkhard, 1987: Platons Staat und die Geschichte des Gedankenexperiments. In: Hermann Funke (Hg.), *Utopie und Tradition. Platons Lehre vom Staat in der Moderne*, Würzburg, 109–122.
- Hobbes, Thomas, 1996: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Hg. u. eingel. v. Iring Fetscher. Übers. v. Walter Euchner, Frankfurt (Main) [zuerst engl. 1651].
- Höffe, Otfried, 1997: Vier Kapitel einer Wirkungsgeschichte der *Politeia*. In: ders. (Hg.), *Platon: Politeia (Klassiker Auslegen; Band 7)*, Berlin, 333–361.
- Levinson, Ronald B., 1953: *In Defense of Plato*, Cambridge.
- Löffler, Heiner, 1972: *Macht und Konsens in den klassischen Staatsutopien. Eine Studie zur Ideengeschichte des Totalitarismus*, Köln u. a.
- Maurer, Reinhart, 1970: *Platons „Staat“ und die Demokratie. Historisch-systematische Überlegungen zur politischen Ethik*, Berlin.
- Mumford, Lewis, 1973: Rückschritt nach Utopia und die Herausforderung der griechischen Dialektik. In: Rudolf Villgrader / Friedrich Krey (Hg.), *Der utopische Roman*, Darmstadt, 30–44.
- Neusüss, Arnhelm, 1972: Schwierigkeiten einer Soziologie des utopischen Denkens. In: ders. (Hg.), *Utopie. Begriff und Phänomen des Utopischen*, 2. Auflage, Neuwied / Berlin, 13–112.
- Obermeier, Otto P., 1980: *Poppers „Kritischer Rationalismus“*. Eine Auseinandersetzung über die Reichweite seiner Philosophie, München.
- Otto, Dirk, 1994: *Das utopische Staatsmodell von Platons Politeia aus der Sicht von Orwells Nineteen Eighty-Four*. Ein Beitrag zur Bewertung des Totalitarismusvorwurfs gegenüber Platon, Berlin.
- Platon, 1993: *Sämtliche Dialoge (7 Bände)*. Hg. v. Otto Apelt, Hamburg.
- Popper, Karl R., 1969: *Das Elend des Historizismus*, 2. Auflage, Tübingen.
- Popper, Karl R., 1974: *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf*, 2. Auflage, Hamburg.
- Popper, Karl R., 1992: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Band 1: *Der Zauber Platons*, 7. Auflage, Tübingen [zitiert als OG I].
- Popper, Karl R., 1992: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Band 2: *Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen*, 7. Auflage, Tübingen [zitiert als OG II].
- Popper, Karl R., 1995: *Gegen die großen Worte*. In: ders., *Auf der Suche nach einer besseren Welt. Vorträge und Aufsätze aus dreißig Jahren*, 8. Auflage, München / Zürich, 99–113.
- Popper, Karl R., 2005: *Logik der Forschung*, 11. Auflage, Tübingen.
- Reichert, Karl, 1965: *Utopie und Staatsroman. Ein Forschungsbericht*. In: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 39, 259–287.

- Russel, Bertrand, 1950: *Philosophy and Politics*. In: ders., *Unpopular Essays*, London, 9–34 [ebenfalls abgedruckt in: *Bambrough* 1967, 109–134].
- Schimert, Konstantin, 2003: *Die Platonkritik Karl Poppers: Untersuchungen hinsichtlich der Einbeziehung philosophischer Voraussetzungen Platons*, Neuried.
- Schlette, Marc, 2001: *Der Zauber Poppers. Zur Kritik des Historizismus- und des Totalitarismusvorwurfes gegenüber Platon* in Karl R. Poppers „Die offene Gesellschaft und ihre Feinde“, Duisburg.
- Schmitt, Arbogast, 2008: *Die Moderne und Platon. Zwei Grundformen europäischer Rationalität*, 2. Auflage, Stuttgart.
- Schölderle, Thomas, 2011: *Utopia und Utopie. Thomas Morus, die Geschichte der Utopie und die Kontroverse um ihren Begriff*, Baden-Baden [im Erscheinen].
- Schweidler, Walter, 2004: *Der gute Staat. Politische Ethik von Platon bis zur Gegenwart*, Stuttgart.
- Skinner, Quentin, 1969: *Meaning and Understanding in the History of Ideas*. In: *History and Theory* 8, 3–53 [ebenfalls abgedruckt in: James Tully (Hg.), *Meaning and Context. Quentin Skinner and his Critics*, Princeton 1988, 29–67].
- Thurnher, Rainer, 1985: *Poppers Platon-Interpretation*. In: Friedrich Wallner (Hg.), *Karl Popper – Philosophie und Wissenschaft. Beiträge zum Popper-Kolloquium an der TU Wien 1983*, Wien, 9–16.
- Weber-Schäfer, Peter, 1976: *Einführung in die antike politische Theorie, Zweiter Teil: Von Platon bis Augustinus*, Darmstadt.
- Whitehead, Alfred N., 1987: *Prozeß und Realität. Entwurf einer Kosmologie*, Frankfurt (Main).
- Zehnpfennig, Barbara, 2005: *Platon zur Einführung*, 3. Auflage, Hamburg.

Die Souveränität des ‚King-in-Parliament‘: Ein Beitrag zur Geschichte politischer Kultur in England

Raimund Ottow*

Schlüsselwörter: Parlamentarismus, England, Politische Diskursgeschichte, Politische Kultur

Abstract: Ziel des Aufsatzes ist es, die historischen Konturen der eigentümlichen und langlebigen englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ nachzuzeichnen, beginnend mit John Fortescue im 15. Jahrhundert bis hin zu Albert V. Dicey im frühen 20. Jahrhundert. Die Entwicklung der Konzeption im 16. Jahrhundert wird gezeigt (Henry VIII., Christopher Saint German, Thomas Smith), wie auch, dass sie im 17. Jahrhundert von zwei Seiten her unter Druck gerät: durch royalistische und durch republikanische Strömungen. Ihre klassische Formulierung als Mischverfassung im 18. Jahrhundert durch William Blackstone wird rekonstruiert, und die Kritik von David Hume, Jeremy Bentham, John S. Mill und Walter Bagehot wird skizziert. Die Schlussfolgerungen betreffen einerseits Spezifika der englisch-britischen politischen Kultur und andererseits die Notwendigkeit, politische Kultur in einem Zeitrahmen der *longue durée* zu analysieren.

Abstract: The article outlines the historical contours of the peculiar and long-lived conception of sovereignty in the English tradition: the ‚King-in-Parliament‘. After fixing its duration from at least the 15th (John Fortescue) to the early 20th century (Albert V. Dicey), the article traces its development in the 16th century (Henry VIII, Christopher Saint German, Thomas Smith), the attack on it in the 17th century by royalist policies on the one hand, and by republican policies on the other, its classic formulation as a mixed constitution by William Blackstone in the 18th century, and the critique of David Hume, Jeremy Bentham, John Stuart Mill and Walter Bagehot. The conclusions concern the specifics of the English/British political culture and the need to analyze political culture in a time frame of *longue durée*.

1. Gegenstand

Der europäische Einigungsprozess und seine Schwierigkeiten lenken den Blick auf Eigentümlichkeiten der politischen Kultur der beteiligten Länder, denn daraus ergeben sich potentiell auch Konflikte für eine engere politische Integration. Die Briten unterhalten ein ambivalentes Verhältnis zu Europa (vgl. Volle 1994), und ein Teil der Erklärung dafür dürfte sich aus der abweichenden politischen Kultur erschließen, zu der als auffälliges Charakteristikum das Fehlen einer geschriebenen Verfassung zählt (vgl. Sturm 1994; Gwyn 1995; Schröder 2002). Darüber wird seit Jahrzehnten in Großbritannien diskutiert

* Dr. Raimund Ottow, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Kontakt: rottow@googlemail.com

(vgl. Johnson 1979; 2000; Kaiser 1999; Döring 1999; Harlow 2000). An ihre Stelle trat und tritt ein Mix von Gewohnheitsrecht, Gesetzen, Institutionenarrangements und normativen Praktiken, der eventuell *pro tempore* durch herausragende Werke der theoretischen Jurisprudenz paradigmatisch ausgedeutet wird (vgl. McIlwain 1947; Allison 1996; Whittington 2008). Für Jahrhunderte, zumindest vom 15. bis zum frühen 20. Jahrhundert, zählte dazu eine Souveränitätskonzeption, die durch die Formel vom ‚King-in-Parliament‘ beschrieben wird, öfter auch kurz als ‚Parlamentssouveränität‘ bezeichnet (vgl. Goldsworthy 1999). Diese Konzeption einer geteilten Souveränität bildete ein zentrales Element der Selbstbeschreibung des englischen beziehungsweise – seit der Vereinigung von England und Schottland im frühen 18. Jahrhundert – britischen politischen Systems und wirkt als eine Tradition der *longue durée* immer noch nach. Sie soll hier in ihrem historischen Umriss expliziert und nachkonstruiert werden.

Dass die Verfassungskonventionen des britischen juristisch-politischen Systems Elemente politischer Kultur beinhalten, ist wohl *a limine* deutlich, denn sie beziehen ihre Geltung wesentlich aus der Akzeptanz durch das betreffende politisch-staatsrechtliche Personal, die selbst wiederum an weitere Öffentlichkeitsprozesse rückgebunden ist. Der Begriff der ‚Kultur‘ ist mehrdimensional: Man kann einen engen Begriff von ‚Kultur‘, der die Auseinandersetzung von Menschen mit der menschlichen Existenz im Medium verschiedener künstlerischer Ausdrucksformen bezeichnet, von einem weiteren Begriff abheben, der alle möglichen Arten der Vermittlung zwischen individuellem Bewusstsein und gesellschaftlichen Gegebenheiten meint (vgl. Cassirer 1990; Gehlen 1986; Hauser 1988; Williams 1977; Oakes 1990; Tenbruck 1990; Münch 1993; Burke 2005). Soziologisch funktional betrachtet stiftet Kultur Identitäten, was nicht möglich ist ohne gleichzeitige Abgrenzungen (vgl. Giesen 1991; Hall 2004). Und ein sinnvoller Begriff politischer Kultur bezeichnet sodann grundlegend die handlungsleitende Verankerung gesellschaftlich-politischer Ordnung und Ordnungsmuster im individuellen Bewusstsein. Da gesellschaftliche Ordnungen, jedenfalls potentiell, zu allen Zeiten auch umstritten sind, stellt politische Kultur den diskursiven Raum dar, in dem sich Gesellschaften über ihre Konsens- und Dissensbestände Rechenschaft geben, ihre Ordnungen legitimieren beziehungsweise delegitimieren und in dem die verschiedenen Gruppen um Deutungshegemonie ringen (vgl. Eisenstadt 1992; Dörner 1999; Ottow 2002; Gosewinkel/Schuppert 2008).

An einer gegebenen politischen Kultur zu einer gegebenen Zeit lassen sich inhaltlich verschiedene Schichten unterscheiden, die sie strukturieren: Es gibt Ordnungsmuster, die für die betreffende gesellschaftlich-politische Ordnung zentral sind, und solche, die als eher peripher gelten können. Und es ist klar, dass die vorherrschenden Konzeptionen von politischer Souveränität zu den eher zentralen Bestandteilen dieser Ordnungsstruktur gehören, was indes nicht bedeutet, dass nicht auch diese zentralen Konzeptionen strittig werden könnten und historisch als veränderlich aufweisbar sind. Weiterhin lassen sich verschiedene Temporalstrukturen unterscheiden, die – sozusagen – den Bewegungsrhythmus einer gegebenen politischen Kultur bestimmen. Damit ist gemeint, dass es in ihr Elemente geben wird, die nur kurzzeitig allgemeinere Zustimmung finden und alsbald wieder verschwinden, neben solchen, die über lange Zeiträume Geltung haben (vgl. Bergem 2009).

In der englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ haben wir ein sowohl zentrales als auch langfristig wirksames Moment politischer Kultur vor uns, unterbrochen nur durch Phasen der Infragestellung im 17. Jahrhundert. Und diese Kontinuität, die im Rahmen der Selbstbeschreibung des britischen politischen Systems herausgestellt wurde, hat sicher bedeutend zur langfristigen Stabilität der britischen politischen

Kultur beigetragen (vgl. Hobsbawm 1994). Indes wurde die Kontinuitätsbehauptung der hegemonialen Rhetorik immer wieder auch kritischer Reflektion ausgesetzt, die auf reale Veränderungen hinwies, auf eine Evolution unter dem Schein der Kontinuität; das soll unter Bezug auf einige einflussreiche Autoren demonstriert werden.

2. Albert Venn Dicey über ‚Parlamentssouveränität‘ 1914

Beginnen wir mit einer Stimme aus dem späten 19., frühen 20. Jahrhundert: Der Jurist Albert Venn Dicey (1835–1922) hat in seinem einflussreichen Buch *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, das zuerst 1885 erschien, noch für seine Zeit die Konzeption der Parlamentssouveränität für maßgeblich erklärt – auch noch in der neuen Einführung von 1914, zu Beginn des Ersten Weltkrieges, wo es heißt: „The sovereignty of Parliament is, from a legal point of view, the dominant characteristic of our political institutions. And [...] Parliament consists of the King, the House of Lords, and the House of Commons acting together“ (Dicey 1982: XXXVI). Das eben ist gemeint mit der Formel ‚King-in-Parliament‘, nämlich das Zusammenwirken der drei Organe: Krone, Oberhaus und Unterhaus. Für moderne Europäer¹ muss sich das fremd anhören, weil wir davon ausgehen, dass die Souveränität im Volk ruht: Volkssouveränität oder Demokratie sind für uns, und weltweit, zentrale Grundlagenbegriffe politischer Selbstbeschreibung. Und auch Dicey sah seinerzeit eine Tendenz zur Demokratie, und zwar mit Blick auf zwei Arten von Evidenz. Zum einen bezieht er sich auf das Parlamentsgesetz von 1911 (1 & 2 Geo.5.c.13), in dem die Gesetzgebungs-, oder vielleicht besser die Gesetzgebungsmitwirkungskompetenzen des Oberhauses erheblich beschränkt wurden durch die Umwandlung (bei einigen hier nicht erheblichen Differenzierungen) des absoluten Vetos des Oberhauses in ein lediglich suspendierendes Veto. Und man beabsichtigte zu dieser Zeit sogar, das House of Lords als Adelskammer überhaupt durch eine zweite gewählte Parlamentskammer zu ersetzen, wie aus der Präambel hervorgeht. Das ist nicht geschehen; die wichtigste Veränderung der Zusammensetzung des ‚House of Lords‘ seitdem war die Einführung von ‚Life Peers‘ im Jahre 1958 (6 & 7 Eliz.2.c.21). Zum anderen weist Dicey auf bestimmte Vorgänge parlamentarischer Beratung und Beschlussfassung hin, die in die Richtung der Suprematie des Unterhauses im Zusammenwirken mit Krone und Oberhaus deuteten. Zusammenfassend meinte er 1914, es sei

„arguable that the Parliament Act [von 1911] has transformed the sovereignty of Parliament into the sovereignty of the King and the House of Commons“. Dieses Gesetz habe nämlich „given to the House of Commons, or, in plain language, to the majority thereof, the power of passing any Bill whatever“ (Dicey 1982: XLI f.).

Indes will sich Dicey dieser Meinung doch nicht anschließen, es habe zwar eine staatsrechtliche Kompetenz- und Machtverschiebung stattgefunden, die „greatly increased the share of sovereignty possessed by the House of Commons and has greatly diminished the share thereof belonging to the House of Lords, doch sei „the better opinion“ immer noch, „that sovereignty still resides in the King and the two Houses of Parliament“ (Dicey 1982: XLII).

1 Auch wenn in diesem Text die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche immer auch impliziert.

3. Sir John Fortescue und das ‚Dominium politicum et regale‘, um 1465

Wenn wir nun einen großen zeitlichen Sprung in die Vergangenheit machen, zu Sir John Fortescue (ca. 1394–1476) im 15. Jahrhundert, auf der Schwelle zwischen Spätmittelalter und Frühneuzeit, dann werden wir sehen, dass hier bereits eine Variante der Konzeption des ‚King-in-Parliament‘ als Souveränität beschrieben wurde. Die Anfänge des englischen Parlaments liegen im 13. Jahrhundert, und seine ‚klassische‘ Form wurde im 14. Jahrhundert ausgebildet (vgl. Clarke 1936; Kluxen 1987; Davies/Denton 1999; Harding 2002: 170–190). Fortescue ist indes der erste auch für die Folgezeit einflussreiche Autor, der eine emphatische Exposition des englischen Parlaments gab. Er hatte eine Karriere als Jurist, als Richter gemacht und wurde in der Zeit der Zuspitzung der dynastischen Konflikte zwischen der roten (Lancaster) und der weißen Rose (York) in die politischen Auseinandersetzungen hineingezogen. Da er sich loyal zu den Lancasters verhielt, folgte er ihnen ins Exil nach Schottland, dann nach Frankreich (vgl. Gross 1996).

Und dort entstand in den 1460er Jahren sein bekanntester Text *De laudibus legum Angliae*, ‚Lob der Gesetze von England‘, der 1537 gedruckt wurde, seit 1567 auch in englischer Übersetzung, und der in den Rang einer vielzitierten Auslegung des englischen Staatsrechts mit hoher Autorität bis ins 18. Jahrhundert hinein aufrückte (vgl. Sandoz 1993). Literarisch handelt es sich um einen Dialog zwischen einem Vertreter des englischen ‚Common Law‘ und dem Prinzen, dem Lancaster-Thronfolger, über die Besonderheiten und Qualitäten des englischen Rechts im Verhältnis zum römischen Recht, das seit seiner Revitalisierung im elften Jahrhundert zum vorherrschenden Recht auf dem europäischen Kontinent geworden war (vgl. Kelley 1984; 1990; Berman 1995; Stein 1996; Lange/Kriechbaum 1997–2007). Man nannte dieses Recht, weil es übernational in fast allen europäischen Ländern studiert und angewandt wurde, auch ‚Ius commune‘, das gemeinsame Recht Europas, aber England war eine Ausnahme, weil dort eine Rechtsbildung auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage stattgefunden hatte, bevor das römische Recht größeren Einfluss hatte nehmen können (vgl. Hogue 1985; Baker 1979: 11–33; Turner 1994). Das englische Recht, das ebenfalls ‚gemeinsames Recht‘, nämlich ‚Common Law‘ heißt, war dagegen das gemeinsame Recht der Untertanen der englischen Krone im Gegensatz zu regionalen und lokalen Rechtsbräuchen – im Gegensatz aber eben auch zum römischen Recht des Kontinents.

Und Fortescue gründet auf diesen Gegensatz einen weitreichenden staatsrechtlichen Gegensatz, der sich in seiner Formel vom englischen ‚Dominium politicum et regale‘ ausdrückt, durch die er das englische politische System als ein gleichzeitig ‚politisches‘ und ‚königliches‘ Regime abhebt von der französischen Monarchie, die Fortescue hier als Kontrastfolie dient und die er als ein reines ‚Dominium regale‘ kennzeichnet (vgl. Shepard 1967; Burns 1985; 1992: 40–70; Koenigsberger 1986). ‚Politik‘ und ‚politisch‘ bezieht sich bei Fortescue auf die semantische Tradition der griechische ‚Polis‘, die ja als Republik zu verstehen ist, so dass seine Formel darauf hindeutet, dass er das englische System als eine Mischform von Republik und Monarchie verstand. Konkret bedeutet dies, dass die englische Krone Gesetze nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments erlassen, ändern oder annullieren kann, und dass der König keine Steuern und Abgaben erheben kann ohne Zustimmung des Parlaments (Fortescue 1997: 17). In der einige Jahre später entstandenen englischen Schrift *The Governance of England* wiederholt er die Bindung des Königs an die Zustimmung des Parlaments mit dem Satz, die englischen Könige

„make not laws, nor impose subsidies on their subjects, without the consent of the Three Estates of the realm; and even the judges of that realm are all bound by their oaths not to render judgment against the laws of the land, even if they should have the commands of the prince to the contrary“, während andererseits „the subjects themselves cannot make laws without the authority of the king, and the kingdom, being subject to the king’s dignity, is possessed by kings and their heirs successively by hereditary right“ (Fortescue 1997: 128 f.).

Die ‚three Estates‘ waren die Kirchenführer, die man auch als ‚spiritual lords‘ bezeichnete, die weltlichen ‚Peers‘, die mit den Ersteren zusammen das Oberhaus bildeten, und die Repräsentanten der ‚Commons‘ im Unterhaus (vgl. Koenigsberger 1995). Jedenfalls in diesen beiden zentralen politischen Bereichen Gesetzgebung und Besteuerung habe daher die romrechtliche *Maxime Quod principi placuit, legis habet vigorem*, ‚Der Wille des Fürsten hat Gesetzeskraft‘ (Inst. 1, 2, 6; Dig. 1, 4, 1), keine Geltung in England. Der Monarch ist in dieser Beziehung limitiert, er ist an die Mitwirkung des Parlaments, das heißt seiner beiden Kammern, gebunden.

Fortescues Auffassung von England als einer Art Mischverfassung, ‚Dominium politicum et regale‘, ist sicher inspiriert durch die Aristoteles-Renaissance seit dem 13. Jahrhundert, die durch die Rezeption von Schriften von Thomas von Aquin, Tolomeo da Lucca und anderen nach England gelangt war (vgl. Nippel 1980; Blythe 1992). Indes hat seine Mischverfassung noch nicht die später vor allem durch die Wiederentdeckung von Polybios fixierte Gestalt der Kombination von Monarchie, Aristokratie und Demokratie (vgl. Momigliano 1999). Eher lässt sich bei ihm von einer ‚limitierten Monarchie‘ sprechen (vgl. Eccleshall 1978).

Und dies auch noch in anderer Hinsicht: Fortescue verweist nämlich auch auf den Krönungseid, den die englischen Könige seit Jahrhunderten, wenngleich nicht immer in ganz identischer Form, leisteten und in dem sich das Versprechen fand, die Gesetze des Landes zu halten (Fortescue 1997: 48). Dieses Krönungszeremoniell, und genauer der Krönungseid, bildete einen konkreten, materialen Anknüpfungspunkt für die Theoriebildung von Herrschaftsverträgen in der vertikal-asymmetrischen Form eines Paktes zwischen Herrscher und Beherrschten (vgl. Näf 1975). Diesem ist die andere, horizontale, bürgerschaftliche Form des Staatsvertrages Gleicher, dem als äquivalentes historisches Vorbild die Tradition kommunaler Bürgereide zugrunde liegt (vgl. Schilling 1988; Dilcher 1993; Meier 1994; Mager 2004), an die Seite zu stellen, und diese Traditionen münden in der Neuzeit in die moderne Verfassung ein, die seit der Amerikanischen und Französischen Revolution die Volkssouveränität garantiert und jene Organe, die mit der Ausübung der Volkssouveränität beauftragt sind, staatsrechtlich limitiert (vgl. Oestreich 1977; Bendix 1980). In England allerdings – wir wissen das – ist dieser Weg nicht beschritten worden.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass bei Fortescue bereits eine frühe Variante der englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ ausgearbeitet ist, und wenn wir in einem Überblick der *longue durée* Fortescue im 15. Jahrhundert und Dicey im frühen 20. Jahrhundert zusammensehen, erscheint diese englische Tradition als außerordentlich langlebig, homogen und stabil. Dieser Eindruck soll im Folgenden einerseits bestätigt, andererseits differenziert werden.

4. Henry VIII., Christopher Saint German und Thomas Smith

Die chronologisch nächste wichtige Phase in der Entwicklung der englischen Souveränitätskonzeption ist die englische Reformation, durch die die ‚Kirche in England‘, als Teil der – dem Anspruch nach – universalen katholischen Kirche von der Papstkirche abgekoppelt und zunächst zur ‚Englischen Kirche‘ und im Laufe der nachfolgenden Jahrzehnte dann auch dogmatisch und ekklesiologisch zur eigenständigen ‚Anglikanischen Kirche‘ wird (vgl. Todd 1995; Tyacke 1998; 2001; MacCulloch 2003). Die frühe Phase der Reformation unter Henry VIII. war zunächst konzentriert auf die Loslösung von Rom, die indes einen veritablen Bruch mit dem Mittelalter bedeutete, indem der Dualismus von Staat und Kirche, Laien und Klerus zugunsten einer einheitlichen Staatsspitze, der englischen Krone, aufgehoben wird. 1534 lässt sich der König per Parlamentsbeschluss im sogenannten ‚Act of Supremacy‘ zum Haupt der Kirche ernennen. Dieses Gesetz trägt den vollständigen Titel *An Act concerning the King's Highness to be Supreme Head of the Church of England and to have authority to reform and redress all errors, heresies and abuses in the same*. Und damit diese caesaropapistische Position des Monarchen nicht als blasphemische Infragestellung der Herrschaft Christi über die Kirche missverstanden wird, wird sie im Text expliziert durch die Formel des Königs als „supreme head in earth of the Church of England called *Anglicana Ecclesia*“ (Tanner 1922: 47 f.). Staatsrechtlich interessant an diesen Vorgängen ist indes auch, dass zwar der König zum Haupt der Kirche erklärt wird, aber dies auf der Grundlage eines Parlamentsgesetzes, und daraus folgten später Differenzen hinsichtlich der Frage, ob die Krone für sich eine ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung von Religions- und Kirchenfragen beanspruchen kann, oder ob sie an die Zustimmung des Parlaments gebunden ist und ob das Parlament auf diesem Gebiet eigene Initiativen entfalten kann (vgl. Russell 1999; Ottow 2006).

Der zeitgenössische ‚Common Lawyer‘ Christopher Saint German (ca. 1460–1541) jedenfalls vertrat die Position, dass das Parlament, das heißt der ‚King-in-Parliament‘, eine umfassende Regelungskompetenz für Fragen von Religion und Kirche hat. Die englischen Gesetze, schrieb er 1531, würden gemacht „by our sovereign lord the king [...] and by the lords spiritual and temporall and the commons of the whole realm in divers Parliaments“ (Saint German 1974: 73; vgl. Walters 2003). Davon war der Bereich der Kirche traditionell ausgenommen, für den der Klerus sein eigenes Kirchenrecht geschaffen hatte (vgl. Helmholtz 2004), aber Saint German beansprucht für das Parlament nunmehr auch die Kompetenz der Regelung aller Aspekte der Kirche, die ihre äußere Existenz betreffen: Es „may ordain many good laws for strength of the faith, and for the good order of all the people as well spiritual as temporal, though it judge not upon the right of things that be mere spiritual“ (Saint German 1974: 332). Lediglich der eigentlich sakrale Bereich, insbesondere die Austeilung der Sakramente und die Riten, die diese umgeben, bliebe damit ein Monopol des Klerus.

Wie aber, wenn sich der Klerus nicht auf eine gemeinsame Auslegung der ‚Heiligen Schriften‘ als Glaubensgrundlage einigen kann? – Und das war ja der Fall der Reformation. In diesem Fall, schrieb Saint German 1535, können

„kynges and princes whom the people have chosen and agreed to be their rulers and governours, [...] with their counsell spirytuall and temporall make exposycyon of such scripture as is doubtfull“ (Saint German 1973: G8).

In England nämlich – und wahrscheinlich steht hier Fortescue im Hintergrund, auch wenn Saint German ihn nicht nennt – hat der König „*Jus regale* that is to saye a kyngely governaunce“, sondern ein

„*Jus regale politicum* that is to saye a kynglye and a polytyke governaunce. And [...] he that ruleth by that power maye make no Lawe to bynde his subiectes without their assent but by their assent he maye so that the lawes that he maketh be nat agaynste the lawe of God nor the lawe of reason“ (ebd.: G9 f.).

Das ist die englische Parlamentssouveränität, die hier allerdings explizit durch überpositives Recht beschränkt wird, dessen verbindliche Geltung heute wesentlich zweifelhafter erscheint als zu Saint Germans Zeiten (vgl. Tubbs 2000). Der englische König, fährt er fort,

„by assente of his lordes spyrituall and temporal: and of his commons gathered togyther by his commaundement in his parlyamente maye make lawes to bynde the people. And of those lawes there nedeth no proclamation bycause they be made by all the people, for the parliament so gathered togyther representeth the estate of al the people within this realme that is to say of the whole catholyque churche thereof“ (ebd.: G10 f.).

Und wenn also in England Staatsvolk und Kirche identisch und im Parlament vollständig repräsentiert sind, dann „the parlyament then which representeth the whole catholyque churche of England [shuld] expounde scrypture“ (ebd.).

Diese Position, die für uns schwer nachvollziehbar ist, weil wir Prozesse der Säkularisierung und der Trennung von Kirche und Staat hinter uns haben, die die Idee einer verbindlichen Bibelauslegung im Parlament durchaus abwegig erscheinen lassen, bezeichnet einen Gipfelpunkt inhaltlicher Kompetenzansprüche für den ‚King-in-Parliament‘, die allerdings hier noch durch traditionales überpositives Recht beschränkt sind.

Der nächste wichtige Schritt in der Exposition der englischen Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘ ist ein Text von Thomas Smith. Smith war promovierter Romrechtler, der nach einer Zeit als Universitätslehrer in Cambridge eine politische Karriere eingeschlagen hatte. Unter Edward VI., als die englische Reformation protestantisch radikalisiert wurde, war er Staatssekretär, ging unter der konterreformatoren Herrschaft von Mary Tudor in die innere Emigration und bekleidete unter Elizabeth erneut politische Posten als Diplomat, als Staatssekretär und Mitglied des Kronrats. In den 1560er Jahren war er als Botschafter in Frankreich, und aus dieser Zeit stammt sein Text *De republica Anglorum*, im Untertitel der Erstausgabe *The Maner of Governement of Policie of the Realme of England*. Der Text zirkulierte in Kreisen der englischen politischen Klasse, bevor er 1583 posthum publiziert wurde; weitere Drucke folgten, und der Text wird, neben Fortescue, zu einer weiteren Standardautorität für die Selbstbeschreibung des englischen politischen Systems.

Hier finden wir die klassische frühe Formulierung der Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘. Zunächst bestätigt Smith die durch die Lossagung von Rom hergestellte äußere Souveränität, die er historisch in der angelsächsischen Vergangenheit verankert. England sei nämlich seit angelsächsischer Zeit stets monarchisch regiert worden, zunächst aufgeteilt in mehrere Herrschaften, dann im Laufe der Zeit unter einer Krone vereint, und keiner dieser englischen Herrscher „took any investiture at the hand of Themperour of Rome or of any other superiour or soveraine prince, but helde of God to himselfe, and by his sword his people and crowne, acknowledging no prince in earth his superiour, and so it is kept & holden at this day“ (Smith 1970: 10). In Nachfolge der Propaganda der Reformationszeit verwirft Smith daher die Unterstellung der englischen Krone unter die Lehnsherrschaft des Papstes zur Zeit König Johns, 1213, als illegal und als staatsrechtlich ungültig.

Nach innen stellt sich die Souveränität indes nicht in der Krone alleine dar, sondern im Parlament: „The most high and absolute power of the realme of England, consisteth in the Parliament“ (Smith 1970: 34). Während sich im Krieg die Stände im Kriegslager um

den König versammeln, der insoweit ohne förmliche Verfahren personaler Mittelpunkt der Souveränität ist, treten sie „in peace and consultation“ im Parlament nach Ständen geordnet zusammen, wobei

„the Prince is to give life, and the last and highest commaundement, the Baronie for the nobilitie and higher, the knightes, esquires, gentlemen and commons for the lower part of the commonwealth, the bishoppes for the clergie bee present to advertise, consult and shew what is good and necessarie for the common wealth, and [...] upon mature deliberation every bill or lawe being thrise reade and disputed upon in either house, the other two partes first each apart, and after the Prince himselfe in presence of both the parties doeth consent unto and alloweth. That is the Princes and whole realmes deede: whereupon iustlie no man can complaine but must accommodate himselfe to finde it good and obey it“ (Smith 1970: 34 f.).

Smith konzeptualisiert das Parlament also wie Fortescue und Saint German als Ensemble der übergeordneten Krone mit drei Ständen, wobei die Bischöfe als Repräsentanten des Klerus fungieren.

Das Konzept virtueller Repräsentation, das sich schon bei Saint German fand, die unterstellte Anwesenheit aller Engländer im Parlament, formuliert Smith mit dem Satz,

„the parliament of Englande [...] representeth & hath the power of the whole realme both the head and the bodie. For everie Englishman is entended to bee there present, either in person or by procuracy and attornies, of what preheminece, state, dignitie, or qualitie soever he be, from the Prince [...] to the lowest person of Englande. And the consent of the Parliament is taken to be everie mans consent“ (vgl. Smith 1970: 35).

Der Sinn dieser Konzeption liegt darin, aus der Unterstellung virtueller Anwesenheit der Bevölkerung im Parlament die Unterstellung der Zustimmung zum kollektiven Beschluss abzuleiten, aus der wiederum die allgemein verbindliche Bindungskraft der Beschlüsse folgt.

Die Autorität des Parlaments schließt nach Smith unter anderem ein: die Annullierung alter Gesetze, die Etablierung neuer Gesetze, Änderungen der Staatsreligion, Festlegungen über die Thronfolge und die Finanzgesetzgebung (Smith 1970: 35). Das Reformationsparlament hatte für die parlamentarische Regelung von Religions- und Kirchenfragen Präzedenzen gesetzt, aber Elizabeth I. interpretierte den *Act of Supremacy* von 1559 (1 Eliz.c.1), durch den sie selbst zum ‚Governor‘ der Kirche erklärt worden war (Tanner 1922: 130–135), als Zuschreibung einer exklusiven Zuständigkeit und verbot diversen ihrer Parlamente, sich mit Kirchenfragen zu befassen (vgl. Hartley 1981–1995, pass.). Und Ähnliches gilt für die Befassung des Parlaments mit der Thronfolge: Henry VIII. hatte mehrfach durch Parlamentsgesetz die Thronfolge ändern lassen, aber nach dem Tode Edwards VI. kam entgegen seinem Testament mit Mary Tudor die ältere, katholische Linie zum Zuge, was auf die Stärke gewohnheitsrechtlicher Erbfolgeregeln verweist. Und auch in dieser Frage weigerte sich Elizabeth I., zu ihren Lebzeiten einen Nachfolger durch Parlamentsgesetz bestimmen zu lassen (vgl. Hartley 1981–1995, pass.; Wende 1982). Umstritten war dabei weniger, ob sich das Parlament an sich mit diesen Fragen befassen und Beschlüsse dazu fassen könne, sondern ob die Krone in diesen Fragen die parlamentarische Tagesordnung kontrollieren konnte.

Wenngleich die Gesetzgebung bei Smith als vornehmste Aufgabe des Parlaments erscheint, wird doch deutlich, dass es mehr ist als eine gesamtstaatliche Legislative: Es befasst sich mit Einzeltatbeständen, Regulationen für einzelne Städte und Korporationen, mit Individualpetitionen und wirkt auch als Gerichtshof. Von Gewaltenteilung im modernen Sinne kann noch kaum die Rede sein. Von daher wird auch die Kontroverse fruchtlos, die sich an die alte These von Charles McIlwain angeschlossen hat, das Parlament vor dem Hintergrund

der Rede vom ‚High Court of Parliament‘ bis in das 17. Jahrhundert hinein vor allem als oberstes, letztinstanzliches Gericht zu verstehen (McIlwain 1947: 93–169; Baker 2003: 404), denn zwar bezeichnet Smith das Parlament tatsächlich als die „highest and most absolute“ (Smith 1970: 48) Instanz für Rechtsentscheidungen, aber an erster Stelle steht bei ihm doch die Gesetzgebungsfunktion des Parlaments. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass nur ein Teil der Parlamentsakte gesamtstaatliche Regulationen sind, ‚general‘ oder ‚public bills‘ im Gegensatz zu ‚private‘ beziehungsweise ‚particular bills‘. Diese sind indes selbst wiederum nur zum Teil als letztinstanzliche Rechtsentscheide über private Streitfälle in Gesetzesform zu verstehen, sondern anderenteils auch als genuine Legislation von Teilgruppen der Bevölkerung, so dass diese Unterscheidung nicht identisch ist mit jener zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung (vgl. Elton 1997; Baker 1979: 169–182). Die mittelalterliche Tradition eines weiten Begriffs von ‚Jurisdictio‘, in dem Gesetzgebung und Rechtsprechung im engeren Sinne eingeschlossen waren, spiegelte sich in der Praxis und im Selbstverständnis des Parlaments (vgl. MacCaffrey 1982; Elton 1990; Collinson 2003; Sacks 2001; Asch 2001).

Und die Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ wird durchbrochen durch die Prärogative der Krone, deren wohl wichtigstes das Recht von Krieg und Frieden ist, worüber der König nur mit seinem Kronrat zusammen entscheidet, dessen Mitglieder er autonom beruft. Er verfügt auch über die Besetzung aller höheren Staatsposten, inklusive der Richter und Bischöfe. Und im Zusammenhang der Feststellung, dass die „supreme iustice is done in the kinges name, and by his authoritie onely“ (Smith 1970: 46), erwähnt Smith auch den ‚Court of Star Chamber‘, *de facto* der als Gericht tagende Kronrat, der nach Smith eine allgemeine Zuständigkeit für den inneren Frieden reklamierte (Smith 1970, Buch 3: 94–97). Dieser Komplex der königlichen Prärogative, die zwar in einer Reihe von Aspekten, aber letztlich nicht umfassend rechtlich limitiert war, wird in den folgenden Jahrzehnten zu einem zentralen Streitpunkt zwischen Krone und Parlament, und noch John Locke wird der Krone unter diesem Titel der ‚Prerogative‘ eine gewisse Autonomie im Umgang mit dem Recht konzidieren (Locke 1977: 301–307). Smith jedenfalls stellt die herausragende Stellung des Königs im Ensemble der obersten Staatsorgane heraus, wenn er ihn beschreibt als „the life, the head, and the authoritie of all things that be done in the realme of England“ (Smith 1970: 47). Im Ergebnis kann auch bei Smith noch nicht von einer Gleichrangigkeit der drei Gewalten der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ ausgegangen werden, denn die Krone bleibt das herausgehobene Moment, das im Parlament durch die drei Stände komplettiert wird, die in zwei Häusern tagen, sich aber mindestens zu Beginn und zu Ende einer parlamentarischen Sitzungsperiode um den Monarchen/die Monarchin versammeln.

Smith stellt zwar heraus, dass politische Regime generell in Wirklichkeit eine Mixtur aus Monarchie und/oder Aristokratie und/oder Demokratie sind, macht daraus jedoch keine eigene, neue Regimeform ‚Mischverfassung‘, sondern erklärt, jedes Regime habe „the name of that which is more and overruleth the other alwayes or for the most part“ (Smith 1970: 5), und das sei im englischen Fall die Monarchie. Diese hebt Smith indes ab, wie Fortescue vor ihm, von der französischen, die seit Louis XI. von einem „lawfull and regulate raigne“ zu einer „absolute and tyrannicall power and governement“ degeneriert sei, in dem, wie auch in einigen anderen Reichen, Recht promulgiert und Abgaben erhoben werden „without the consent of the people“ (Smith 1970: 7). Seit Fortescue und Thomas Smith kann man sagen, waren die Engländer stolz darauf, unter einem Regime der Freiheit zu leben, das wesentlich definiert war durch die unverzichtbare Rolle des

Parlaments in zentralen Bereichen der Regierung: namentlich in der Gesetzgebung und der Abgabengenehmigung (vgl. Kluxen 1980a; Cromartie 2006).

5. Jean Bodin, James VI. & I., James Whitelocke und Edward Coke

Die von der Antike her tradierte Theorie der Mischverfassung wurde von dem französischen Juristen Jean Bodin abgelehnt, der vor dem Hintergrund der Religionskriege in Frankreich (vgl. Holt 1995) in den *Six Livres de la République* von 1576 seine Theorie der Souveränität als notwendig ungeteilte Letztentscheidungsmacht formulierte (vgl. Bodin 1977; Hinrichs 1989; Franklin 1973; Bermbach 1985; Weber 2007). Da Bodin normativ eine echte Mischsouveränität nicht akzeptiert, deutet er die staatsrechtlichen Verhältnisse in England im Sinne der monarchischen Souveränität um, wobei er sich auf angebliche direkte Informationen des seinerzeitigen englischen Botschafters, Valentine Dale, beruft (vgl. Bodin 1977: 139). Die Souveränität definiert Bodin bekanntlich primär durch das Gesetzgebungsrecht: Der „point principal de la maiesté souveraine, & puissance absolue“ sei „principalement à donner loy aux subiects en general sans leur consentement“ (Bodin 1977: 142). Denn für eine erfolgreiche und effiziente Steuerung der betreffenden politischen Gesellschaft sei es notwendig, dass der Souverän „ait les loix en sa puissance pour les changer, & corriger selon l’occurrence des cas“ (Bodin 1977: 142). Und diese habe in England der Monarch inne, weil das Parlament in seiner Existenz vollständig von der Krone abhängt und so wie auch die Ständeversammlungen von Frankreich und Spanien letztlich lediglich Petitionen und Wünsche an die Krone herantragen könne. Demgegenüber könne der König in eigenem Recht Gesetze erlassen und bestehende aufheben (vgl. Bodin 1977: 137 ff.). Weiter behauptet Bodin, der englische König könne, jedenfalls im Notfall, auch ohne parlamentarische Genehmigung Steuern oder Abgaben erheben (vgl. Bodin 1977: 140). Und in der Summe erklärt er das englische Parlament für einen zu vernachlässigenden Faktor hinsichtlich der Zuschreibung der Souveränität, denn „la souveraineté du Monarque n’est en rien alterée, ny diminué pour la presence des estats“ (Bodin 1977: 141). Im Hintergrund steht Bodins generelle Ablehnung von Mischverfassungstheorien, die er bei Platon, Aristoteles, Polybios, Dionysius Halikarnassus und Cicero unter den Antiken, und bei Thomas More, Gasparo Contarini, Niccolò Machiavelli und anderen unter den Modernen findet, denen er einwendet, dass

„poser la Monarchie avec l’estat populaire & avec la seigneurie, c’est chose impossible & incompatible en effect, & qu’on ne scauroit mesmes imaginer. Car si [...] la souveraineté est chose indivisible [...], comment pourroit elle se despartir à un Prince, & aux seigneurs, & au people en un mesme temps?“ (Bodin 1977: 254).

Hier liegt eine zentrale Differenz zur Theoriebildung in England.

Was Bodin darüber dachte und schrieb, ist deshalb nicht gleichgültig, weil sein Hauptwerk, zumal nach Erscheinen der englischen Ausgabe von 1606: *Six Bookes of a Commonweale*, in England intensiv rezipiert wurde (vgl. Krautheim 1977; Salmon 1996a; 1996b). Wie auch in anderen europäischen Ländern fing man erst im Zuge dieser Rezeption an, überhaupt intensiver über das Souveränitätsproblem nachzudenken. Und dieser Rezeptionsprozess verband sich in England mit der Rezeption der italienischen entnormativierten, ‚realistischen‘ Politiktheorie von Machiavelli, Francesco Guicciardini und anderen, mit Thesen der ‚Staatsräson‘, mit ‚Tacitismus‘, der als politiktheoretischer Stil an die normativ

ausgekühlten Reflektionen von Publius Cornelius Tacitus über die prinzipatische Herrschaft Roms anknüpfte, mit ‚Neostoizismus‘, der im Kern eine ethische Privatisierung, eine Abwendung von öffentlichem, politischem Engagement darstellt, und mit Skeptizismus, der religiöse und generell normative Wahrheitsansprüche abweist. Diese Strömungen sind nicht identisch, aber im Ganzen erzeugten und repräsentierten sie intellektuelle Milieus, die Absolutismus in Europa auf breiter Front möglich machten. Und sie wurden seit den 1590er Jahren auch in England wahrnehmbar (vgl. Raab 1964; Sommerville 1986; Levack 1988; Tuck 1993; Smuts 1994; 1999; Procacci 1995: 213–245; Shifflett 1998; Anglo 2005: pass.).

Diese Entwicklung war nicht an sich bedrohlich für die englische politische Tradition parlamentarischer Einbettung der Krone, konnte indes schon eher so erscheinen, wenn man sie zusammendachte mit den emphatischen Ideen über ein göttliches Recht der Könige, die der Nachfolger Elizabeth¹ hegte, der schottische König James VI., der als James I. 1603 den englischen Thron bestieg. In seinem Buch über *The Trew Law of Free Monarchies* von 1598 hatte er geschrieben, dass die Monarchie, indem sie als weltliche Herrschaftsform der Herrschaft des Einen Gottes über die Welt entspricht, selbst etwas Göttliches habe. Sie war die Herrschaftsform, die Gott selbst über sein auserwähltes Volk, die Juden, eingesetzt hat. Die Könige sind seine Stellvertreter auf Erden, und König David, selbst göttlich inspiriert, habe die Könige sogar als ‚Götter‘ bezeichnet, „because they sit upon God his Throne in the earth“ (James VI & I 1994: 64; vgl. Burgess 1996; Asch 2004). Die Stelle aus dem Buch Samuel des Alten Testaments, an der von der Stiftung der jüdischen Monarchie die Rede ist (vgl. 1 Sam. 8, 11 ff.), wurde zeitgenössisch indes unterschiedlich interpretiert: Man konnte das Königtum auch als Strafe eines zornigen Gottes über ein ungehorsames Volk verstehen und ablehnen (vgl. Weber-Möckl 1986). Für den schottischen König steht indes fest, dass jedenfalls nach der Einsetzung des Königs durch Gott das Volk kein Rückholrecht mehr hatte. Wenn es darin irrte, von Gott einen König zu verlangen, wie ihn andere Völker hatten, dann konnte es später nicht mehr von sich aus zur Republik zurückkehren. Und dem König ist in allem zu gehorchen, was nicht direkt göttlichen Vorschriften widerspricht. Das ist der eine Teil seiner Argumentation.

Der andere Teil ist historisch, oder vielleicht eher: historiomythisch, denn es geht hier um die Anfänge der Nationen in vorhistorischer Zeit, die nur nebulös greifbar waren. Während Gegner der Monarchie davon ausgingen, dass die Monarchie auf Gesetzen ruht, die ursprünglich von einem freien Volk gegeben wurden und die Bedingungen definieren, unter denen es sich unterwirft, geht König James davon aus, dass die Reiche durch imposante Führerpersönlichkeiten gegründet wurden, die sich zu Königen aufschwangen und dem Reich ihr Recht aufzwangen, und daraus schließt er, „that the kings were the authors and makers of the Laws, and not the Laws of the Kings“ (James VI. & I. 1994: 73). Und nach diesem Muster interpretiert er sodann auch die Parlamentspraxis seiner Zeit: Seine Aussage, dass das Parlament dem König Gesetze vorschlägt, die dieser nach Belieben annimmt oder ablehnt, stellt noch keinen Bruch mit dem Modell des ‚King-in-Parliament‘ dar, aber die nachfolgende Behauptung, der König erlasse „daily statutes and ordinances [...] without any advice of Parliament or estates“ (James VI. & I. 1994: 74). Zwar soll er sich in seinem Regierungshandeln im Rahmen des Rechts bewegen, und es liegt in seinem eigenen Interesse, dies zu tun, aber er ist nicht dazu gezwungen, und niemand kann ihn zur Verantwortung ziehen, wenn er sich nicht an diesen Rahmen hält.

Nun konnten sich die Engländer mit dem Gedanken beruhigen, die Verfahren in Schottland seien vielleicht andere als in England, und dass der schottische König seine Lektion lernen und sich auf dem englischen Thron den englischen staatsrechtlichen Verhältnis-

sen anpassen werde, aber James erklärte in der Schrift von 1598 auch schon, dass „the same ground of the king’s right over all the land, and subjects thereof remaineth alike in all other free Monarchies as well“ (James VI. & I. 1994: 74). ‚Free‘ meint hier offensichtlich die Freiheit des Herrschers von Bindungen und Limitierungen, und zum Beweis für die allgemeine Geltung seiner Behauptung bezieht sich James auf die Normannische Eroberung Englands im elften Jahrhundert, über deren staatsrechtliche Implikationen anhaltend gestritten wurde (vgl. Hill 1986; Ferguson 1979: 298–311; Reid 2005: 88–103). Im Übrigen stellt er in Abrede, dass der Krönungseid einen Vertrag zwischen Herrscher und Volk darstellt; aber selbst wenn: Wer sollte denn Richter zwischen dem König und seinem Volk sein, wenn der König nur Gott gegenüber rechenschaftspflichtig ist (vgl. Condren 2006: 254–268)?

Gegen derartige Positionen protestierten bereits im ersten Parlament des neuen Königs die englischen Unterhausabgeordneten. Anlässlich einer Wahlwiederholung in einem Wahlkreis, die eigenmächtig von der ‚Chancery‘, der Kanzlei der Krone, veranlasst worden war, beauftragte man ein Komitee damit, eine Deklaration der Rechte des Parlaments auszuarbeiten. Diese *Apology and Satisfaction* wurde zwar letztlich nicht verabschiedet, aber inhaltlich zeichnen sich hier doch schon Grundlinien jener Konflikte ab, die sich in den folgenden Jahrzehnten zuspitzen werden und letztlich in den Bürgerkrieg einmünden (vgl. Weston/Greenberg 1981; Schröder 1986; Greyerz 1994; Smith 2000; Scott 2000). Grundsätzlich beklagte man sich in dieser Deklaration darüber, dass die Rechte des Parlaments am Hof lediglich als Gnadenerweise der Krone aufgefasst würden, die daher nach Belieben revozierbar seien. Die Fehlinformation des Königs (der selbst und als solcher keinen Fehler begangen haben konnte: ‚The King can do no wrong‘, an diesen Grundsatz des englischen Staatsrechts hielt man sich bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs) bestehe primär darin, „that we held not our privileges of right, but of grace only, renewed every parliament by way of donature upon petition, and so to be limited“ (Kenyon 1986: 31). Derartige Auffassungen zielten „directly and apparently to the utter overthrow of the very fundamental privileges of our House, and therein of the rights and liberties of the whole commons of your realm of England which they and their ancestors from time immemorable have undoubtedly enjoyed under your Majesty’s most noble progenitors“ (ebd.). Daher protestieren die Unterhausabgeordneten „in the name of the whole commons of the realm of England, with uniform consent for ourselves and our posterity“, und bestehen darauf, dass „our privileges and liberties are our right and due inheritance, no less than our very lands and goods; that they cannot be withheld from us, denied or impaired, but with apparent wrong to the whole state of the realm“ (ebd.).

Als bester Schutz politischer Rechte erschien den Abgeordneten offenbar, sie rhetorisch mit traditional fundierten Eigentumsrechten zu verkoppeln (vgl. Fröhlich 1995). Und man meint, umso mehr Grund für eine energische Verteidigung dieser Rechte zu haben, als „the prerogatives of princes may easily and do daily grow“, während „the privileges of the subject are for the most part at an everlasting stand. They may be by good providence and care preserved, but being once lost are not recovered but with much disquiet“ (Kenyon 1986: 32; vgl. Elton 1974; Russell 1990; Hexter 1992).

In der Folgezeit modifizierte der König seine Position: In einer Rede von 1610 bezieht er sich auf den Verdacht in Unterhauskreisen, er wolle die traditionelle Form der englischen Regierung einseitig verändern, „by the absolute power of a king“. Das stellt er in Abrede, denn wie immer die Königreiche ursprünglich entstanden seien und welche Macht immer die frühen Könige hatten, müsse doch in heutiger Zeit – Europa im frühen

17. Jahrhundert –, in der die Reiche christlich und zivilisiert seien, ‚civil kingdoms‘, auf Grundlage des bestehenden Rechts regiert werden (vgl. James VI & I 1994: 180, 183). Indes beharrt er darauf, dass die Rechtsetzung in erster Linie ein Akt der Krone ist, die Rechtsbindung des Königs also eine Selbstbindung, und viele Beobachter mochten sich gefragt haben, ob daraus zu schließen war, dass der König unter Umständen und nach eigenem Ermessen diese Selbstbindung auch aufgeben könnte.

In diese Zeit fällt die Rezeption und Aneignung der Souveränitätstheorie Jean Bodins in England, und die im Folgenden geschilderten beiden parlamentarischen Vorgänge erscheinen in ihrer Gegensätzlichkeit charakteristisch für die Schwierigkeiten der Engländer damit. Der erste dieser Vorgänge beginnt 1606 mit der Weigerung eines Londoner Kaufmanns, John Bates, Außenhandelsabgaben zu entrichten, die von der Krone erhoben wurden, wogegen er sich auf den Grundsatz berief, dass den englischen Untertanen keine Abgaben auferlegt werden dürften ohne Zustimmung des Unterhauses: *Bates's Case* (vgl. Kenyon 1986: 54–56; Lawson/Bentley 1979: 74 f., 90; Coke 2003, Bd. 1: 441–445; Holmes 1992; Asch 1995). Dass die Krone nur mit Zustimmung des Parlaments Steuern erheben konnte, war anerkannt, aber nicht so klar war die rechtliche Lage im Falle von sonstigen Spezialabgaben, hier Zöllen, und die Richter entschieden den Fall von Bates auf Grundlage der Zuständigkeit der Krone für die Außenbeziehungen des Reiches zugunsten der Krone. Es kam jedoch im Unterhaus 1610 zu einer hitzigen Debatte dieser Frage, und dabei argumentierte der ‚Common Lawyer‘ James Whitelocke einerseits mit Bodin, im Ergebnis aber gegen Bodin, dass der Staat über eine klar definierte und lokalisierte Souveränität verfügen müsse, „some rights of sovereignty, *jura majestatis*, which regularly and of common right do belong to the sovereign power of that state“, und dass diese „*potestas suprema*, a power that can control all other powers and cannot be controlled but by itself“ (Kenyon 1986: 60 f.), in England dem ‚King-in-Parliament‘ zustehe. Und da die Erhebung von Abgaben einen erheblichen Eingriff in Rechte der Untertanen darstelle, müsse die Ermächtigung dazu vom Souverän ausgehen, dem ‚King-in-Parliament‘, nicht von der Krone allein, die nur eine der drei Teilgewalten der englischen Souveränität sei. Es sei nämlich leicht zu beweisen, sagte Whitelocke, „that the power of the king in parliament is greater than his power out of parliament, and doth rule and control it“ (Kenyon 1986: 61). Hier haben wir den Fall, dass sich ein Kritiker der Krone auf die Bodin'sche Souveränitätstheorie bezog, sie aber unter Anschluss an die politikulturelle Tradition des ‚King-in-Parliament‘ auslegte. Die parlamentarische Tradition wird hier in eine neue Rhetorik, jene der Souveränität gekleidet.

Indes könnte signifikant sein, dass Whitelocke nicht nur Gemeinrechtler war, sondern auch römisches Recht in Oxford studiert hatte und auf diesem Wege mit absolutistischen Positionen und mit Bodin in Berührung gekommen sein mag. Auf der anderen Seite nämlich finden wir bei dem bedeutenden Gemeinrechtler Edward Coke eine klare Ablehnung des römischen Rechts und des Souveränitätsbegriffs. Coke war im Laufe seiner juristischen Karriere ‚Solicitor General‘, ‚Attorney General‘ und dann ‚Chief Justice‘ nacheinander von zwei der oberen ‚Common Law‘-Gerichte in England, dem ‚Court of Common Pleas‘ und der ‚King's Bench‘ (vgl. Boyer 2003). Nebenbei verfasste er sogenannte ‚Law-Reports‘, fallbezogene Erläuterungen schwieriger Entscheidungsfragen des ‚Common Law‘, die in zukünftigen Prozessen als Präzedenzien dienen konnten. Und im Vorwort zum zehnten Teil seiner ‚Law-Reports‘ von 1614 wandte er sich gegen Übergriffe von Romrechtlern in die Domänen des englischen ‚Common Law‘ (vgl. Coke 2003, Bd. 1: 340 f.).

Später, nachdem er verschiedentlich mit dem König und führenden Ministern zusammengestoßen und als Richter entlassen worden war (vgl. Jones 2004), spielte Coke

als Abgeordneter im Unterhaus die Rolle eines ‚Oracle of the Law‘ (vgl. White 1979). So auch in den Debatten über die ‚Petition of Right‘ 1628. Im März 1628 diskutierte man im Unterhaus die Frage, ob die Krone unter Berufung auf ihre Prärogative Personen verhaften lassen und in Haft halten kann, ohne den Betreffenden und den Richtern, die über einen ‚Habeas Corpus‘-Antrag die Haft prüfen, Gründe zu benennen. Coke kritisierte hier die Berufung der Gegenseite auf eine prätendierte „absolute authority“ der Krone und auf „a matter of state where secrecy is required“, eine offensichtliche Allusion auf die *arcana imperii* der Rhetorik der ‚Staatsräson‘ (Coke 2003, Bd.3: 1237, 1249; vgl. Berkowitz 1975; Guy 2000). Am 21. April berichtete er als Delegierter des Unterhauses von einer Konferenz mit Vertretern der ‚Lords‘ und erregte sich über eine Stellungnahme des juristischen Beraters des Oberhauses, Francis Ashley, der angeblich argumentiert hatte: „You must allow the King to govern by the law of state or else there is no power there.“ (Coke 2003, Bd.3: 1265) Einem anderen Bericht zufolge soll Ashley argumentiert haben: „Either you must allow the King to govern by acts of state or else he is a king without a councilor; a council without a power“, und dass die Frage der Haft auf Anordnung der Krone ohne Angabe von Gründen „too high to be determined by law“ sei (Johnson et al. 1977: 12; vgl. Thompson 1948: 284–293). Auch hier wurden offensichtlich Motive der Ideologie der Staatsräson herangezogen, um Handlungen der Krone zu legitimieren, die positivrechtlich angeblich nicht zu erfassen waren. Und Cokes Reaktion darauf bestand darin, dem Unterhaus vorzuschlagen, von den ‚Lords‘ die Bestrafung Ashleys zu verlangen. Am 26. April diskutierte man über eine Antwort des Königs auf eine frühe Version der ‚Petition of Right‘. Wo beim König davon die Rede war, dass die Engländer ihre „ancient fundamental liberties“ lediglich „out of grace“ genossen, kommentierte Coke: „I delight in the King’s grace, but will you have Magna Carta as a grace? Our petition is a petition of right, and the King is to do it in right“ (Coke 2003, Bd.3: 1267). Und wer entscheidet darüber, welches die ‚just liberties‘ sind, die der König zu respektieren verspricht? Und was bedeutet die Rede von der ‚intrinsic prerogative‘ der Krone? Dass sie rechtlich nicht definierbar ist, weil ‚iure divino‘? „If we agree to this imprisonment ‚for matters of state‘ and ‚a convenient time““, über die die Krone autonom entscheidet, so Coke, „[w]e shall leave Magna Carta and the other statutes and make them fruitless“ (Coke 2003, Bd.3: 1268). Am 6. Mai, nachdem der König pauschal versprochen hatte, die Gesetze des Landes zu achten, bemerkte Coke im Unterhaus: „The King’s answer is very gracious, but what is the law of the realm? That is the question“ (Coke 2003, Bd.3: 1274). Der Sinn der ‚Petition of Right‘ lag ja gerade darin, das englische Staatsrecht in einigen, zwischen Krone und Parlament strittigen Bereichen verbindlich zu definieren.

Ab Mitte Mai tritt die Diskussion über die ‚Petition of Right‘ in ein entscheidendes Stadium ein: Die ‚Lords‘ akzeptieren grundsätzlich den vom Unterhaus vorgelegten Text der ‚Petition‘, wollen aber einen Zusatz einfügen, in dem man dem König versichert, man wolle „leave entire your sovereign power wherewith your Majesty is trusted for the protection, safety, and happiness of your people“ (Coke 2003, Bd.3: 1281). Dagegen wendet sich Coke auf der folgenden Konferenz mit Vertretern des Oberhauses, denn dieser Zusatz

„will overthrow all our Petition. [...] Look into all the petitions of former times; they never petitioned wherein there was a saving of the king’s sovereignty. I know that prerogative is part of the law, but ‚Sovereign Power‘ is no parliamentary word. [...] Take we heed what we yield unto: Magna Carta is such a fellow that he will have no ‚Sovereign‘. [...] If we grant this, by implication we give a ‚Sovereign Power‘ above all laws“ (Coke 2003, Bd.3: 1285).

Demnach gab es innerhalb der Opposition unterschiedliche Positionen zur Souveränitätsfrage. Cokes Position kann auf den Nenner gebracht werden, an die Stelle der Souveränität die ‚Rule of Law‘ zu setzen. Ihm war wohl klar, dass jedenfalls Teile der traditionellen königlichen Prerogative rechtlich nicht definiert waren, er tendierte aber dazu, immer mehr davon rechtlicher Überprüfung zugänglich machen zu wollen. Und das lief darauf hinaus, den Spitzen der ‚Common Law‘-Jurisprudenz als Rechtsinterpreten eine wichtige Rolle im Staatsrecht zuzuschreiben, die als prämodernes Äquivalent zur Verfassungsgerichtsbarkeit angesehen werden kann, wiewohl sie sich – das ist eine spezifische Schwierigkeit – nicht auf eine geschriebene Verfassung stützen konnten (vgl. Stoner, Jr. 1992).

6. Revolution, Republik und Restauration

Infolge der Zuspitzung der Konflikte zwischen Krone und Parlament in der Regierungszeit von Charles I. bricht die traditionelle Konzeption der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ auseinander. Mitverantwortlich dafür war die englische Kirchenhierarchie, die nicht nur eine emphatische Konzeption der Rechte des Klerus im Verhältnis zu den Laien vertrat, wobei sie sich auf den Kirchensupremat der Krone stützte, sondern im Gegenzug auch ein ‚divine right‘ der Krone propagierte. Unter Führung des Erzbischofs von Canterbury seit 1633, William Laud, verabschiedete die Synode der Erzdiözese von Canterbury noch im Frühjahr 1640, als die Lage der Krone durch den ergebnislosen Feldzug gegen die schottischen ‚Covenanter‘ schon sehr kritisch war (vgl. Russell 1991), Kirchengesetze, in denen unter anderem vorgeschrieben wird, in den Kirchen zu verkünden: „The most high and sacred order of kings is of divine right, being the ordinance of God himself, founded in the prime laws of nature, and clearly established by express texts both of the Old and New Testaments“ (Bray 1998: 558). Und jeder, der behauptete, die königliche Gewalt sei irgendwie geteilt, der also der englischen Krone eine „coactive power“ an die Seite stellt, „either papal or popular“, vergehe sich gegen Gott und gegen den König (Bray 1998: 558 f.).

Nach Ausbruch des Bürgerkrieges nehmen Parlamentspublizisten andererseits für die beiden Kammern des Parlaments das Recht in Anspruch, im Falle einer Kooperationsverweigerung des Königs auch ohne und gegen ihn allgemein verbindliche Rechtsakte zu setzen, die man allerdings nicht ‚Acts‘, sondern ‚Ordinances‘ nennt (vgl. Mendle 1993). Im Januar 1649, nachdem das Parlament den Bürgerkrieg gewonnen hatte, wird der König hingerichtet, und kurze Zeit später erfolgte der staatsrechtliche Übergang in eine Republik in den drei Gesetzen: *An Act abolishing the Kingly Office*, 17.3.1649, *An Act for the abolishing the House of Peers*, 19.3.1649, und schließlich *An Act Declaring and Constituting the People of England to be a Commonwealth and Free State*, 19.5.1649, in dem die „Representatives of the People in Parliament“ als „Supreme Authority of this Nation“ definiert wurden (Gardiner 1889: 294–297; Kenyon 1986: 306f.). Es handelte sich um eine revolutionäre Eigenermächtigung des Unterhauses und zweifellos um eine veritable ‚Parlamentssoveränität‘, die allerdings mit der Tradition des ‚King-in-Parliament‘ nur noch wenig gemein hatte, die aber auch nicht als demokratisch zu bezeichnen ist – nicht nur wegen des beschränkten Wahlrechts der Zeit, sondern auch, weil die Unterhausabgeordneten, die ihre Sitze aufgrund der Wahlen vom Herbst 1640 innehatten, sich weigerten, Neuwahlen auszuschreiben.

Und das war letztlich der Grund für Oliver Cromwell und die Offiziere der ‚New Model Army‘, die die eigentliche Macht im Lande darstellte, das Parlament/Unterhaus 1653 gewaltsam aufzulösen (vgl. Gardiner 1889: 308–313). Cromwell ließ sich als ‚Lord-

Protector‘ einsetzen, der zusammen mit seinem ‚Council of State‘ das Land regierte. Da indes die Experimente mit neugewählten Parlamenten, die nach restriktiven Wahlbedingungen zustande kamen, scheiterten, blieb sein Regime ohne nachhaltige Legitimation durch Konsensverfahren, und mit der *Humble Petition and Advice* von 1657 kündigte sich die Rückkehr zum alten Modell der Souveränitätstrias an: nunmehr von Lordprotektor (nachdem Cromwell die ihm angebotene Krone ablehnte), Wahlkammer (Unterhaus) und einer zweiten Parlamentskammer, deren Zusammensetzung noch festzulegen blieb (vgl. Kenyon 1986: 324–329). Allerdings erwies sich nach dem Tode Cromwells, dass das Regime in erheblichem Maße durch sein Charisma als Militärführer und Staatsmann zusammengehalten worden war, denn die Nachfolge durch seinen farblosen Sohn Richard blieb instabil (vgl. Schröder 2000). Es kam zur Wiederberufung des ‚Langen Parlaments‘, zur Wiederaufnahme der ehemals ausgeschlossenen Mitglieder, und ab Frühjahr 1660 zeichnete sich die Restauration der Stuart-Monarchie ab.

Somit gab es im 17. Jahrhundert zwei Bewegungen der Infragestellung der Tradition des ‚King-in-Parliament‘: seit dem frühen 17. Jahrhundert eine royalistische, die sich auf etatistische Theorien des Kontinents und auf ‚divine right of monarchy‘-Theorien stützte, aber nur begrenzt erfolgreich war, und ab 1640 eine parlamentarische und republikanische, die temporär erfolgreich war. Indes waren die Erfahrungen dieser Jahrzehnte zunächst wachsender Konflikte zwischen Krone und Parlament, dem Auseinanderbrechen der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘, des Bürgerkrieges, der Republik und der Militärherrschaft so gravierend, dass daraus eine anhaltend konservative Fundierung der englischen politischen Kultur resultierte. In der Restauration kehrte man zum traditionellen Konzept des ‚King-in-Parliament‘ zurück, wobei allerdings gewisse Limitierungen der Krone aus der frühen Phase der Revolution in das Restaurationsregime mit hinübergenommen wurden. Am wichtigsten war wohl die Verpflichtung der Krone, das Parlament mindestens alle drei Jahre einzuberufen (vgl. Kenyon 1986: 197–199). Gleichzeitig jedoch wird in konservativen Kreisen großer Wert darauf gelegt, die Krone als das letztlich bestimmende, übergeordnete Moment der englischen Souveränität herauszustellen. Man verweigerte dem Parlament eine Gleichordnung, wie sie dem Konzept der Mischverfassung entsprechen würde, vermutlich weil man fürchtete, damit eine potenzielle erneute wechselseitige Blockade der Organe der geteilten englischen Souveränität heraufzubeschwören.

Der anonyme Verfasser des Pamphlets *Britannia Reflorescens, in A Prospect of the Ancient and now Flourishing State of Great Britain* von 1684, zum Beispiel, versichert in seinem Vorwort:

„I assert the Sovereignty of our Lord the King, and shew, that there is not in our (nor can indeed be in any) Monarchy any Authority, but what is derived from the Monarch, in opposition to the pernicious Doctrine of Coordinacy“ (Anonymus 1684: Vorwort).

Damit meint er den Grundirrtum jener, die

„affirm the Parliament to be (at least) as Essential a Part of the Government as the Prince: Which if it were true, whenever the Parliament is dissolved, the Government would be so too. But this with the Pernicious Maxim of Coordinacy, or sharing the Sovereign Power between King, Lords, and Commons, with other treasonable and Antimonarchical Doctrines, daily dispersed amongst the People [...], are [...] tending [...] to the subversion of our Government (which being purely Monarchical, may be without the two Houses, whereas they cannot be without the King)“ (Anonymus 1684: 205 f.; vgl. Weston/Greenberg 1981: 149–221).

Wie man sieht, setzte sich der theoretische Streit um die Souveränität in der Restaurationszeit fort.

7. Die klassische Formulierung als Mischverfassung: William Blackstone

Die ‚Glorious Revolution‘ von 1689 bringt dagegen eine Stärkung des Parlaments auf Kosten der Krone und die Verabschiedung der ‚Bill of Rights‘, die einige freiheitliche Errungenschaften des 17. Jahrhunderts fixiert. Die klassische postrevolutionäre Formulierung der Souveränitätskonzeption des ‚King-in-Parliament‘, gleichzeitig die klassische Formulierung der Konzeption des ‚King-in-Parliament‘ als Mischverfassung, findet sich dann im 18. Jahrhundert in William Blackstones *Commentaries on the Laws of England*, die auf Blackstones juristischen Vorlesungen in Oxford beruhen und 1765–1769 erschienen (vgl. Milsom 1985; Greenleaf 1986; Francis/Morrow 1988; Lieberman 1989).

Darin definiert Blackstone einleitend das nationale, positive Recht als „a rule of civil conduct prescribed by the supreme power in a state, commanding what is right and prohibiting what is wrong“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 44). Regelsetzung identifiziert er mit Gesetzgebung und erklärt diese zum „greatest act of superiority that can be exercised by one being over another“, um sodann, durchaus in der Tradition Bodins, Gesetzgebung und Souveränität gleichzusetzen: „Sovereignty and legislature are [...] convertible terms, one cannot subsist without the other“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 46). Und jede Art von Regierung, jede politisch organisierte Gesellschaft, behauptet er, benötige „a supreme, irresistible, absolute, uncontrolled authority, in which the *jura summi imperii*, or the rights of sovereignty, reside“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 49).

Das englische politisch-staatsrechtliche Regime stellt Blackstone sodann als eine Form von Mischverfassung dar, in der der Monarch die Exekutive kontrolliert, die durch diese Konzentration in einer Hand stark und durchsetzungsfähig wird, während die Legislative sich auf drei unabhängige Organe verteilt: den König, das Oberhaus, quasi das aristokratische Element der Verfassung, und das gewählte und daher demokratische Unterhaus. Und dieser Legislative, die er als eine Mischverfassung in der antiken Tradition denkt, schreibt Blackstone die souveräne Gewalt im englischen Staat zu. ‚Souveränität‘ bedeutet hier unter anderem, dass kein gegenwärtiges Parlament durch ein vorhergehendes gebunden sein kann, denn

„the legislature, being in truth the sovereign power, is always of equal, always of absolute authority: it acknowledges no superior upon earth, which the prior legislature must have been, if it's ordinances could bind the present parliament“ (Blackstone 1979, Bd. 1: 89f.).

Da im englischen Kontext kein Rekurs auf höherstufiges Verfassungsrecht möglich ist, zumal sich auch die Konzeption von ‚fundamental laws‘, die in diese Richtung deutete, nicht allgemein hatte durchsetzen können, entfällt gewissermaßen jede externe Limitierung des Souveräns (vgl. Gough 1985). Wie Saint German und übrigens auch Bodin anerkennt Blackstone Limitierungen durch überpositives Recht, aber das bleibt verhältnismäßig vage (vgl. Dickinson 1995). Hier existiert ein Bruch mit der durch Edward Coke repräsentierten Tradition der ‚Rule of Law‘; Coke wäre die Idee der souveränen Verfügung über das Recht sicher fremd erschienen. Und in diesem Sinne gehört Blackstone doch zur modernen, post-traditionalen Richtung der ‚Command theory of Law‘, die in England einige Jahrzehnte später durch John Austin paradigmatisch formuliert werden wird (vgl. Austin 1995).

Wenn Freiheit in Blackstones Konzeption nicht durch Bindungen der Souveränität von außen gewährleistet wird, bleibt nur die Limitierung durch die interne Konstruktion der Souveränität selbst, das heißt hier durch die innere Aufteilung von Souveränitätsrechten auf

verschiedene Organe, durch die Freiheitsräume intern generiert werden sollen. Primäre Bedingung der Sicherung von Freiheit ist für Blackstone die personale Trennung von Legislativmacht und Exekutivmacht, das heißt Regierung im engeren Sinne: Diese Kompetenzen dürfen nicht in den gleichen Händen liegen (vgl. Blackstone 1979, Bd. 1: 142). Gewaltenteilung ist indes bei ihm gleichzeitig auch als Gewaltenschränkung konzipiert, denn wichtig sei, dass der Monarch als Haupt der Exekutive gleichzeitig Teil der souveränen Gesetzgebung ist und so verhindern kann, dass das Parlament immer mehr exekutive und administrative Funktionen an sich zieht, wie dies zur Zeit der Revolution durch das sogenannte ‚Lange Parlament‘ geschehen war. Die „true excellence“ der englischen Verfassung besteht nach Blackstone darin, „that all the parts of it form a mutual check upon each other“ (ebd.: 150). In der Gesetzgebung sei das Volk eine limitierende Macht für den Adel und umgekehrt, und so wie der König Übergriffe der beiden Parlamentskammern in seine Kompetenzen als Haupt der Exekutive zurückweisen kann, wird umgekehrt die Exekutive durch die beiden Parlamentskammern in Schach gehalten. Alle drei Teilgewalten dieser Souveränität „mutually keep each other from exceeding their proper limits“ (ebd.: 151). Und eine Garantie dafür, dass das System nicht desintegriert, liegt nach Blackstone im Doppelcharakter der Krone als Spitze der Regierung und gleichzeitig Teil der Legislative. Die Krone hat in diesem Modell der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ gewissermaßen eine integrative Brückenfunktion.

In der Summe beschreibt Blackstone den ‚King-in-Parliament‘ als

„sovereign and uncontrollable authority in making, confirming, enlarging, restraining, abrogating, repealing, reviving, and expounding of laws, concerning matters of all possible denominations, ecclesiastical, or temporal, civil, military, maritime, or criminal: this being the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by the constitution“ (ebd.: 156).

Wenn wir seine Rhetorik an derartigen Stellen erwägen, können wir sehen, dass Blackstones geteilte, durch mutuale ‚checks and balances‘ charakterisierte Souveränität keine schwache Souveränität ist, sondern im Gegenteil, und vielleicht gerade deshalb, eine starke. Es gibt eigentlich nichts, was nicht potentiell in die Kompetenz dieser Souveränität fiele. Unter anderem schreibt Blackstone ihr auch die Kompetenz zu, „to change and create afresh even the constitution of the kingdom and of parliaments themselves“ (ebd.: 156), also die Kompetenz, die eigene staatsrechtliche Fundierung zu ändern, was in Systemen mit geschriebener Verfassung, die gewöhnlich besonders hohe Hürden für Verfassungsänderungen vorsehen, und mit Verfassungsgerichten bekanntlich nicht so einfach ist. Als Beispiel verweist Blackstone auf Gesetze, durch die die Dauer der Wahlperiode verändert worden war, und tatsächlich ist nicht abzusehen, wodurch das Parlament davon abgehalten werden sollte, nachdem es 1715/1716 die Wahlperiode von drei auf sieben Jahre verlängert hatte, die Wahlperiode auf zehn oder 20 oder noch mehr Jahre zu verlängern. Der ‚King-in-Parliament‘, schreibt Blackstone zusammenfassend, „can [...] do every thing that is not naturally impossible“ (ebd.: 156).

Und diese emphatische Souveränitätskonzeption Blackstones richtet sich explizit auch gegen Theorien von Volkssouveränität, für die er sich exemplarisch auf John Lockes *Two Treatises* bezieht. Denn da ‚Souveränität‘ ein staatsrechtliches Konzept sei, das eine politisch organisierte Gesellschaft voraussetzt, impliziere der Locke’sche Rückfall in den Naturzustand, etwa als Konsequenz einer Rebellion der Bürger gegen eine Legislative, die ihre Macht missbraucht, nicht, dass ‚das Volk‘ souverän sei, sondern dass es temporär keine ‚Souveränität‘ gibt (ebd.: 157).

8. Kritik: David Hume, Jeremy Bentham, John Stuart Mill, Walter Bagehot

Ob Blackstones staatsrechtliche Exposition, die als solche ihrer Natur nach ja stets etwas Normatives an sich hat, den Verfassungsrealitäten seiner Zeit noch entsprach, steht auf einem anderen Blatt. David Hume etwa hat, als Beobachter von der schottischen Peripherie her, in einem Essay von 1741 (*Of the Independency of Parliament*) behauptet, dass in Wahrheit das Unterhaus bereits zur dominierenden Macht der englischen Verfassung geworden war, denn „the share of power, allotted by our constitution to the house of commons, is so great, that it absolutely commands all the other parts of the government“ (Hume 1987: 44). Dies in erster Linie, weil das Unterhaus mittlerweile die exklusive und umfassende Kontrolle der Finanzen an sich gezogen hatte. Und was immer die beiden Häuser des Parlaments beschließen, werde nahezu sicher Gesetz, denn die Zustimmung der Krone sei zu einer Formsache geworden. Historisch gesehen hat Hume damit recht behalten: Das letzte königliche Veto gegen Beschlüsse der beiden Parlamentskammern erfolgte 1707. In des verweist Hume andererseits darauf, dass mit dem Wachsen der Staatsapparate, der Staatsfunktionen und -positionen der Krone als Spitze der Exekutive gleichzeitig eine wachsende Patronagemacht zur Verfügung steht. Und er ist nicht unglücklich darüber, dass der Macht des Unterhauses auf diese Weise eine neue Art von Gegenmacht erwächst (vgl. Plumb 1972; Brewer 1989; Langford 1990). Aber im Grunde ist er kein Anhänger der Idee der Mischverfassung beziehungsweise der ‚mixed Monarchy‘, weil er nicht daran glaubt, dass politisch-staatsrechtliche Balancemodelle in Wirklichkeit auf Dauer stabil sein können. Jedenfalls fand er die politische Realität Großbritanniens im postantiken Ideal der Mischverfassung als Modell der ‚Balance‘, des Ausgleichs und der Harmonie nicht adäquat abgebildet, wie seinem Essay *Whether the British Government inclines more to Absolute Monarchy, or to a Republic* von 1741 zu entnehmen ist (vgl. Hume 1987).

Ähnlich argumentierte Jeremy Bentham in einem frühen Text von 1776: *A Fragment on Government*, der sich explizit gegen Blackstones *Commentaries* richtete. Im Anschluss an Hume bestreitet Bentham Blackstones Behauptung der Unabhängigkeit der drei Organe der englischen Souveränität – nicht nur wegen der Kontrolle des Unterhauses über die Finanzen, sondern auch wegen des Einflusses, den nicht nur die Krone, sondern auch – hier geht er über Hume hinaus und man spürt den zukünftigen ‚philosophical radical‘ – der Adel auf die Unterhauswahlen nimmt. Entsprechend ironisiert er die Blackstone’schen Schulweisheiten über die Vorzüge der Mischverfassung als realitätsferne Lese Früchte. Im Übrigen verweist er, gegen den Haupttrend des britischen Staatsrechts der Zeit, auf die Möglichkeit der Bindung der Souveränität durch ‚Grundgesetze‘ (vgl. Bentham 1990: 76 f., 101).

John Stuart Mill, der in seiner Jugend Bentham noch gekannt hat, bemerkt dann einige Jahrzehnte später, als England den Übergang zur Industriegesellschaft vollzogen und 1832 die erste große Wahlrechtsreform realisiert hatte (vgl. Streifthau 1963; Kluxen 1980b), in seinen *Reflections on Representative Government* (1861), dass zwar in England keine offiziell staatsrechtlich verankerte Volkssouveränität existiere, dies aber praktisch gesehen doch der Fall sei, denn „die ungeschriebenen Regeln der Verfassung“, die „in die Verfassung eingegangene [...] positive politische Moral des Landes“ zwingen die Krone und das Oberhaus, die Dominanz des Unterhauses anzuerkennen (Mill 1971: 89f.). Das entspreche dem realen gesellschaftlichen Kräfteverhältnis, denn diejenige „Macht [...] die auch in der Verfassungswirklichkeit die stärkste ist“, „ist in England die Macht des Volkes“ (Mill 1971: 90). Die Momente von Mischverfassung, die das englische Verfassungsleben noch aufweist, be-

greift er als Institutionen der Selbsthemmung, die sozusagen einen allzu reibungslosen Durchgriff des Unterhauses auf das Recht und die Gesellschaft abbremsen, eine Nötigung zur Reflektion induzieren und Raum für Diskussionen offenhalten sollen (vgl. Thompson 1976).

Und auch Walter Bagehot, nochmals einige Jahre später, zweifelte an der Realität der Mischsouveränität des ‚King-in-Parliament‘: In seiner Schrift über die englische Verfassung konstatierte er 1867 einen Widerspruch zwischen der „paper description“ der englischen Verfassung und ihrer „living reality“, und er konstatierte auch eine reale Schizophrenie zwischen den „efficient parts“ der englischen Verfassung und ihren „dignified parts“ (Bagehot 1974: 203, 206), die aber funktionalistische Bedeutung und Berechtigung habe: Dem Volk wird eine traditionalistische Schau von Politik geboten, konzentriert auf die Krone, das Oberhaus und eine Reihe von traditionalistischen Ritualen, damit die realen Machtzentren des Staates: das Kabinett und die Unterhausmehrheit, umso ungestörter regieren können. Von dieser Kluft zwischen Verfassungsnorm und Verfassungsrealität, zwischen der glänzenden Oberfläche der öffentlichen Rituale und den versteckteren Vorgängen effektiven Regierens ausgehend, weist er darauf hin, dass von einer gleichmäßig geteilten Souveränität im Sinne der Konzeption des ‚King-in-Parliament‘ zu seiner Zeit bereits keine Rede mehr sein konnte, sondern dass „the ultimate authority in the English Constitution“ in einem „newly elected House of Commons“ ruhe, jedenfalls dann, wenn dies sicher sein könne, in seinen Entscheidungen von einem Volkswillen getragen zu sein. Dann sei es „absolute, it can rule as it likes“ (Bagehot 1974: 349), weil im parlamentarischen Regierungssystem die Regierung vom Unterhaus gewählt wird und von der Unterhausmehrheit abhängt.

Die Effekte der Wahlreformgesetzgebung von 1867 kommentierte er in der Einführung zur Zweitaufgabe seines Buches von 1872 dahingehend, dass nunmehr die ‚middle class‘ – darunter ist soziologisch sicher mehr zu verstehen als in unserem Begriff der ‚Mittelklasse‘, nämlich auch die gesamte nicht-adlige Unternehmerschaft – im Unterhaus das Heft übernommen und den Einfluss der Aristokratie zurückgedrängt habe (vgl. Bagehot 1974: 175; Nuscheler 1969). Offensichtlich liegen den Veränderungen der Verfassungsrealität, der sich mit einem gewissen Zeitverzug sodann auch die Verfassungsnormen anpassen, eventuell tiefere soziologische Prozesse zugrunde. Ein weniger juristisch als soziologisch und politologisch geprägter Blick auf die Verfassungsrealität hat also schon seit dem 18. Jahrhundert Hume, Bentham, Mill und Bagehot zur Infragestellung der These der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ geführt.

9. Schluss

Aber auch wenn wir langfristig eine Verschiebung der Macht zugunsten des Unterhauses im britischen Verfassungsleben beobachten können, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in eine reale Dominanz übergeht und durch die Wahlrechtsreformen des 19. Jahrhunderts sozusagen demokratisch fundiert wird, bedeutet das nicht automatisch, dass das Festhalten der Briten an den alten Formen und Konventionen der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ realpolitisch und für die politische Kultur des Landes gleichgültig sei. Schon durch die Tatsache, dass die ungeschriebene englische Verfassung auf Kontinuitäten aufruht, die vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, von Fortescue bis Dicey und darüber hinaus reichen und in deren Zentrum die Konzeption der geteilten Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ steht, unterscheidet sich die britische politische Kultur eigentümlich von kontinentalen Traditionen des Souveränitätsdenkens. Während

die mittelalterliche Tradition kooperativer, konziliarer Einbindung der Krone in Beratungsprozesse durch Adelsversammlungen und Repräsentativkörperschaften – in England das Parlament – seit dem späten 16. Jahrhundert, auch in England, durch etatistische Strömungen in Frage gestellt wird, zu denen zentral die Bodin'sche Souveränitätstheorie gehört, kann sich dieser Absolutismus in England im Gegensatz zu vielen Ländern des Kontinents nicht durchsetzen, und der folgende republikanische Angriff auf die politischen Traditionen bleibt im historischen Überblick der *longue durée* Episode. Veränderungen finden evolutionär statt, gleichsam unter weitestmöglicher Festhaltung der tradierten Formen, und das, könnte man sagen, wird zur spezifisch britischen Methode der Modernisierung. Und inhaltlich repräsentiert die Tradition der Souveränität des ‚King-in-Parliament‘ im Gegensatz zur unitarischen Souveränität Bodins ein Modell von Souveränitätsteilung, das auf Kooperation und auf der Bereitschaft beruht, Konsens aktiv zu suchen und herzustellen. Ein derartiges Politikmodell könnte in einer Zeit neue Bedeutung gewinnen, in der postnationale Mehrebenen-Politikprozesse den Ort der Souveränität zunehmend diffus machen (vgl. Roellecke 2000; Walker 2003; Balibar 2005; Haltern 2007).

Methodisch verallgemeinert ergeben sich aus dieser Betrachtung der *longue durée* vor allem zwei Lehren: erstens, dass zentrale Momente staatsrechtlicher Selbstbeschreibung politischer Systeme eventuell außerordentlich langlebig sind, so dass nur eine Langfrist-Perspektive ihre Dynamik sichtbar zu machen vermag, und zweitens die Lehre, dass jenseits der oberflächlichen rhetorischen Kontinuität derartiger Selbstbeschreibungsmodelle auf Verschiebungen sowohl in der theoretischen Architektur, in der Rhetorik und Semantik als auch im realen Funktionieren des politischen Systems zu achten ist, die, wiewohl eventuell kaum bemerklich, vielleicht gerade das Spezifische und Charakteristische einer Periode ausmachen.

Literatur

- Allison, John W. F., 1996: A Continental Distinction in the Common Law. A Historical and Comparative Perspective on English Public Law, Oxford.
- Anglo, Sidney, 2005: Machiavelli – the First Century. Studies in Enthusiasm, Hostility, and Irrelevance, Oxford.
- Anonymus, 1684: Britannia Reflorescens, in A Prospect of the Ancient and now Flourishing State of Great Britain, London.
- Asch, Ronald G., 1995: Eigentum und Steuerwesen unter den frühen Stuarts von Bates' Case (1606) bis zum Case of Ship Money (1637/38). In: Günther Lottes (Hg.), Der Eigentumsbegriff im englischen politischen Denken, Bochum, 57–80.
- Asch, Ronald G., 2001: Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642. In: Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25, Berlin, 493–520.
- Asch, Ronald G., 2004: Von der ‚monarchischen Republik‘ zum Gottesgnadentum? Monarchie und politische Theorie in England von Elisabeth I. bis zu Karl I. In: Historische Zeitschrift, Beiheft 39, München, 123–148.
- Austin, John, 1995: The Province of Jurisprudence Determined, Cambridge.
- Bagehot, Walter, 1974: The English Constitution. In: ders., The Collected Works, hg. v. Norman St. John-Stevan, Band 5, London.
- Baker, John H., 1979: An Introduction to English Legal History, 2. Auflage, London.
- Baker, John H., 2003: The Oxford History of the Laws of England, Band 6, Oxford.
- Balibar, Etienne, 2005: Prolegomena zur Souveränität. In: ders., Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen, Bonn, 220–252.

- Bendix, Reinhard, 1980: Könige oder Volk. Machtausübung und Herrschaftsmandat, 2 Bände, Frankfurt (Main).
- Bentham, Jeremy, 1990: A Fragment on Government, Cambridge.
- Bergem, Wolfgang, 2009: Politische Kultur und Geschichte. In: Samuel Salzborn (Hg.), Politische Kultur. Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Frankfurt (Main) u. a., 201–222.
- Berkowitz, David S., 1975: Reason of State in England and the Petition of Right, 1603–1629. In: Roman Schnur (Hg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin, 165–212.
- Berman, Harold J., 1995: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt (Main).
- Bermbach, Udo, 1985: Widerstandsrecht, Souveränität, Kirche und Staat: Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert. In: Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 3, München / Zürich, 101–162.
- Blackstone, William, 1979: Commentaries on the Laws of England, 4 Bände, Reprint, Chicago / London.
- Blythe, James M., 1992: Ideal Government and the Mixed Constitution in the Middle Ages, Princeton.
- Bodin, Jean, 1977: Les six Livres de la République. Avec L'Apologie de René Herpin, Reprint der Ausgabe von 1583, Aalen.
- Boyer, Allen D., 2003: Sir Edward Coke and the Elizabethan Age, Stanford.
- Bray, Gerald, 1998 (Hg.): The Anglican Canons, 1529–1947, Woodbridge.
- Brewer, John, 1989: The Sinews of Power. War, money and the English state, 1688–1783, London.
- Burgess, Glenn, 1996: Absolute Monarchy and the Stuart Constitution, New Haven / London.
- Burke, Peter, 2005: Was ist Kulturgeschichte?, Bonn.
- Burns, James H., 1985: Fortescue and the Political Theory of 'Dominium'. In: The Historical Journal 28, 777–797.
- Burns, James H., 1992: Lordship, Kingship, and Empire. The Idea of Monarchy, 1400–1525, Oxford.
- Cassirer, Ernst, 1990: Versuch über den Menschen. Einführung in eine Philosophie der Kultur, Frankfurt (Main).
- Clarke, Maude V., 1936: Medieval Representation and Consent. A Study of Early Parliaments in England and Ireland, with special Reference to the Modus Tenendi Parliamentum, London u. a.
- Coke, Edward, 2003: The Selected Writings and Speeches of Sir Edward Coke, 3 Bände, Indianapolis.
- Collinson, Patrick, 2003: De Republica Anglorum: or, History with the Politics put back. In: ders., Elizabethans, London / New York, 1–29.
- Condren, Conal, 2006: Argument and Authority in Early Modern England. The Presupposition of Oaths and Offices, Cambridge.
- Cromartie, Alan, 2006: The Constitutionalist Revolution. An Essay on the History of England, 1450–1642, Cambridge.
- Davies, Richard G. / Denton, Jeffrey H., 1999 (Hg.): The English Parliament in the Middle Ages, Special Edition, Manchester.
- Dacey, Albert V., 1982: Introduction to the Study of the Law of the Constitution, Indianapolis.
- Dickinson, Harry T., 1995: The Rise and Fall of the Theory of Natural Rights in late Eighteenth and early Nineteenth Century Britain. In: Otto Dann / Diethelm Klippel (Hg.), Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution, Hamburg, 23–47.
- Dilcher, Gerhard, 1993: Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt. In: Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Band 2, 311–350.
- Döring, Herbert, 1999: Verfassung und politische Kultur: Großbritannien. In: Jürgen Gebhardt (Hg.), Verfassung und politische Kultur, Baden-Baden, 85–108.
- Dörner, Andreas, 1999: Politische Kulturforschung und Cultural Studies. In: Othmar N. Haberl / Tobias Korenke (Hg.), Politische Deutungskulturen, Baden-Baden, 93–110.
- Eccleshall, Robert, 1978: Order and Reason in Politics. Theories of Absolute and Limited Monarchy in Early Modern England, Oxford.
- Eisenstadt, Shmuel N., 1992: The Order-maintaining and Order-transforming Dimensions of Culture. In: Richard Münch / Neil J. Smelser (Hg.), Theory of Culture, Berkeley / Oxford, 64–87.
- Elton, Geoffrey H., 1974: A High Road to Civil War? In: ders., Studies in Tudor and Stuart Politics and Government. Papers and Reviews 1974–1992, Band 2, Cambridge, 164–182.

- Elton, Geoffrey R., 1990: *Lex Terrae Victrix: The Triumph of Parliamentary Law in the Sixteenth Century*. In: David M. Dean / Norman L. Jones (Hg.), *The Parliaments of Elizabethan England*, Oxford, 15–36.
- Elton, Geoffrey R., 1997: *Tudor government: The points of contact: Parliament*. In: John Guy (Hg.), *The Tudor Monarchy*, London u. a.
- Ferguson, Arthur B., 1979: *Clio Unbound. Perception of the social and cultural past in Renaissance England*, Durham.
- Fortescue, John, 1997: *On the Laws and Governance of England*, Cambridge.
- Francis, Mark / Morrow, John, 1988: *After the Ancient Constitution: Political Theory and English Constitutional Writings, 1765–1832*. In: *History of Political Thought* 9, 283–302.
- Franklin, Julian H., 1973: *Jean Bodin and the Rise of Absolutist Theory*, Cambridge.
- Fröhlich, Helgard, 1995: *Parlament und ‚Property‘ in den Verfassungsvorstellungen am Beginn des 17. Jahrhunderts*. In: Günther Lottes (Hg.), *Der Eigentumsbegriff im englischen politischen Denken*, 81–97.
- Gardiner, Samuel R., 1889 (Hg.): *The Constitutional Documents of the Puritan Revolution, 1628–1660*, Oxford.
- Gehlen, Arnold, 1986: *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, 5. Auflage, Wiesbaden.
- Giesen, Bernhard, 1991 (Hg.): *Nationale und kulturelle Identität. Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit*, Frankfurt (Main).
- Goldsworthy, Jeffrey, 1999: *The Sovereignty of Parliament. History and Philosophy*, Oxford.
- Gosewinkel, Dieter / Schuppert, Gunnar F., 2008: *Politische Kultur. Auf der Suche nach den Konturen eines schillernden Begriffs*. In: dies. (Hg.), *Politische Kultur im Wandel von Staatlichkeit*, WZB-Jahrbuch 2007, Berlin, 11–40.
- Gough, John W., 1985: *Fundamental Law in English Constitutional History*, Littleton (Col.).
- Greenleaf, William H., 1986: *Blackstone and the Office of Government*. In: Roman Schnur (Hg.), *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin, 499–520.
- Greyerz, Kaspar von, 1994: *England im Jahrhundert der Revolutionen, 1603–1714*, Stuttgart.
- Gross, Anthony, 1996: *Unending Conflict: The Political Career of Sir John Fortescue*. In: ders., *The Dissolution of the Lancastrian Kingship. Sir John Fortescue and the Crisis of Monarchy in Fifteenth-Century England*, Stamford, 70–90.
- Guy, John, 2000: *The Origins of the Petition of Right Reconsidered*. In: ders., *Politics, Law and Counsel in Tudor and Early Stuart England*, Aldershot u. a., 289–312.
- Gwyn, William B., 1995: *Political Culture and Constitutionalism in Britain*. In: Daniel P. Franklin / Michael J. Baun (Hg.), *Political Culture and Constitutionalism. A Comparative Approach*, New York, 13–42.
- Hall, Stuart, 2004: *Wer braucht ‚Identität‘?* In: ders., *Ideologie, Identität, Repräsentation. Ausgewählte Schriften* 4, Hamburg, 167–187.
- Halter, Ulrich, 2007: *Was bedeutet Souveränität?*, Tübingen.
- Harding, Alan, 2002: *Medieval Law and the Foundations of the State*, Oxford.
- Harlow, Carol, 2000: *Disposing of Dicey: from Legal Autonomy to Constitutional Discourse*. In: *Political Studies* 48, 356–369.
- Hartley, Trevor E., 1981–1995 (Hg.): *Proceedings in the Parliaments of Elizabeth I*, 3 Bände, Leicester.
- Hauser, Alfred, 1988: *Kunst und Gesellschaft*, München.
- Helmholz, Richard H., 2004: *The Oxford History of the Laws of England*, Band 1, Oxford.
- Hexter, Jack H., 1992: *Parliament, Liberty, and Freedom of Elections*. In: ders. (Hg.), *Parliament and Liberty, from the Reign of Elizabeth to the English Civil War*, Stanford, 21–55.
- Hill, Christopher, 1986: *The Norman Yoke*. In: ders., *Puritanism and Revolution*, Harmondsworth, 50–122.
- Hinrichs, Ernst, 1989: *Das Fürstenbild Jean Bodins und die Krise der französischen Renaissancemonarchie*. In: ders., *Ancien Regime und Revolution. Studien zur Verfassungsgeschichte Frankreichs zwischen 1589 und 1789*, Frankfurt (Main), 9–29.
- Hobsbawm, Eric J., 1994: *Introduction: Inventing Traditions*. In: ders. / Terence Ranger (Hg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge, 1–14.
- Hogue, Arthur R., 1985: *Origins of the Common Law*, Indianapolis.

- Holmes, Clive, 1992: Parliament, Liberty, Taxation, and Property. In: Jack H. Hexter (Hg.), *Parliament and Liberty, from the Reign of Elizabeth to the English Civil War*, Stanford, 122–154.
- Holt, Mack P., 1995: *The French Wars of Religion, 1562–1629*, Cambridge.
- Hume, David, 1987: *Essays, Moral, Political and Literary*, korrigierte Auflage, Indianapolis.
- James VI & I, 1994: *Political Writings*, Cambridge.
- Johnson, Nevil, 1979: Politische Stabilität und Unregierbarkeit in Großbritannien: Fragezeichen hinter einer alten Verfassungstradition. In: Wilhelm Hennis / Peter Kielmansegg et al. (Hg.), *Regierbarkeit. Studien zu ihrer Problematisierung*, Band 2, 375–427.
- Johnson, Nevil, 2000: Then and now: the British Constitution. In: *Political Studies* 48, 118–131.
- Johnson, Robert C. / Keeler, Mary F. et al., 1977 (Hg.): *Commons Debates 1628*, Band 3, New Haven.
- Jones, William J., 2004: The Crown and the Courts in England, 1603–1625. In: Allen D. Boyer (Hg.), *Law, Liberty, and Parliament. Selected Essays on the Writings of Sir Edward Coke*, Indianapolis, 282–301.
- Kaiser, André, 1999: Europäisierung oder Modernisierung? Demokratietheoretische Grundlagen der britischen Verfassungsreformdebatte. In: Othmar N. Haberl / Tobias Korenke (Hg.), *Politische Deutungskulturen*, Baden-Baden, 540–560.
- Kelley, Donald R., 1984: *History, Law and the Human Sciences. Medieval and Renaissance Perspectives*, London.
- Kelley, Donald R., 1990: *The Human Measure. Social Thought in the Western legal Tradition*, Cambridge (Mass.) / London.
- Kenyon, John P., 1986 (Hg.): *The Stuart Constitution. 1603–1688. Documents and Commentary*, 2. Auflage, Cambridge.
- Kluxen, Kurt, 1980a: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des englischen Parlamentarismus. In: ders. (Hg.), *Parlamentarismus*, 5. Auflage, Königstein (Taunus), 99–111.
- Kluxen, Kurt, 1980b: Die Umformung des parlamentarischen Regierungssystems in Großbritannien beim Übergang zur Massendemokratie. In: ders. (Hg.), *Parlamentarismus*, Königstein (Taunus), 5. Auflage, 112–137.
- Kluxen, Kurt, 1987: *Englische Verfassungsgeschichte: Mittelalter*, Darmstadt.
- Koenigsberger, Helmut G., 1986: *Dominium Regale or Dominium Politicum et Regale. Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe*. In: ders., *Politicians and Virtuosi. Essays in Early Modern History*, London / Ronceverte, 1–25.
- Koenigsberger, Helmut G., 1995: *Parliaments and Estates*. In: Richard W. Davis (Hg.), *The Origins of Modern Freedom in the West*, Stanford, 135–177.
- Krautheim, Ulrike, 1977: *Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten des 17. Jahrhunderts. Eine Studie zur Rezeption der Lehre Bodins in England von der Regierungszeit Elisabeths I. bis zur Restauration der Stuartherrschaft unter Karl II.*, Frankfurt (Main) u. a.
- Lange, Hermann / Kriechbaum, Maximiliane, 1997–2007: *Römisches Recht im Mittelalter*, 2 Bände, München.
- Langford, Paul, 1990: *A Polite and Commercial People. England, 1727–1783*, Oxford.
- Lawson, Frederick H. / Bentley, David J., 1979 (Hg.): *Cases in Constitutional Law*, 6. Auflage, Oxford.
- Levack, Brian P., 1988: *Law and Ideology: The Civil Law and Theories of Absolutism in Elizabethan and Jacobean England*. In: Heather Dubrow / Richard Strier (Hg.), *The Historical Renaissance. New Essays on Tudor and Stuart Literature and Culture*, Chicago / London, 220–241.
- Lieberman, David, 1989: *The Province of Legislation determined. Legal Theory in Eighteenth-Century Britain*, Cambridge.
- Locke, John, 1977: *Zwei Abhandlungen über die Regierung*, hg. v. Walter Euchner, Frankfurt (Main).
- MacCaffrey, Wallace T., 1982: *Parliament: the Elizabethan experience*. In: Delloyd J. Guth / John W. McKenna (Hg.), *Tudor Rule and Revolution*, Cambridge, 127–147.
- MacCulloch, Diarmaid, 2003: *The Church of England, 1533–1603*. In: Stephen Platten (Hg.), *Anglicanism and the Western Christian Tradition. Continuity, Change and the Search for Communion*, Norwich, 18–41.
- Mager, Wolfgang, 2004: *Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt*. In: *Historische Zeitschrift, Beiheft 39*, München, 13–122.

- McIlwain, Charles H., 1947: *Constitutionalism. Ancient and Modern*, überarbeitete Auflage, Ithaca (NY).
- Meier, Ulrich, 1994: Bürgerlich vereynung. Herrschende, Beherrschte und ‚mittlere‘ Bürger in Politiktheorie, chronikalischer Überlieferung und städtischen Quellen des Spätmittelalters. In: Reinhart Koselleck / Klaus Schreiner (Hg.), *Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert*, Stuttgart, 43–89.
- Mendle, Michael, 1993: Parliamentary sovereignty: a very English absolutism. In: Nicholas Phillipson / Quentin Skinner (Hg.), *Political Discourse in Early Modern Britain*, Cambridge, 97–119.
- Mill, John S., 1971: Betrachtungen über die repräsentative Demokratie, hg. v. Kurt L. Shell, Paderborn.
- Milsom, Stroud F. C., 1985: The Nature of Blackstone's Achievement. In: ders., *Studies in the History of the Common Law*, London / Ronceverte, 197–208.
- Momigliano, Arnaldo, 1999: Die Wiederentdeckung des Polybios im europäischen Westen. In: ders., *Ausgewählte Schriften zur Geschichte und Geschichtsschreibung*, Band 2, Stuttgart / Weimar, 79–99.
- Münch, Richard, 1993: *Die Kultur der Moderne*, Band 1, Frankfurt (Main).
- Näf, Werner, 1975 (Hg.): *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*, 2., durchgesehene und verbesserte Auflage, Bern / Frankfurt (Main).
- Nippel, Wilfried, 1980: *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit*, Stuttgart.
- Nuscheler, Franz, 1969: *Walter Bagehot und die englische Verfassungstheorie*, Meisenheim am Glan.
- Oakes, Guy, 1990: *Die Grenzen kulturwissenschaftlicher Begriffsbildung*. Heidelberger Max Weber-Vorlesungen 1982, Frankfurt (Main).
- Oestreich, Gerhard, 1977: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die ‚Regierungsformen‘ des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente. In: Rudolf Vierhaus (Hg.), *Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze*, Göttingen, 45–67.
- Ottow, Raimund, 2002: Ein Modell politischer Diskursanalyse. In: *Archives Européennes de Sociologie* 42, 243–271.
- Ottow, Raimund, 2006: Die Debatte über Kirche, Recht und Souveränität zu Beginn der englischen Reformation. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 92, 478–504.
- Procacci, Giuliano, 1995: *Machiavelli nella Cultura Europea dell'Età Moderna*, Bari.
- Raab, Felix, 1964: *The English Face of Machiavelli. A changing Interpretation. 1500–1700*, London / Toronto.
- Reid, John P., 2005: *The Ancient Constitution and the Origins of Anglo-American Liberty*, DeKalb.
- Roellecke, Gerd, 2000: Souveränität, Staatssouveränität, Volkssouveränität. In: Dieter Murswiek / Ulrich Storost et al. (Hg.), *Staat – Souveränität – Verfassung*, Berlin, 15–30.
- Russell, Conrad, 1990: English Parliaments 1593–1606: One Epoch or Two? In: David M. Dean / Norman L. Jones (Hg.), *The Parliaments of Elizabethan England*, Oxford, 191–213.
- Russell, Conrad, 1991: *The Fall of the British Monarchies, 1637–1642*, Oxford.
- Russell, Conrad, 1999: Thomas Cromwell's Doctrine of Parliamentary Sovereignty. In: *Transactions of the Royal Historical Society* 7, 235–246.
- Sacks, David H., 2001: The Prudence of Thrasymachus: Sir Thomas Smith and the Commonwealth of England. In: Anthony T. Grafton / John H. M. Salmon (Hg.), *Historians and Ideologues*, Rochester (NY), 89–122.
- Saint German, Christopher, 1973: *An Answer to a Letter, 1535*, Reprint, Amsterdam / New York.
- Saint German, Christopher, 1974: *Doctor and Student*, London.
- Salmon, John H. M., 1996a: L'héritage de Bodin: la réception de ses idées politiques en Angleterre et en Allemagne au XVII^e siècle. In: Yves C. Zarka (Hg.), *Jean Bodin – Nature, histoire, droit et politique*, Paris, 175–200.
- Salmon, John H. M., 1996b: The Legacy of Jean Bodin: Absolutism, Populism or Constitutionalism? In: *History of Political Thought* 17, 500–522.
- Sandoz, Ellis, 1993: Introduction: Fortescue, Coke, and Anglo-American Constitutionalism. In: ders. (Hg.), *The Roots of Liberty. Magna Carta, Ancient Constitution, and the Anglo-American Tradition of Rule of Law*, Columbia / London, 1–21.
- Schilling, Heinz, 1988: Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen ‚Republikanismus‘? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums. In:

- Helmut G. Koenigsberger (Hg.), *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, München, 101–143.
- Schröder, Hans-Christoph, 1986: *Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert*, Frankfurt (Main).
- Schröder, Hans-Christoph, 2000: Oliver Cromwell – das Werkzeug Gottes. In: Wilfried Nippel (Hg.), *Virtuosen der Macht. Herrschaft und Charisma von Perikles bis Mao*, München, 101–120.
- Schröder, Hans-Christoph, 2002: Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung Englands. In: Hans Vorländer (Hg.), *Integration durch Verfassung*, Wiesbaden, 137–212.
- Scott, Jonathan, 2000: *England's Troubles. Seventeenth-Century Political Instability in European Context*, Cambridge.
- Shepard, Max A., 1967: The Political and Constitutional Theory of Sir John Fortescue. In: Carl Wittke (Hg.), *Essays in History and Political Theory*, New York, 289–319.
- Shifflett, Andrew, 1998: *Stoicism, Politics & Literature in the Age of Milton. War and Peace Reconciled*, Cambridge.
- Smith, David L., 2000: *The Double Crown. A History of the modern British Isles, 1603–1707*, Oxford.
- Smith, Thomas, 1970: *De Republica Anglorum*, Reprint, Amsterdam / New York.
- Smuts, R. Malcolm, 1994: Court-centred Politics and the Uses of Roman Historians, c. 1590–1630. In: Kevin Sharpe / Peter Lake (Hg.), *Culture and Politics in Early Stuart England*, Basingstoke / London, 21–43.
- Smuts, Robert M., 1999: *Court Culture and the Origins of a Royalist Tradition in Early Stuart England*, Philadelphia.
- Sommerville, Johann P., 1986: *Politics and Ideology in England, 1603–1640*, London / New York.
- Stein, Peter G., 1996: *Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur*, Frankfurt (Main).
- Stoner, Jr., James R., 1992: *Common Law and Liberal Theory. Coke, Hobbes, and the Origins of American Constitutionalism*, Lawrence.
- Streifhau, Klaus, 1963: *Die Souveränität des Parlaments. Ein Beitrag zur Aufnahme des Souveränitätsbegriffes in England im 19. Jahrhundert*, Stuttgart.
- Sturm, Roland, 1994: Staatsordnung und politisches System. In: Hans Kastendiek / Karl Rohe et al (Hg.), *Länderbericht Großbritannien: Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bonn, 185–212.
- Tanner, Joseph R., 1922 (Hg.): *Tudor Constitutional Documents, A.D. 1485–1603*, Cambridge.
- Tenbruck, Friedrich H., 1990: *Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft. Der Fall der Moderne*, 2. Auflage, Opladen.
- Thompson, Dennis F., 1976: *John Stuart Mill and Representative Government*, Princeton.
- Thompson, Faith, 1948: *Magna Carta. Its Role in the Making of the English Constitution, 1300–1629*, Minneapolis u. a.
- Todd, Margo, 1995 (Hg.): *Reformation to Revolution. Politics and Religion in Early Modern England*, London / New York.
- Tubbs, James W., 2000: *The Common Law Mind. Medieval and Early Modern Conceptions*, Baltimore / London.
- Tuck, Richard, 1993: *Philosophy and Government, 1572–1651*, Cambridge.
- Turner, Ralph V., 1994: Roman Law in England before the Time of Bracton. In: ders., *Judges, Administrators and the Common Law in Angevin England*, London / Rio Grande, 45–69.
- Tyacke, Nicholas, 1998 (Hg.): *England's Long Reformation*, London.
- Tyacke, Nicholas, 2001: *Aspects of English Protestantism, c. 1530–1700*, Manchester / New York.
- Volle, Angelika, 1994: Der mühsame Weg Großbritanniens nach Europa. In: Hans Kastendiek / Karl Rohe et al. (Hg.), *Länderbericht Großbritannien: Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bonn, 383–396.
- Walker, Neil, 2003 (Hg.): *Sovereignty in Transition*, Oxford / Portland (Oregon).
- Walters, Mark D., 2003: St. German on Reason and Parliamentary Sovereignty. In: *Cambridge Law Journal* 62, 335–370.
- Weber, Wolfgang E. J., 2007: Jean Bodin, Sechs Bücher über den Staat. In: Manfred Brocker (Hg.), *Geschichte des politischen Denkens. Ein Handbuch*, Frankfurt (Main), 151–166.
- Weber-Möckl, Annette, 1986: ‚Das Recht des Königs, der über euch herrschen soll‘. Studien zu 1 Sam. 8, 11 ff. in der Literatur der frühen Neuzeit, Berlin.

- Wende, Peter, 1982: Die Thronfolge Englands im 16. und 17. Jahrhundert. In: Johannes Kulisch / Helmut Neuhaus (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühneuzeitlichen Staates*, Berlin, 345–357.
- Weston, Corinne C. / Greenberg, Janelle R., 1981: *Subjects and Sovereigns. The Grand Controversy over Legal Sovereignty in Stuart England*, Cambridge.
- White, Stephen D., 1979: *Sir Edward Coke and the Grievances of the Commonwealth*, Manchester.
- Whittington, Keith E., 2008: Constitutionalism. In: ders. / R. Daniel Kelemen et al. (Hg.), *The Oxford Handbook of Law and Politics*, Oxford, 281–99.
- Williams, Raymond, 1977: Theorie und Verfahren der Kulturanalyse. In: ders., *Innovationen. Über den Prozeßcharakter von Literatur und Kultur*, Frankfurt (Main), 45–73.

Zivilgesellschaft und Demokratie

Die Bedeutung der Öffentlichkeit im Konflikt um das Infrastrukturprojekt ‚Stuttgart 21‘

*Elisabeth Conradi**

Schlüsselwörter: Demokratie, Zivilgesellschaft, Deliberation, Legitimität, Bürgerengagement

Die Relevanz zivilgesellschaftlicher Initiativen für die bundesrepublikanische Demokratie wurde im Jahr 2010 vielfach debattiert. Neben einer Verhinderung der vom Hamburger schwarz-grünen Senat beschlossenen Schulreform und einem Aufbegehren gegen die Atompolitik der großen Koalition sorgten insbesondere die Demonstrationen gegen das in Baden-Württemberg geplante Großprojekt ‚Stuttgart 21‘ für Diskussionen. Sie fanden eine bemerkenswerte Berücksichtigung in der Medienberichterstattung, wobei so mancher journalistische Artikel auch politiktheoretische Fragen anschnitt.¹

Gefragt wurde dabei unter anderem, wie demokratisch der gewaltfreie Protest sei: Einerseits hieß es, eine Zunahme an Bürgerentscheiden würde die repräsentative Demokratie infrage stellen; andererseits war zu hören, die Demonstrierenden akzeptierten die Ergebnisse des parlamentarischen Verfahrens nicht und verstießen insofern gegen ‚demokratische Spielregeln‘. Eine Betrachtung der baden-württembergischen zivilgesellschaftlichen Initiativen primär als Streiter für Bürgerentscheide und folglich als generell für die repräsentative Demokratie nachteilig greift jedoch ebenso zu kurz wie die Auffassung, der ‚Schwabenstreich‘ sei per se ein Störfaktor der Demokratie.

Eine politiktheoretische Interpretation des Protests muss, so meine These, die besondere Bedeutung der Zivilgesellschaft für die Demokratie herausstellen. Das Phänomen der regelmäßigen Großdemonstrationen lässt sich vor allem dann gut verstehen, wenn die begriffliche Gegenüberstellung von demokratischen Repräsentanten und zivilgesellschaftlichen Akteuren aufgelöst wird. Weiterführend ist eine Analyse mithilfe des konzeptuellen Dreiklangs von Demokratie, Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit, den kein Denker eindrücklicher theoretisiert als Jürgen Habermas.

* Prof. Dr. Elisabeth Conradi, Duale Hochschule BW Stuttgart
Kontakt: conradi@dhbw-stuttgart.de

1 Ich danke M. Renninger, H.-P. Kunz, G. Rieger und der Politikgruppe der DHBW Sozialwesen für wertvolle Anregungen.

Deshalb skizziere ich zunächst (1) die politische Genese des Projekts ‚Stuttgart 21‘, thematisiere die Legitimität des politischen Verfahrens und schildere das Engagement gegen das Projekt, bevor ich die Frage aufgreife, ob zu Recht behauptet werden kann, zivilgesellschaftliches Engagement destruiere die repräsentative Demokratie. Sodann erörtere ich (2) das Verhältnis von Demokratie und Zivilgesellschaft im Lichte des Konzepts der Öffentlichkeit von Habermas sowie sein Megaphonmodell der Zivilgesellschaft. Abschließend wird (3) gezeigt, weshalb die Stuttgarter zivilgesellschaftlichen Initiativen einen beachtenswerten Beitrag zur Auseinandersetzung um die Demokratie leisten und in welcher Hinsicht die Schlichtungsgespräche ein demokratisches Novum darstellen.

1. Das Projekt oder der Protest: Wer stellt die repräsentative Demokratie infrage?

1.1 Die politische Genese des Projekts

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird in Baden-Württemberg ein äußerst umfangreiches, mit ‚Stuttgart 21‘ betiteltes Infrastrukturprojekt geplant. Das Vorhaben zum Bau des neuen unterirdischen Bahnhofes sowie einer ergänzenden südlich gelegenen Neubaustrecke geht auf den Plan der Deutschen Bahn AG zurück. Diese verspricht sich von dem Projekt eine Verkürzung der Fahrzeiten im Fernverkehr und eine beträchtliche Zunahme an Reisenden (vgl. Kefer, 22.10.2010: Folie 12; 15). Überdies soll die Bahnverbindung zwischen Paris und Bratislava als ‚Magistrale‘ ausgebaut werden (vgl. VG Urteil v. 17.7.2009, Absatz 2).

Das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart haben sich dem Vorhaben der Bahn angeschlossen. Beide versprechen sich von dem Infrastrukturprojekt, der Region mehr Bedeutung zu verleihen und sie wirtschaftlich zu stärken sowie auf bis zu 100 Hektar – im Gleisvorfeld zukünftig frei werdender – Fläche eine städtebauliche Vision zu verwirklichen (vgl. Mappus 2010: 6 f.). An der Finanzierung des Großprojekts sind die Deutsche Bahn, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, der 1994 gegründete ‚Verband Region Stuttgart‘, die Flughafen Stuttgart GmbH, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie wegen des Ausbaus transeuropäischer Netze auch die Europäische Union beteiligt.

Im November 1995 wurde zwischen Bahn, Bund, Land, Region und Stadt eine ‚Rahmenvereinbarung‘ getroffen, der der Stuttgarter Gemeinderat drei Wochen später zustimmte. Im Juli 2001 folgte von denselben Projektpartnern eine ‚Realisierungsvereinbarung‘, die insbesondere die Vorfinanzierung durch das Land Baden-Württemberg vorsieht. Auch hier hat der Stuttgarter Gemeinderat – innerhalb von 14 Tagen – seine Zustimmung gegeben (vgl. VG Urteil v. 17.7.2009, Absatz 8). Nochmals stimmte der Stuttgarter Gemeinderat im Dezember 2001 einem Kaufvertrag zwischen der DB Netz AG als Verkäufer und der Landeshauptstadt Stuttgart als Käufer der zukünftig frei werdenden Bahnflächen zu.

Der baden-württembergische Landtag hat im Jahr 2006 eine ‚Entschließung zu Stuttgart 21‘ verabschiedet und wollte damit seine Verhandlungsposition gegenüber dem Bund sowie insbesondere auch dem Bundesverkehrsminister stärken, die vom Projekt überzeugt werden sollten. Nachdem viele öffentliche Einrichtungen, so das Argument des Abgeordneten Scheuermann, „mittlerweile eindeutige Bekundungen zugunsten dieses Projekts ausgesprochen“ hätten, dürfe „das Parlament nicht zurückstehen“ (Plenarprotokoll 14/10 BW Landtag).

Im Juli 2007 einigten sich die Projektpartner auf ein ‚Memorandum of Understanding‘, mit dem sich das Land Baden-Württemberg bereit erklärte, die Investitionskosten einschließlich der Planungskosten von 2010 bis 2016 zu finanzieren. Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart stimmte Anfang Oktober 2007 zu (vgl. VG Urteil v. 17.7.2009, Absatz 10 und Absatz 25).

1.2 Zur Legitimität des politischen Verfahrens

Durch die parlamentarische Opposition und insbesondere durch eine Reihe zivilgesellschaftlicher Initiativen wurde Kritik geäußert. Neben Einwänden gegen tatsächliche oder vermeintliche Folgen des Bauvorhabens selbst gibt es auch ein großes Unbehagen gegenüber dem politischen Prozess, der das Bauvorhaben legitimiert. Zwar hat der Gemeinderat innerhalb von drei Wochen der ‚Rahmenvereinbarung‘ im November 1995 zugestimmt und innerhalb von zwei Wochen der ‚Realisierungsvereinbarung‘ im Juli 2001. Es wird jedoch moniert, dass diese kurzfristigen Bedenkphasen des Gemeinderats der Komplexität eines solchen Bauvorhabens nicht annähernd gerecht würden. Dennoch werden die ‚Rahmenvereinbarung‘ von 1995 und die ‚Realisierungsvereinbarung‘ von 2001 zumindest vom Stuttgarter Verwaltungsgericht als „verbindliche Grundsatzentscheidung über das ‚Ob‘ der Beteiligung“ der Stadt Stuttgart am Projekt angesehen (VG Urteil v. 17.7.2009, Absatz 40).

1997 hat es im Stuttgarter Rathaus eine Diskussion über die städtebauliche Gestaltung des – nach Abschluss des Tiefbahnhofsbaus möglichen – im Stadtzentrum gelegenen künftigen Quartiers gegeben, die von den Organisatoren als „Bürgerbeteiligung“ interpretiert wird (Müller, Stuttgarter Zeitung v. 30.11.2010). Eine tatsächliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen – etwa über die Frage, ob sie dieses Projekt befürworten – war jedoch nicht vorgesehen. Zu diesem Ergebnis kommt zumindest der Journalist Andreas Zielcke, der die Genese des Projekts rekonstruiert.

Das Projekt wurde erstmalig, so stellt Zielcke heraus, im Zuge einer einfachen „kurzfristig anberaumten Pressekonferenz“ im Frühjahr 1994 präsentiert (Zielcke, Süddeutsche Zeitung v. 19.10.2010), und zwar von Oberbürgermeister Rommel, DB-Chef Dürr, Ministerpräsident Teufel und Bundesverkehrsminister Wissmann. „Wie es ein Reporter damals beschrieb, war den Herrschaften ‚eine diebische Freude über ihren geglückten Überraschungscoup anzumerken‘. Denn ‚unbemerkt von der Öffentlichkeit hatten sie ihre konzertrierte Aktion seit längerem vorbereitet‘. Nun aber lüfteten sie den Vorhang und gaben ihren Plan bekannt, ‚Stuttgart für Fernzüge zu untertunneln und einen achtgleisigen unterirdischen Durchgangsbahnhof zu errichten‘.“ (Zielcke, Süddeutsche Zeitung v. 19.10.2010)

Die Wahl des Gemeinderats am 12. Juni 1994 wäre, so hebt Zielcke hervor, die wesentliche Gelegenheit für die Bürger Stuttgarts gewesen, „wenn schon nicht durch direkte Beteiligung, dann wenigstens in einer Kommunalwahl auf das Projekt Einfluss zu nehmen [...]. Das war freilich nur acht Wochen nach der Pressekonferenz.“ (Zielcke, Süddeutsche Zeitung v. 19.10.2010)

Zwar gab es mehr als 10.000 Eingaben und Einwände im Planfeststellungsverfahren, jedoch hatten diese faktisch nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie lediglich einzelne Verbesserungen betrafen (vgl. Zielcke, Süddeutsche Zeitung v. 19.10.2010). Innerparlamentarisch haben sich die im Landtag vertretenen Abgeordneten der Grünen Partei gegen die Durchführung des Großprojekts gewandt, beispielsweise am Tag der ‚Entschließung zu Stuttgart 21‘ im Jahre 2006 (vgl. Plenarprotokoll 14/10). Tatsächlich ver-

suchten auch die Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger durch Wahl Einfluss auf die Durchführung des Projekts oder den Ausstieg aus dem Bauvorhaben zu nehmen. So wurden im Juni 2009 die 60 Mitglieder des Stuttgarter Gemeinderats neu gewählt. Bündnis 90/ Die Grünen sind im neuen Gemeinderat die stärkste Fraktion. Sie haben 16 Mandate (25,3 Prozent). Auch die sich gegen das Projekt aussprechende SÖS (Stuttgart Ökologisch Sozial) erhielt drei Mandate (4,6 Prozent) (vgl. www.stuttgart.de/item/show/295782).

Nachdem in einer Gemeinderatssitzung am 4. Oktober 2007 die Bewilligung „zur Änderung des Kaufvertrages erteilt worden sei“, konstituierte sich eine ‚Initiative für den Bürgerentscheid gegen Stuttgart 21‘ und übergab der Stadt Stuttgart Unterschriftenlisten mit über 70.000 Unterschriften für den Ausstieg aus dem Projekt (vgl. VG Urteil v. 17.7.2009, Absatz 20 und 25). Der Stuttgarter Gemeinderat beschloss im Dezember 2007, dass der beantragte Bürgerentscheid unter anderem wegen Zeitablaufs unzulässig sei. Gegen den Beschluss des Stuttgarter Gemeinderates wurde eine Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht und im Sommer 2009 abgewiesen (vgl. VG Urteil v. 17.7.2009).

1.3 Zivilgesellschaftliches Engagement gegen das Großprojekt ‚Stuttgart 21‘

Für den Erhalt des alten Bahnhofes und gegen das Großprojekt ‚Stuttgart 21‘ entwickelte sich eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Aktivitäten, die sich in Stuttgart auch in wöchentlichen Demonstrationen mit beträchtlichem und zum Oktober 2010 hin wachsendem Ausmaß artikulierten, so dass schließlich mehr als sechzigtausend Menschen teilnahmen.

Kulminationspunkte waren der Baubeginn im Februar 2010, der Abriss des Bahnhof-Seitenflügels im August sowie das Fällen von Bäumen im Mittleren Schlossgarten Ende September. Während einer September-Demonstration, ausdrücklich zum Schutz der alten Bäume im unmittelbar neben dem Bahnhof liegenden Schlossgarten, wurden von Seiten der Polizei Pfefferspray und Wasserwerfer eingesetzt. Die Bilder der verletzten Personen sorgten nochmals für eine Verstärkung des Protests.

Die zivilgesellschaftlichen Initiativen zum Erhalt des derzeitigen Kopfbahnhofes und gegen den Bau des Tiefbahnhofes wandten ein, dass eine Gefährdung der sich mitten in Stuttgart befindenden Mineralwasserquellen zu befürchten sei; die lange unterirdische Gleisstrecke zum Bahnhof würde die Reisenden zwar unter Stuttgart hindurchführen, ihnen aber einen Blick auf die Stadt vorenthalten; der Bahnhof sei denkmalgeschützt; seltene Tiere seien zu schützen, alte Bäume zu erhalten; die geologischen Gegebenheiten in Form von Gipskeuper könnten zu erheblichen tunnelbaulichen Problemen führen. Schließlich wird auch eine erhebliche Kostensteigerung vermutet.

Manche der Einwände mögen von einer rückwärtsgewandten Technikfeindlichkeit, einer Priorisierung von Tier und Pflanze gegenüber der Menschengesellschaft sowie einem Generalverdacht gegenüber der Regierung geprägt sein. Allerdings haben die Kritiker des Projekts zugleich – auch der Natur nicht übermäßig zugeneigten Menschen – seriös erscheinende Argumente vorgetragen, die Schwierigkeiten, wenn nicht gar Fehler, in der Planung aufdeckten, die wiederum teilweise der Geheimhaltung unterlag.

So wird etwa ein Rückbau an Infrastruktur beklagt, beispielsweise durch eine Verringerung der Anzahl der Gleise, durch eine Demontage des Tunnel-Bauwerkes, das derzeit eine kreuzungsfreie Einfahrt der Züge gewährleistet sowie durch Nichtberücksichtigung des Güterverkehrs und eine Stilllegung bestimmter Strecken. Damit verbunden sei eine

Schwächung des Regionalverkehrs, argumentieren Sprecher der zivilgesellschaftlichen Initiativen. Daher plädieren sie für Investitionen in ein Gesamtschienennetz und für eine Erleichterung der Anschlüsse zwischen Fern- und Nahverkehr durch einen integralen Taktfahrplan, der auf eine andere Infrastruktur angewiesen sei, als sie die Planung des neuen Tiefbahnhofs vorsehe (vgl. Schlichtungsgespräch zu Stuttgart 21, Stenografisches Protokoll v. 30.11.2010: 20, 30). Überdies betonen die Kritiker, dass durch eine Verlagerung des bisherigen Abstellbahnhofes sowie des ehemaligen Güterbahnhofes auch dann erhebliche Areale von insgesamt rund 64 Hektar für eine neue städtebauliche Nutzung zur Verfügung ständen, wenn der alte Kopfbahnhof erhalten und modernisiert würde.

Der zivilgesellschaftliche Einspruch gegen das Projekt schließt seit Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht Stuttgart immer auch die Forderung eines Bürgerentscheids ein. Dennoch zielt der Protest, so meine ich, nicht primär auf die Durchsetzung eines Plebiszits, es wird eher als *ultima ratio* angesehen. Die protestierenden Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger formulieren vielmehr eine bedenkenswerte Kritik an der demokratischen Legitimität der im Zusammenhang mit dem Projekt getroffenen Entscheidungen sowie der entsprechenden Verfahren und argumentieren daher, dass ein derartiges Bauvorhaben nicht verwirklicht werden sollte, dessen politische Genese erhebliche Mängel aufweist. Weiter werfen sie die Frage auf, wer eigentlich die Verantwortung für die Durchführung des Projektes und insbesondere für seine Folgen trägt, eine Frage, die mit einem Ausbau der Mehrebenenpolitik auch allgemeine Relevanz hat. Mit diesen Einwänden tragen die zivilgesellschaftlichen Akteure zu einer Auseinandersetzung um die Demokratie bei. Dass dies als ihre genuine Aufgabe zu verstehen ist, werde ich im Folgenden erörtern.

1.4 Destruieren zivilgesellschaftliche Initiativen die repräsentative Demokratie?

Die von mir verteidigte Auffassung, es sei eigens eine Angelegenheit der Zivilgesellschaft, demokratische Entscheidungen und Verfahren infrage zu stellen, findet keineswegs überall Zustimmung. Sowohl von Seiten der Politik, wie etwa durch Angela Merkel und Stefan Mappus, als auch durch die Politikwissenschaft wurde den Gegnern des baden-württembergischen Projekts vorgeworfen, sie behinderten die Demokratie. Handelte es sich bei diesem Vorwurf bloß um eine rhetorische Geste der Abwehr, so wäre dies kaum von großem Belang. Tatsächlich aber wurde hier ein Streit um die Demokratie selbst entfacht, der eine politiktheoretische Bestimmung des Verhältnisses von Zivilgesellschaft und Demokratie erfordert.

Generell steht der Stuttgarter Politikwissenschaftler Oscar Gabriel dem kommunalen Bürgerengagement ambivalent gegenüber: „Bisher nur von kleinen Minderheiten eingesetzte, von vielen als illegitim eingestufte Formen der Einflussnahme fanden Eingang in das politische Leben. Hierzu gehörten Massendemonstrationen, Boykotte, Gebäudebesetzungen und anderes mehr. In Europa breiteten sich diese Verhaltensformen im Zuge der Studentenunruhen aus.“ (Gabriel 2010: 173) Im Hinblick auf die Neuen Sozialen Bewegungen und die Aktivitäten von Bürgerinitiativen spricht Oscar Gabriel von einer „partizipatorischen Revolution“: Neben die Beteiligung an Wahlen und parteibezogenen Aktivitäten wäre die „Interessendurchsetzung durch Verwaltungskontakte und Gerichtsverfahren sowie die Teilnahme an Aktionen des zivilen Ungehorsams getreten“ (Gabriel 2010: 174).

Gabriels Vorbehalte gegen das Bürgerengagement beziehen sich aber nicht nur auf die Art der Aktivitäten. Die Legitimität zivilgesellschaftlichen Engagements sei überhaupt nur dann gegeben, wenn es vor oder während eines demokratischen Verfahrens stattfände, nicht jedoch nachdem ein Beschluss gefasst wurde. So äußert Oscar Gabriel in einem Interview: „Sinkende Wahlbeteiligungen sind nicht das Problem. [...] Auf einem ganz anderen Blatt steht das Verhältnis der Stuttgarter Protestbewegung zur Demokratie. [...] Denn ein demokratischer Entscheidungsprozess, der in vielen Parlamenten gelaufen und vielfach von Gerichten überprüft worden ist, führt offensichtlich zu keinerlei Akzeptanz. [...] Partizipation hat ihren Platz in der repräsentativen Demokratie vornehmlich in Wahlen und im Vorfeld verbindlicher Entscheidungen, solange diese noch effektiv beeinflusst werden können. [...] Die Ergebnisse, die in einem demokratischen Prozess zustande gekommen sind, sind von allen zu akzeptieren, gerade von denen, die bei einer Mehrheitsentscheidung unterlegen sind.“ (Wiesemann, Neckar-Chronik, 16.10.2010)

Der Einwand, die Bürgerinnen und Bürger hätten keine Möglichkeit gehabt, an einer öffentlichen demokratischen Debatte über das Stuttgarter Großprojekt teilzunehmen, wird von Oscar Gabriel nicht aufgegriffen. Für ihn liegt die Genese des Stuttgarter Konflikts in der mangelnden Bereitschaft der Politiker, die „rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen [...] zu kommunizieren“ (Wiesemann, Neckar-Chronik, 16.10.2010). Ähnlich argumentiert ganz allgemein die Stuttgarter Politikwissenschaftlerin Angelika Vetter: „Gerade aus diesem Grund muss es den lokalen Repräsentanten ein Anliegen sein, kommunalpolitische Entscheidungen und Entscheidungsprozesse in ihrer Komplexität gegenüber ihren Wählern zu erläutern und zu begründen, um auf diese Weise die Verbindung zwischen Bürgern und der lokalen Politik zu festigen.“ (Vetter 2010: 261)

Die von Gabriel und Vetter dargelegte Auffassung überzeugt nicht, vor allem verkennt sie die besondere Bedeutung der Zivilgesellschaft. Indem Gabriel ausdrücklich das politische Problem des Stuttgarter Konflikts in der *Vermittlung* vorheriger Entscheidungen sieht und die zunehmend deutlicher geäußerten *Beteiligungswünsche* von Bürgerinnen und Bürgern an den Entscheidungen selbst zwar empirisch erhebt, aber zugleich auch mit Skepsis betrachtet, unterschätzt er das für die Demokratie des 21. Jahrhunderts innovative zivilgesellschaftliche Potential.

2. Die Schutzfunktion der Zivilgesellschaft

Demokratie und Zivilgesellschaft werden in vielen Theorien als einander wechselseitig bedingend angesehen. So betont etwa Günter Frankenberg, Zivilgesellschaft sei nur unter demokratischen Regierungen möglich und weist darauf hin, dass „die chinesische Lösung der ‚Zivilgesellschaft ohne Demokratie‘ [...] eine autokratische Strategie“ darstelle, die mit dem Konzept der Zivilgesellschaft nicht vereinbar sei (Frankenberg 2003: 7). Während sich demzufolge zivilgesellschaftliche Gruppen nur unter einer demokratischen Regierungsform entfalten können, ist umgekehrt Demokratie auch auf die Zivilgesellschaft angewiesen. In diesem Sinne akzentuiert Alexis de Tocqueville in seinem für gegenwärtige Zivilgesellschaftstheorien noch zentralen Werk *De la démocratie en Amérique* von 1840, dass die Lebendigkeit der Demokratie, die Erneuerung der Gefühle und die Zivilität der innergesellschaftlichen Konfliktaustragung durch die Kunst des Zusammenschlusses (*l'art de s'associer*) gewährleistet würden (vgl. Tocqueville 1985: 248–251). Bürger,

die miteinander vereint gemeinsame Interessen verfolgen, wirken auf diesem Weg stabilisierend auf die Demokratie, wenn sie diese nicht gar ermöglichen.

2.1 Zivilgesellschaft und Demokratie im Lichte der Öffentlichkeit

Die Auffassung, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Funktion im Zusammenspiel von Staat und Gesellschaft übernimmt, teilen viele ihrer Theoretiker. Charles Taylor spricht zivilgesellschaftlichen Gruppierungen die Aufgabe zu, modellierend die gesamte Gesellschaft und wenigstens potentiell auch die staatliche Politik zu gestalten (vgl. Taylor 1995: 208; 219). Für Robert Putnam steht die Frage im Zentrum, in welchem Ausmaß Vertrauen von direkten sozialen Interaktionen in komplexere Zusammenhänge ausgeweitet und so das demokratische Gemeinwesen stabilisiert werden kann (vgl. Putnam 1992: 171). Demgegenüber betont Jürgen Habermas, zivilgesellschaftliche Assoziationen sollten politische Probleme wahrnehmen und korrigierend Alarm schlagen, indem sie diese wie durch ein Megaphon öffentlich artikulieren; allerdings bleibt es Aufgabe der Regierung, diese Kritik aufzunehmen. Er teilt der Zivilgesellschaft damit eine erheblich weniger weitreichende Aufgabe als Taylor zu, verlangt aber mehr und anderes von ihr als Putnam.

Für das Verhältnis von Zivilgesellschaft und Demokratie bedeutet dies, es im Lichte eines dritten Begriffs zu betrachten: Die ‚Öffentlichkeit‘ bildet bei Jürgen Habermas eine Art begriffliches Scharnier. Im Unterschied zu einem womöglich nicht öffentlich gefassten politischen Entschluss, der nachträglich an die Bürgerinnen und Bürger kommuniziert wird, hat in der Theorie von Jürgen Habermas die Kommunikation vor, während und gegebenenfalls auch nach der Entscheidungsfindung ihren Platz: Öffentliche Debatten begleiten die parlamentarische Politik (vgl. Habermas 1992: 370; 349).

Mit dieser Auffassung von Politik wird besonderer Wert auf das Verfahren der Meinungs- und Willensbildung gelegt, wobei sich die öffentlichen Debatten idealerweise „in argumentativer Form“ (Habermas 1992: 368) vollziehen: Die Vielzahl an relevanten Argumenten wird dann im besonderen Maße entfaltet, wenn ungehindert öffentliche Debatten stattfinden, an denen sich alle Mitglieder eines politischen Gemeinwesens konzeptuell beteiligen könnten.

Habermas plädiert ausdrücklich nicht für eine ‚Basisdemokratie‘ mit Volksbegehren oder für ein Schweizer Modell. In seiner Vorstellung kann wenigstens der Idee nach die Minderheit die Mehrheit für sich gewinnen, wenn sie bereit und in der Lage ist, diese argumentativ zu überzeugen. Sein Ansatz zielt auf eine breitere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, auch ergänzend zu Parlamentsdebatten, wobei der Zivilgesellschaft eine wesentliche Rolle zukommt.

2.2 Das Megaphonmodell der Zivilgesellschaft in seiner Bedeutung für die Demokratie

Die Zivilgesellschaft beschreibt Habermas als ein Gemenge ausdrücklich nicht-staatlicher und nicht-ökonomischer Zusammenschlüsse. In seinem Buch *Faktizität und Geltung* spricht er davon, dass die auf freiwilliger Basis entstandenen Assoziationen politische Probleme wahrnehmen, diese wie durch ein *Megaphon* öffentlich artikulieren und damit zu Gehör bringen. Zu den Aufgaben zivilgesellschaftlicher Assoziationen gehört es also, die Auf-

merksamkeit auf spezifische politische und gesellschaftliche Problemlagen zu lenken, um auf diese Weise überhaupt erst Öffentlichkeit herzustellen, Diskussionskultur zu erhalten oder zu etablieren: „Die Zivilgesellschaft setzt sich aus jenen mehr oder weniger spontan entstandenen Vereinigungen, Organisationen und Bewegungen zusammen, welche die Resonanz, die die gesellschaftlichen Problemlagen in den privaten Lebensbereichen finden, aufnehmen, kondensieren und lautverstärkend an die politische Öffentlichkeit weiterleiten. Den Kern der Zivilgesellschaft bildet ein Assoziationswesen, das problemlösende Diskurse zu Fragen allgemeinen Interesses im Rahmen veranstalteter Öffentlichkeiten institutionalisiert.“ (Habermas 1992: 443)

Dazu bedarf es einer Vielfalt möglicher Initiativen. Habermas betont die Spannweite zivilgesellschaftlicher Assoziationen und stellt sich ein großes Spektrum möglicher Akteure vor, die verschiedene öffentliche Foren für sich nutzen (vgl. Habermas 1992: 451 f.). Wichtige, auch neue Themen werden „lanciert von Intellektuellen, Betroffenen, radical professionals, selbsternannten ‚Anwälten‘ usw. Von dieser äußersten Peripherie aus dringen die Themen in Zeitschriften und interessierte Vereinigungen, Clubs, Berufsverbände, Akademien, Hochschulen usw. ein und finden Foren, Bürgerinitiativen und andere Plattformen [...]“ (Habermas 1992: 461). Diese Gruppen und Assoziationen betrachtet Habermas als die Basis der Zivilgesellschaft, insofern sie die demokratische politische Praxis vertiefen und erweitern (vgl. Conradi 2011). Sie sorgen nicht nur überhaupt für öffentliche Diskussionen, sondern beschreiten auch neue Wege im Hinblick auf Prozesse der Meinungsbildung, der Deliberation und des *agenda setting* sowie schließlich bezüglich der Entscheidungsfindung.

Solcherart aktiven zivilgesellschaftlichen Assoziationen entspricht auf der anderen Seite eine Regierung, die Anregungen aus der Zivilgesellschaft auch annimmt: „Aus demokratiethoretischer Sicht muß die Öffentlichkeit darüber hinaus den Problemdruck verstärken, d.h. Probleme nicht nur wahrnehmen und identifizieren, sondern auch überzeugend und *einflussreich* thematisieren, mit Beiträgen ausstatten und so dramatisieren, daß sie vom parlamentarischen Komplex übernommen und bearbeitet werden.“ (Habermas 1992: 435)

Zwar gehen Habermas zufolge zivilgesellschaftliche Assoziationen den ersten Schritt, aber später müssen die von ihnen formulierend veröffentlichten Probleme durch politische Institutionen aufgegriffen werden und ihren Weg bis in Gesetzgebungsprozesse finden: „Ich möchte plausibel machen, daß die Zivilgesellschaft *unter bestimmten Umständen* in der Öffentlichkeit Einfluß gewinnen, über eigene öffentliche Meinungen auf den parlamentarischen Komplex (und die Gerichte) einwirken und das politische System zur Umstellung auf den offiziellen Machtkreislauf nötigen kann.“ (Habermas 1992: 451)

Zivilgesellschaftliche Assoziationen entfachen durch besonderes Engagement gesellschaftliche und politische Debatten, wodurch sie die Öffentlichkeit stärken und ausbauen. Gerade weil es Aufgabe der Zivilgesellschaft ist, Themen zu lancieren und die Regierung anzuregen, zu korrigieren und gegebenenfalls auch unter Druck zu setzen, ist es für Habermas so wichtig, dass Staat und Zivilgesellschaft getrennt sind: Sein Megaphonmodell steht für eine die Menschen vor staatlichen Fehlleistungen schützende Funktion der Zivilgesellschaft.

In der Einleitung zur Neuauflage seines Buches *Strukturwandel der Öffentlichkeit* erläutert Habermas sein Anliegen, dass weder die Logik des Wirtschaftssystems noch die der staatlichen Bürokratie zu mächtig werden: Lebensweltliche Bereiche seien vor deren Ein- und Übergriffen zu schützen. Habermas beschreibt diesen Schutz als Form der De-

mokratisierung. Sie sei „gekennzeichnet durch eine Verschiebung von Kräften innerhalb einer prinzipiell aufrechterhaltenen ‚Gewaltenteilung‘. Dabei soll nicht zwischen Staatsgewalten, sondern zwischen verschiedenen Ressourcen der gesellschaftlichen Integration ein neues Gleichgewicht hergestellt werden“ (Habermas 1990: 36).

Damit denkt Habermas der Zivilgesellschaft nicht nur – wie Tocqueville – die Aufgabe der Belebung und Stabilisierung der Demokratie zu und sieht in ihr mehr als eine vertrauensbildende Funktion. Weitergehend zielt er auf eine „radikaldemokratische Veränderung des Legitimationsprozesses“ und damit auf „eine neue Balance zwischen den Gewalten der gesellschaftlichen Integration“ (Habermas 1990: 36). Der Zivilgesellschaft kommt dabei die Aufgabe zu, grenzüberschreitende Vereinnahmungen durch die Wirtschaft einzudämmen. Leitmotivisch verfolgt er zugleich die Frage, wie die Regierung durch die Zivilgesellschaft in ihrer Macht beschränkt werden kann.

3. Der Beitrag des Stuttgarter zivilgesellschaftlichen Protests zu Demokratie und Öffentlichkeit

3.1 Über den passenden Zeitpunkt für die Beteiligung an öffentlichen Debatten

Die Thesen von Jürgen Habermas zum Verhältnis von Zivilgesellschaft, Demokratie und Öffentlichkeit ermöglichen eine spezifische Deutung des Stuttgarter Engagements. Mithilfe seiner Theorie greife ich die Frage nach der *Legitimität des Protestes* noch einmal auf. Denn die Demonstrationen wurden nicht nur von Politikern und Politikwissenschaftlern als Störfaktor der Demokratie angesehen, sondern auch von journalistischer Seite für illegitim erklärt. Diese interpretierten das Engagement der Bürgerinnen und Bürger nicht als einen durch vernünftige Argumente geleiteten Einspruch gegen eine als unvernünftig wahrgenommene weitreichende politische Entscheidung. Vielmehr schrieben Journalisten ihnen ein hohes Maß an Irrationalität zu. So wurde unterstellt, die zivilgesellschaftlichen Gruppen seien von Übereifer geprägt und würden sich vollständig einem über sie herrschenden Zorn hingeben: „Eine neue Gestalt macht sich wichtig in der deutschen Gesellschaft: Das ist der Wutbürger. Er bricht mit der bürgerlichen Tradition, dass zur politischen Mitte auch eine innere Mitte gehört, also Gelassenheit, Contenance. Der Wutbürger buht, schreit, hasst.“ (Kurbjuweit 2010: 26) In dieser Auffassung zeigt sich – so scheint es mir – ein unangebrachter Paternalismus, der die Vernunft allein bei den Regierenden verortet.

Demgegenüber fordern die protestierenden Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger, sie mitbestimmen zu lassen über die Frage, ob überhaupt ein solches Großprojekt wirklich werden soll, auch weil dessen politische Genese erhebliche Mängel aufweise. Insbesondere den Entschluss und die Durchführung des Projekts ohne Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger halten sie für unberechtigt und bezweifeln damit die politische *Legitimität des Verfahrens*. Aus dieser – wie ich meine – nicht in jeder Hinsicht unberechtigten Kritik könnten Konsequenzen für eine Reform der Verfahren gezogen werden.

Die repräsentative Demokratie bedarf der Zivilgesellschaft – auch bei einer bezüglich der Verfahren womöglich geglückten Reform. Dahingehend eröffnen die Thesen von Jürgen Habermas drei Aufgaben: Erstens geht es darum, die Argumente engagierter Bürger vor oder zu *Beginn* parlamentarischer politischer Willensbildungs- und Entscheidungs-

findungsprozesse zu berücksichtigen. Für Habermas geschieht dies vermittelt über die Öffentlichkeit. Es wäre darüber nachzudenken, ob eine solche öffentliche Meinungs- und Willensbildung noch stärker institutionalisiert werden könnte, etwa in Form kooperativer Verfahren (vgl. Roß 2007), ohne damit zivilgesellschaftliche Initiativen zu sehr vorzustrukturieren. Die zweite Aufgabe, die Habermas der Zivilgesellschaft zudenkt, liegt ausdrücklich auch darin, *während des Prozesses* die parlamentarische Entscheidungsfindung zu begleiten. Drittens fungiert die Zivilgesellschaft als *Korrektiv* bereits zustande gekommener Beschlüsse.

Demgemäß lassen sich zwei Varianten ‚öffentlicher Debatten‘ unterscheiden. Im einen Fall gibt es ein von der Regierungsseite initiiertes Diskussionsforum, das etwa von einer Stadtplanerin moderiert wird und zu der die Bürger eingeladen werden, um sich nach einem vorher festgelegten Plan auf eine begrenzte Debatte über ein spezifisches Thema einzulassen. In diesem Sinne erörtert John Dryzek, ob es möglich sei, von im Sozialen bereits etablierten Verfahren der Konfliktlösung zu lernen, sie also ins Politische zu transferieren. Er hält beispielsweise eine Art politischer Mediation für durchaus geeignet, Diskussionen zu entfachen, Diskurse zu eröffnen sowie Reflexionen über Interessen und Werte anzustoßen. Gerade das Nachdenken über die eigenen Ziele in Gemeinsamkeit mit anderen, die diese Ziele nicht teilen, sei auf diese Weise zu institutionalisieren (vgl. Dryzek 1994: 46).

Eine zweite und anders geartete Variante ‚öffentlicher Debatten‘ wird von zivilgesellschaftlichen Assoziationen selbst eröffnet. In Eigeninitiative wählen und pointieren die solcherart Engagierten bestimmte Themen und gestalten öffentliche Diskussionsforen, wobei sie nicht nur das *agenda setting* übernehmen, sondern auch die Gesprächskultur prägen (vgl. Conradi 2008).

3.2 Stellen die Schlichtungsgespräche ein demokratisches Novum dar?

Wie ist im Lichte des Habermas'schen Konzepts der Öffentlichkeit die von Heiner Geißler im Oktober und November 2010 moderierte ‚Schlichtung‘ zu beurteilen, an der je sieben Befürworter und Kritiker des Stuttgarter Bahnhofprojekts teilnahmen? Die ‚Schlichtungsgespräche‘ stellen *in dieser Hinsicht* tatsächlich ein Novum dar. Zwar waren sie parlamentarisch initiiert, doch konnten Befürworter wie Kritiker des Projekts an der Wahl der Themen und der Schwerpunktsetzung mitwirken, dies war bereits ein Teil des Verfahrens. Geißler selbst legte besonderen Wert auf dessen Transparenz (vgl. Geißler 30.11.2010: 1). Innovativ war diesbezüglich die Tatsache, dass die Debatten live gefilmt, im Internet zugänglich und im Fernsehen gesendet wurden, von rund 1,5 Millionen Zuschauern ist die Rede.

Im Zuge der ‚Schlichtung‘ konnten zivilgesellschaftliche Akteure die dritte von Habermas erwähnte Aufgabe erfüllen, indem sie detailreich und fundiert ihren Einspruch begründeten und damit als Korrektiv parlamentarisch gefällter Entscheidungen fungierten. Im Hinblick auf die erste und zweite von Habermas erwähnte Aufgabe betont Geißler, dass während der Genese des Projekts Alternativen hätten „offiziell ermöglicht und geprüft werden“ müssen, was nicht geschehen sei (ebd.: 39). Während der Schlichtungsgespräche verwendet Geißler Schlüsselbegriffe, die auf Habermas' Theorie verweisen. So spricht er etwa davon, dass die Befürworter und Kritiker des Projekts sich ‚auf Augenhöhe‘ (vgl. Frankenberg 2003: 8) zu begegnen hätten, dass die Öffentlichkeit einen An-

spruch auf die Offenlegung von Unterlagen habe und dass es bei der Schlichtung um die Suche nach dem ‚besseren Argument‘ gehe.

Allerdings zielt die von Habermas entfaltete Vorstellung einer ‚öffentlichen Vernunft‘ letztlich auf einen Konsens: Das bessere Argument ist derart überzeugend, dass es eine Art „zwanglosen Zwang“ ausübt (Habermas 1976: 137). Davon war Heiner Geißler weit entfernt, nahm er sich doch heraus, in einem ‚Schlichtungsspruch‘ das letzte Wort zu sprechen. In dieser Hinsicht haben die Schlichtungsgespräche eben gerade *nicht* dem erläuterten Konzept entsprochen.

Die Schlichtung wird von vielen mit Blick auf ihr *Ergebnis* heftig kritisiert. So bezeichnet der Journalist Andreas Zielcke die Schlichtung als ‚post-demokratisch‘. Einerseits hätte sie eine seit 1994 versäumte demokratische Willensbildung nicht nachholen können. Weiter hält er die Schlichtung für eine „asymmetrische Veranstaltung“, da es bereits Rechtstitel zur Durchsetzung des Projekts gab. Dies veranlasst Zielcke, die Schlichtung für einseitig, unfair sowie für eine „Parodie auf den herrschaftsfreien Diskurs“ zu halten (Zielcke, Süddeutsche Zeitung v. 3.12.2010), der bei Habermas zentral ist.

Schauen wir jedoch, das ist mein Vorschlag, auf das oben entfaltete Verhältnis von Demokratie und Zivilgesellschaft im Lichte der *Öffentlichkeit*, so war die Schlichtung eine Errungenschaft durch die Veröffentlichung zuvor nicht zugänglicher Informationen. Aber auch ein Erfolg durch die öffentlich übertragene Debatte zu Vor- und Nachteilen des Großprojekts, zu Gefahren und Risiken, zu politischen Prioritäten sowie über das Verhältnis von Wirtschaft und Politik. Das von Habermas vielfach so titulierte ‚Publikum‘ (vgl. Habermas 1990), das sich in diesem Fall neben im Rathaus versammelten Stuttgarter Bürgerinnen und Bürgern insbesondere aus Fernsehzuschauern und Computernutzern zusammensetzte, hat durch sein alle Erwartungen übertreffendes enormes Interesse ebenfalls zum Erfolg der Schlichtung beigetragen. Das ‚Publikum‘ folgte mit akribischer Geduld den außerordentlich vielfältigen Details und hatte zumindest erstmalig eine Chance, sich über all die vielen zur Diskussion stehenden Aspekte eine eigene Meinung bilden zu können. Die an der Schlichtung beteiligten Gegner des Projekts stellten unter Beweis, dass sie kein Wutbürgertum pflegten, sondern neben den weniger überzeugenden auch eine Vielzahl gut begründeter Argumente vorzutragen hatten.

Im Zuge der Schlichtungsgespräche wurden in einer – wenigstens medial vermittelten – breiteren Öffentlichkeit auch grundsätzliche Fragen aufgeworfen, deren Relevanz unbestritten ist, aber für deren Austragung bisher kein die Zivilgesellschaft berücksichtigender Ort gefunden wurde. Dabei ging es weniger um eine überzeugende Argumentation, sondern um die Frage nach dem für die Gesellschaft Guten. So wurde etwa gegen eine technokratisch anmutende Planung eine modulare, an Bedarfe rückgebundene Stadtentwicklung vorgeschlagen und gegen eine Fokussierung auf Geschwindigkeitssteigerung stand etwa der Wunsch nach Entschleunigung zugunsten von mehr Lebensqualität. Der politische Ort zur Debatte solch grundlegender Fragen ist erst im Entstehen.

Unsere Demokratie braucht die Debatte, davon lebt sie. Günter Frankenberg sieht es als genuine Aufgabe zivilgesellschaftlicher Gruppen an, diesen Streit zu entfachen und ihn zu führen (Frankenberg 2003: 7). Wer den öffentlichen Streit als Angriff auf die Demokratie versteht, missversteht das Verhältnis von Demokratie und Zivilgesellschaft.

Literatur

- Conradi, Elisabeth, 2011: Kosmopolitische Zivilgesellschaft. Wandel zur Weltgesellschaft durch gelingendes Handeln. Frankfurt (Main).
- Conradi, Elisabeth, 2008: Inklusion in demokratische Debatten – von der sozialen zur politischen Praxis. In: *Neue Soziale Bewegungen* 21, Heft 4, 82–86.
- Dryzek, John S., 1994: *Discursive Democracy. Politics, Policy, and Political Science*, Cambridge.
- Frankenberg, Günter, 2003: Zivilgesellschaft im transnationalen Kontext. In: *Maecenata Aktuell* 43, Dezember, 3–21.
- Gabriel, Oscar, 2010: Die Bürgergemeinde als neues Leitbild der Kommunalpolitik. Anspruch und Wirklichkeit. In: Wolfgang Schuster / Klaus-Peter Murawski (Hg.), *Die regierbare Stadt*, 2. Auflage, Stuttgart, 164–194.
- Geißler, Heiner, 30.11.2010: Schlichtung Stuttgart 21 PLUS; <http://www.schlichtung-s21.de>, 28.01.2011.
- Habermas, Jürgen, 1976: Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Jürgen Habermas / Niklas Luhmann: *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, Frankfurt (Main), 101–141.
- Habermas, Jürgen, 1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1992: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt (Main).
- Kefer, Volker, 22.10.2010: Strategische Bedeutung und verkehrliche Leistungsfähigkeit des Bahnknotens Stuttgart 21 und Wendlingen-Ulm. Anlage 1 zur Schlichtung; <http://www.schlichtung-s21.de>, 28.01.2011.
- Kurbjuweit, Dirk, 2010: Der Wutbürger. Stuttgart 21 und Sarrazin-Debatte: Warum die Deutschen so viel protestieren. In: *Der Spiegel* 41, 26–27.
- Mappus, Stefan, 2010: Stuttgart 21 – Zukunft und Chance für Baden-Württemberg. Regierungserklärung am 6. Oktober 2010 im Landtag von Baden-Württemberg; <http://www.cdu-bw.de/uploads/media/>, 28.01.2011.
- Müller, Andreas, 30.11.2010: Stuttgart 21 – Der Nebenjob endet Knall auf Fall; <http://www.stuttgarterzeitung.de>, 28.01.2011.
- Plenarprotokoll 14/10 Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Oktober 2006; http://www.landtag-bw.de/wp14/plp/14_0010_12102006.pdf, 28.01.2011.
- Putnam, Robert D., 1992: *Making Democracy Work: Civic Traditions in Modern Italy*, Princeton (NJ).
- Roß, Paul-Stefan, 2007: Regieren in der Bürgerkommune. Vorschlag für ein Verfahrensmodell. In: *Neue Soziale Bewegungen* 20, Heft 2, 194–201.
- Schlichtungsgespräch zu Stuttgart 21, 30.11.2010, Stenografisches Protokoll. Abschlussplädoyers der Projektbefürworter und der Projektkritiker; <http://www.schlichtung-s21.de>, 28.01.2011.
- Taylor, Charles: *Invoking Civil Society*. In: ders., *Philosophical arguments*, Cambridge (Mass.), 204–224.
- Tocqueville, Alexis de, 1985: *Über die Demokratie in Amerika*. Stuttgart.
- Vetter, Angelika, 2010: Kommunale Reformen und die Einstellungen der Bürger zur Demokratie. In: Wolfgang Schuster / Klaus-Peter Murawski (Hg.), *Die regierbare Stadt*, 2. Auflage, Stuttgart, 248–264.
- Verwaltungsgericht Stuttgart: Klage gegen die Landeshauptstadt Stuttgart wegen der Zulässigkeit eines gegen das Projekt Stuttgart 21 gerichteten Bürgerbegehrens, Urteil vom 17.7.2009, 7 K 3229/08, Landrechtsprechungsdatenbank Baden-Württemberg; <http://vgstuttgart.de/servlet/PB/menu/1203909>, 28.01.2011.
- Wieselmann, Bettina, 16.10.2010: Scharfe Kritik an antiparlamentarischer Stoßrichtung. Interview mit Oscar W. Gabriel. „Stuttgart 21: Die SPD fährt einen verhängnisvollen Schlingerkurs“; <http://www.neckar-chronik.de>, 28.01.2011.
- Zielcke, Andreas, 19.10.2010: Stuttgart 21 – Der unheilbare Mangel; <http://www.sueddeutsche.de/politik>, 28.01.2011.
- Zielcke, Andreas, 3.12.2010: Mentaler Rückstand; <http://www.sueddeutsche.de/kultur>, 28.01.2011.

Strategischer Selbsta Ausdruck

Richard Rortys akademischer Werdegang im Lichte der *new sociology of ideas*

Veith Selk*

Gross, Neil, 2008: Richard Rorty. The Making of an American Philosopher, Chicago / London.

In einem autobiographischen Text namens *Wilde Orchideen und Trotzki* (Rorty 2000) beschreibt Richard Rorty seinen intellektuellen Werdegang. Als er jung war, so Rorty im Rückblick, seien ihm zunächst zwei Dinge unvereinbar erschienen: seine idiosynkratisch-elitäre Vorliebe für die Schönheit seltener Pflanzen, die nur wenigen Eingeweihten bekannt sind, und sein Glaube an den politischen Kampf für soziale Gerechtigkeit. Die frühe Faszination für die platonische Metaphysik sei ein unbeholfener Versuch gewesen das Schöne und das Gerechte zusammenzuweben. Rortys Spätwerk läuft bekanntlich auf die These hinaus, in einer Demokratie lasse sich, ganz ohne Philosophie, beides verwirklichen: soziale Gerechtigkeit und private Idiosynkrasie. Die Philosophie spiele hierbei nur noch die Rolle eines möglichen Mittels der individuellen Selbstbeschreibung unter anderen, eine politische Funktion habe sie nicht. Sie sei eine recht hübsche, aber politisch eher nutzlose und nur wenigen Eingeweihten bekannte Pflanze. Es gelte der „*Vorrang der Demokratie vor der Philosophie*“ (Rorty 1995). Das haben ihm viele professionelle Philosophen, vor allem diejenigen mit politischen Ambitionen, übel genommen. Wie aber steht

es um Rortys eigenes Handeln im Feld der professionellen Philosophie?

Mit Neil Gross' *Richard Rorty. The Making of an American Philosopher* liegt nun eine Studie vor, die wissenssoziologische, biographische und ideengeschichtliche Antworten auf diese Frage gibt, die auch politikwissenschaftliche Relevanz beanspruchen können. Gross hat das Glück gehabt, in Rortys private Korrespondenz und seine Arbeitsunterlagen Einblick gewährt zu bekommen, was neben der umfangreichen Verarbeitung von philosophischen, soziologischen und historiographischen Quellen die empirische Basis der Arbeit liefert. Sein methodischer Ansatz der *new sociology of ideas* basiert zunächst auf der wissenssoziologischen Vorgehensweise Bourdieus und Collins, die das soziale Milieu der Universitäten und Akademien als eine Handlungssphäre begreifen, in der Akteure ihr Prestige und ihren Status durch den strategischen Einsatz und die Vermehrung ihres kulturellen, symbolischen, sozialen und ökonomischen Kapitals zu maximieren suchen. Diese Vorgehensweise erweitert Gross mit dem Begriff des „self-concepts“ (Gross 2008: 235 ff.), der auf die Selbstbeschreibungen und Selbstdeutungen einer Person abhebt, die deren

* Veith Selk, M.A. Universität Hamburg
Kontakt: veitselk@yahoo.de

Handeln hinsichtlich einer bestimmten Identitätsidee lenken und eine Art „Ichideal“ im Sinne Freuds (1969: 503) bilden. Die Pointe dieses Ansatzes liegt in der Vermeidung einer reduktionistischen Perspektive, in der die Biographien von akademischen Intellektuellen als bloßes Ensemble einer sozio-ökonomischen Konstellation erscheinen und in der die Kontingenz der Wahl bestimmter intellektueller Ausdrucksmittel verschwindet. Zugleich erscheinen akademische Intellektuelle jedoch auch nicht als geniale Individuen, die allein mit kreativer Energie ausgestattet aus dem sozialen Nichts heraus zu Stars der akademischen Welt avancieren. Stattdessen wird gezeigt, wie diese in einem ganz bestimmten, ermöglichenden und zugleich einschränkenden, sozialen Raum agieren, der ihnen Platz für kontingente Entscheidungen lässt, zugleich aber auch den strategischen Einsatz ungleich verteilter Ressourcen gegenüber einer *peer group* verlangt. Die Logik des akademischen Feldes erfordert strategisches Handeln, die Logik des „self-concepts“ erfordert sinnadäquates Handeln. Die Intellektuellen der *new sociology of ideas* sind damit Individuen, die – um David Riesmans (1958: 25) berühmte Unterscheidung aufzunehmen – „innen-geleitet“ und zugleich „außen-geleitet“ handeln.

Die Studie beginnt mit einer dichten Beschreibung des sozialen und politischen Milieus in dem sich Rortys Kindheit abspielt. Die beiden ersten Kapitel sind Rortys Eltern gewidmet, die ihm als linke Intellektuelle sozialisatorisch die politische Haltung eines anti-kommunistischen sozialistischen Patrioten vermitteln und ihn mit symbolischem, sozialem und kulturellem Kapital ausstatten. Dies geschieht, indem sie ihn frühzeitig mit intellektuellen Diskussionen vertraut machen, Techniken des Ausdrucks beibringen, ihn in akademische Netzwerke einführen und dem jungen Richard das Selbstbild vermitteln, er könne eine Karriere als intellektueller Akademiker einschlagen. Auch der frühe Universitätsbesuch Rortys im Alter von 15 Jahren resultiert aus der Hilfe und Unterstützung der Eltern. Vom dritten bis

zum achten Kapitel wird dann die akademische Laufbahn Rortys über seine Jahre als junger Student bis zur Doktorarbeit und schließlich der Publikation seines aufsehen erregenden Buches *Der Spiegel der Natur* (Rorty 1981) und der Anstellung in Princeton beschrieben und nachgezeichnet. Diese Kapitel bleiben in großen Teilen deskriptiv und befassen sich mit Rortys Werdegang bis 1982. Die Zeit danach ist hingegen nicht mehr Gegenstand des Buches. Die beiden letzten Kapitel entwickeln die Theorie des „self-concepts“ im Wechselspiel von sinnhafter Deutung und ursächlicher Erklärung des in den vorhergehenden Kapiteln ausgebreiteten empirischen Materials mit wissenssoziologischer und ideenhistorischer Theoriediskussion. Abschließend erfolgt eine synthetische Zusammenschau, in der das vermachtete Feld der Universität mit ihren sozialen Inklusions- und Exklusionsmechanismen analysiert wird und Rortys Entscheidungen (das heißt seine Wahl von Forschungsthemen, Paradigmen, Jobangeboten und so weiter) als karrierestrategischen Ursprungs und zugleich in einem bestimmten Selbstbild wurzelnd rekonstruiert werden. Gross weist hierbei nach, dass Rorty ursprünglich kaum Berührungspunkte mit der Analytischen Philosophie hatte. Aufgrund ihrer akademischen Dominanz näherte er sich ihr jedoch an und verknüpfte sie mit historistischen und pragmatistischen Impulsen, die ihm bereits früh durch akademische Lehrer übermittelt wurden. Dabei erweist sich Rorty als ein geschickter Brückenbauer, der sich durch die Vermittlung heterogener philosophischer Denkschulen ein Alleinstellungsmerkmal schuf, das innovativ erschien, aber auch nicht zu weit abseits der hegemonialen Paradigmen lag. Die linkspatriotische Einstellung begleitete Rorty seit seiner Jugend, er entschloss sich jedoch erst nach seiner Etablierung im Fach in öffentliche Debatten einzugreifen oder diese sogar, wie im Fall seiner Kritik der Neuen Linken, anzustoßen.

Die Arbeit ist eine gehaltvolle, qualitative Fallstudie über Rorty, dient aber zugleich der Weiterentwicklung des theoretischen

Konzepts der *new sociology of ideas*. Aus diesen Gründen ist es für unterschiedliche Leser und Leserinnen von Interesse. Dank der dichten Beschreibungsweise können die ersten acht Kapitel als Biographie Rortys gelesen werden, die auch über Wirkungsweisen politischer Sozialisation informiert. Zugleich ist das Buch eine aufschlussreiche Arbeit über die akademische Philosophie in den Vereinigten Staaten, die das akademische Feld als ein Feld des mikropolitischen Handelns analysiert und so nachweist, dass Fragen über die Geltung immaterieller und die Verteilung materieller Werte – welche Paradigmen werden als wissenschaftlich anerkannt, welche Stellen werden an wen vergeben – auch in der professionellen Philosophie in einem nicht unerheblichen Ausmaß politische Fragen sind. Besonders erhellend sind diesbezüglich die Beschreibungen der Politisierung des wichtigsten amerikanischen philosophischen Fachverbandes APA (vgl. Gross 2008: 216 ff.). Aufgrund der wissenssoziologischen Grundausrichtung fehlt der Arbeit aber leider ein politikwissenschaftliches Vokabular, mit dem diese Zusammenhänge explizit gemacht und systematisch hätten herausgearbeitet werden können; der methodische Ansatz ist für eine solche Übersetzungsleistung jedoch anschlussfähig. Schließlich ist die methodische Herangehens-

weise insbesondere für die politische Ideengeschichte relevant, da dort ein fruchtbarer Ansatz entwickelt wird, der sich mit Gewinn in anderen thematischen Kontexten anwenden ließe und perspektivische Engführungen sozialgeschichtlicher, ideengeschichtlicher oder diskursgeschichtlicher Ansätze in der Erforschung des politischen Denkens korrigieren könnte.

Literatur

- Freud, Sigmund, 1969: Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. In: Ders.: Studienausgabe, Bd. 1, Frankfurt (Main).
- Gross, Neil, 2008: Richard Rorty. The Making of an American Philosopher, Chicago / London.
- Riesman, David / Denney, Reuel / Glazer, Nathan, 1958: Die einsame Masse. Eine Untersuchung der Wandlungen des amerikanischen Charakters, Hamburg.
- Rorty, Richard, 2000: Wilde Orchideen und Trotzki. In: Ders.: Philosophie und die Zukunft, Frankfurt (Main).
- Rorty, Richard, 1995: Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie. In: Ders.: Solidarität oder Objektivität. Drei philosophische Essays, Stuttgart.
- Rorty, Richard, 1981: Der Spiegel der Natur. Eine Kritik der Philosophie. Frankfurt (Main).

Populismus: die verschiedenen Seiten von Phänomen und Begriff

Tagung Facetten des Populismus zum DFG-Projekt Populismus und Faschismus, Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Universität Bologna, 8.–9. Juli 2010

*Paula Diehl**

unter Mitarbeit von Lucienne Wagner und Marc Holland-Cunz

Populismus ist ein unscharfer Begriff. Oft wird er als Passepartout verwendet, um unterschiedliche Phänomene zu beschreiben. Diese problematische Unschärfe ist nicht nur einer bestimmten Theoretisierung geschuldet, sondern liegt in der Natur des Phänomens selbst. Denn Populismus verändert sich in den unterschiedlichen sozio-kulturellen Situationen und vermengt sich mit anderen politischen Phänomenen wie Faschismus, Autoritarismus, Kommunitarismus, Neo-Liberalismus und Demokratie. Betrachtet man den Umgang mit dem Faschismus-Begriff, ist die Situation nicht besser. In der Politik- und Geschichtswissenschaft werden unterschiedliche, oft stark voneinander abweichende, Auffassungen des Phänomens vertreten. Daher ist die Frage nach den Ähnlichkeiten, Unterschieden und Verwobenheiten von Populismus und Faschismus für WissenschaftlerInnen aus unterschiedlichen Disziplinen eine schwierige Aufgabe. Diese Frage bildet den Ausgangspunkt des Projekts *Populismus und Faschismus*, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert und an der Humboldt-Universität unter der Leitung von *Paula Diehl* in Kooperation mit *Stefano Cavazza* (Universität Bologna) von 2009 bis 2010 durchgeführt wur-

de. In diesem Rahmen fand am 8. und 9. Juli 2010 die Tagung *Facetten des Populismus* in Berlin statt. Die Tagung markiert den Übergang des deutsch-italienischen Kooperationsprojekts in den deutsch-französisch-italienischen Rahmen des Villa-Vigoni-Zentrums für europäische Exzellenz, ebenfalls mit Unterstützung der DFG. Dort werden von 2011 bis 2012 WissenschaftlerInnen aus den drei Ländern in regelmäßigen Treffen das Problem weiter diskutieren.

Den Fokus der Berliner Tagung bildeten die Fragen nach einer adäquaten Bestimmung des Populismus-Begriffs, nach den Bezügen des Populismus zu Demokratie und Faschismus sowie seiner jeweiligen Funktion innerhalb dieser Ordnungen. Dazu gehörten auch die historische Perspektive auf das Phänomen und die Untersuchung populistischer Elemente des Faschismus sowie der Blick auf Mischformen wie etwa auf den Rechtspopulismus.

Den Auftakt der Veranstaltung bildete *Herfried Münklers* (Humboldt-Universität zu Berlin) Vortrag zum Verhältnis von Populismus und Elite. Münkler kontextualisierte die Erscheinungen dieses Verhältnisses historisch. Dabei zeige sich der Populismus zunächst als Krisensymptom, das mit zerfal-

* Dr. Paula Diehl, Humboldt-Universität zu Berlin
Kontakt: paulaDiehl@gmx.com

lenden Institutionen und mit der Erosion von Autorität einhergehe. In solchen Situationen des Verfalls oder des Übergangs werden jene Eliten erst sichtbar, die sonst hinter den bestehenden Institutionen ihre Macht verbergen können. Populismus macht daher die etablierten Eliten angreifbar, indem er ihre Rolle in Frage stellt. Diese Konstellation sieht Münkler als regelmäßig wiederkehrende Erscheinung. Ähnlich argumentierte auch der französische Historiker *Philippe Foro* (Universität Toulouse III), der auf bereits im Alten Rom bestehende populistische Symptome aufmerksam machte. In jenen Krisen – oder objektiven revolutionären Situationen, wie sie Marx beschrieb – argumentiert Münkler, könnten entweder die alten Eliten durch populistische Schmeicheleien ihre Macht wiedergewinnen oder neue Eliten an ihre Stelle treten. Mitunter würde auch der bloße Vorwurf, populistisch zu handeln, zum strategischen Mittel im Kampf der Eliten. Als Beispiel dafür beschrieb Münkler, wie sich die Adelsfamilien der italienischen Städte des Hochmittelalters populistischer Strategien bedienten, um das Volk als ‚Knüppel‘ gegen konkurrierende Gruppen in Stellung zu bringen – eine Instrumentalisierung, die etwa die attische Demokratie zumindest zeitweise durch schnelle Elitenrotation einzudämmen wusste. Die Nähe des Populismus zur Demagogie würde vor allem durch die Emotionalisierung deutlich. Münkler ergänzte diese Perspektive durch einen Blick auf die Klassiker und entdeckte drei Auffassungen der Beziehung zwischen Volk und Elite, die mit dem Begriff des Populismus gelesen werden: Für Platon seien Demokratien, in denen sich das Volk nach den größten Versprechungen der Eliten, nach dem ‚Zuckerbrot‘ richte, stets populistisch, während Aristoteles diese Pathologie durch die Herrschaft der Mittleren aufgehoben sähe. Münkler kontrastierte aber auch Platon mit Sorel. Letzterer stünde einer Vereinigung von Elite und Volk im revolutionären Kampf positiv gegenüber und verweise auf die imaginäre Funktion des Volkes, während Platon eine instrumentelle Beziehung betone.

Für die Bestimmung des Populismus-Begriffs schlug *Cristóbal Rovira Kaltwasser* (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) ein minimales Konzept vor, das zwischen einem liberalen und einem radikalen (Laclau/Mouffe) Demokratieverständnis positioniert sei. Damit beabsichtigte Rovira Kaltwasser, die Ambivalenz des Populismus als Gefahr und Korrektiv der Demokratie theoretisch und empirisch anschlussfähig erfassen zu können. Die liberale Auffassung tendiere dazu, den Populismus als Pathologie der Demokratie und dementsprechend als negatives Phänomen zu betrachten. Aus dieser Perspektive wird vor allem in neueren Forschungen die Deprivation der sogenannten Modernisierungsverlierer für die Etablierung der populistischen Parteien verantwortlich gemacht. Dies sei aber empirisch nicht haltbar. Der radikaldemokratische Ansatz hingegen weist populistischen Bewegungen eine positive Funktion zu, indem er ihnen das Potential zuspricht, denjenigen, die vom Diskurs ausgeschlossen sind, eine Stimme zu geben und damit ihre Partizipation auszuweiten. Demokratie beinhalte daher stets ein populistisches Element, das sie wie ein ‚Schatten‘ begleite. In Anlehnung an Cas Mudde, sieht Rovira Kaltwassers minimaler Ansatz Populismus als politische Strategie beziehungsweise als poröse Ideologie (vgl. Mudde 2004). Zentrales Merkmal dieser Ideologie sei, dass sie die zunehmende Entfernung zwischen Volk und Machthabern kritisiert und deren Aufhebung fordert. Hinter dem minimalen Ansatz steht für Rovira Kaltwasser allerdings kein demokratietheoretisches Ideal, sondern eine reine Beobachtung. Deshalb sei Populismus auch nicht in Widerspruch mit dem ökonomischem Liberalismus zu bringen.

Diesem minimalen Ansatz stand ein von Paula Diehl vorgeschlagenes Modell zur Bestimmung des Populismus gegenüber, das als komplex und graduell bezeichnet wurde. Diehls Modell berücksichtigt sowohl die unterschiedlichen Ebenen des Populismus als politisches Phänomen – wie etwa die des Diskurses, der sozialen Organisation oder

der programmatischen und Entscheidungsebene – als auch die verschiedenen Intensitäten des Populismus. Kontrovers diskutiert wurde, ob politische Kommunikationsstile wie der Tony Blairs populistisch seien. Für *Marcel Lewandowsky* (Universität Bonn) ist Blairs Inszenierung typisch populistisch, während Rovira Kaltwasser Populismus zur Kategorisierung des ehemaligen britischen Premierministers für ungeeignet hält.

Die Diskussion reflektiert eine der wichtigsten methodischen Schwierigkeiten der Populismus-Forschung. Welchen Status soll der Begriff des Populismus innerhalb der Forschung bekommen? Bezeichnet Populismus eine Kategorie oder eine Eigenschaft politischer Phänomene? Dass in der Debatte auch die Beziehung zum Klientelismus problematisiert wurde, verweist auf die vielen noch ungeklärten Relationen und Übergänge des Populismus zu anderen politischen Erscheinungen. Dies wirft darüber hinaus die Frage nach der Abgrenzung zum Rechtsradikalismus beziehungsweise nach dessen Verschleierung durch den Begriff Rechtspopulismus auf. Die Frage, ob Rechtspopulismus zu Recht als Populismus bezeichnet werden kann, wurde in diesem Zusammenhang intensiv diskutiert. Während manche TagungsteilnehmerInnen den Kommunikationsstil der rechtspopulistischen Parteien als Hauptanhaltspunkt für die Bezeichnung ‚populistisch‘ sahen, entwickelte sich eine zweite gegenteilige Position. Als Begründung wurde das Argument angeführt, dass eine der wichtigsten Bedingungen für die Bestimmung des Populismus das Vorhandensein irgendeiner Art von Demokratievorstellung sei, die vor allem bei rechtsradikalen Parteien fehle.

Mit dem Rechtspopulismus beschäftigten sich Marcel Lewandowsky und *Martin Reisingl* (Universität Hamburg). Im Mittelpunkt von Lewandowskys Vortrag stand vor allem die Anwendbarkeit des Konzepts der Parteienfamilie auf den Rechtspopulismus. Können bestimmte weltanschaulich ähnliche Gruppen von Parteien unter dem Begriff Rechtspopulismus zusammengefasst wer-

den? Wenn ja, was wären dann ihre gemeinsamen Merkmale? Lewandowsky zeigte sich gegenüber der Auffassung einer ‚Parteienfamilie‘ für den Fall des Rechtspopulismus skeptisch. Denn Parteienfamilien, so sein Argument, grenzen sich durch gemeinsame Stile und Organisationsstrukturen voneinander ab, während im Fall des Populismus nur wenige ideologische Merkmale vorhanden seien. Ferner mache die Entstehungsgeschichte des Populismus – Enttraditionalisierung und Bindungsverlust, Auflösung des Blockdenkens, wachsende politische und wirtschaftliche Komplexität – eine Abgrenzung zu weiteren politischen Erscheinungen schwierig. Lewandowsky unterscheidet drei Spielarten des Rechtspopulismus: die kulturelle, die sich in Fremdenfeindlichkeit äußert, die politisch-institutionelle, welche die Elitenkepsis umfasst, sowie eine ökonomische, die auf die Gruppe der Modernisierungsverlierer abzielt. All diese Spielarten des Populismus seien nicht nur an den linken und rechten Rändern des Parteienspektrums, sondern auch in der politischen Mitte zu finden. Das Konzept der Parteienfamilie greife also zu kurz. Vielmehr sei Populismus als Anrufung des Volkes zunehmend auch ein Phänomen innerhalb der etablierten Volksparteien. Die Tendenz zu Personalisierung, Homogenisierung und Inszenierung in der massenmedialen politischen Kommunikation könne sogar eine Umbildung der Organisationsstrukturen der Parteien zur Folge haben, die den Populismus begünstigt. Es kristallisiert sich heraus, dass Populismus in diesem Sinne als ein Phänomen ohne Parteien denkbar ist, womit also zwar populistische Elemente gefunden werden können, aber der Begriff sich weniger zur Klassifikation von Parteien eignet.

Eine diskursanalytische und politolinguistische Perspektive schlug Martin Reisingl vor und nahm Kennzeichen populistischer und faschistischer Rhetorik in den Blick. Reisingl betrachtet den Populismus vornehmlich als Kommunikationsform und diskursiven Modus politischer Artikulation. Typisch sei ein verallgemeinerter Repräsentationsan-

spruch, sprachlich oder visuell ausgedrückt durch Synekdochen, womit im Namen des ganzen Volkes – als Nation, Klasse oder politischer Souverän – gesprochen werde, aber nur eine bestimmte Gruppe damit gemeint sei. Allgemeine Merkmale des Populismus, die Reisigl am aktuellen österreichischen Beispiel illustriert, seien unter anderem Misstrauen gegen die Regierenden, Anwendung von Freund-Feind-Schemata, Kollektivappelle und Personalisierung. Damit produziere der Populismus einen basisdemokratischen Schein bei einer antidemokratischen Haltung. Daran schlossen sich, so Reisigl, zehn Prinzipien populistischer Rhetorik an, die mit graduellen Abweichungen teilweise auch von faschistischen Bewegungen vor allem in deren Anfangsphasen benutzt würden. Dazu gehören unter anderem das Prinzip der schwarz-weiß-malerischen Sündenbock-Konstruktion, die Komplexitätsreduktion durch drastische Veranschaulichung und vereinfachende Hypostasierung und Personifikation, pathetische Dramatisierung, kalkulierte Ambivalenz, das Prinzip der Erlösungs- beziehungsweise Befreiungsverheißung und die Froschperspektivierung. Diese würde der Populismus so realisieren, dass ‚die da oben‘ negativ bewertet würden, während im Faschismus, der ja dem ‚Führerprinzip‘ folge, die Wertung ‚oben ist gut‘ vorherrsche.

Den Ähnlichkeiten, Verwobenheiten und Unterschieden zwischen Faschismus und Populismus widmete sich auch *Stefano Cavazza* (Universität Bologna). Cavazza warf einen historischen Blick auf Italien und Deutschland in der Zwischenkriegszeit. Er machte darauf aufmerksam, dass der Aufstieg der faschistischen Bewegungen stärker im Zusammenhang mit der Entwicklung demokratischer und pluralistischer Massengesellschaften analysiert werden müsse. Denn erst in der modernen Massengesellschaft hätten die populistische Agitation und ihr Bezug auf soziale und politische Forderungen wirksam werden können. Die folgende Krise des Staates und die zunehmend schwierige Interessenvermittlung bildeten, so Cavazza,

den Nährboden der populistischen Kommunikation. Populistische Tendenzen seien demnach intrinsische Phänomene der Demokratisierung. Das Spezifische des populistischen Kommunikationsstils im Faschismus macht Cavazza am Beispiel Mussolinis deutlich. Dieser bediente sich einer besonderen populistischen Gestik, die das Volk ins Zentrum der Kommunikation rücken ließ. Hier sei das bäuerliche Leben mit den regionalen Akzenten als besonders tugendhaft angepriesen und zum ‚authentischsten Ausdruck‘ der italienischen Kultur und ‚Rasse‘ verklärt worden. Andererseits bemühte sich Mussolini um die Herstellung einer Einheit der Volksgemeinschaft durch den beständigen Kontakt zwischen Führer und Masse. Als Mittel dazu dienten zum einen Prozeduren wie Volksabstimmungen, die aber keine Willensbekundungen, sondern eine symbolische Verbindung zwischen dem ‚Duce‘ und seinen Untergebenen darstellten, und zum anderen eine Bildsprache, mit der sich Mussolini als Zugehöriger unterschiedlicher Volks- und Berufsgruppen inszeniert habe – etwa als Mechaniker, Feldarbeiter oder Pilot.

Betrachtet man die Ähnlichkeiten zwischen der Sprache des Faschismus und des Populismus, zeichnen sich einige gemeinsame Elemente wie die Konstruktion von kurzen, einfachen Sätzen (Cavazza/Reisigl), metaphorische Wendungen (Cavazza), Freund-Feind-Oppositionen (Cavazza/Reisigl), der Topos des Volks (Reisigl) sowie die direkte diskursive Beziehung zwischen Volk und Führer ab. Zu den Tagungsergebnissen gehören auch theoretisch-methodische Vorschläge wie der minimale Ansatz zum Populismus (Kaltwasser) oder das komplex-graduelle Konzept des Populismus (Diehl). Ferner wurde die Begrifflichkeit der Parteienfamilie für das Phänomen des Rechtspopulismus verworfen (Lewandowsky). Aber zu den methodischen Vorschlägen gehörte auch, den Begriff des Populismus als Lesart von Zerfallssituationen, in denen die Eliten als solche sichtbar werden (Münkler), zu verwenden.

Die Ergebnisse und aufgeworfenen Fragen zu den ‚Facetten des Populismus‘ dürften auch in der Erweiterung des Projekts Wirkung zeigen. Im trilateralen Dialog wird die Bestimmung des Populismus nicht nur im Hinblick auf den Faschismus, sondern auch mit Bezug auf seine Verhältnisse zur Demokratie untersucht. Unter anderem werden sich die WissenschaftlerInnen mit jenen Stellen beschäftigen, in denen die Vermengungen und Unterschiede von Populismus, Faschismus und Demokratie entdeckt werden können. Ein besonderes Augenmerk ist denjenigen Situationen gewidmet, in denen

die Transformationen von Faschismus in Populismus und vice versa stattfinden. Dadurch sucht das Projekt nach Möglichkeiten, sowohl den Begriff des Populismus präziser zu definieren, als auch die Schwachpunkte der Demokratie und ihre Chance besser aufzuspüren.

Literatur

Mudde, Cas, 2004: The Populist Zeitgeist. In: *Government and Opposition* 39, Heft 4, 541–563.

Verantwortung und Reflexion

Workshop *Ansätze und Methoden zur Erforschung politischer Ideen*, Universität Hamburg, 16.–17. Juli 2010

Harald G. Teßmer*

Am 16. und 17. Juli kamen ungefähr 50 NachwuchswissenschaftlerInnen zu dem von *Alexander Weiß* (Universität Hamburg), *Andreas Busen* (Universität Hamburg) und *Stefan Skupien* (Freie Universität Berlin) organisierten Workshop zusammen. Die Hamburger Zusammenkunft diente dem Austausch und der Selbstvergewisserung im methodischen Umgang mit politischer Theorie, Ideengeschichte und politischem Denken. Die Grundkonzeption des Workshops stand ganz im Gegensatz zu dem, was typische Lehrbücher in dieser Frage zu bieten haben – nämlich die Auflösung aller relevanten Fragen in die Allgemeingültigkeit nichtssagender Abstraktion, garniert mit unterschiedlichen Labels. Die 20 Vorträge, die an den beiden Tagen präsentiert und diskutiert wurden, waren darauf ausgerichtet, methodische Probleme dort zu diskutieren, wo sie sich in der Forschung konkret zeigen. Insofern war die Veranstaltung eine Zusammenstellung von *work in progress*, ein Blick auf 20 verschiedene Schreibtische und ein gemeinsames Nachdenken über individuell gemachte Erfahrungen.

Der Eröffnungsvortrag von Andreas Busen und Alexander Weiß enthielt die in Form einer Typologisierung dargebotenen

Erkenntnisse der beiden Veranstalter aus einer eigenen empirischen Untersuchung. Gegenstand der Untersuchung war eine Recherche nach ‚Theorie und Ideengeschichte in Lehr- und Einführungsbüchern der Politikwissenschaft‘. Vier verschiedene, anhand ihres Reflexionsgrades zu unterscheidende Typen von Methodenkapiteln wurden präsentiert:

Die Mehrzahl der Werke, so die Referenten, biete einen sogenannten „naiven“ methodischen Zugang zu politischer Theorie und Ideengeschichte. Kennzeichen dieses naiven Zugangs sei eine überwiegend deskriptive Herangehensweise an die Geschichte des politischen Denkens. Diese Herangehensweise sei durch einen Hang zur Kanonisierung von ideengeschichtlichem Erbe geprägt. Darüber hinaus lasse sich beobachten, dass eine zeitliche Messlatte mit Scheidelinie an politische Theorie und Ideengeschichte angelegt werde: Es gebe eine Unterteilung in eine ‚alte‘ Ideengeschichte und eine ‚neuere‘ politische Theorie. Diese Differenzierung werde zusätzlich noch mit einer Hierarchie überlagert: Die alte Ideengeschichte des politischen Denkens sei ‚interessant‘, jedoch im Gegensatz zur jüngeren Theorie nicht wirklich ‚relevant‘.

* Dipl.-Pol. Harald G. Teßmer, Universität Hamburg
Kontakt: harald.tessmer@studium.uni-hamburg.de

Der nächsthöhere Grad der Reflexivität sei eine Form von Selbstreflexion. Hier werde schon die Frage gestellt, wie das eigene Vorgehen zu rechtfertigen sei. Das Bemerkenswerte an diesem Zugang sei, dass der Forscher zwar schon über seinen eigenen Standpunkt, seine Perspektive, seine Absichten und Interessen reflektiere, diese Art der eigenen Verortung aber nicht als eine von vielen Möglichkeiten wahrnehme. Methodenpluralismus werde zwar anerkannt, aber nur als ein stilles und statisches Reservoir, aus dem man sich bedienen könne, ohne sich der Tatsache bewusst zu werden, dass hinter jeder dieser theoretisch bestehenden Möglichkeiten eventuell eine lebendige, dynamische und vor allem interagierende wissenschaftliche Strömung, Schule oder Denktradition stehe. Die ReferentInnen äußerten den Verdacht, dass diese begrenzte Reflexivität mehr als immunisierendes Manöver vorgeführt und weniger als wahrhafte Reflexion betrieben werde.

Der Schritt zur Kontextualisierung der eigenen methodischen Überlegungen werde in der dritten Stufe der Reflexion vorgenommen, die empirisch nur sehr selten zu beobachten sei. Es gebe hier disparate Verweise in die unterschiedlichsten Richtungen – Cambridge School, Systemtheorie, Begriffsgeschichte, Genealogie. Kaum erwähnt fänden sich demgegenüber ideologiekritische und sozialgeschichtliche Vorgehensweisen. Trotz aller Asymmetrien und Selektivitäten werde bei einem solchen Zugang der Charakter der verschiedenen methodischen Schulen, Traditionen und Strömungen als dynamische, aktive und interagierende Entitäten erkannt und reflektiert. Der methodische Rückgriff auf Reflexion ist somit nicht derjenige der Konsultation einer gedruckten und endgültigen Enzyklopädie, sondern der des Lauschens auf die Auseinandersetzungen verschiedener Gesprächskreise.

Der vierte Grad der Reflexion schließlich ist ein von den ReferentInnen formulierter und bislang uneingelöster Anspruch: Es müsse neben der eigenen Verortung in

unterschiedlichen dynamischen Diskursen so etwas wie das Bewusstsein um die eigene Verantwortung bei der Wahl zwischen verschiedenen Methoden geben. Denn jede Methodenwahl sei nicht nur von herausragender Bedeutung für das eigene Forschungsergebnis bei der Bearbeitung einer konkreten Fragestellung, sondern die eigene Positionierung sei auch eine Intervention im agonalen Wettbewerb des Methodenpluralismus. Wie wichtig dieser Gedanke ist, wird klar, wenn man sich verdeutlicht, wie der sogenannte Wettbewerb im Methodenpluralismus strukturiert ist: Dieser Wettbewerb ist schließlich keiner von unterschiedlichen Anbietern, die auf einen irgendwie gearteten Kreis von KonsumentInnen zielen, sondern ein Wettbewerb, in dem KonsumentInnen und Anbieter im zeitlichen Verlauf überhaupt nicht zu trennen sind. Der Wettbewerb ist keine Konstellation, keine Rahmenordnung wie im ökonomischen Sinne, sondern ein Prozess. Jede/r Teilnehmer/in, die/der sich zugunsten eines einzigen und zuungunsten aller anderen Einheiten in diesem agonalen Wettbewerbsfeld entscheidet, leistet nicht weniger als die unmittelbare Verdoppelung dessen, wofür er sich entscheidet (während im ökonomischen Markt in einer solchen Situation das genaue Gegenteil eintritt: das gekaufte Produkt verschwindet als Angebot vom Markt).

Das erste Panel über *Fälle und Fallen der Cambridge School* präsentierten Jens Olesen (University of Oxford) und Katharina Schneider (Universität Zürich). Jens Olesen attestierte der Cambridge School einen – wenn auch umstrittenen – „Orthodoxiestatus“ in der politischen Theorie und Ideengeschichte. Die Methode Quentin Skinners, die in Wahrheit mehr sei als nur Methode – nämlich eine Art des Zugangs mit einer ganzen Theorie als Hinterland – formuliere Ansprüche, die sie selbst nicht einhalte. Forschung, die versuche, die programmatischen Forderungen der Cambridge School ohne Abstriche zu übernehmen, sehe sich mit dem Problem konfrontiert, dass die Forschung Skinners nicht nur einen häufigen Bruch mit den eige-

nen Anforderungen zulasse, sondern oben-drein selbst voraussetzungsreich in ihrer Anwendbarkeit sei: Eine Anwendung außerhalb der einschlägigen Forschungsfelder Skinners sei kaum möglich. Katharina Schneider illustrierte diese Einschätzung mit ihrem eigenen Forschungsprojekt zum politischen Denken im Vormärz: Nach anfänglicher Begeisterung in Anbetracht der Versprechungen der Cambridge School sei bald Ernüchterung eingetreten, insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie die Grenzen des Kontextes zu bestimmen seien. Die Gefahr des infiniten Regresses sei ebenso problematisch wie der verharmlösende Singular des Begriffes ‚Kontext‘. Auch der Zusammenhang zwischen – wie auch immer zu erfassenden – Kontexten und Intentionen politischer Autoren habe sich als nebulöse Unterstellung erwiesen.

Die Radikalität der pointierten Problematisierung der Cambridge School wurde im Verlauf der Diskussion etwas gemäßigt. Weitgehendes Einverständnis herrschte, dass diese methodische Herangehensweise über Kontextualisierung keine Beweise für Intentionen liefern, wohl aber bestimmte Pointen von politischen Texten plausibel machen könne. Skinners Anliegen könne defensiver verstanden werden, wenn man seine eigenen programmatischen Erwartungen dahingehend formuliere, dass Intentionen ohne die Einbeziehung von Kontexten *erst recht nicht* verstanden werden könnten.

Das nächste Panel stand unter dem Titel *Cambridge School und Begriffsgeschichte* und gab, wie Alexander Weiß anmerkte, den Blick frei auf eine von Begriffsmetaphysik bis hin zu absoluter Texttreue reichenden Skala. *David Egner* (Universität zu Köln) machte in seinem Beitrag zur Relevanz Carl Schmitts für die Ideengeschichtsschreibung auf die Interdependenz von Treffgenauigkeit und Wirkmächtigkeit von politischen Begriffen aufmerksam. Ausgangspunkt ist die Grundannahme Carl Schmitts, dass alle staatsrechtlichen Begriffe einen polemischen Sinn und damit eine realitätsformende Wirkung haben könnten. Voraussetzung für die Entfaltung dieser Wirkung sei aber, und darin

liegt der Kern dieser ‚Begriffssoziologie‘, dass der jeweilige Begriff eine wahrnehmbare Übereinstimmung mit der politischen Wirklichkeit zum Ausdruck bringen könne; der Begriff müsse ‚einleuchten‘. Nur durch diese Art von ‚Anschlussfähigkeit‘ – beispielsweise durch seine existentielle Teilhabe an der Freund-Feind-Dissoziation – können politische TheoretikerInnen zu intervenierenden politischen KombattantInnen werden. Dieser von Schmitt vorgeschlagenen Begriffssoziologie zufolge könne man eine politische Einheit an ihrer eigenen ‚begrifflichen Terminologie‘ erkennen; ein Staat beruhe auf anderen Begriffen als ein Imperium.

Für eine ‚entschnittene‘ Version des methodischen Begriffsschmittianismus nach Kosellek warb *Oliver Eberl* (TU Darmstadt) am Beispiel seiner diachron angelegten Forschung zum Begriff des Barbaren. Eine Dissoziation – allerdings ohne die für das Denken Carl Schmitts typische Zuspitzung zu einer Feindschaft – sei konstitutiv für den Begriff des Barbaren, dessen Begriffsgeschichte in einem Spannungsfeld von Kontinuität und Bedeutungswandel von der hellenischen Zeit über das christliche Mittelalter bis hin zu seiner Spiritualisierung und Totalisierung im 20. Jahrhundert skizziert wurde.

Eine noch stärkere Abwendung von der Begriffsgeschichte vollzog *Angela Marciniak* (TU Darmstadt) bei ihrem Forschungsprojekt zum Thema ‚Sicherheit‘: Der universelle Verstehensanspruch der Begriffsgeschichte sei nicht erfüllbar. Die historischen Grundbegriffe seien entlang einer impliziten Linearitätsthese konzipiert, die in reduktionistischer Weise Diskontinuitäten systematisch ausgeblendet habe. Einen weiteren – ebenfalls methodisch vorangelegten – Erkenntnisschatten handele sich die Begriffsgeschichte dadurch ein, dass sie eben nur Begriffe untersuche und sich nicht, wie die Referentin vorschlägt, der Erforschung semantischer Felder zuwende. Ein Begriff wie derjenige der Sicherheit sei beispielsweise nur durch seine Einbettung in ein solches semantisches Feld neben andere – beispielsweise komplementäre – Begriffe wie Unsi-

cherheit oder Bedrohung in seinem politischen Gehalt zu erfassen.

Daniel Kuchler (State University of New York) machte sich in seinem für radikale Texttreue plädierenden Vortrag für eine deutlich sparsamere Berücksichtigung von Kontexten ideengeschichtlicher Texte stark. Ein Text, so seine paradox formulierte These, liefere schon in ausreichendem Maße seinen eigenen Kontext mit. Nicht nur sei bei Skinner der textimmanente Zugang vernachlässigt worden. Vielmehr handle man sich bei der Berücksichtigung von vermeintlichen Kontexten, die „in letzter Instanz arbiträr“ seien, induktive Setzungen ein.

Im letzten Panel des ersten Tages ging es um die Gegenüberstellung von *Cambridge School*, *Genealogie und Diskurs*. *Johannes Thumfart* (Humboldt-Universität zu Berlin) konfrontierte Skinner mit Foucault: Wenn bei Foucault der Sprechakt als das Atom des Diskurses ein Weltbild konstituiere, in dem AutorInnen mit vermeintlichen Intentionen nur noch zu sekundären Phänomenen degradiert würden, zu Erscheinungsformen von etwas Anderem, einer treibenden Kraft, einer geheimnisvollen Art von „Software“, dann schieße diese Sichtweise über dasjenige Ziel hinaus, das in Anbetracht der Unzulänglichkeiten von Skinner formuliert worden sei. Skinner komme über die unreflektierte Anwendung eigener mit republikanischen Idealen aufgeladener Deutungsraaster zu einer Interpretation, die eine Intention erkennbar mache, welche gar nicht zutreffend sei: die Interpretation als Sprechakt. Der geeignete Ausweg könnte damit gefunden werden, Topik als ein Reservoir von Sinnzusammenhängen, aus denen heraus sich politische Sprecher bedienen, in den Mittelpunkt des Forschens zu stellen. Ein Topos umfasse eine Art von Wortfeld, eine Wolke von Begriffen, die durch ihre suggestive Kraft dafür Sorge, dass Autor/in und Topos eine funktionale Symbiose eingehen und daher nicht mehr zu trennen seien.

Ulf Bohmann (Universität Jena) beleuchtete die Genealogie von Charles Taylor als „Ausgrabungsarbeit“ an historischen Texten.

AutorInnen, Sprechakte, Begriffsgeschichte und Ideengeschichte gelte es auszuklammern und zugunsten der Existenz einer moralischen Substanz, die sich in einem kulturellen Pool befinde, in den Hintergrund des Forschungsinteresses zu stellen. Ideen und Praktiken, die eine „idea force“ konstituieren, müssten freigelegt werden, der Focus der Forschung müsse dementsprechend auf die Alltagskultur orientiert werden.

Rieke Schäfer (Universität Hamburg) hob in ihrem Vortrag den Aufmerksamkeitsgewinn hervor, den Metaphern in der Politikwissenschaft jüngst erfahren haben. Seien sie früher als im schlimmeren Fall lästiges oder im besseren Fall schmückendes, in jedem Fall ersetzliches Beiwerk aufgefasst worden, so erschließe sich ein gewaltiges Potential, wenn es um die Erforschung von Bedeutungswandel politischer Sprache gehe. Voraussetzung sei jedoch eine Verknüpfung der Metapherntheorie mit der Theorie des Bedeutungswandels politischer Begriffe. Für eine solche Verknüpfung gebe es gute Gründe: Metaphern seien auf Kontexte angewiesen, verwiesen auf hintergründige Vorstellungen und hätten durch ihre Mehrdeutigkeit eine Öffnungsfunktion für neue Bedeutungen. Darüber hinaus hätten Metaphern durch ihre Wirkung der Aufmerksamkeitslenkung und der Proklamation der „Angemessenheit der einen Vorstellung für eine andere“ eine starke kontextschaffende Wirkung. Schließlich hätten Metaphern ein Ideologisierungspotential, das den kosellekschen Kollektivsingularen ähnlich sei. Die Metaphernforschung, so der Ausblick, könne Kontextformung und Bedeutungswandel durch einen Wettstreit von Geltungsansprüchen sichtbar machen. Für eine Stellungnahme zu solchen Geltungsansprüchen gebe es aber keine Methode.

Das erste Panel am nächsten Morgen stand unter dem Titel *Methode und Praxis*. *Jörn Knobloch* (Universität Potsdam) plädierte in seinem Vortrag für eine mit kulturalistischen Theorien arbeitende politische Praxeologie. Anders als die Diskurstheorie gehe die Praxeologie davon aus, dass die

menschliche Praxis als die kleinste Einheit, als das ‚Atom‘ einer menschlichen Ordnung gelten könne. Hinter dieser praxeologischen Sicht stehe die Ausgangserwartung, dass das Wissen und die Normen der Menschen in ihren Tätigkeiten enthalten seien. Politische Ideen seien verdichtete normative Vorgaben für politische Praktiken.

Robert Feustel (Universität Leipzig) zeichnete in seinem Vortrag zu *Intervention als Methode* ein poststrukturalistisches Gegenbild der Lage: Die methodisch implizierte Annahme einer einhaltbaren Trennung von Idee und der Reflexion über eine Idee sei nicht haltbar. Vielmehr würden sich „Kausalitäten umkehren“ bei der Tätigkeit der Erforschung von politischen Ideen. Idee und Methode seien unvermeidlicherweise vermischt. Bei einer Diskursanalyse müsse sich der Forscher darauf einlassen, dass jeder Begriff in ein System eingeschrieben sei und jeder Sinn nur durch endlose Verweisketten entstehen könne und daher untrennbar mit Alternativbedeutungen verbunden sei. Zwar sei die Diskursanalyse in den von ihr untersuchten politischen Diskursen gefangen, doch könne sie wegen ihrer „Kraft zur Irritation“ immerhin ein Bewusstsein für diese Interdependenz schärfen.

Maike Weißenpflug (RWTH Aachen) lotete in ihrem Vortrag die Möglichkeiten des von Walter Benjamin entlehnten „Tigersprungs ins Vergangene“ aus. Hinter dieser Metapher steht die methodische Überlegung, dass bei der Erforschung von Texten aus der Vergangenheit zwei voneinander unabhängige Gehalte erfasst werden könnten: ein „Sachgehalt“, der den konkreten, intendierten Inhalt eines Textes umfasse und ein „Wahrheitsgehalt“, der als Quelle für gegenwartsdiagnostische Zeitkritik nutzbar gemacht werden könne. Mit zunehmenden historischen Distanzen werde der Sachgehalt von historischen politischen Texten für gegenwärtige LeserInnen immer unklarer, weil Kontexte sich verlören und damit entscheidende Sinnzusammenhänge verblassten. Das Gegenteil gelte für den Wahrheitsgehalt: Je weniger Sachgehalt noch übrig sei, desto

weniger lenke dieser vom Wahrheitsgehalt ab und je mehr die historische Distanz den Wahrheitsgehalt freigelegt habe, desto ‚brauchbarer‘ werde der Text für zeitgenössische LeserInnen mit kritischer Absicht.

Subjekte und Objekte der Forschung lautete der Titel des folgenden Panels. *Veith Selk* (Universität Hamburg) stellte in seinem Vortrag mehrere Dimensionen vor, in denen Angst für Wissenschaft in dysfunktionaler Weise relevant werde. So gebe es einen erkenntnisleitenden Effekt, den angsterregende Forschungsmaterien auf WissenschaftlerInnen ausübten und dadurch den wissenschaftlichen Prozess etwa durch Verdrängungen und Ausblendungen von Teilen der zu untersuchenden Wirklichkeit umstrukturierten. Eine These lautete daher, dass es in der politikwissenschaftlichen Politikkonzeptualisierung eine systematische Ausklammerung der Gewaltgeschichte gebe. Auch die universitäre Praxis selbst konstituiere einen Raum, in dem Angst eine Rolle spiele: Sowohl bei durch verknappte Beschäftigungsmöglichkeiten generierten Karriereunsicherheiten von NachwuchswissenschaftlerInnen als auch bei den innerdisziplinären Phänomenen der Vermachtung von Diskursen spiele Angst eine aus wissenschaftstheoretischer Sicht problematische Rolle. Die Angst, von Diskursen abzuweichen und damit die eigene Anerkennung aufs Spiel zu setzen, sei ein Hindernis für eigenständige Forschung. Konformismus sei die sichere Alternative und am ehesten geeignet, Angst zu vermeiden. Vor dem Hintergrund dieser letzten Angstdimensionen der kompetitiv begründeten Karriereunsicherheit und des Konformismusgebotes habe wissenschaftliche Methodik – so eine zweite These – die Funktion einer gewissen Immunisierung durch handwerkliche Absicherung des eigenen Schaffens und damit eine Schutzfunktion vor Kritik von KollegInnen und somit auch vor Angst. So werde die Methode zum Schild der ForscherInnen, mit dem sie in den Wettstreit der Meinungen zu treten sich trauen können. Die – selbst voraussetzungsvolle – Bedingung für das Gelingen von Wissenschaft sei es, die dysfunk-

tionale Wirkung der Angst auf Forschungsprozesse zu eliminieren. Der Vortrag hatte eine gegenwartsdiagnostische Qualität für die aktuelle Lage der Wissenschaft.

Das interdisziplinäre Forschungsprogramm einer Projektgruppe von PolitikwissenschaftlerInnen und KunsthistorikerInnen der Uni Marburg stellte *Jörg Probst* (Universität Marburg) vor. Es ging um die „Energien des Visuellen“ als Forschungsgegenstand der Ideengeschichtlichen Bildforschung. Anhand von beispielhaftem Bildmaterial wurde die Übertragungsleistung von technisch-künstlerischen Eigenschaften einer visuellen Abbildung, zum Beispiel eines gemalten Politikerportraits, auf die mit der Abbildung korrespondierende Entsprechung in der Realität vorgeführt. Dabei handelte es sich um einen ähnlichen, nur eben bildhaften und nicht sprachlichen, Sinnübertragungseffekt wie bei den von Rieke Schäfer vorgestellten Metaphern, deren Wirkung es sei, die Angemessenheit der einen Vorstellung für eine andere vorzuschlagen. Die Methode der Projektgruppe wurde von Jörg Probst beschrieben als das Schließen auf „Wertformen“.

Im ersten Vortrag des Panels *Inter- und transkulturelle Fragen* lotete *Holger Zapf* (Georg-August-Universität Göttingen) die Vor- und Nachteile verschiedener Ansätze in der Interkulturellen Ideengeschichte aus. Es sei geboten, politische Theorien als „intellektuelle Interventionen“ wahrzunehmen, die die Verantwortung mit sich brächten, in einem Kontinuum zwischen implizitem oder explizitem normativem Hegemonieanspruch westlicher Denkweise einerseits und apologetischen Tendenzen einer falschen Rehabilitation von solchen nichtwestlichen politischen Theorien andererseits zu navigieren, die gegen demokratische und rechtsstaatliche Standards des ‚Westens‘ verstoßen. Ein an die *comparative political theory* angelehntes Forschungsprogramm müsse diese Gefahren reflektieren. Nach einer Rekonstruktion einer nichtwestlichen Theorie könnten so Begriffe, Topoi und Paradigmen der transkulturellen Interaktionen in den Focus der Untersuchung genommen werden.

Stefan Skupien (Freie Universität Berlin) reflektierte in seinem Vortrag zum Übersetzungsproblem in der interkulturellen Ideengeschichte ebenfalls das Problem der unbedingt zu reflektierenden „Fallstricke des Eurozentrismus“, richtete aber die Aufmerksamkeit auf die Leitfrage, ob Verstehen überhaupt möglich sei. Die Verstehbarkeit wiederum setze eine Hörbarkeit voraus und hier liege ein erstes Problem der Cambridge School: Sie sei zu elitistisch und klammere subalterne SprecherInnen, die nicht gehört werden können, systematisch aus. Doch auch wenn ideengeschichtlich zu untersuchende, außerwestliche SprecherInnen wahrgenommen werden, sei Verstehen sehr voraussetzungsvoll. Es gelte, AkteurInnen und ihre Sprachregeln zu identifizieren; gefordert sei also die kommunikative Annäherung an andere Kulturen. Hierbei müssen sich WissenschaftlerInnen entscheiden: Wollen Sie mit Skinner davon ausgehen, dass es keine zeitlosen Fragen gebe und skeptisch gegenüber der Tatsache sein, dass sie das eigene Paradigma immer mitbringen und Übersetzungen damit hochproblematisch seien, oder folgen sie der Methode von Della Rosa, die sich auf Habermas und Gadamer berufe? Letztere mache sich einerseits in der Paraphrasierung eine Vernunftserwartung universeller Geltung zu Nutze und verwende andererseits das Konzept der prozeduralen Vernunft, das in einer Methode dialogischer Geschichtsauslegung enthalten sei, bei der auch systematischer Gebrauch von gemeinsamer Füllung von Metaphernfreiräumen gemacht werden könne.

Francesca Falk (Universität Basel) stellte in ihrem Vortrag eine Untersuchung zum leeren Raum im Naturzustand bei Hobbes und Locke vor. Während Hobbes einen „horror vacui“ zum Ausdruck bringe – und mehr noch: überhaupt nur die Möglichkeit einer Leere verneine –, basiere John Lockes Vorstellung vom Naturzustand gerade auf der Gegebenheit eines „leeren Landes“. Bei diesem Unterschied sei es kein Zufall, dass der spätere der beiden Denker in einem Kontext geschrieben habe, in der die experi-

mentelle Physik mit künstlich erzeugtem Vakuum von sich reden machte. Die Leere sei aber nur im Sinne einer sozialen Leere zu verstehen, denn bei Locke ist das leere Land – beispielsweise eines potentiellen außereuropäischen Kolonialraumes – eine brachliegende ökonomische Ressource mit einer gewaltigen Fülle an Möglichkeiten. Es warte sozusagen darauf, einer zivilisatorischen Bestimmung zugeführt und erschlossen zu werden. Der hobbesianische *horror vacui* lasse keine Leere zu, sondern definiere das von außereuropäischen Einheimischen besiedelte Land als konkrete Form des Naturzustandes – mit allen negativen Attributionen, die Francesca Falk detailreich anhand der bildlichen Darstellungen auf dem Frontispiz der 1642er Ausgabe von *De Cive* aufzeigte. Die natürliche Ressource des Raumes sei, im Gegensatz zu der Vorstellung Lockes, ein knappes, umstrittenes und umkämpftes Gut.

Daniel Gauss (Universität Oslo) schlug in seinem Vortrag anhand des Beispiels ‚Staat‘ vor, Begriffsgeschichte in drei Dimensionen zu erforschen. Er ging so weit, jede dieser drei Dimensionen als das methodenprogrammatische Erbe eines politischen Denkers zu betrachten: Hans Kelsen habe

die normative Bedeutung des Staatsbegriffes in einer über die Rechtstheorie hinausweisenden Semantik der normativen Wirkmächtigkeit herausgearbeitet, Max Weber habe nach der Bedeutung des Staates als Gesamtheit von Handlungen, die sich als systematisch auf einander bezogen verstehen lassen, gefragt und somit die soziologische Dimension des Staatsbegriffes aufgezeigt. Schließlich habe Quentin Skinner mit der Frage nach Bedingungen und Kontexten, unter und in denen sich eine bestimmte semantische Bedeutung herausbildet, die ideengeschichtliche Forschungsdimension konstituiert.

Im abschließenden Beitrag stellte *Ulrike Höppner* (Freie Universität Berlin) das von ihr angeleitete Internetprojekt eines „Theoriwiki“ vor. Die Intention bei diesem Projekt der Gleichzeitigkeit von Lernen und öffentlicher Wissenspräsentation sei es nicht nur, in hierarchiefreier Weise ein enzyklopädisches Reservoir zu erschaffen, sondern vielmehr, den Studierenden erste Erfahrungen mit der Verunsicherung durch die eigene Verbindlichkeit und Verantwortung zu ermöglichen – Reflexion und Verantwortung vom ersten Semester an.

„Der Gehorsam ist das Erklärungsbedürftige.“

Tagung *Variationen der Macht* der DVPW-Sektion
Politische Theorie und Ideengeschichte, Erfurt,
23.–25. September 2010

Sebastian Huhnholz*

Variationen der Macht widmete sich die durch André Brodocz (Universität Erfurt) organisierte Herbsttagung der DVPW-Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte in der Kleinen Synagoge Erfurts. Angelegt war die Versammlung als erste Hälfte einer umfassenderen Sektionsverhandlung zum Thema Macht. Die Fortsetzung der *Variationen der Macht* wird im Frühjahr 2011 in Augsburg durch Marcus Llanque organisiert. Günstig ist diese zeitliche Zweiteilung einerseits aufgrund des dadurch gewährleisteten ‚längeren Atems‘ für individuelle oder gemeinsame Reflexionen, andererseits, weil einiges vom hier Folgenden lediglich als Auftakt begriffen werden braucht und in bestenfalls produktiver Ergebnisoffenheit dargestellt werden kann.

Aufgrund dieser Zweiteilung kann auch eine Auffälligkeit des Erfurter Teils als begrüßenswert gelten, die andernfalls wohl zu Kritik eingeladen hätte: Weder in den Hauptvorträgen (die sogleich genauer besprochen werden), noch in den einzelnen Panels (von denen eine Auswahl gegen Ende dieses Berichts vorzustellen ist) standen De-

initionsfragen im Vordergrund. Vielmehr war zunächst ein umfassendes Reflexionsbedürfnis der Teilnehmenden zu verspüren, fachlich längst etablierte und breit rezipierte Konzeptionen von Macht gleichsam als methodische Analyse- wie disziplinäre Rückversicherungsinstrumente zu verwenden und im Vergleich einer Revision zu unterziehen. Die Gesamtanlage der Tagung kam dem entgegen.¹ Insofern schon symptomatisch diagnostizierte Brodocz zum Auftakt, die berühmte Fassung Max Webers – nach welcher Macht jede beliebig begründete Chance ist, innerhalb einer sozialen Beziehung einen Willen gegen Widerstreben durchzusetzen – sei „eigentlich keine Definition“. Sie „ist ein Forschungsprogramm“. Was „soziale Beziehung“ heiße, ob „Widerstreben“ überhaupt notwendige Machtbedingung sei, welche Durchsetzungsformen nach wessen „Willen“ noch Macht und welche nur Einfluss oder schon Gewalt seien, ob Macht, wie etwa nach Niklas Luhmann, selbst mächtig und Macht ausübend sei, „Willen“ und „Chancen“ also auch selbst hervorbringe, all derlei und mehr stünde angesichts sich transformierender Staatlichkeit und sozial verfeinerter beziehungsweise sozialpsychologisch

* Sebastian Huhnholz, M.A., Ludwig-Maximilians-Universität München
Kontakt: sebastian.huhnholz@gsi.uni-muenchen.de

1 Das vollständig aufgelistete Programm findet sich unter http://www.politikwissenschaft.tu-darmstadt.de/fileadmin/theoriesektion/Macht_-_Tagungsprogramm-1.pdf, 07.01.2011.

verinnerlichter, letztlich ubiquitärer Machtbeziehungen auch politiktheoretisch zur Debatte, so Brodocz.

Es wunderte daher nicht, wenn die Tagung methodologische Fragen der empirischen Beobachtbarkeit von Macht mit politiktheoretisch anverwandelten Analyseperspektiven der Politischen Soziologie kombinierte. So standen zwar die machttheoretischen Konzeptionen Foucaults und Bourdieus neben jenen Arendts und Luhmanns teils einzeln, teils komplementär, teils kontrastierend vergleichend auf dem Prüfstand, kulminierten ihrerseits performativ aber erst in einem methodologisch skeptischen und produktiv provozierenden Vortrag *Klaus Schlichtes* (Universität Magdeburg, mittlerweile Universität Bremen).

Machtgerinnungen

Gerade weil Macht und Herrschaft konstitutive Gegenstände des Politischen sind, sei auffällig, so Schlichte, dass in den nationalstaatlich fokussierten Sozialwissenschaften Macht- und Herrschaftsbegriffe konvergieren. Vernachlässigt werde dadurch die Frage nach der Legitimierung von Macht zur Herrschaft, also, mit Weber, die Frage nach dem Zustandekommen von Gehorsam gegenüber einer für legitim befundenen, politisch geltenden und gewaltfrei normierten Ordnung. Mit diesem omnipräsenten Verständnis von Politik als bloßer Regelung oder Entscheidung „gemeinsamer Angelegenheiten“ könnten nur schwerlich Machtverhältnisse gefasst werden, die nicht schon institutionalisiert, nicht schon als Herrschaft legitimiert sind, oder die gar extreme Macht verdeutlichen wie Staatsstreiche und Genozide. Unter Rückgriff auf den schon genannten AutorInnenkanon von Arendt bis Weber nebst Norbert Elias kritisierte Schlichte im Allgemeinen ein verschwommenes Governance-Paradigma in den Internationalen Beziehungen. Aber auch aus Sicht einer Politischen Soziologie zeige sich im Besonderen, wie sehr „klassische“ und – noch einmal spezieller –

vor allem den teils „betriebswirtschaftlichen“ „Geist der Bundesrepublik“ versprühende Politikvorstellungen sich auf gewaltfreie und konflikteinhegende Institutionen konzentrierten. Konkrete Herrschaft werde so mit Politik gleichgesetzt und begünstige dadurch ein zu harmloses, transhistorisch wie transnational ungeeignetes Machtverständnis, so Schlichte. Gerade aber die von Weber eingeforderte Rücksichtslosigkeit gegen eingeschliffene Illusionen beziehungsweise die von Elias verlangte „Jagd auf Mythen“ zwingen dazu, in einer Ära sich transformierender Staatlichkeit nach Begriffskonzeptionen zu suchen, die „nicht Sprache des Staates“, nicht schon rechtsstaatlich eingehegt, nicht mit politischer Rhetorik identisch oder in tagespolitische Erfordernisse eindiszipliniert sind.²

Macht solle daher in das Zentrum politikwissenschaftlicher Fragestellungen zurückgeholt werden. Erst dann zeige sich, was Fach- und Lehrbücher laut Schlichtes Konvergenz-These derzeit verdeckten: dass die unveränderte Erklärungsbedürftigkeit von Herrschaft, von globaler politischer Vielfalt und selbst von Alltagsmachtverhältnissen nicht mit vermeintlich klar bestimmbareren Machtderivaten wie „Entscheidung“, „Führung“, „Regieren“, „Governance“ und so weiter befriedigt werden könne. Die Transformation von Macht in Herrschaft, mithin die Genese von Gehorsam, so Schlichte, „ist das Erklärungsbedürftige“. Mit einer so verstandenen Notwendigkeit permanenter Selbstedesillusionierung stünden die Politikwissenschaften indes nicht allein. Schließlich seien auch die zentralen Begriffe anderer Wissenschaften längst in Bewegung geraten, vom „Leben“ über „den Menschen“ bis zur „Natur“.

2 Schlichte wollte das auch als Seitenhieb gegen die innenpolitische Debatte über den Afghanistan-Einsatz der deutschen Bundeswehr verstanden wissen – „Was soll denn Governance in Afghanistan sein?“

Es versteht sich, dass eine Reihe anschließender Kommentare auf die unterschiedlichen Verstrebungen von Macht und Herrschaft verwiesen. Insbesondere *Renate Martinsen* (Universität Duisburg-Essen), *Marcus Llanque* (Universität Augsburg) und *Peter Niesen* (TU Darmstadt) differenzierten mit je eigenen Schwerpunktsetzungen einen eher institutionellen Kampf um Macht – innerhalb von quasi innenpolitisch bis innergesellschaftlich etablierten Herrschaftsordnungen – von solchen Machtkämpfen, die erst herrschaftskonstituierend sind. Die Analyse letzterer allerdings, so pflichtete *Gerhard Göhler* (FU Berlin) dem Vortrag Schlichtes bei, flöge manchem bei zu unbedarfter Anwendung des nationalstaatlich geprägten Begriffsapparates in der Tat schnell „um die Ohren“, weshalb *Friedbert Rüb* (HU Berlin) in Anlehnung an Kari Palonen ergänzte (vgl. unter anderem Palonen 1989), die stets einzukalkulierende Option der Reversibilität funktional differenzierter Politik mittels „Politisierung“ ermögliche es doch, im Sinne eines analytischen Kompromisses, Machtkämpfe als herrschaftskonstituierend versus herrschaftsdestruierend zu betrachten. Herrschaftsinstitutionen als geronnene Machtverhältnisse könnten mithin ihrerseits stets wieder verflüssigt werden.³ Spätestens hier zeigte sich, wie sehr zumindest implizit die immer wieder beunruhigende Spannung

zwischen politischen Begriffen und Politikbegriffen auf der Tagesordnung stand. Denn wenn Schlichte Machtdefinitionen auch politisch begriff und in ihnen entsprechende Ausdrücke von Machtverhältnissen vermutete, war dabei der Gedanke schon impliziert, dass Gehorsam auch jene betrifft, die Macht als etablierte und allenfalls hier oder dort gefährdete Verhältnisse definieren. Letzteres entspricht wohl einer Machtanalyse, die „sich schlicht an die Beobachtungsweise des Machthabers bzw. der Machtunterworfenen anschließen muß; also auf der Ebene der Beobachtung erster Ordnung bleibt und an sich mögliche analytische Potentiale verschenkt“ (Luhmann 2002: 26).

Der von vielen Teilnehmenden begrüßte, organisatorisch großzügig bemessene Zeitraum für Nachfragen und Diskussionen wirkte nicht nur für diese Problematik und den in der Tagungsstruktur zentralen Vortrag Schlichtes förderlich. Ähnliches hatte sich schon beim Auftaktvortrag angedeutet, in dem Gerhard Göhler seine seit Ende der 1990er Jahre eingeführte institutionentheoretische Konzeption transitiver und intransitiver Macht auf dem Weg zu einem „integrativen“, andere Theoriegebäude inkludierenden Machtbegriff entfaltete (vgl. zum Beispiel Göhler 2004). Hierfür bewarb Göhler Hannah Arendt und Max Weber als die „zwei Pole“ für gegensätzliche Machtauffassungen, zwischen denen er Arbeiten Bourdieus, Foucaults, Smends und Luhmanns verortete. Während Arendt Macht als Gegenbegriff zu Gewalt konzeptioniere, dabei normativ eher ein intransitives Machtvermögen – die *power to* einer Gemeinschaft – thematisiere und insofern Macht selbst als eine soziale Beziehung kennzeichne, stünde Webers Ansatz für eine transitive Variante der *power over*, also der Machteinwirkung innerhalb einer sozialen Beziehung. Intransitive Macht sei daher zunächst nur als aktuelle denkbar, transitive auch als potentielle. Die mit Arendt allein schwer erklärbare, legitimierte Institutionalisierung intransitiver Macht würde sodann erst geleistet über „normative Integration“ einerseits (im Sinne der Selbstreferenzialisierung einer Bürgerschaft

3 Eine permanent mit Transformationen rechnende Beobachtungsperspektive, die, ähnlich wie Schlichtes Beitrag, zuweilen an Byung-Chul Han (2005) Betrachtung *Was ist Macht?* erinnert. Han verweist dabei immer wieder auf die Sichtbarmachung ansonsten mächtiger, ‚stiller‘ Macht durch ein vernehmbares ‚Nein‘, sei es nun jenes mächtige Nein, das Carl Schmitt zum subversiven Souveränitätskriterium machte, sei es das Nein als Gegenpart der beehrten Affirmation oder bloß apathischen Duldung bestimmter Zustände, oder schließlich das Nein als Opposition gegen jenes Normen formelle Geltung verleihende ‚Ja‘ legaler Machtabläufe und Herrschaftsinstitutionen. „Dieses ‚Ja‘ entspricht genau jenem ‚Nein‘, mit dem der Souverän [nach Schmitt] im Ausnahmefall die Rechtsnorm suspendiert“ (Han 2005: 92).

als werte- und normenbedürftigem politischen Gemeinwesen) und „symbolische Repräsentation“ andererseits (im Sinne einer verstetigenden und bestätigenden Sichtbarmachung oder Materialisierung von eigentlich unsichtbaren Gemeinsamkeiten, etwa über Verfassungen und Rituale).

Ideengeschichte der Machtreflexion

Nahm man die umfassend kommentierten Vorträge Göhlers und Schlichtes zusammen, spiegelte sich bereits, dass die Sektionstagung Macht zwar als eine gleichwohl institutionalisierungsfähige Grundtatsache menschlichen Zusammenlebens zu verhandeln anstrebte, die für eine Analyse ihrer ‚Variationen‘ brauchbaren Ideen und Theoriegebäude indes ideengeschichtlich im 20. Jahrhundert verortete. Das entspricht eigentümlich der alten Sloterdijkschen Behauptung, die „modernen Machttheorien“ hätten die seit Nietzsche komatöse beziehungsweise noch nicht vollendet tote Philosophie beerbt, könnten also nur der „Leiche der Philosophie“ entsteigen (Sloterdijk 1983: 8). Eine historische „Genealogie“ des speziell „modernen Machtbegriffs“ wurde zwar durch das erste Panel in die Tagungsstruktur integriert, konnte indes nicht mit deren ansonsten weitgehend zeitgenössischer Anlage harmonieren, denn die Vorträge *Matthias Riedls* (Central European University Budapest) und *Axel Rüdigers* (Universität Halle-Wittenberg) setzten mit der *Emanzipation des Machtbegriffs im politiktheoretischen Diskurs des Mittelalters* (Riedl) beziehungsweise der *Macht der Aufklärung – Aufklärung der Macht* (Rüdiger) in der Frühen Neuzeit ein.

Die Bedingung eines „modernen“ Machtbegriffs sah Riedl erstmals beim Nachscholastiker Aegidius Romanus erfüllt. Dieser Schüler des Thomas von Aquin habe im Traktat *De ecclesiastica potestate* einen ersten, emanzipierten Begriff einer „Macht an sich“ entwickelt, und zwar als einer „Vollmacht“, die dem sakramentalen Monopol der Kirche ein-

schließlich ihrer Exkommunikationshoheit entsprach. Zwar sei diese Machtlegitimierungstheorie des Aegidius der Kirche in Dienst gestellt worden. Dessen nur scheinbar tautologische Überlegung aber – dass Macht sei, was mächtig mache – könne, so Riedl, als erste Entkoppelung eines Machtverständnisses von transzendenter Zweitcodierung verstanden werden. Dieser zunächst der Kirchenmacht zugeordnete Schritt, habe sich später als ein „Bumerang“ erwiesen, weil die Argumentation eines von Religiösem zunehmend befreiten Machtverständnisses gerade für säkularisierte Machttheorien anschlussfähig wurde. Gleichwohl deswegen aber sei, so ein Einwand *Wilhelm Hofmanns* (TU München), der Machtbegriff von Aegidius wohl noch kein enttheologisiert, also auch kein authentisch autonomer, das heißt rein funktionaler gewesen, wie er später insbesondere von Machiavelli her berühmt wurde.

Eben hier setzte Rüdigers Vortrag über Macht und Aufklärung an, der sich den ideenhistorischen Stationen des Reflexivwerdens von Macht widmete; beginnend bei Machiavelli und Hobbes über Spinoza, Hume und Burke bis Montesquieu. Rüdiger beschäftigte dabei insbesondere die Frage, wie im Zuge der zunehmenden Einsicht in die Allgegenwart von Macht (beziehungsweise in die Verwobenheit jedermanns in Machtgefüge) die althergebrachte Machtrepräsentation durch den Adel erodiert sei und eine Leerstelle hinterließ, die ihrerseits gefüllt werden musste. Das aufklärerische Moment dieses Großdiskurses habe einerseits in der Wiederentdeckung und Anverwandlung republikanisch säkularisierter Mischverfassungsideen bestanden, andererseits im Auftauchen neuer, freiheitlicher, letztlich entaristokratisierter Machtverständnisse – etwa bei den Federalists oder Tocqueville.

Insofern ist der laut Paneltitel gesuchte Weg zu einem modernen Machtverständnis plausibel dargelegt worden. Die ideengeschichtlich gleichwohl nicht uninteressante Vielfalt von noch älteren Machtbegriffen und deren zumal im Alten Rom so auffallend

differenzierter Äquivalente (*imperium, potentia, potestas, auctoritas, maiestas, regnum* etc.) wurden folglich durch die Tagung allenfalls gestreift – selbst noch, als es im fünften Panel titels *Arendt in der Kritik* an Neoaristotelisches ging. Das ist zumindest insoweit auffällig, wie die meisten der bis hierhin genannten Machtdifferenzierungen offenbar nicht zuletzt Ableitungen antiker politischer Unterscheidungen sind und weil ferner die oben dargestellte Kritik Schlichtes an gegenwärtig zu ahistorischen Machtbegriffen im großen Auditorium weitgehend begrüßt worden war. Mindestens heuristisch hätte es daher der Ausrichtung der Tagung auf einen modernen Machtbegriff gutgetan, den vielfach diagnostizierten Wandel von Macht- und Gewaltverständnissen im Zuge der politischen Umbrüche seit 1789 verständlicher zu konturieren (vgl. zum Beispiel Faber 2004: 898 ff.). Die Tagungsstruktur legte dahingehend unvermittelt nahe, in der reflexiven Subjektivierung von Macht – mithin in einer letztlich mit Foucault assoziierten Perspektive – den Übergang von früheren und modernen Machtverständnissen zu vermuten. Hierbei wäre dann vormoderne Repräsentation von Mächtigkeit durch Macht als solche ersetzt worden, wobei nur umso deutlicher die Frage unbeantwortet bleibt, was Macht *avant la lettre*, also vor dem Auftauchen eines modernen Machtbegriffs gewesen sein könnte. Diese Lücke freilich beschreibt letztlich eine andere Variante der von Schlichte vorgebrachten Kritik an einem gelegentlich zu vage erscheinenden Machtverständnis.

Zur weiteren Panelstruktur

Dem Gehalt der einzelnen Panels für sich tat die Reduzierung des Ideengeschichtlichen um beinahe anderthalbtausend Jahre indes keinen ersichtlichen Abbruch; in den Panels wollte und konnte umfassend und detailliert debattiert werden. Mit Ausnahme der Vorträge Göhlers und Schlichtes wurde der Vorteil umfassender Diskussionsmöglich-

keiten allerdings mit einer überwiegend parallelen Panelstruktur erkaufte, die zuweilen nahverwandte bis sukzessive Themenfelder zeitgleich behandelte. Dass der Veranstaltung dann, einer kurzfristigen Absage wegen, auch noch das geplante Abschlussforum am Samstag abhanden kam, wurde von einsetzendem Regenwetter angemessen kommentiert. Teils kompensiert werden dürfte diese Eintrübung allerdings nicht allein durch den geplanten Tagungsband, sondern ebenfalls mittels der eingangs schon benannten, für 2011 geplanten Fortsetzung der *Variationen der Macht* in Augsburg. Einige der in den Panels eröffneten Anknüpfungsmöglichkeiten werden im Folgenden noch ausführlicher dargestellt. Zuvor jedoch soll, ersatzweise für eine hier nicht zu leistende Vollständigkeit, ein Überblick zur Reihenfolge und thematischen Breite aller Panels gegeben werden.

Nach den bereits benannten Einführungen durch Brodocz und Göhler, thematisierte das zweite Panel, parallel zum ersten über die *Genealogie des modernen Machtbegriffs*, den Zusammenhang von *Macht und Subjekt* – anhand der Vorträge *Oliver Flügel-Martinsens* (Universität Hannover) zu *Subjektivierung: Zwischen Unterwerfung und Handlungsmacht* und *Antonia Grafs* (Universität Münster) über *Die Macht des Subjekts*. Die parallelen Panels drei und vier widmeten sich einerseits der Machttheorie Luhmanns im Vergleich zu der Foucaults (Renate Martinsen) und derjenigen von Habermas (*Ulf Kemper*, Universität Duisburg-Essen), andererseits der *Macht nach Bourdieu* mittels Vorträgen *Michael Hirschs* (TU München) über *Symbolische Gewalt* und *David Streckers* (Universität Jena) über *Logik der Macht*. Das nächste Panelpaar war mit jeweils drei Vorträgen zu *Arendt in der Kritik* und *Macht und Wirklichkeit* das umfangreichste. Über die Verhandlungen der Arendtschen Theorie durch *Julia Schulze Wessel* (TU Dresden), *Christian Volk* (Universität Frankfurt/Main) und *Ulrike Höppler* (FU Berlin) wird weiter unten etwas genauer berichtet. Im Panel *Macht und Wirklichkeit*

gesammelt wurden Vorträge *Gary S. Schaals* (Helmut-Schmidt-Universität Hamburg) über *Deutungsmacht als ‚universelle Modalität der Macht‘ und die empirische Plausibilisierung anhand des Diskurses über den Neo-Liberalismus*, ferner *Holger Straßheims* (HU Berlin) zu *Topologien der Macht. Relevanzen, Konventionen, Stories* sowie schließlich der Vortrag *Werner J. Patzelt* (TU Dresden), der unter dem Kennwort *politics of reality* eine *ethnopolitologische Konzeptualisierung von Macht* thematisierte.

Es folgten eine Sektionsversammlung zu Organisatorischem und abschließend, am Samstagvormittag, das Panel *Macht und Einfluss* mit Vorträgen von *Ruth Zimmerling* (Universität Mainz) zur Unterscheidung von Macht und Einfluss sowie von *Alexander Weiß* (Universität Hamburg) über *Macht in kommunikationstheoretischer Perspektive*, zeitgleich dazu ein *Metatheorie*-Panel mit einem Vortrag *Holger Zapfs* (Universität Göttingen) zu historischen Hintergründen und divergenten Positionen von *Machttheorien im poststrukturalistischen Frankreich, jenseits der Biomacht* und, unter der Kontrastierung von Verfügbarkeit und Unverfügbarkeit, ein Vortrag *Maik Herolds* (TU Dresden) zu *Aspekten einer beobachtungstheoretischen Metatheorie des Machtphänomens*.

„Ich sehe was, was du nicht siehst.“

Im weitesten Sinne kommunikationstheoretischen Zugängen verpflichteten sich im dritten Panel auch Martinsen und Kemper, wenn sie nacheinander Luhmann mit Foucault und mit Habermas verglichen. Während Martinsen den differenztheoretischen Konstruktivismus ihrer beiden distinkten Theoretiker als Begründung einer im Auditorium zuweilen angezweifelte Vergleichbarkeit betonte, bemühte Kemper hingegen die Triangulation, um unterschiedliche und laut ihm unzureichende Interpretationen von Max Webers Arbeiten durch Luhmanns System-

und Habermas' Diskurstheorie in den Blick zu bekommen. Ungeachtet der anschließend diskutierten Fragen um die Plausibilität solcher Vergleiche von Äpfeln und Birnen oder eben „Äpfeln und Glühbirnen“ (Martinsen) war doch mindestens Martinsens treffende Beobachtung der Gemeinsamkeiten Luhmanns und Foucaults aufschlussreich: Zwar betreibe dieser seine systemische Beobachtung „von oben“ und jener seine Mikrophysik „von unten“, die differenztheoretischen Ansätze beider indes fußten nicht allein auf Absagen an vernunftphilosophisches Einheitsdenken und subjektorientierte Aufklärung, sondern auch auf binären Codierungen von Macht in der Unterscheidung von System/Umwelt bei Luhmann und der Metaunterscheidung Norm/Abweichung bei Foucault. Sicher sei Macht für Luhmann nur ein spezifisches Kommunikationsmedium, für Foucault indes grundlegender Vergesellschaftungsmodus der Moderne – auch sei, so ergänzte Wilhelm Hofmann später treffend, der theoriestrategische Stellenwert von Macht für Luhmann ungleich kleiner als für Foucault. Und auch erfasse Ersterer die empirisch beobachtbare Ausdifferenzierung von Macht als kulturevolutionären Selbstläufer, Letzterer hingegen als vertiefte, verfeinerte, um die ‚Freiwilligkeit‘ des Unterworfenen bereicherte Unterwerfung. Gerade die unterschiedlichen Zugänge sollten es ermöglichen, die Theoriegebäude beider wechselseitig auf blinde Flecken abzutasten, schloss Martinsen: „Ich sehe was, was du nicht siehst.“

Wenngleich nicht in dieses dritte Panel integriert, erweiterte der erst am Folgetag gehaltene Vortrag *Alexander Weiß* die somit bereits eröffnete kommunikationstheoretische Perspektive wesentlich, und zwar mit einem (der insgesamt auf der Tagung eher selteneren) eigenständigen Theorieangebote. Ausgehend von der These Lyotards (vgl. zum Beispiel 1984), dass in der Postmoderne die Großen Erzählungen durch Sprachspiele abgelöst worden seien, geht Weiß von einem verwandelten Machtkonzept zwischen Moderne und Postmoderne aus: Postmoderne Macht versuche nicht

mehr, ein bestimmtes Kommunikationsergebnis zu erzielen, sondern setze gerade auf Fortsetzung von Diskursen als „Sprachspiele“. Hierbei bestehe die Macht nunmehr darin, einen hintergründig mitlaufenden Wechsel der Spielregeln und Spielebenen zu provozieren und anschließend denjenigen, der dieser Taktik unwillentlich aufsaß, in einem günstiger oder nützlicher erscheinenden „Sprachspiel gefangen zu halten“. Die ausführlichere Darlegung der interessanten Ausführungen Weiß' obliegt dem geplanten Tagungsband; wie empirisch und politisch gehaltvoll sein Zugang ist, kann indes schon im von Weiß abschließend gebrachten Beispiel gesehen werden: Wahrheitskommissionen. Sie errichten ‚zivilgesellschaftliche‘ Gremien für politisch, juristisch und friedensstrategisch hochheikle Konfliktkommunikationen in gefährdeten Transitionsgebieten, wobei aber diese ‚postmodern‘ gewährleistete Anschlusskommunikation schleichend den Spielmodus wechselt: dem normativ diskurssethischen und gerechtigkeitstheoretisch relevanten Aufarbeitungsparadigma wird nur vordergründig, womöglich sogar friedenspolitisch produktiv entgegengekommen (vgl. Huhnholz/Fischer 2010). Daraus ergeben sich aber nicht zwangsläufig auch Konsequenzen wie Strafen für Täter, materielle Kompensationen für Opfer oder forcierte Wiederholungspräventionen.

Normativität jenseits von Habermas?

Wie sehr ein zeitgenössisch genutzter Begriff der Macht von ‚harten‘ politischen Prozessen entkoppelt werden kann – also von solchen Auseinandersetzungen, die im alltäglichen Sprachgebrauch mit dem tautologischen Wort von der ‚Machtpolitik‘ gemeint werden – zeigte sich auch im Panel *Arendt in der Kritik*. Da der so genannte Machtbegriff Hannah Arendts eher ein Machtverständnis ist, muss er indirekt aus einer Vielzahl von Äußerungen erschlossen werden. Es läuft meist jedoch darauf hinaus,

Macht als gemeinsames Handeln in öffentlichem Raum zu verstehen, das daher auch endet, sobald Gewalt ins Spiel kommt. Das ist für eine vermittelnde Darstellung Arendtscher Gedanken insofern anspruchsvoll, wie eine ganze Reihe zusätzlicher Begriffe für das erforderlich wird, was Arendt entgegen einem allgemeineren Machtverständnis nicht als Macht wertet. Ein Handeln *gegen* andere wäre zum Beispiel keine Macht im Sinne Arendts. Der Vermittlung solcher Schwierigkeiten angenommen haben sich in Erfurt Julia Schulze Wessel, Christian Volk und Ulrike Höppner.

Dass Volk dabei das Arendtsche Machtverständnis trefflich als „plurales Füreinander-Handeln“ charakterisierte, dessen „politisch normative Orte“ ganz praktisch „diskursiv-demokratische Räume“ wie Verhandlungszimmer und Versammlungen seien, zeigt indirekt an, wie sehr es Volk und Schulze Wessel gemeinsam darum zu tun war, einen nicht schon moralphilosophisch normativierten Machtbegriff in Arendts Werk hineinlesen zu wollen. Beide rekurrten mithin auf das Problem eines über die Habermassche Lesart Arendts importierten Machtverständnisses. Gerade weil Habermas die Dimensionen der Freiheitlichkeit, der Vernunft, des Republikanismus bei Arendt betont, sei es nötig zu schauen, ob Arendts Machtbegriff einerseits überhaupt dergestalt „normativ aufgeladen“ ist und ob er nicht, wenn überhaupt, tatsächlich eher „politisch normativ als moralisch normativ“ (Volk) gemeint sei. Verhandelte Schulze Wessels Vortrag die These, der insgesamt lückenhafte Begriff der Macht sei vielleicht gerade der einzige nicht-normative Leitbegriff Arendts, verdeutlichte Volk darauf aufbauend zwei unterschiedliche Machtdimensionen bei Arendt („Akteursmacht“ und „Macht der politischen Ordnung“), um die politische Normativität des Arendtschen Machtverständnisses herauszustellen. Arendt begreife Herrschaft geradewegs als institutionalisiertes Unterordnungsverhältnis, als Verunmöglichung und „Entpolitisierung“ von Macht, ja gar als „Ohnmacht“ und „macht-

fremd“, und sie frage daher quer durch ihr Werk, wie eine Pluralität von Einmischungen erhalten werden könne. Letzteres notfalls selbst gegen die Institutionen moderner Demokratien wie etwa Parteien, um, so Volks schöne Formulierung, dem entfremdenden Legitimationsschwund Einhalt zu gebieten, der sich zwischen der parteipolitischen „Organisierung von Repräsentation“ und den Parteien als „Organisationen der Repräsentanten“ auf tue.

In der Sache kaum abweichend wies *Harald Bluhm* (Universität Halle-Wittenberg) im Anschluss an die Vorträge auf den „modalen kategorialen Status von Macht“ als „Vermögen“ bei einer hierbei doch „extrem inkonsistenten“ Arendt hin, um im Einklang mit Göhler zu verdeutlichen, dass auch bei Arendt Macht meist nur „aktuell“ sei, ihr „Wesen“ quasi hegelisch nur in Gemeinschaft „erscheine“ (Göhler) und mit dieser Gemeinschaft wieder verschwinde. Dies aber gerade erlaube, Arendts Machtverständnis mit jener „Chance“ darauf, einen Willen durchzusetzen, zumindest in Verbindung zu bringen, die Max Weber seiner Machtdefinition als Einschränkung beifügte (*Grit Straßenberger*, HU Berlin). Hierfür brauche der Blick auf Arendts Werk die von Volk und Schulze Wessel gleichermaßen vertretene „Normativität jenseits von Habermas“, um nicht die soziomoralische und gegebenenfalls sogar praktische Qualität von Macht bei Arendt durch eine moralphilosophische Lesart überzubewerten, sondern stattdessen das tatsächliche Risiko des Macht- und damit Freiheitszerfalls in den Blick zu bekommen, so Straßenberger. An die Summe dieser Wortmeldungen schloss sich eine politiktheoretisch wohl unvermeidliche, hier jedoch erfrischende Diskussion darüber an, welchen Sinn oder Unsinn die Unterscheidung von normativer versus funktionaler beziehungsweise empirisch-analytischer Theorie habe und ob aus der normativen Erkenntnis „des Guten“ auch schon empirisch eine Einsicht in das Gute beziehungsweise ein „gutes“ Sich-Verhalten zum Guten resultiere. Für Llanque bestätigte dieser Zweig der Diskus-

sion die Feststellung, dass es problematisch für die Politikwissenschaften sei (und bleibe), einen ihr fachlich fremden, moralphilosophischen Normenbegriff aus einem anderen Wissenschaftszweig importiert zu haben.

Jenseits der *soft power*?

Zieht man nur Kernprobleme der hier ausgewählten Schwerpunkte für ein kurzes Fazit heran, zeigt sich, wie schwer fassbar ein konkreter Machtbegriff sowohl pragmatisch (Vortrag Schlichte), historisch (Panel *Genealogie des modernen Machtbegriffs*), kommunikationstheoretisch (Panels *Luhmann im Vergleich* und *Macht und Einfluss*) wie auch vermeintlich oder tatsächlich normativ (Panel *Arendt in der Kritik*) wird, sobald man sich theorievergleichende und theorieimmanente ‚Variationen der Macht‘ vorlegt. Gab es nun ‚Macht‘ *avant la lettre*? Wie sind vormoderne Machtverhältnisse mit modernen Machtbegriffen theoretisch einzufangen, und wie sind – so es sie geben sollte – ‚postmoderne‘ Subjektivierungen, Inkorporierungen und Autonomisierungen von Macht wiederum mit den Theorieschulen des alten Europas der letzten Jahrhundertmitte präzise zu beschreiben? Ist die offenbar spezifisch zivilisatorische Evolution der Invisibilisierung und Differenzierung von Macht eine empirische oder eine normative Entwicklung? Wie weit geht oder taugt also die mit Luhmann denkbare immer weitere Differenzierung und Selbstaufhebung von Macht, wie fein wird eine mit Foucault anzunehmende Verfeinerung von Macht noch? Und wieso ‚entlarven‘ zumindest viele deutsche Zeitungen der letzten Jahre so genüsslich den angeblich doch so diskreten und unsichtbaren Charme von Habitus, sozialer Schichtung und großbürgerlicher Machtkultur? Ist das ein Suizid der ‚Machthaber‘ oder bloß die logisch erwartete und nunmehr empirisch sichtbare Folge einer ins unendlich Winzige differenzierten Machtverteilung, in der die Selbst- und Fremdentlarvung ein gänzlich individualisiertes, letztlich schwaches und

egoistisch vereinsamtes Machtmittel jedes gegen jeden ist? Und wozu dann noch mit Großdenkern auf Kleingeister schießen? Oder, um mit einem in Erfurt vermissten *catch all*-Begriff abzukürzen: Gibt es noch Macht jenseits von „soft power“ (Joseph Nye)?

Augsburg, einstmals Zentrum eines riesigen Handelsimperiums, ist sicher nicht die falsche Stadt, um dies und mehr Mitte kommenden März weiterzudiskutieren.

Literatur

- Faber, Karl-Georg, 2004: ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ zwischen Aufklärung und Imperialismus. In: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Band 3, 888–925.
- Göhler, Gerhard, 2004: Macht. In: Gerhard Göhler / Matthias Iser / Ina Kerner (Hg.), *Politische Theorie. 22 umkämpfte Begriffe zur Einführung*, Wiesbaden, 244–261.
- Han, Byung-Chul, 2005: *Was ist Macht?*, Stuttgart.
- Huhnholz, Sebastian / Fischer, Karsten, 2010: Amnesie und Antizipation. Ein politiktheoretischer Klärungsversuch des Problems von Nachkriegsordnungen. In: *Behemoth* 3, 49–74.
- Luhmann, Niklas, 2002: *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Lyotard, Jean-Francois, 1984: *The Postmodern Condition: A Report on Knowledge*, Minnesota.
- Palonen, Kari, 1989: Korrekturen zur Geschichte von ‚Politisierung‘. In: *Archiv für Begriffsgeschichte* 30, 224–234.
- Sloterdijk, Peter, 1983: *Kritik der zynischen Vernunft*, Band 1, Frankfurt (Main).

Sonderfall (Ost-)Deutschland?!

Tagung *Ostdeutschland und die Politikwissenschaft. Eine Bilanz 20 Jahre nach der (Wieder-) Vereinigung*, Berlin, 30. September–02. Oktober 2010

Stefanie Hammer*

Vom 30. September bis 02. Oktober 2010 veranstaltete Prof. Dr. Astrid Lorenz in Zusammenarbeit mit der Berlin Graduate School of Social Science und der Bundesstiftung Aufarbeitung eine Tagung, die sich dem Thema widmete: Ostdeutschland und die Politikwissenschaft. Eine Bilanz 20 Jahre nach der (Wieder-)Vereinigung. Versucht wurde eine kritische Einschätzung der Rolle der Politikwissenschaft in der Erklärung des Vereinigungsprozesses, sowie der Validität der Sonderrolle der neuen Bundesländer zwei Jahrzehnte nach der ‚Friedlichen Revolution‘.¹ Letzteres wurde merklich in Frage gestellt.

Die Tagung begann mit einer Debatte um die Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Bewältigung der Erfahrung des Systembruchs, eine Debatte, die – wie gleich zu Beginn festgestellt wurde – in den meisten Rückblicken fehlt. 1990 hatte man sich gegen eine neue Verfassung und für das Grundgesetz entschieden. Diese Entscheidung wurde von den meisten Podiumsteil-

nehmerinnen und -teilnehmern als verpasste Chance eingeschätzt, die sich jedoch über den Erfolg der Einheit verwachsen habe, so Prof. Dr. Ulrich K. Preuß (Berlin). Prof. Dr. Peter Graf Kielmansegg (Mannheim) verwies dann am letzten Tag der Tagung noch einmal auf den Verfassungskonsens des Grundgesetzes, welcher möglicherweise bereits im Vereinigungsprozess zu einem gesamtdeutschen Wert geworden sei und damit den verfassungsrechtlichen Rahmen zu diesem lieferte.

Vor allem Prof. Dr. Tine Stein (Kiel), aber auch Prof. Preuß betonten die Einzigartigkeit eines Verfassungsgebungsprozesses, eines „constitutional moment“, für eine politische Gemeinschaft, welcher mit der Gelegenheit verbunden sei, Vergangenes – wie die ostdeutsche Erfahrung mit dem Systembruch – zu reflektieren, aber auch zukünftige Gemeinsamkeiten, also die viel beschriebene innere Einheit, zu verhandeln. Ein solches symbolisches Selbstbekenntnis, verstanden als „Jawort vor dem zivilen Traualtar“, so Stein, sei jedoch durch die geforderte Schnelligkeit des Einigungsprozesses und das gleichzeitige Fehlen retardierender Momente, wie Prof. Hans Vorländer (Dresden) bemerkte, verhindert worden, zumal die Einigung verbal bereits in der Leipziger Artikelverschiebung von ‚dem‘ Volk zu ‚einem‘ Volk vollzogen worden sei. Vorländer gab

* Stefanie Hammer, M.A. Universität Erfurt
Kontakt: stefanie.hammer@uni-erfurt.de

1 Für diese Schreibweise plädierte Prof. Dr. Wolfrum (Heidelberg) in der Podiumsdiskussion am Samstagmorgen, um die Bedeutung der Ereignisse von 1989 im Vergleich zu anderen revolutionären Momenten zu unterstreichen.

jedoch zu bedenken, dass auch die frühere deutsche Verfassungsgeschichte um keine symbolischen Anfangsmomente wisse, dass also gerade in der Aneignung der Verfassung die deutsche Tradition läge. Eine solche Aneignung könne dann auch symbolisch Erinnerungsorte für die Verfassungsgemeinschaft, verstanden als Erinnerungsgemeinschaft, (re)konstruieren.

Die Bedeutung der individuellen Aneignung einer Verfassung, welche durch einen, wie auch immer im Detail gestalteten und von Eliten dominierten Prozess zustande gekommen ist, unterstrich auch Preuß und sprach hier von einer anschließenden „Wirkbildung“ von Seiten der Bürgerinnen und Bürger. Ihre Eingangsfrage, ob der Ausgang der verfassungsrechtlichen Transformation bei einer ostdeutschen Mehrheit ein anderer gewesen wäre, beantwortete Prof. Lorenz mit Blick auf die Länderverfassungen und deren Besonderheiten im Bereich der Grundrechtskataloge und der direkten Demokratie selbst. Abschließend hielt *Prof. Dr. Bernd Faulenbach* von der *Bundesstiftung Aufarbeitung* fest, dass die Diskussion um eine mögliche gemeinsame Verfassung eine theoretische bleibe, die bereits 1990 von der durch Westdeutsche dominierten Realität eingeholt worden sei.

Die gesamtdeutsche Realität stand auch beim Begrüßungswort Faulenbachs im Vordergrund. So stellte er sich als Vertreter der Bundesstiftung Aufarbeitung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Vergangenheit der DDR zu dokumentieren und deren Folgen zu beobachten, die Frage, an welcher Stelle der Vereinigung man nun angekommen sei. Auch *PD Dr. Alexander Thumfart* (Erfurt) argumentierte eindringlich, dass die Theorie sich immer an der Praxis orientieren solle. Ein zentrales Anliegen der Tagung war es dann auch zu diskutieren, ob die Betrachtung Ostdeutschlands als Sonderfall überhaupt noch und vor allem empirisch valide sei. Um diese Frage beantworten zu können, müsse die Forschung die Besonderheiten weiterhin in vergleichender Perspektive über die Grenzen der neuen Länder, aber auch

über nationale Grenzen hinaus, untersuchen, so eine zentrale Forderung seitens *Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus von Beyme* (Heidelberg) in seiner Keynote Speech.

In den verschiedenen Panels wurden dann einige weiterhin bestehende Unterschiede zwischen Ost und West aufgezeigt, wie beispielsweise die fast vollständige Exklusion ostdeutscher Politiker in westdeutschen Länderparlamenten, die einer hohen Integration westdeutscher Eliten im politischen Prozess der neuen Länder asymmetrisch gegenüberstehe, so *Prof. Dr. Heinrich Best* (Jena). *Lars Vogel* (Jena) beschäftigte sich zusätzlich mit der Elitensozialisation in Ost und West und stellte hier fest, dass eine Einteilung der Politiker anhand von Parteienlinien, im Vergleich zur Unterteilung nach Herkunft, überzeugendere Ergebnisse liefere. Zudem bestehe eine kritische Distanz zwischen der ostdeutschen Bevölkerung und der durch westdeutsche Politiker dominierten politischen Elite, wobei der Partei *Die Linke* eine entscheidende Vermittlerrolle zukomme.

In einem weiteren Panel, in dem es um die Veränderungen der westdeutschen Bundesländer im Zuge der Vereinigung ging, hielt Prof. Dr. Kielmansegg fest, dass der Osten der Bundesrepublik noch immer anhand dreier essentieller Merkmale unterschieden werden könne, welche die gesellschaftliche Struktur seit der Wiedervereinigung bis heute bestimmen. Die völlige Entchristlichung, die spezifische Struktur des ländlichen Raums, sowie die hohe Beschäftigungsquote der Frau. Dies sorgte für eine merklich andere öffentliche Atmosphäre im Osten, die auch Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler erst einmal selbst erleben müssen, um sie zu verstehen.

Prof. Dr. Oscar W. Gabriel (Stuttgart) betonte, dass in Bezug auf die Einstellungen in Ost und West zur Demokratie heute keine bemerkenswerten Unterschiede mehr bestünden und dass vor allem der Vergleich von Ostdeutschland mit anderen osteuropäischen Ländern die größere Ähnlichkeit der neuen mit den alten Bundesländern beweise.

Dennoch gäbe es in der ostdeutschen Bevölkerung bereits seit 1990 keine mehrheitliche Zustimmung zu den politischen Institutionen der Bundesrepublik, eine Herausforderung, der man sich auch im Zuge der konvergierenden Unzufriedenheit in Westdeutschland stellen müsse. In Bezug auf solche gemeinschaftlichen Herausforderungen gab *Prof. Dr. Hildegard M. Nickel* (Berlin) zu bedenken, dass das Festhalten an einem Sonderforschungsbereich Ost auch für die westlichen Bundesländer von Vorteil sein könne, da hier ein Problemvorsprung in Bezug auf gesellschaftliche Konflikte wie Abwanderung bestehe, der durch gezielte Forschung in einen Problemlösungsvorsprung umgewandelt werden könne.

In einem eigenen Panel wurde grundsätzlich auch die Erfassbarkeit der Spezifika der neuen Bundesländer durch konventionelle sozialwissenschaftliche Methoden diskutiert. *Prof. Dr. Werner Patzelt* (Dresden) merkte an, dass die Sozialwissenschaft bei der Wahl ihrer Methoden zur Erforschung von Ost und West auf eine Verbindung quantitativer und qualitativer Methoden achten müsse, um zu verhindern, dass man etwas erkläre, was man im ersten Schritt nicht wirklich verstanden habe. Dabei läge das größte Problem in der Standardisierung quantitativer Methoden, die mit einer Annahme semantischer Gleichheit in Ost und West einhergehe, so dass man bei der Abfrage von Einstellungen zu beispielsweise Freiheit und Gleichheit ein je unterschiedliches regionales Verständnis solcher Werte gar nicht bemerke. Die Sozialwissenschaft müsse sich gleichfalls, so *Prof. Dr. Anna Schwarz* (Frankfurt/Oder) in ihrer Kritik an der Methode von *Prof. Dr. Markus Freitag* (Konstanz), der das ‚Lijphart-Modell‘ auf Ostdeutschland anwendet, in ihrer Erforschung ostdeutscher Spezifika, aber auch generell, von *top-down*-Modellen verabschieden und sich sehr viel mehr mit dem Individuum auseinandersetzen, beispielsweise unter Zuhilfenahme des Modells des *critical citizen* von Pippa Norris. Nur so könne man der sehr viel situativeren Identifizierung der Bürger in der Gegenwart gerecht werden.

Als Teil der Debatte um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vereinigungsprozesses wurde nochmalig der Sonderstatus Ost unterstrichen. *Prof. Dr. Roland Czada* (Osnabrück) stellte hier hauptsächlich auf die immensen Transferleistungen von Ost nach West ab, die sich in einer Abhängigkeit der Ökonomie der neuen Bundesländern niederschlugen, welche selbst im Vergleich zum Verhältnis zwischen Nord und Süditalien außergewöhnlich sei. Diese Kennzeichnung Ostdeutschlands als Transferökonomie, so *Prof. Dr. Wolfgang Seibel* (Konstanz), werde in den Rückblicken auf die Erfolgsgeschichte der Vereinigung vernachlässigt, auch wenn diese noch über Jahre bestehen bleiben werde.

Im Rahmen der Tagung wurden auch mögliche Schlussfolgerungen aus der deutschen Transformation für die Demokratieforschung thematisiert. Hier waren sich *Prof. Dr. Wolfgang Merkel* (Berlin) und *Prof. Dr. Claus Offe* (Berlin) darin einig, dass die deutsche Transformation über den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik ein absoluter Sonderfall gewesen sei. Merkel meinte gar, er stelle einen ‚Luxustransitionsfall‘ dar, der durch seine Alleinstellungsmerkmale aus dem Rahmen der Transformationsforschung falle. Diese besondere Transformation zeichne sich beispielsweise durch das Fehlen relevanter Vetospieler innerhalb der DDR aus, aber vor allem auch durch die Rolle der Bundesrepublik als Schutzherr, der die Demokratisierung wesentlich beschleunigt habe. Dennoch appellierte *Prof. Dr. Dieter Segert* (Wien) an die Transformationsforschung, sich in Zukunft stärker mit den Auswirkungen der Transformation für Westdeutschland auseinanderzusetzen, eine Forderung die auch *Prof. Dr. Julia von Blumenthal* (Berlin) in einem früheren Panel formuliert hatte.

Dr. Jörn Knobloch (Potsdam) setzte sich ebenfalls mit der Rolle Ostdeutschlands innerhalb der Fachrichtung auseinander und stellte zunächst fest, dass im Allgemeinen nur wenig regionalspezifische Forschung innerhalb der Studienrichtung stattfindet, dass aber im Besonderen im Bereich der Politi-

schen Theorie das Thema völlig vernachlässigt werde. Er führte dies zurück auf die letzte große Zäsur innerhalb der Politischen Theorie in den 1980er Jahren, aus der die auch heute noch dominanten Debatten um Deliberation, Gerechtigkeit und Systemtheorie hervorgegangen seien. Innerhalb dieser Forschungsschwerpunkte fiel es schwer, den ostdeutschen Fall zu verorten, auch weil die regionale Konzentration die eigentlich

angestrebte universelle Theoriebildung behindere. Insgesamt verhindere also die diskursive Selbstorganisation der Disziplin eine echte Integration der Thematik Ostdeutschlands. Eine Umorientierung, weg von der Selbstgenügsamkeit normativer Fragestellung und hin zu einer stärker am Alltag orientierten Theorie, sollte künftig angestrebt werden.

MA ‚Politische Theorie‘? – Erfahrungen aus Frankfurt und Darmstadt

*Friedrich J. Arndt**

Die Umstellung auf Bachelor und Master ist in den vergangenen Jahren mit viel (und oft berechtigtem) Lärm vonstatten gegangen. Die Möglichkeiten jedoch, die sich durch die Auskopplung der Vertiefungsphase des Studiums im Master für die Definition der heutigen Rolle der Politischen Theorie innerhalb der Politik- und Sozialwissenschaften bieten, sind dabei vielfach noch nicht ausgeschöpft. Generalistische Masterprogramme einerseits und auf Europa oder Internationale Beziehungen zugeschnittene Studien andererseits dominieren bislang das Bild deutscher Masterstudiengänge. Anstelle einer selbstbewussten Positionierung der Politischen Theorie als integrierender und integraler Teildisziplin stehen mancherorts eher Verteidigungskämpfe zwischen Besitzstandswahrung und Verhinderung von Schlimmerem. Angesichts des politischen Strukturwandels durch Privatisierung und Transnationalisierung könnte die analytisch wie normativ wichtige Leit- und Kritikfunktion Politischer Theorie wesentlich stärker herausgestellt werden – und ein deutliches Zeichen dieses Stellenwerts wäre die Einführung politiktheoretischer Masterprogramme. Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden, nach einer Einordnung in den internationalen wie innerdeutschen Kontext, die bisherigen Erfahrungen mit dem ersten deutschen Masterprogramm für Politi-

sche Theorie in Frankfurt und Darmstadt kurz skizziert werden, um in einem knappen Ausblick nach den Perspektiven für vergleichbare Projekte zu fragen.

1. Chancen und Probleme spezialisierter Masterprogramme

Ein Blick über den Kanal zeigt die Attraktivität wie auch die Problematik von spezialisierten Masterstudiengängen zwischen Faszination und Marktförmigkeit: Wer an der London School of Economics and Political Science (LSE) ein Master-Studium aufnehmen will, einen der begehrten Plätze ergattert und durch Stipendien oder eigene Mittel in der Lage ist, die jährlichen Studiengebühren von knapp 11.000 Pfund zu bezahlen, der oder die hat die Qual der Wahl. Denn nimmt man die Angebote aus den theoretisch orientierten Bereichen der Politikwissenschaft, Sozialtheorie und den Internationalen Beziehungen zusammen, so bieten sich den Bewerbern unzählige mögliche Studiengänge an, die zum Masterabschluss führen: Politische Theorie, Gender, Global Studies, Internationale Beziehungen, Politikwissenschaft mit verschiedenen Schwerpunkten, Menschenrechte, Postkoloniale Studien, Phi-

* Dipl.-Pol. Friedrich J. Arndt, Technische Universität Darmstadt
Kontakt: Friedrich.Arndt@normativeorders.net

losophie der Sozialwissenschaften, Philosophy and Public Policy: der Vielfalt scheinen keine Grenzen gesetzt. Die Vielzahl an möglichen Abschlüssen, die sich im Detail nur durch die Wahl weniger Kurse unterscheiden, zeigt indes die Bedeutung des Marketing-Aspektes dieser Masterprogramme: Sie wollen einer internationalen Studierendenschaft erfolgreich verkauft werden – und die LSE kann dies durch ihr großes Renommee auch tatsächlich.

Während solche Zustände für deutsche Universitäten eher unrealistisch erscheinen, stellt sich dennoch die Frage, welche Möglichkeiten die Reformen der Studienstruktur für politiktheoretische Masterangebote bieten. An solchen deutschen Universitätsstandorten, die eine große Universität oder mehrere Universitäten im Umkreis haben, ließen sich vor den hochschulpolitischen Transformationen der letzten Jahre durchaus eine mit dem Londoner Beispiel vergleichbare Vielfalt an Lehrveranstaltungen in Politischer Theorie, Soziologie, Philosophie finden. Hinter einem entsprechenden deutschen Abschluss (Magister Artium oder auch Diplom) konnten sich solche Spezialisierungen natürlich geschickt verbergen – zum einen, weil der Anspruch an eine breite geistes- oder sozialwissenschaftliche Grundausbildung in der deutschen Universitätsgeschichte (und den Köpfen der Verantwortlichen) verwurzelt war, zum anderen weil die Notwendigkeit von Werbemaßnahmen und Distinktion lange nicht als solche galt.

Ein illustrativer Blick auf das Extrembeispiel der LSE liegt nahe, war es doch eines der ausgegebenen Ziele bei der Umsetzung der Bologna-Reform in deutschen Fachbereichen, die eigene Positionierung im internationalen Wettbewerb zu verbessern und mit den attraktiven anglo-amerikanischen Studienangeboten konkurrieren zu können. Dies galt umso mehr, als dass viele auslandserfahrene Kolleginnen und Kollegen überzeugt waren, dass sich das Niveau des Studiums an deutschen Fachbereichen mit jenem namhafter internationaler Universitäten messen könne.

Die Einführung politikwissenschaftlicher Bachelor- und Masterabschlüsse in Deutschland bedeutete allerdings oftmals eine neue Engführung der Studieninhalte. Die Vorteile der besseren Studienstruktur und -organisation gingen nicht selten einher mit einem strikter vorgegebenen Curriculum und der allseits beklagten (auch atmosphärischen) Verschulung des Studiums. Dies kann dann zur Folge haben, dass ein MA-Abschluss der Politikwissenschaft in Deutschland oft nicht mehr das ist, was ein Magister oder ein Diplom einst bedeuten konnte (nicht musste): ein Platzhalter für eine intensive theoretische Spezialisierung. Da sich also auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen mit den eingeführten Masterprogrammen geändert haben, gibt es guten Grund, nicht nur die Studiengangstruktur in das BA/MA-System umzuwandeln, sondern auch den Schritt zu stärker spezialisierten Masterprogrammen in der Politischen Theorie zu gehen, ähnlich wie es die am weitesten verbreiteten Programme zu Internationalen Beziehungen oder Europäischen Studien bereits vormachen. Der Hinweis auf den damit verbundenen Distinktionswillen deutet auf die Zwiespältigkeit solcher Initiativen vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen der Hochschullandschaft, ihrer öffentlichen Wahrnehmung und Finanzierung hin: Einerseits stellen sie einen Versuch dar, die Freiheiten und Spezialisierungsmöglichkeiten der lichten Seiten der vermeintlich guten alten Zeit zu reaktivieren, andererseits sind sie auch ein Zeichen für die symbolische Kommodifizierung von Abschlüssen im Kontext stärker unternehmensförmig geführter Bildungsinstitutionen.

2. Erfolgsbedingungen des Masters in Frankfurt und Darmstadt

Ein Beispiel für die in der Bologna-Diskussion oft gehörte Forderung, die Reformen als Chance zu begreifen, stellt der bereits seit dem Wintersemester 2007/08 einge-

führte Master ‚Politische Theorie‘ der Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt dar. Die Ziele, die mit seiner Einrichtung verbunden waren, spiegeln die oben genannten Faktoren wider: Die Herausarbeitung eines deutlichen Profils im internationalen, besonders aber nationalen Wettbewerb spielte ebenso eine Rolle wie die Gestaltung eines Angebots, das den Studierenden Möglichkeiten intensiver, breiter und relativ freier Beschäftigung mit Politischer Theorie ermöglicht und somit aus der kontroversen Bologna-Diskussion das Beste zu machen versucht. Rainer Forst von der Goethe-Universität, Initiator wie treibende Kraft des Programms und gemeinsam mit zunächst Rainer Schmalz-Bruns – ab 2006 Peter Niesen von der TU Darmstadt – sowie Matthias Iser federführend mit der Konzeption befasst, hebt die Bedeutung der Frankfurter sozialwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Tradition für die Einführung des Masters hervor. Die Universitätsleitung konnte ein solches Angebot leicht als dem eigenen Standort und Profil entgegenkommend verstehen. Gleichzeitig wurde bei der Konzeption darauf geachtet, eine forschungsintensive Ausrichtung des Studiums zu erreichen: Die Anzahl der zu belegenden Veranstaltungen in den stundenreichsten ersten zwei Semestern beläuft sich auf elf Seminare in fünf Modulen. Hausarbeiten (in der Regel eine pro Modul) haben auch bezüglich der vergebenen Leistungspunkte den größten Stellenwert. Nach einem nahe gelegten Auslandsaufenthalt im dritten Semester wird das Studium mit einer Masterarbeit im vierten Semester abgeschlossen. Bei dieser Ausrichtung flossen bereits erste Erfahrungen und Probleme modularisierter Studiengänge (Stichwort *workload*) in Darmstadt oder Berlin mit ein. Der erste Jahrgang begann das Studium im Wintersemester 2007/08 zeitgleich mit dem ersten Jahrgang des Masterstudiengangs für Internationale Studien/Friedens- und Konfliktforschung der beiden Universitäten und die Jahrgangsgröße ist von 15 Studierenden 2007 auf knapp 40 heute gestiegen. Eingeschrieben sind die

Masterstudierenden an beiden Universitäten gleichzeitig.

Die Module decken einen breiten Bereich Politischer Theorie ab: Theorieparadigmen, Politische Theorie und Philosophie, Staat und Demokratie, Globalisierung und internationale Politik sind verpflichtend. Ein weiteres Modul ist zu wählen aus den Alternativen Gesellschaftstheorie, Verfassungs- und Rechtstheorie oder Wirtschaftstheorie/ Politische Ökonomie. Das real existierende Lehrangebot, das diese Module zu füllen hat, kann sich sehen lassen. Die Universitäten in Frankfurt und Darmstadt generieren zusammen eine ausreichend große Masse an relevanten Lehrveranstaltungen der theoretischen Politik-, Sozial-, Rechtswissenschaften und Philosophie. Zwar sind etliche Veranstaltungen im beachtlichen Vorlesungsverzeichnis mehreren der Module zugeordnet, doch ist dies in der Regel inhaltlich nachvollziehbar, sodass die in der Studienstruktur gewünschte Breite der theoretischen Blickwinkel durchaus in der Studienwirklichkeit ankommt.

Es wundert nicht, dass angesichts dieser Möglichkeiten die Zufriedenheit der Masterstudierenden hoch ist. Die Seminaerauswahl und die Qualität der Lehre, die für die meisten das zentrale Kriterium zur Bewertung ihres Studiums ist, werden befragten Studierenden zufolge als sehr gut eingeschätzt. Das Programm ist nicht so dicht, dass kein Platz bliebe für intensive Vorbereitung und über das geforderte Maß hinausgehende Veranstaltungsbesuche. Hierbei profitieren die Studierenden in erheblichem Maß vom Stellenzuwachs durch den Exzellenzcluster ‚Die Herausbildung normativer Ordnungen‘, der weitere theoretisch orientierte Professuren (so sind unter anderem Stefan Gosepath, Christoph Menke, Sandra Seubert, Nikita Dhawan, Nicole Deitelhoff nach Frankfurt und Jens Steffek nach Darmstadt berufen worden) samt ebenfalls lehrender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Angebot bringt. Hinzu kommt die kaum mehr zu überblickende Anzahl an hochkarätigen Vortragsgästen aus dem In- und Ausland. Dieser Um-

stand war zur Zeit der Planung des Masterstudienganges nicht abzusehen, trägt aber zu der heutigen großen Auswahl bei.

Ein weiterer wesentlicher Baustein des Masters sind transatlantische Kooperationen mit namhaften Universitäten (New School, Columbia, Toronto, Virginia Tech), an denen das Auslandssemester verbracht werden kann. Die Organisation der Auslandsaufenthalte erfordert zurzeit relativ hohen Aufwand: Während es für drei Plätze an der New School DAAD-Stipendien gibt – da diese auf die Hälfte der *tuition fees* verzichtet – ist die Finanzierung an den anderen Partneruniversitäten aufwändiger zu organisieren. Allerdings gingen etliche Studierende stattdessen im Rahmen des Erasmusprogramms an renommierte europäische Universitäten, was keine Qualitätseinbuße bedeuten muss. Auch andere attraktive internationale Studienaufenthalte (zum Beispiel Sydney oder Victoria/Kanada) konnten bereits realisiert werden. Insgesamt wählt etwa die Hälfte der Studierenden den Gang ins Ausland.

Die Stärke des Programms ist in einem anderen Licht betrachtet zugleich eine Schwäche: Das große Lehrangebot in Frankfurt und Darmstadt besteht gerade deshalb, weil es viele Studierende unterschiedlicher Studiengänge gibt, für die Veranstaltungen stattfinden. Es gibt also keine Seminare, in denen die Masterstudierenden der Politischen Theorie unter sich sind. Bei einigen sehr großen Seminaren leidet Studierenden zufolge dann gelegentlich das Niveau der Diskussion. Angesichts der Jahrgangsgröße von mittlerweile rund 40 Studierenden ist dies freilich kaum anders zu lösen, wenn eine attraktive Auswahl an Seminaren statt eines engen Pflichtcurriculums angeboten werden soll oder solange der Finanzierungsgrundlage für Hochschullehre keine Paradigmenrevolution widerfährt.

3. Ein Vorbild für andere Standorte?

Versucht man die Erfahrungen des Masterstudiengangs in Frankfurt/Darmstadt zu resümieren, so bleibt das Bild eines erfolgreichen und attraktiven Projekts bestehen, das indes von Rahmenbedingungen profitiert, die nicht ohne weiteres zu kopieren sind. Die Tendenz zur verstärkten bereichsbezogenen Konzentration von Ressourcen, die sich auch in der Exzellenzinitiative niedergeschlagen hat, zeigt sich in der Region um Frankfurt mit positiven Auswirkungen für die politiktheoretische Nachwuchsbildung. Ein national wie international gut wahrgenommener Standort, zusätzliche Forschungs- und Personalmittel sowie eine angesehene und anschlussfähige Forschungstradition verstärken sich hier gegenseitig.

Ob die Politische Theorie als Disziplin im deutschen Sprachraum aus diesen Erfahrungen Schlüsse für andere Projekte ähnlicher Art ziehen kann, ist daher nicht eindeutig festzustellen. Offenkundig lassen sich vergleichbare Angebote nur an Standorten realisieren, die eine dauerhafte Breite in der personalen und thematischen Ausrichtung innerhalb der Politischen Theorie gewährleisten können und dies wird in der Regel nur im Rahmen von regionalen Hochschulkooperationen machbar sein. Eine Reihe von Standorten kommt für theorienahe Masterstudiengänge mit einer inhaltlichen Ausrichtung, die den Stärken der Forschung vor Ort entgegenkommt, infrage. Es wäre eine attraktive Zukunftsoption, ähnliche Masterangebote an einigen exponierten Standorten zu verwirklichen, die den genannten Bedingungen entsprechen. Zwar zeigen die Bewerberzahlen des Masters in Frankfurt und Darmstadt, die sich bislang jedes Jahr fast verdoppelt haben, ein mit der Bekanntheit des Angebots stetig steigendes Interesse, doch auch auf längere Sicht werden solche Programme kein Ersatz, sondern eine bereichernde Ergänzung generalistischer politikwissenschaftlicher, philosophischer oder soziologischer Ausbildungswege mit voraus-

sichtlich weiterhin höheren Studierendenzahlen bleiben. Der Vielfalt der Studienlandschaft ebenso wie der innerdisziplinären Schwerpunktsetzung wird eine Bereicherung allerdings gut tun, und dies sicher nicht nur

beim Vorreiter aus Frankfurt und Darmstadt, der in vielerlei Hinsicht Standards setzt, die keinen internationalen Vergleich scheuen müssen.